



# Wertpapierprospekt

für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland  
sowie für die Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr der Börse München im Handelssegment m:access

von

10.000

auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien)  
aus dem Bestand der Aktionärin Elaris Holding GmbH (Anbieterin)

jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie  
und mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2023

und für die Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr der Börse München im Handelssegment m:access  
auch der übrigen 12.090.000 bestehenden auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag  
(Stückaktien) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von  
EUR 1,00 je Aktie und mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2023

ISIN: DE000A37FT17

WKN: A37FT1

der

## ELARIS AG

(vormals: Elaris GmbH)

Grünstadt

Die Emittentin erfüllt die Voraussetzungen eines kleinen und mittleren Unternehmens (KMU).  
Der Umfang der im Prospekt veröffentlichten Angaben entspricht den Anforderungen an einen  
EU-Wachstumsprospekt (Art. 15 der Verordnung (EU) 2017/1129).

7. März 2024

### **Warnhinweis zur Gültigkeitsdauer des Prospekts**

*Dieser Prospekt ist mit der Beendigung des öffentlichen Angebots, das Gegenstand dieses Prospekts ist, also mit Ablauf des 14. März 2024, nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.*

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>SPEZIELLE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DEN EU-WACHSTUMSPROSPEKT .....</b>	<b>6</b>
	ABSCHNITT 1 – EINFÜHRUNG .....	6
	ABSCHNITT 2 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN .....	6
	ABSCHNITT 3 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE .....	8
	ABSCHNITT 4 – BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN.....	9
<b>II.</b>	<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....</b>	<b>12</b>
	1. VERANTWORTLICHKEIT FÜR DEN INHALT DES PROSPEKTS.....	12
	2. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER.....	12
	3. ERKLÄRUNGEN ZUR BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE.....	12
	4. LINKS .....	13
	5. RUNDUNGEN .....	13
<b>III.</b>	<b>WESENTLICHE INTERESSEN BETEILIGTER PERSONEN .....</b>	<b>14</b>
	1. EMISSIONSEXPERTE SOWIE ZAHLSTELLE.....	14
	2. SKONTROFÜHRER.....	14
	3. SPEZIALIST AN DER FRANKFURTER WERTPAPIERBÖRSE.....	14
	4. DESIGNATED SPONSOR (XETRA-HANDEL) .....	14
	5. EMITTENTIN UND ABGEBENDE AKTIONÄRE.....	14
	6. MITGLIEDER DER VERWALTUNGS- UND AUFSICHTSORGANE DER EMITTENTIN.....	15
	7. NEON EQUITY AG .....	15
<b>IV.</b>	<b>GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND GESAMTKOSTEN DES ANGEBOTS .....</b>	<b>17</b>
	1. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND EMISSIONSERLÖS.....	17
	2. GESAMTKOSTEN DES ANGEBOTS.....	17
<b>V.</b>	<b>ALLGEMEINE ANGABEN ZUR EMITTENTIN .....</b>	<b>18</b>
<b>VI.</b>	<b>ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN .....</b>	<b>19</b>
	1. STRATEGIE UND ZIELE .....	19
	a. <i>Unternehmensstrategie und Aussichten</i> .....	19
	b. <i>Stärken der ELARIS-Gruppe</i> .....	22
	c. <i>Herausforderungen für die ELARIS-Gruppe</i> .....	23
	2. HAUPTTÄTIGKEITSBEREICHE.....	25
	a. <i>Überblick</i> .....	25
	b. <i>Fahrzeugportfolio der Emittentin</i> .....	25
	c. <i>Entwicklung, Produktion und Homologation der Fahrzeuge</i> .....	27
	d. <i>Vertrieb der Fahrzeuge</i> .....	30
	e. <i>Einkauf der Fahrzeuge und Logistik</i> .....	32
	f. <i>Absatzfinanzierung, Aftersales-Service und Ersatzteilgeschäft</i> .....	33
	g. <i>Gebrauchtwagenhandel</i> .....	34
	h. <i>Ladeinfrastrukturgeschäft</i> .....	34
	i. <i>Patente, Marken und Lizenzen</i> .....	36
	3. IMMOBILIEN .....	36
	4. ARBEITNEHMER.....	36
	5. WICHTIGSTE MÄRKTE.....	36
	a. <i>Der globale Elektro kraftfahrzeugmarkt</i> .....	36
	b. <i>Der europäische Elektro kraftfahrzeugmarkt</i> .....	37
	c. <i>Der deutsche Elektro kraftfahrzeugmarkt</i> .....	37
	d. <i>Ladesäuleninfrastruktur</i> .....	39

e.	<i>Ausblick</i> .....	40
6.	INVESTITIONEN.....	40
7.	REGULATORISCHES UMFELD.....	40
a.	<i>Vorschriften über die Erteilung der Typgenehmigung (Homologation)</i> .....	41
b.	<i>Produktsicherheit und Produkthaftung</i> .....	42
c.	<i>Straßenzulassung und Verkehrstauglichkeit</i> .....	43
d.	<i>Vorschriften betreffend den grenzüberschreitenden Import und Export der Produkte</i> .....	43
e.	<i>Rechtsvorschriften für den Verkauf von Neuwagen an Unternehmer und Verbraucher</i> .....	43
f.	<i>Entsorgung und Recycling von Produktbestandteilen</i> .....	44
g.	<i>Datenschutzvorschriften</i> .....	44
h.	<i>Wettbewerbsrecht</i> .....	46
i.	<i>Markenrecht</i> .....	46
<b>VII.</b>	<b>ORGANISATIONSSTRUKTUR</b> .....	<b>47</b>
<b>VIII.</b>	<b>ANGABEN ZU WESENTLICHEN VERÄNDERUNGEN IN DER SCHULDEN- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR DER EMITTENTIN SEIT DEM 31. OKTOBER 2023</b> .....	<b>48</b>
<b>IX.</b>	<b>ERWARTETE FINANZIERUNG DER TÄTIGKEITEN DER EMITTENTIN</b> .....	<b>49</b>
<b>X.</b>	<b>TRENDINFORMATIONEN</b> .....	<b>50</b>
<b>XI.</b>	<b>ERKLÄRUNG ZUM GESCHÄFTSKAPITAL</b> .....	<b>52</b>
<b>XII.</b>	<b>RISIKOFAKTOREN</b> .....	<b>53</b>
1.	WESENTLICHE RISIKEN, DIE DER EMITTENTIN EIGEN SIND .....	53
a.	<i>Marktbezogene Risiken</i> .....	53
b.	<i>Geschäftsbezogene Risiken</i> .....	57
c.	<i>Finanzrisiken</i> .....	73
d.	<i>Rechtliche und regulatorische Risiken</i> .....	76
2.	WESENTLICHE RISIKEN, DIE DEN ANZUBIETENDEN WERTPAPIEREN EIGEN SIND .....	81
a.	<i>Risiken im Zusammenhang mit der Aktionärsstruktur</i> .....	81
b.	<i>Risiken im Zusammenhang mit der Natur der Aktien</i> .....	82
c.	<i>Sekundärmarktrisiken</i> .....	83
<b>XIII.</b>	<b>MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE</b> .....	<b>87</b>
1.	ART UND GATTUNG.....	87
2.	RECHTSVORSCHRIFTEN, FORM UND VERBRIEFUNG.....	87
3.	WÄHRUNG.....	87
4.	ÜBERTRAGBARKEIT.....	87
5.	MIT DEN AKTIEN VERBUNDENE RECHTE .....	87
6.	BESTEUERUNG .....	89
7.	ÜBERNAHMEN, AUSSCHLUSS- UND ANDIENUNGSREGELN.....	89
<b>XIV.</b>	<b>ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ANBIETERIN</b> .....	<b>91</b>
<b>XV.</b>	<b>DAS ANGEBOT</b> .....	<b>92</b>
1.	GEGENSTAND DES ANGEBOTS .....	92
2.	ANGEBOTSFRIST.....	92
3.	ANGEBOTSPREIS .....	92
4.	VERGLEICH DES ANGEBOTSPREISES DER ANGEBOTENEN AKTIEN MIT EFFEKTIVEN BARKOSTEN IM RAHMEN VON TRANSAKTIONEN VON FÜHRUNGSKRÄFTEN UND NAHESTEHENDEN PERSONEN DER EMITTENTIN IN WERTPAPIEREN DER EMITTENTIN .....	92
5.	ABGEBENDE AKTIONÄRE, LIEFERUNG UND ABRECHNUNG .....	93
6.	RÜCKTRITT UND WIDERRUF.....	93
7.	ZUTEILUNG .....	94
8.	VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN .....	94

9.	KOSTEN DES ANGEBOTS.....	95
10.	BELASTUNG DER ANLEGER MIT KOSTEN, AUSGABEN ODER STEUERN.....	95
11.	EINBEZIEHUNG ZUM HANDEL .....	95
12.	ZAHLSTELLE UND VERWAHRSTELLE.....	95
13.	STABILISIERUNGSSMAßNAHMEN, MARKTSCHUTZVEREINBARUNGEN, VERÄÜBERUNGSBESCHRÄNKUNGEN, LOCK-UP, SKONTROFÜHRER, SPEZIALIST, DESIGNATED SPONSOR .....	96
14.	VERWÄSSERUNG.....	96
15.	VORAUSSICHTLICHER ZEITPLAN.....	96
<b>XVI.</b>	<b>UNTERNEHMENSFÜHRUNG.....</b>	<b>98</b>
1.	VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE UND OBERES MANAGEMENT .....	98
a.	<i>Vorstand</i> .....	98
b.	<i>Aufsichtsrat</i> .....	99
c.	<i>Oberes Management</i> .....	103
d.	<i>Weitere Informationen zu Vorstand, Aufsichtsrat und oberem Management</i> .....	104
2.	VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE LEISTUNGEN.....	104
3.	AKTIENBESITZ UND AKTIENOPTIONEN .....	104
<b>XVII.</b>	<b>HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN DER EMITTENTIN .....</b>	<b>106</b>
1.	JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR 2021 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2021 DER ELARIS AG (VORMALS: ELARIS GMBH) (HGB) (GEPRÜFT) .....	106
2.	JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 1. JANUAR 2022 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2022 DER ELARIS AG (VORMALS: ELARIS GMBH) (HGB) (GEPRÜFT) .....	117
3.	ZWISCHENABSCHLUSS FÜR DEN ZEITRAUM VOM 1. JANUAR 2023 BIS ZUM 31. OKTOBER 2023 DER ELARIS AG (HGB) (MIT AUSNAHME DER VERGLEICHSSZAHLEN FÜR DEN VORJAHRESZEITRAUM VOM 01.01.-31.10.2022 PRÜFERISCH DURCHGESEHEN).....	129
<b>XVIII.</b>	<b>WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE.....</b>	<b>139</b>
<b>XIX.</b>	<b>DIVIDENDENPOLITIK.....</b>	<b>140</b>
<b>XX.</b>	<b>ANTEILSEIGNER UND WERTPAPIERINHABER .....</b>	<b>141</b>
1.	HAUPTAKTIONÄRE DER EMITTENTIN.....	141
2.	STIMMRECHTE.....	141
3.	BEHERRSCHUNGSVERHÄLTNISSE .....	141
4.	SATZUNG UND STATUTEN DER GESELLSCHAFT HINSICHTLICH IHRER BEHERRSCHUNG.....	142
<b>XXI.</b>	<b>GERICHTS- UND SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN .....</b>	<b>143</b>
<b>XXII.</b>	<b>POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE .....</b>	<b>144</b>
<b>XXIII.</b>	<b>GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN.....</b>	<b>145</b>
1.	GESCHÄFTSBESORGUNGSVERTRAG MIT DER LB HOLDING GMBH .....	145
2.	ZEICHNUNGSVERTRAG UND EINBRINGUNGSVERTRAG MIT DER ELARIS HOLDING GMBH UND DER NEON EQUITY AG BETREFFEND DIE EINBRINGUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN AN DER ELARIS INNOVATION GMBH IN DIE EMITTENTIN.....	145
3.	GRUPPENINTERNE KAUF- BZW. LIEFERGESCHÄFTE MIT DER ELARIS GMBH, ÖSTERREICH .....	147
4.	DARLEHENSVERTRÄGE.....	147
a.	<i>Darlehensverträge zwischen der Emittentin und der Elaris Holding GmbH</i> .....	147
b.	<i>Darlehensvertrag zwischen der Emittentin und der Elaris Innovation GmbH</i> .....	147
c.	<i>Darlehensverträge zwischen der Emittentin und der SCS Go GmbH</i> .....	148
d.	<i>Darlehensverträge zwischen der Emittentin und der Elaris Österreich</i> .....	148
e.	<i>Darlehensverträge zwischen der Emittentin und der MK Holdinggesellschaft mbH</i> .....	148
f.	<i>Darlehensvertrag zwischen der Emittentin und der LB Holding GmbH</i> .....	149

<b>XXIV.</b>	<b>AKTIENKAPITAL .....</b>	<b>150</b>
<b>XXV.</b>	<b>WICHTIGE VERTRÄGE.....</b>	<b>152</b>
1.	FINANZIERUNGSVEREINBARUNGEN.....	152
a.	<i>Rahmenvertrag mit der CA Auto Bank S.p.A. Niederlassung Deutschland zur Rücknahme- und Ankaufsfinanzierung von Fahrzeugen .....</i>	<i>152</i>
b.	<i>ELARIS-Genussscheine .....</i>	<i>152</i>
c.	<i>Darlehen eines Investors an die Emittentin.....</i>	<i>153</i>
2.	VERTRIEBSVEREINBARUNGEN MIT AUFTRAGSLIEFERANTEN.....	153
a.	<i>Vertriebsvereinbarung mit Nanjing Golden Dragon Bus Co. Ltd. betreffend ELARIS BEO .....</i>	<i>153</i>
b.	<i>Vertriebsvereinbarung mit der Yangzhou Yaxing Motor Coach Co. Ltd. (ASIASTAR) betreffend ELARIS CARO .....</i>	<i>154</i>
c.	<i>Vertriebsvereinbarungen mit weiteren Auftragsfertigern .....</i>	<i>155</i>
3.	VERTRIEBS- UND SERVICEVEREINBARUNGEN .....	155
a.	<i>Partnerschaftsvereinbarungen mit Autohändlern .....</i>	<i>155</i>
b.	<i>Rahmenvertrag mit der EUROMASTER GmbH.....</i>	<i>156</i>
c.	<i>Lizenzvertrag mit der Elaris (Schweiz) AG als lokalem Distributor.....</i>	<i>156</i>
4.	ABSATZVEREINBARUNG MIT EINEM GROßKUNDEN .....	157
5.	MARKETING -UND SPONSORINGVEREINBARUNGEN.....	158
a.	<i>Werbevertrag mit dem 1. FC Union Berlin e.V.....</i>	<i>158</i>
b.	<i>Vereinbarung mit der SevenVentures GmbH .....</i>	<i>158</i>
6.	MIETVERTRAG IN BAD DÜRKHEIM.....	158
<b>XXVI.</b>	<b>EINSEHBARE DOKUMENTE .....</b>	<b>160</b>
<b>XXVII.</b>	<b>GLOSSAR .....</b>	<b>161</b>

## I. SPEZIELLE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DEN EU-WACHSTUMSPROSPEKT

### ABSCHNITT 1 – Einführung

1.1	<b><u>Bezeichnung der Wertpapiere und ISIN</u></b> 10.000 auf den Namen lautende Stammaktien der ELARIS AG ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie. Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN): DE000A37FT17
1.2	<b><u>Identität und Kontaktdaten der Emittentin und LEI</u></b> Emittentin ist die ELARIS AG mit Sitz in Grünstadt (die „ <b>Emittentin</b> “). Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet Robert-Bunsen-Str. 1, 67098 Bad Dürkheim. Die Emittentin ist unter der Telefonnummer +49 6322 95794 90 zu erreichen. Die Internetseite der Emittentin lautet <a href="http://www.elaris.eu">www.elaris.eu</a> . Rechtsträgerkennung (LEI): 894500ZKLHK0AXWXHQ43
1.3	<b><u>Identität und Kontaktdaten der Billigungsbehörde</u></b> Dieser Prospekt ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ( <i>BaFin</i> ), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, gebilligt worden.
1.4	<b><u>Datum der Billigung</u></b> Dieser Prospekt ist am 7. März 2024 gebilligt worden.
1.5.	<b><u>Warnungen</u></b>
1.5.1	<i>Erklärungen der Emittentin</i> a) Die Zusammenfassung sollte als eine Einleitung zum EU-Wachstumsprospekt verstanden werden und der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den EU-Wachstumsprospekt als Ganzes stützen. b) Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. c) Ein Anleger, der wegen der in einem EU-Wachstumsprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann. d) Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

### ABSCHNITT 2 – Basisinformationen über die Emittentin

2.1	<b><u>Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?</u></b>
2.1.1	<i>Angaben zur Emittentin</i> a) <b><u>Rechtsform, geltendes Recht, Registereintragung</u></b> Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft. Sie wurde in der Bundesrepublik Deutschland errichtet und auf sie ist deutsches Recht anwendbar. Die Emittentin wurde am 4. Juni 2020 (damals noch firmierend als Epos E-Car GmbH) im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 66903 eingetragen und ist nunmehr im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 68480 eingetragen. b) <b><u>Haupttätigkeiten der Emittentin</u></b> Die Emittentin (zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft, der Elaris Innovation GmbH, die „ <b>ELARIS-Gruppe</b> “) ist ein deutsches Unternehmen und auf dem Markt für Elektro kraftfahrzeuge tätig. Die Emittentin bezieht von Auftragsfertigern in Abstimmung mit diesen gefertigte und auf ihre Bedürfnisse angepasste, batteriebetriebene Elektro kraftfahrzeuge und vertreibt diese selbst und über Vertriebspartner unter ihrer eigenen Marke, ELARIS, in Deutschland sowie in andere europäische Staaten weiter. Dabei stellt die Emittentin die von ihr vertriebenen Elektro kraftfahrzeuge nicht selbst her. Diese werden vielmehr derzeit ausschließlich in China von dort ansässigen, als Auftragsfertiger

(sogenannte „Erstausrüster“ (*Original Equipment Manufacturer*, „OEM“) agierenden Elektroautomanufakturen im Auftrag der Emittentin produziert und angepasst. Im Anschluss werden die Fahrzeuge nach Europa verbracht. Für den Weitervertrieb im In- und Ausland und damit verbundene Serviceleistungen (z.B. Beratung, Wartung, Reparatur und Lieferung) kooperiert die Emittentin mit externen Vertriebspartnern und Dienstleistern, was ihr eine effektive und kosteneffiziente Struktur sowie die Konzentration auf ihre Kerntätigkeit, den Einkauf und (Weiter-)Vertrieb ihrer Produkte ermöglicht.

Die Tochtergesellschaft der Emittentin, die Elaris Innovation GmbH, bezieht – ebenfalls von Drittanbietern gefertigte – Ladesäulen und Wallboxes, vertreibt diese unter der Marke ELARIS und bietet Kunden zudem umfangreiche Ladeinfrastruktur-Lösungen an.

c) Herrschender Aktionär

Die Emittentin wird direkt von der Elaris Holding GmbH (die „Anbieterin“) beherrscht, welche zum Prospektdatum rund 91,1 % der Aktien der Emittentin hält. Die Anbieterin wird wiederum beherrscht von der LB Holding GmbH, deren Stammkapitalanteile zu jeweils 50 % von dem Alleinvorstand der Emittentin, Herrn Lars Nikolai Stevenson, und dessen Ehefrau gehalten werden.

d) Vorstand der Emittentin

Der Vorstand der Emittentin besteht aus Herrn Lars Nikolai Stevenson als Alleinvorstand.

2.2 **Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?**

2.2.1 *Erlöse, Rentabilität, Aktiva, Kapitalstruktur*

Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung (HGB) der Emittentin

		01.01. - 31.12.2022	01.01.- 31.12.2021	01.01.- 31.10.2023	01.01.- 31.10.2022
1	Einnahmen insgesamt (ungeprüft) (in EUR)	3.097.910,01	2.966.824,22	9.486.455,10	6.820.192,77
2	Operativer Gewinn/Verlust (ungeprüft) (in EUR)	-3.350.021,33	-1.387.869,35	-1.799.876,86	-4.195.570,86
3	Jahresfehlbetrag (in EUR)	3.480.207,78 (geprüft)	1.511.595,02 (geprüft)	2.236.036,49 (prüferisch durchgesehen)	4.280.551,95 (ungeprüft)

Die *Einnahmen insgesamt (ungeprüft)* wurden durch Addition folgender GuV-Positionen errechnet: *Umsatzerlöse, Sonstige betriebliche Erträge* und *Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge*.

Der *Operativer Gewinn/Verlust (ungeprüft)* wurde durch Addition/Subtraktion folgender GuV-Positionen errechnet: *Umsatzerlöse* und *Sonstige betriebliche Erträge* abzüglich *Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibungen* und *Sonstige betriebliche Aufwendungen*. Soweit diese GuV-Positionen den Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31.12.2021 und zum 31.12.2022 entnommen sind, wurden diese geprüft. Soweit sie dem Zwischenabschluss der Emittentin zum 31.10.2023 entnommen wurden, sind diese für den Zeitraum vom 01.01.-31.10.2023 prüferisch durchgesehen und für den Zeitraum vom 01.01.-31.10.2022 ungeprüft.

Daten zur Bilanz (HGB) der Emittentin

	31.12.2022	31.12.2021	31.10.2023
Summe Aktiva (in EUR)	16.914.549,03 (geprüft)	8.020.295,96 (geprüft)	22.902.212,19 (prüferisch durchgesehen)
Eigenkapital insgesamt (in EUR)	4.821.363,30 (geprüft)	5.806.571,08 (geprüft)	4.477.126,81 (prüferisch durchgesehen)

2.3 **Welche sind die zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind?**

2.3.1 *Wesentlichste Risikofaktoren, die für die Emittentin spezifisch sind*

Marktbezogene Risiken

a) Der Markt für (Elektro-)Kraftfahrzeuge ist gekennzeichnet durch ein hohes Maß an Wettbewerb, weshalb die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage sein wird, ihre Absatzzahlen aufrechtzuerhalten oder auszubauen.

Geschäftsbezogene Risiken

b) Die Emittentin ist in hohem Maße vom Abschluss und dem Fortbestehen der mit den jeweiligen Auftragsfertigern abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Vertriebsvereinbarungen abhängig.

c) Die Emittentin stellt die von ihr vertriebenen Produkte nicht selbst her, sondern lässt diese von Auftragsfertigern produzieren und ist daher in hohem Maße von deren Produktionskapazitäten abhängig.

d) Als junge Unternehmensgruppe hängt der geschäftliche Erfolg der ELARIS-Gruppe in besonderem Maße von ihrer Fähigkeit ab, bei Kunden, anderen Branchenvertretern und

	<p>Investoren Vertrauen in das Unternehmen und seine Geschäftsaussichten zu schaffen und zu erhalten.</p> <p>e) Die Emittentin ist unter bestimmten Umständen zum Rückkauf der von ihr vertriebenen Fahrzeuge verpflichtet und wird möglicherweise nicht in der Lage sein, diese zurückerworbenen Gebrauchtfahrzeuge gewinnbringend, oder überhaupt, zu verwerten.</p> <p>f) Die ELARIS-Gruppe ist wesentlich von Schlüsselpersonen abhängig.</p> <p>g) Die Auftragsfertiger der ELARIS-Gruppe sind ihrerseits im Rahmen der Fertigung Marktrisiken unterworfen, welche ggf. über Preisanpassungen an die Emittentin weitergegeben werden können, und auf die wirtschafts- und geschäftsstrategischen Entscheidungen der Auftragsfertiger hat die Emittentin keinen Einfluss.</p> <p>h) Es könnten zukünftig keine Kooperationspartner für die Abwicklung von Garantiefällen oder die Vornahme sonstiger Wartungs- oder Reparaturarbeiten gefunden werden oder solche Leistungen könnten durch Kooperationspartner nicht ordnungsgemäß erbracht werden.</p> <p><u>Finanzrisiken</u></p> <p>i) Die Emittentin wird möglicherweise nicht in der Lage sein, die für den Rückerwerb von gebrauchten ELARIS-Fahrzeugen benötigten Kredite aufzunehmen oder diese zurückzuzahlen.</p> <p><u>Rechtliche, regulatorische und steuerliche Risiken</u></p> <p>j) Die internen Compliance-Anforderungen und Richtlinien der ELARIS-Gruppe sind möglicherweise nicht ausreichend, um rechtliche, finanzielle oder operative Risiken zu verhindern oder zu erkennen und es könnte bereits in der Vergangenheit zu Verstößen gegen regulatorische Vorschriften gekommen sein.</p>
--	---

### ABSCHNITT 3 – Basisinformationen über die Wertpapiere

3.1	<p><b><u>Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?</u></b></p>
3.1.1	<p><i>Informationen zu den Wertpapieren:</i></p> <p><u>Art und Gattung, Währung, Stückelung, Anzahl</u></p> <p>Gegenstand dieses Prospekts sind 10.000 auf den Namen lautende Stammaktien der ELARIS AG ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie („<b>Angebote Aktien</b>“). Mit dem öffentlichen Angebot werden keine neuen, sondern ausschließlich bestehende Aktien angeboten.</p> <p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p>Die Angebotenen Aktien sind ab dem 1. Januar 2023 gewinnberechtigt. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme in der Hauptversammlung der Gesellschaft.</p> <p><u>Rang der Wertpapiere in der Insolvenz</u></p> <p>Eine Investition in Aktien birgt stets das Eigenkapitalrisiko. Im Falle der Insolvenz werden zunächst vorrangig die Forderungen der Fremdkapitalgeber und sonstigen Gläubiger abgegolten, und erst nach deren vollständiger Erfüllung würde eine Rückzahlung auf die Aktien erfolgen.</p> <p><u>Dividenden- und Ausschüttungspolitik</u></p> <p>Für das laufende Geschäftsjahr und die kommenden zwei Geschäftsjahre sind derzeit keine Dividendenausschüttungen geplant. Eine konkrete Dividendenpolitik für ausschüttungsfähige Bilanzgewinne in der Zukunft hat die Verwaltung der Gesellschaft auch im Übrigen nicht verabschiedet. Ungeachtet der jeweiligen Dividendenpolitik setzt eine Dividendenausschüttung voraus, dass ein zur Ausschüttung zur Verfügung stehender Bilanzgewinn besteht, der anhand des jeweiligen nach HGB erstellten Jahresabschlusses der Gesellschaft zu berechnen ist, und dass ein entsprechender Gewinnverwendungsbeschluss durch die Hauptversammlung gefasst wird. Die Fähigkeit der Emittentin, Dividenden zu zahlen, ist von der Ertragslage, der Finanzsituation und dem Liquiditätsbedarf der Emittentin und ggf. ihrer Tochtergesellschaften sowie der allgemeinen Situation des Marktes und den steuerlichen und sonstigen regulatorischen Vorgaben abhängig. Es können weder zur Höhe künftiger Bilanzgewinne Aussagen getroffen werden noch dazu, ob in der Zukunft überhaupt Bilanzgewinne erzielt werden. Zudem soll ein wesentlicher Teil etwaiger Jahresüberschüsse der Gesellschaft zum weiteren Aufbau des Gesellschaftsvermögens bzw. zur Umsetzung strategischer Ziele herangezogen werden. Demnach kann nicht gewährleistet werden, dass künftig Dividenden gezahlt werden. Ferner ist nicht ausgeschlossen, dass die Gesellschaft ggf.</p>

	neben oder anstelle einer Bardividende bzw. optional eine Aktiendividende oder ggf. neben oder anstelle einer Dividende eine Ausgabe von Gratisaktien im Wege von Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln vorsehen wird.
3.2	<b><u>Wo werden die Wertpapiere gehandelt?</u></b>
3.2.1	<p>Es ist beabsichtigt, die Angebotenen Aktien (und die übrigen bestehenden Aktien der Emittentin) am 14. März 2024 in den Handel im Freiverkehr der Börse München im Handelssegment m:access einbeziehen zu lassen. Der Freiverkehr der Börse München gilt als multilaterales Handelssystem (MTF) im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU, ist jedoch kein regulierter Markt im Sinne der genannten Richtlinie.</p> <p>Im Anschluss an die Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr der Börse München sollen die Aktien auch auf XETRA (elektronische Handelsplattform der Deutsche Börse AG) gelistet werden und dort handelbar sein. Dabei sollen die Aktien auch in das Freiverkehrssegment Quotation Board der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die spätere Einbeziehung der Aktien in Freiverkehrssegmente weiterer Börsen wird ebenfalls erwogen. Eine Zulassung der Aktien zum Handel an einem regulierten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU existiert derzeit nicht und ist derzeit nicht beabsichtigt.</p>
3.3	<b><u>Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?</u></b> Für die Wertpapiere wird keine Garantie gestellt.
3.4	<b><u>Welche sind die zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind?</u></b>
3.4.1	<p><i>Für die Wertpapiere sind die folgenden wesentlichsten Risikofaktoren spezifisch:</i></p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit der Aktionärsstruktur</u></p> <p>a) Der Alleinvorstand der Emittentin, Herr Lars Nikolai Stevenson, und seine Ehefrau halten jeweils mittelbar rund 39,6 % der Aktien und Stimmrechte an der Emittentin und können daher maßgeblichen Einfluss auf die Emittentin ausüben. Die Interessen von Herrn Stevenson und seiner Ehefrau stimmen nicht notwendigerweise mit denen der übrigen Aktionäre, der Emittentin sowie mit deren Geschäftsstrategie und Zielen überein und Herr Stevenson und seine Ehefrau haben durch ihre hohe (mittelbare) Beteiligung an der Emittentin die Möglichkeit, gemeinsam maßgeblichen Einfluss in den Hauptversammlungen der Emittentin zu nehmen und dadurch ggf. ihre Interessen gegen die Interessen der übrigen Aktionäre und/oder der Emittentin durchzusetzen, sodass diese dem Risiko für sie nachteiliger Entscheidungen ausgesetzt sind.</p> <p><u>Risiken im Zusammenhang mit der Natur der Aktien</u></p> <p>b) Künftige Emissionen von Aktien oder Wandel- bzw. Optionsanleihen könnten sich nachteilig auf den Börsenkurs der Aktien auswirken und/oder zu einer Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre führen.</p> <p>c) Eine Investition in Aktien birgt stets das Eigenkapitalrisiko. Im Falle der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.</p> <p>d) Etwaige von der Emittentin erwartete/in Aussicht gestellte Dividendenausschüttungen könnten nicht eintreten.</p> <p><u>Sekundärmarktrisiken</u></p> <p>e) Der Kurs der Aktien der Emittentin kann in Zukunft starken Schwankungen unterliegen und es können deutliche Kursverluste eintreten.</p>

#### **ABSCHNITT 4 – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren**

4.1	<p><b><u>Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?</u></b></p> <p><u>Konditionen und Zeitplan des Angebots</u></p> <p>Das Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot, das nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt ist, jedoch ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt. Die Angebotenen Aktien sollen insbesondere keinen Personen in Australien, Japan, Kanada, Neuseeland oder den Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten werden. Mit dem öffentlichen Angebot werden keine neuen, sondern ausschließlich bestehende Aktien angeboten. Die Emittentin selbst bietet mit diesem Angebot keine Aktien zum Kauf an, sondern</p>
-----	--

erhofft sich durch die Bewerbung der ELARIS AG und aktive Investor Relations Arbeit ein gesteigertes Interesse der Öffentlichkeit. Die Angebotenen Aktien stammen ausschließlich aus dem Eigentum der Elaris Holding GmbH (Anbieterin), deren mittelbare Mehrheitsgesellschafter (über die LB Holding GmbH) mit je 43,5 % der Alleinvertretende der Emittentin, Herr Lars Nikolai Stevenson, sowie dessen Ehefrau sind.

Kaufaufträge von Interessenten können über jede an der Börse München zugelassene Bank erteilt werden. Der Angebotszeitraum beginnt voraussichtlich am 14. März 2024 um 8:00 Uhr MEZ und endet am selben Tage um 20:00 Uhr MEZ. Der konkrete Kaufpreis für die Angebotenen Aktien steht zum Prospektdatum noch nicht fest. Bei einem Aktienerwerb über eine Wertpapierbörse entspricht der Angebotspreis dem jeweiligen Börsenpreis i.S.d. § 24 BörsG, der sich nach Angebot und Nachfrage richtet. Der mit der Preisfeststellung beauftragte Skontrofführer stellt auf Basis der Orderbuchlage fortlaufend An- und Verkaufspreise entsprechend Angebot und Nachfrage unter Beachtung der jeweils geltenden Regularien der Börse München. Die Bekanntgabe der An- und Verkaufspreise erfolgt über die Börse München und über elektronische Medien. Die Anleger sind gehalten, sich über etwaige zusätzlich zum Börsenpreis anfallende Transaktionskosten und -gebühren (z.B. die üblichen Bankprovisionen und Entgelte) selbst zu informieren, insb. über ihre Depotbank.

Die Anbieterin (Elaris Holding GmbH) ist – in Abhängigkeit vom jeweiligen Börsenpreis – bereit, bis zu Stück 10.000 Angebotene Aktien im Rahmen des öffentlichen Angebots abzugeben. Im Übrigen sind der Emittentin keine Aktionäre bekannt, die Aktien der Emittentin abgeben möchten. Der Erwerb der Aktien erfolgt gemäß den Bedingungen für die Geschäfte an der Börse München, den Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse München sowie gemäß den den Handel betreffenden Vorschriften der Börsenordnung, einschließlich der von der Geschäftsführung der Börse München erlassenen Ausführungsbestimmungen. Die Lieferung der Angebotenen Aktien erfolgt gegen Zahlung des Kaufpreises durch Gutschrift in den jeweiligen Wertpapierdepots der Anleger, üblicherweise innerhalb von zwei Bankarbeitstagen.

Die Emittentin hat die futurum bank AG („**furum**“) als „Emissionsexperten“ für die Einbeziehung der Angebotenen Aktien (und der übrigen bestehenden Aktien der Emittentin) in das Handelsssegment m:access eingeschaltet. Im Zusammenhang mit dem Angebot sind keine Stabilisierungsmaßnahmen geplant. Die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG („**mwb**“) soll als sog. Skontrofführer für den Handel der Aktien im Freiverkehr der Börse München fungieren. Der Skontrofführer soll während der Handelszeit an der Börse München zum Zwecke des Marktausgleichs und der Information der Marktteilnehmer Geld- und Briefftaxen mit Volumen in das Handelssystem einstellen; dabei kann der Skontrofführer, in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen, durch Selbsteintritt für zusätzliche Liquidität sorgen. Eine vergleichbare Funktion soll die ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank („**ICF**“) als sog. Spezialist an der Frankfurter Wertpapierbörse künftig auch für den Handel der Aktien im Freiverkehrsegment Quotation Board übernehmen. Ferner soll die ICF künftig als sog. Designated Sponsor im XETRA-Handel der Aktien fungieren. Der Designated Sponsor sorgt insbesondere für Liquidität im Aktienhandel, indem er während der XETRA-Handelszeit (limitierte) Aufträge für die Nachfrage- und Angebotssseite auf XETRA einstellt.

Mangels Zuteilung von Aktien ist eine bevorrechtigte Zuteilung oder Mehrzuteilung von Aktien (sog. Greenshoe) bei dem vorliegenden Angebot nicht gegeben.

#### Verwässerung

Da das öffentliche Angebot nur bereits existierende Aktien betrifft, wird es nicht zu einer Verwässerung der Aktionäre führen.

#### Gesamtkosten und Kosten für den Anleger

Die Emittentin schätzt, dass sich die mit dem Angebot und der Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr der Börse München verbundenen Kosten auf ca. EUR 450.000,00 belaufen werden. Die Kosten werden von der Emittentin getragen. Anlegern werden keine Kosten der Emittentin oder der Anbieterin in Rechnung gestellt. Anleger müssen jedoch übliche Transaktions- und Abwicklungskosten, die ihnen ihre depotführende Bank unter Umständen in Rechnung stellt, selbst tragen.

4.2 4.2.1	<p><b><u>Weshalb wird dieser EU-Wachstumsprospekt erstellt?</u></b></p> <p><i>Gründe für das Angebot</i></p> <p>Mit dem öffentlichen Angebot werden keine neuen, sondern ausschließlich bestehende Aktien angeboten. Anbieterin ist die (von der LB Holding GmbH beherrschte) Elaris Holding GmbH, die Stück 10.000 von ihr gehaltene Aktien der Emittentin öffentlich anbietet, was rund 0,1 % des Grundkapitals der Emittentin entspricht. Mit Ausnahme der Elaris Holding GmbH sind der Emittentin keine abgebenden Aktionäre positiv bekannt. Die Emittentin selbst bietet mit diesem Angebot keine Aktien zum Kauf an, sondern erhofft sich durch die Bewerbung der ELARIS AG und aktive Investor Relations Arbeit ein gesteigertes Interesse der Öffentlichkeit. Insbesondere wird die Emittentin durch Veröffentlichung einer Unternehmensmitteilung interessierte Anleger auf das öffentliche Angebot und den (durch die beabsichtigte Freiverkehrs-Einbeziehung ermöglichten) Börsenhandel und die damit verbundene Möglichkeit des Erwerbs von Aktien der Emittentin hinweisen, um ein breiteres Publikum auf die Emittentin aufmerksam zu machen. Die Emittentin verspricht sich hiervon auch eine verbesserte Akzeptanz künftiger Kapitalmaßnahmen.</p> <p>Die Elaris Holding GmbH hat sich zu dem Angebot der Stück 10.000 von ihr gehaltenen Aktien der Emittentin bereit erklärt, um das Vorliegen eines für diesen Prospekt gemäß Art. 3, 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 erforderlichen öffentlichen Angebots im Sinne des Art. 2 lit. d der Verordnung (EU) 2017/1129 sicherzustellen.</p> <p>Die Aktien der Emittentin sollen in den Handel im Freiverkehr der Börse München im Handelssegment m:access einbezogen werden. Im Anschluss an die Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr der Börse München sollen die Aktien zeitnah auch auf XETRA, der elektronischen Handelsplattform der Deutsche Börse AG, gelistet werden und dort handelbar sein. Dabei sollen die Aktien auch in das Freiverkehrsegment Quotation Board der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die spätere Einbeziehung der Aktien in Freiverkehrsegmente weiterer Börsen wird ebenfalls erwogen. Es bestehen keine wesentlichen Interessenkonflikte hinsichtlich des Angebots oder der Einbeziehung zum Handel im Freiverkehr.</p>
4.3 4.3.1	<p><b><u>Wer ist Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?</u></b></p> <p>Die die Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr der Börse München im Handelssegment m:access beantragende Person ist die Emittentin. Anbieterin ist die Elaris Holding GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Grünstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 67320, die in der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurde und auf die das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist. Mit dem öffentlichen Angebot werden keine neuen, sondern ausschließlich bestehende Aktien angeboten. Die Emittentin selbst bietet mit diesem Angebot keine Aktien zum Kauf an, sondern erhofft sich durch die Bewerbung der ELARIS AG und aktive Investor Relations Arbeit ein gesteigertes Interesse der Öffentlichkeit. Die Angebotenen Aktien stammen ausschließlich aus dem Eigentum der Elaris Holding GmbH, deren Gesellschafter Herr Zheng Yao, LB Holding GmbH und Factonet Holding GmbH sind.</p>

## II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### 1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die ELARIS AG (die „**Emittentin**“ oder die „**Gesellschaft**“) mit Sitz in Grünstadt und der Geschäftsanschrift Robert-Bunsen-Str. 1, 67098 Bad Dürkheim, sowie die Elaris Holding GmbH (die „**Anbieterin**“) mit Sitz in Grünstadt und der Geschäftsanschrift Robert-Bunsen-Str. 1, 67098 Bad Dürkheim, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklären, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Unbeschadet des Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 sind die Emittentin und die Anbieterin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren.

### 2. Informationen von Seiten Dritter

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und/oder Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und/oder kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („**Externe Daten**“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Branchen- und Marktforschungsberichte, die öffentlich zugänglichen Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt. Externe Daten wurden von der Gesellschaft nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Informationen von Seiten Dritter, die in diesem Prospekt übernommen wurden, sind korrekt wiedergegeben und nach Wissen der Gesellschaft und soweit für sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese mit der entsprechenden Quellengabe versehen.

### 3. Erklärungen zur Billigung durch die zuständige Behörde

Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass

- a) dieser Prospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (*BaFin*), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, als zuständiger Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b) die BaFin diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt hat,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,
- d) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,
- e) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten und
- f) der Prospekt als EU-Wachstumsprospekt gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wurde.

#### **4. Links**

Soweit dieser Prospekt Links enthält, erfolgen die Verweise zu reinen Informationszwecken; die Informationen auf den betreffenden Websites sind nicht Teil dieses Prospekts und nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt worden.

#### **5. Rundungen**

Bestimmte Zahlenangaben, Finanzinformationen und Marktdaten (einschließlich Prozentsätze) in diesem Prospekt wurden nach allgemeingültigen kaufmännischen Standards gerundet. Es ist daher möglich, dass nicht alle Gesamtbeträge (Summen oder Zwischensummen, Differenzen oder Zahlen, die in einen Bezug gesetzt werden) in diesem Prospekt mit den zugrunde liegenden (ungerundeten) Einzelbeträgen an anderen Stellen in diesem Prospekt in allen Fällen übereinstimmen. Außerdem ist es möglich, dass sich diese gerundeten Zahlen in Tabellen nicht genau zu den in den entsprechenden Tabellen enthaltenen Gesamtsummen aufaddieren.

### III. WESENTLICHE INTERESSEN BETEILIGTER PERSONEN

#### 1. Emissionsexperte sowie Zahlstelle

Die Emittentin hat die futurum bank AG, Hochstraße 35-37, 60313 Frankfurt am Main, („**futurum**“) als „Emissionsexperten“ für die Einbeziehung der Angebotenen Aktien (und der übrigen bestehenden Aktien der Emittentin) in das Handelssegment m:access eingeschaltet. Die futurum steht daher in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft. Der Mandatsvertrag wurde am 3. August 2023 geschlossen, ergänzt durch einen am 4. März 2024 abgeschlossenen Emissionsexpertenvertrag. Auf Grundlage des Mandatsvertrages und des Emissionsexpertenvertrages berät und unterstützt die futurum die Emittentin im Zusammenhang mit der Einbeziehung der Aktien der Emittentin in den Freiverkehr der Börse München im Handelssegment m:access, insbesondere bezüglich der Einbeziehungsantragstellung und der Einhaltung von (aus der Einbeziehung resultierenden) Folgepflichten. Die futurum erhält für ihre Tätigkeiten als Emissionsexperte eine marktübliche feste Vergütung. Interessenkonflikte bestehen insoweit nicht.

Außerdem steht die futurum als Zahlstelle in einem Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft. Die futurum erhält für ihre diesbezüglichen Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung. Interessenkonflikte bestehen insoweit nicht.

#### 2. Skontroführer

Die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Gräfelfing, („**mwb**“) soll als sog. Skontroführer für den Handel der Aktien im Freiverkehr der Börse München eingebunden werden. Der Skontroführer soll während der Handelszeit an der Börse München zum Zwecke des Marktausgleichs und der Information der Marktteilnehmer Geld- und Brieffaxen mit Volumen in das Handelssystem einstellen; dabei kann der Skontroführer, in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen, durch Selbsteintritt für zusätzliche Liquidität sorgen. Der Skontroführer erhält von der Gesellschaft für seine Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung. Interessenkonflikte bestehen insoweit nicht.

#### 3. Spezialist an der Frankfurter Wertpapierbörse

Zudem soll die ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank, Frankfurt am Main, („**ICF**“) als sog. Spezialist an der Frankfurter Wertpapierbörse für die künftige Einbeziehung und den Handel der Aktien im Freiverkehrssegment Quotation Board der Frankfurter Wertpapierbörse fungieren. Der Spezialist ist mit der Durchführung des dortigen Einbeziehungsverfahrens beauftragt und soll anschließend während der Handelszeit an der Frankfurter Wertpapierbörse Geld- und Brieffaxen mit Volumen in das Handelssystem einstellen; dabei kann der Spezialist, in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen, durch Selbsteintritt für zusätzliche Liquidität sorgen. Der Spezialist erhält von der Gesellschaft für seine Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung. Interessenkonflikte bestehen insoweit nicht.

#### 4. Designated Sponsor (Xetra-Handel)

Ferner soll die ICF künftig als sog. Designated Sponsor im XETRA-Handel der Aktien fungieren. Der Designated Sponsor sorgt insbesondere für Liquidität im Aktienhandel, indem er während der XETRA-Handelszeit (limitierte) Aufträge für die Nachfrage- und Angebotsseite auf XETRA einstellt. Der Designated Sponsor erhält von der Gesellschaft für seine Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung. Interessenkonflikte bestehen insoweit nicht.

#### 5. Emittentin und abgebende Aktionäre

Die Emittentin hat ein Interesse an dem Angebot und der Einbeziehung der Aktien der Emittentin in den Handel im Freiverkehr der Börse München, da sie sich, wie vorstehend bereits erwähnt, durch eine Bewerbung der ELARIS AG und aktive Investor Relations Arbeit ein gesteigertes Interesse der Öffentlichkeit erhofft. Insbesondere erwägt die Emittentin, durch Veröffentlichung einer Unternehmensmitteilung der Emittentin interessierte Anleger auf das öffentliche Angebot und den (durch die beabsichtigte Freiverkehrs-Einbeziehung ermöglichten)

Börsenhandel und die damit verbundene Möglichkeit des Erwerbs von Aktien der Emittentin hinzuweisen, um ein breiteres Publikum auf die Gesellschaft aufmerksam zu machen. Die Emittentin verspricht sich hiervon auch eine verbesserte Akzeptanz künftiger Kapitalmaßnahmen der Emittentin. Insofern besteht sowohl von Seiten der Emittentin als auch von Seiten der derzeitigen Aktionäre ein Interesse an Werbe- und Investor Relations Maßnahmen sowie einer positiven Kursentwicklung.

Die Emittentin wird aus dem Angebot keinen Verkaufserlös erhalten, sondern ausschließlich der jeweilige Aktionär, der seine Aktien abgibt, namentlich also die Elaris Holding GmbH, deren mittelbare Mehrheitsgesellschafter (über die LB Holding GmbH) mit je 43,5 % der Alleinvorstand der Emittentin, Herr Lars Nikolai Stevenson, sowie dessen Ehefrau sind. Aktionäre, die ihre Aktien veräußern, haben ein Interesse an diesem Angebot, da sie durch die Veräußerung von Aktien einen Verkaufserlös erzielen können. Mit Ausnahme der Elaris Holding GmbH sind der Emittentin keine abgebenden Aktionäre positiv bekannt. Die Elaris Holding GmbH hat sich zu dem Angebot der Stück 10.000 von ihr gehaltenen Aktien der Emittentin bereit erklärt, um das Vorliegen eines für diesen Prospekt gemäß Art. 3, 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 erforderlichen öffentlichen Angebots im Sinne des Art. 2 lit. d der Verordnung (EU) 2017/1129 sicherzustellen. Interessenkonflikte bestehen insoweit nicht.

## **6. Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane der Emittentin**

Herr Lars Nikolai Stevenson, Alleinvorstand der Emittentin, ist Geschäftsführer der LB Holding GmbH und Inhaber von 50 % der Geschäftsanteile an der LB Holding GmbH, die ihrerseits mit einer Beteiligung von 87 % am Grundkapital der Elaris Holding GmbH beteiligt ist, welche wiederum rund 91,1 % der Aktien an der Emittentin hält. Die Interessen der LB Holding GmbH bzw. der Elaris Holding GmbH oder von Herrn Stevenson sind nicht notwendigerweise stets gleichgelagert mit den Interessen der Emittentin bzw. der übrigen Aktionäre der Emittentin, etwa im Hinblick auf die Verwendung etwaiger Bilanzgewinne der Emittentin. Potenzielle Interessenkonflikte können daher insoweit nicht ausgeschlossen werden.

Zudem ist Herr Max Emilian Koller, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Emittentin, mittelbar über die MK Holdingsgesellschaft mbH, deren Alleingesellschafter er ist, Aktionär der Emittentin (siehe Abschnitt XVI.3. „Aktienbesitz und Aktienoptionen“). Hieraus könnten sich ebenfalls Interessenkonflikte ergeben. Z.B. könnte Herr Max Emilian Koller als mittelbarer Aktionär der Emittentin ein Interesse an regelmäßigen und möglichst hohen Dividendenausschüttungen der Emittentin haben, während er in seiner Eigenschaft als Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Emittentin ggf. das gegenteilige Interesse hätte, nämlich dass die Gewinne der Emittentin thesauriert werden, um die weitere Entwicklung der Emittentin zu finanzieren.

## **7. Neon Equity AG**

Die seinerzeitige Alleinaktionärin der Emittentin, die Elaris Holding GmbH, fasste im Laufe des Jahres 2023 den Entschluss, die Aktien der Emittentin im Freiverkehr einer deutschen Börse einbeziehen zu lassen. Vor diesem Hintergrund suchte sie nach Partnern, die dieses Vorhaben unterstützen und begleiten würden. Mit der Neon Equity AG, deren Geschäftsmodell es ist, sich als strategischer Investor an Unternehmen zu beteiligen und diese auf ihrer Entwicklung zur Kapitalmarktfähigkeit und später am Kapitalmarkt zu begleiten, traf die Elaris Holding GmbH die Vereinbarung, dass sich die Neon Equity AG im Umfang von rund 5 % an der ELARIS AG beteiligen sollte. Die Elaris Holding GmbH versprach sich hiervon, dass die Neon Equity AG ihre Erfahrungen und ihre Expertise als strategische Aktionärin in das Vorhaben einbringen und dieses dadurch unterstützen würde.

Die rund 5 %ige Beteiligung der Neon Equity AG an der Emittentin wurde im Wege einer zweistufigen Transaktion erreicht, die in Abschnitt XXIII.2. eingehend erläutert ist.

Die Neon Equity AG hat daher ein Interesse an dem Angebot, da sie sich von dem Angebot und der damit einhergehenden Einbeziehung der Aktien der Emittentin in den Freiverkehr der Börse München eine langfristige Wertsteigerung der Aktien der Emittentin erhofft.

Vertragliche Beziehungen zwischen der Neon Equity AG und der Emittentin bzw. der Neon Equity AG und der Elaris Innovation GmbH bestehen – über den in Abschnitt XXIII.2. dargestellten Zeichnungsvertrag und den Einbringungsvertrag hinaus – nicht.

## **IV. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND GESAMTKOSTEN DES ANGEBOTS**

### **1. Gründe für das Angebot und Emissionserlös**

Mit dem öffentlichen Angebot werden keine neuen, sondern ausschließlich bestehende Aktien angeboten. Anbieterin ist die (von der LB Holding GmbH beherrschte) Elaris Holding GmbH, die Stück 10.000 von ihr gehaltene Aktien der Emittentin öffentlich anbietet, was 0,1 % des Grundkapitals der Emittentin entspricht. Mit Ausnahme der Elaris Holding GmbH sind der Emittentin keine abgebenden Aktionäre positiv bekannt.

Die Emittentin selbst bietet mit diesem Angebot keine Aktien zum Kauf an, sodass sie aus dem Angebot daher keinen Verkaufserlös erhalten wird. Vielmehr erhofft sich die Emittentin durch die Bewerbung der ELARIS AG und aktive Investor Relations Arbeit ein gesteigertes Interesse der Öffentlichkeit. Insbesondere erwägt die Emittentin, durch Veröffentlichung einer Unternehmensmitteilung der Emittentin interessierte Anleger auf das öffentliche Angebot und den (durch die beabsichtigte Freiverkehrs-Einbeziehung ermöglichten) Börsenhandel und die damit verbundene Möglichkeit des Erwerbs von Aktien der Emittentin hinzuweisen, um ein breiteres Publikum auf die Gesellschaft aufmerksam zu machen. Die Emittentin verspricht sich hiervon auch eine verbesserte Akzeptanz künftiger Kapitalmaßnahmen der Emittentin.

Die Elaris Holding GmbH hat sich zu dem Angebot der Stück 10.000 von ihr gehaltenen Aktien der Emittentin bereit erklärt, um das Vorliegen eines für diesen Prospekt gemäß Art. 3, 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 erforderlichen öffentlichen Angebots im Sinne des Art. 2 lit. d der Verordnung (EU) 2017/1129 sicherzustellen.

Die Aktien der Emittentin sollen am 14. März 2024 in den Handel im Freiverkehr der Börse München im Handelssegment m:access einbezogen werden.

Im Anschluss an die Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr der Börse München sollen die Aktien zeitnah auch auf XETRA, der elektronischen Handelsplattform der Deutsche Börse AG, gelistet werden und dort handelbar sein. Dabei sollen die Aktien auch in das Freiverkehrssegment Quotation Board der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die spätere Einbeziehung der Aktien in Freiverkehrssegmente weiterer Börsen wird ebenfalls erwogen.

### **2. Gesamtkosten des Angebots**

Die Emittentin schätzt, dass sich die mit dem Angebot und der Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr der Börse München verbundenen Kosten auf ca. EUR 450.000,00 belaufen werden. Die Kosten werden von der Emittentin getragen.

Anlegern werden keine Kosten der Emittentin oder der Anbieterin in Rechnung gestellt. Anleger müssen jedoch übliche Transaktions- und Abwicklungskosten, die ihnen ihre depotführende Bank unter Umständen in Rechnung stellt, selbst tragen.

## V. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland errichtete Aktiengesellschaft und unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Firma der Emittentin lautet: „ELARIS AG“. Die Gesellschaft betreibt ihr Geschäft unter der kommerziellen Bezeichnung „ELARIS“. Sie ist unter der Handelsregisternummer HRB 68480 im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier (LEI)) der Emittentin lautet: 894500ZKLHK0AXWXHQ43.

Sitz der Emittentin ist Grünstadt. Die Geschäftsanschrift lautet Robert-Bunsen-Str. 1, 67098 Bad Dürkheim.

Die Emittentin ist unter der Telefonnummer +49 6322 95794 90 zu erreichen. Die Internetseite der Emittentin lautet [www.elaris.eu](http://www.elaris.eu). Die Angaben auf der Internetseite der Emittentin sind nicht Teil dieses Prospekts, sofern Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Die Emittentin wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 22. April 2020 unter der Firma Epos E-Car GmbH mit dem Sitz in Grünstadt und einem Stammkapital von EUR 25.000,00 errichtet. Die Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter der Nummer HRB 66903 erfolgte am 4. Juni 2020. Am 25. August 2020 beschloss die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft deren Umfirmierung in Elaris GmbH, welche am 27. August 2020 im Handelsregister eingetragen wurde.

Als Aktiengesellschaft entstand die Emittentin durch Formwechsel der Elaris GmbH. Gründer war die Elaris Holding GmbH, die den Formwechsel in der Gesellschafterversammlung vom 18. August 2022 inklusive eines Nachtrags vom 28. September 2022 ordnungsgemäß beschlossen hat. Der Formwechsel wurde am 18. Oktober 2022 im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter HRB 68480 eingetragen.

Die Emittentin wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Ihr satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand lautet wie folgt:

- Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung und der Im- und Export von Kraftfahrzeugen sowie der Handel mit Kraftfahrzeugen. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und zur Erbringung aller Dienstleistungen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet erscheinen, soweit sie keiner gesonderten Erlaubnis bedürfen.
- Insbesondere ist die Emittentin befugt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten und sich an in- und ausländischen Unternehmen zu beteiligen oder solche zu erwerben, die Geschäftsführung und Vertretung anderer Unternehmen zu übernehmen und Unternehmensverträge abzuschließen.

Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht gemäß ihrer Satzung dem Kalenderjahr.

## VI. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN

### 1. Strategie und Ziele

Die Emittentin (zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft, der Elaris Innovation GmbH, die „**ELARIS-Gruppe**“) ist ein deutsches Unternehmen und auf dem Markt für Elektro kraftfahrzeuge tätig. Die Emittentin bezieht von in China ansässigen Auftragsfertigern in Abstimmung mit diesen gefertigte und auf ihre Bedürfnisse angepasste, batteriebetriebene Elektro kraftfahrzeuge und vertreibt diese selbst und über Vertriebspartner unter ihrer eigenen Marke, ELARIS, in Deutschland sowie in andere europäische Staaten weiter. Über die Elaris Innovation GmbH bietet die ELARIS-Gruppe zudem Ladeinfrastruktur-Lösungen an. Einzelheiten zur Geschäftstätigkeit der ELARIS-Gruppe sind insbesondere in Abschnitt VI.2. „*Haupttätigkeitsbereiche*“ enthalten.

#### a. *Unternehmensstrategie und Aussichten*

Die Unternehmensstrategie und dadurch verfolgte Aussichten der Emittentin bzw. der ELARIS-Gruppe stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

- *Steigerung des Absatzes und Etablierung der Marke „ELARIS“ durch Ausbau der Vertriebs- und Servicekanäle*

Die Emittentin ist derzeit mit der Marke ELARIS im Wesentlichen in Deutschland sowie in Österreich und der Schweiz präsent. In Deutschland und Österreich übernimmt die Emittentin selbst den Direktvertrieb über ihre Internetseite und ihre Kundenabteilung, wobei die Abwicklung in Österreich über die Elaris GmbH, eine österreichische Schwestergesellschaft der Emittentin, erfolgt. In der Schweiz wird der Vertrieb von der ELARIS (Schweiz) AG als lokalem Distributor übernommen. Des Weiteren werden die ELARIS-Produkte über deutschlandweit ansässige Autohändler mit derzeit 82 Standorten vertrieben, mit denen Partnerschaften bestehen. Daneben hat die Emittentin im April 2021 einen Rahmenvertrag mit Euromaster betreffend Wartung, Service und Vertrieb von ELARIS-Fahrzeugen geschlossen. Über Euromaster wird das deutsche Geschäft der europaweit tätigen Euromaster-Gruppe betrieben, welche zu 100 % zum Michelin-Konzern gehört. Die Euromaster-Gruppe bietet Serviceleistungen für Kraftfahrzeuge (Wartung, Reparatur) und den Verkauf von Fahrzeugzubehör (insbesondere Reifen und Räder) an und ist mit über 2.300 Servicecentern in 17 europäischen Ländern aktiv. Daneben erfasst die Kooperation mit Euromaster auch den Vertrieb. Über die Kooperation mit Euromaster und die Partnerschaften mit den Autohändlern profitiert die Emittentin von einer hohen Standortdichte in Deutschland und kann dadurch auch ohne eigenes Werkstätten- und Servicegeschäft ein flächendeckendes Servicenetz bereitstellen. So haben potentielle Kunden die Möglichkeit, über Euromaster – ebenso wie auch über die vertraglich angebotenen Autohändler – an den jeweiligen Standorten Probefahrten zu vereinbaren und ELARIS-Fahrzeuge zu erwerben. Gegenwärtig sind von der Kooperation mit Euromaster 86 der insgesamt rund 260 Euromaster-Servicecenter in Deutschland umfasst.

Diese Vertriebs- und Servicekanäle möchte die Emittentin weiter ausbauen, um dadurch den Absatz zu steigern, den Kundenservice zu verbessern und die Marke ELARIS somit weiter am Markt zu etablieren. Im Fokus steht dabei insbesondere der Ausbau des Netzwerks von angeschlossenen Autohändlern, die als Vertriebs- und Servicepartner für die Produkte der ELARIS-Gruppe gewonnen werden sollen. In diesem Zusammenhang organisiert die Emittentin Händlerveranstaltungen, auf denen sie ihre Produkte präsentiert und wirbt für die Vertriebs- und Servicepartnerschaften auch auf anderen Kanälen, wie beispielsweise Werbeanzeigen in einschlägigen Händlermagazinen. Zudem beabsichtigt die Emittentin, die Partnerschaft mit Euromaster auf andere europäische Länder auszudehnen, so dass auch die lokalen Distributoren der Marke ELARIS im Ausland von dieser Partnerschaft profitieren und ihren Kunden ein flächendeckendes Wartungsnetz gewährleisten können.

- *Steigerung der Bekanntheit der Marke „ELARIS“ durch erhöhte Marketingaktivitäten*

Die Emittentin ist derzeit über ihre Accounts auf den bekannten Social-Media-Plattformen LinkedIn, TikTok, Instagram und Facebook aktiv. Dort verbreitet sie eigene Videos und Botschaften zu Marketingzwecken. In jüngster Zeit hat die Emittentin darüber hinaus ihre Marketingaktivitäten verstärkt. Dazu gehört z.B. das Sponsoring des Fußballvereins 1. FC Union Berlin, der Abschluss eines Mediavertrags mit der SevenVentures GmbH betreffend insbesondere die Ausstrahlung von Fernsehwerbung in den Monaten Oktober und November 2023 und das Sponsoring als Fahrdienst für gesellschaftliche Events. Ferner plant die Emittentin sog. Pop-Up-Stores an relevanten, publikumsstarken Innenstadtlagen deutscher Großstädte zu errichten (voraussichtlich ab dem 2. Quartal 2024), die dazu genutzt werden sollen, potenzielle Kunden anzusprechen, Kontaktdaten zu erhalten, Probefahrten zu vereinbaren oder Verkaufsabschlüsse zu generieren. Darüber hinaus plant die Emittentin weitere Werbemaßnahmen. Denkbar ist z.B. die Eingehung von Partnerschaften mit Influencern. Insgesamt hat die Emittentin für bereits getätigte und künftige Marketingausgaben insbesondere im Geschäftsjahr 2023 ein Budget von insgesamt EUR 4 Mio. vorgesehen.

- *Steigerung des Absatzes und Etablierung der Marke „ELARIS“ durch Erschließung neuer Märkte*

Die Emittentin plant, die Marke ELARIS künftig in weiteren europäischen Märkten einzuführen und zu etablieren, um so ihren Umsatz zu steigern. In den Niederlanden, Italien und Tschechien bestehen bereits Beziehungen zu Partnern, die als lokale Distributoren die ELARIS-Produkte in dem jeweiligen Land vertreiben sollen. Mit diesen bestehen zum Prospektdatum zwar noch keine schriftlichen Verträge, die Emittentin gewährt ihnen aber gleichwohl ein Vertriebsrecht. Es ist beabsichtigt, auch mit diesen weiteren lokalen Distributoren Lizenzverträge nach dem Vorbild des Vertrages mit der Elaris (Schweiz) AG abzuschließen (siehe hierzu Abschnitt XXV.3.c.). Für das Jahr 2024 ist daneben der Markteintritt in Frankreich, Spanien und Polen geplant. In sämtlichen dieser Länder ist der Markteintritt nicht über eigene Niederlassungen oder Tochtergesellschaften, sondern ebenfalls über lokale Distributoren geplant, welche von der Emittentin eine Vertriebslizenz erwerben.

- *Gewinnung von Marktanteilen durch Fokussierung auf bedarfsgerechte Elektromobilität zu bezahlbaren Preisen*

Die Emittentin möchte mit ihren Fahrzeugmodellen nicht das Luxussegment bedienen, sondern bedarfsgerechte Elektromobilität für Unternehmen und Privatpersonen aller Einkommensschichten anbieten. Damit konkurriert sie aus ihrer Sicht von vornherein weder mit reinen Elektroautoherstellern der Luxusklasse wie Tesla und Polestar oder mit gezielt das Luxussegment ansprechenden Fahrzeugherstellern wie Mercedes oder Porsche, die ebenfalls Elektrofahrzeuge anbieten, noch strebt sie einen solchen Wettbewerb künftig an. Mit den von ihr derzeit angebotenen Modellen, deckt die Emittentin nahezu sämtliche gängigen Fahrzeugklassen ab, vom Kleinstwagen bis zum Transporter. Sämtliche Modelle werden von chinesischen Elektroautomanufakturen in China im Auftrag der Emittentin nach europäischen Standards für Fertigungsqualität und Sicherheit hergestellt und weisen, mit gewissen Abweichungen zwischen den einzelnen Fahrzeugmodellen standardmäßig eine zeitgemäße und komfortable Innen- und Sicherheitsausstattung auf. Aufgrund der Fertigung in China und damit geringerer Produktions- bzw. Einkaufskosten ist die Emittentin in der Lage, die Fahrzeuge zu aus ihrer Sicht attraktiven Preisen für jedermann anbieten zu können und sich auch außerhalb des Luxussegments Wettbewerbsvorteile gegenüber allgemein bekannten Fahrzeugherstellern zu sichern. Vor diesem Hintergrund plant die Emittentin, sich weiterhin auf eine bedarfsgerechte Elektromobilität zu einem bestmöglichen Preis-Leistungs-Verhältnis zu fokussieren und sich in diesem Zielsegment Marktanteile zu sichern bzw. solche auszubauen.

- *Gewinnung von Marktanteilen durch gezielte Einführung neuer Modelle*

Die Emittentin beobachtet fortlaufend den deutschen und europäischen Automobilmarkt. Dabei steht sie in engem Austausch mit ihren Auftragsfertigern. Wenn die Emittentin der Meinung ist, Lücken zu

erkennen oder im Vergleich zu bereits am Markt bestehenden Produkten bessere Angebote machen zu können, wird die Emittentin sich dazu mit ihren Auftragsfertigern abstimmen und versuchen, solche Angebote in Form neuer Modelle zu realisieren. So hat sie sich zum Beispiel im September 2022 dazu entschieden, den ELARIS LENN in das von ihr vertriebene Fahrzeugportfolio aufzunehmen, dessen Markteinführung in Deutschland im August 2023 erfolgte. Dies war eine gezielte Entscheidung der Emittentin, weil sie der Meinung ist, mit dem ELARIS LENN im Vergleich zu in dieser Fahrzeugkategorie bereits am deutschen Markt befindlichen Elektrokräftfahrzeugen von Markenherstellern ein qualitativ besseres Produkt zu einem geringeren Preis anbieten zu können. Auch in Zukunft strebt die Emittentin an, auf opportunistischer Basis neue Fahrzeugmodelle in ihre Zielmärkte einzuführen.

- *Erhöhung der Akzeptanz der Marke „ELARIS“ durch Auf- und Ausbau einer eigenen Ladeinfrastruktur und das Anbieten von Ladeinfrastruktur-Lösungen*

Die Emittentin ist der Ansicht, dass der Erfolg der ELARIS-Fahrzeuge und von Elektrofahrzeugen im Allgemeinen maßgeblich von einer vorhandenen und flächendeckenden Ladeinfrastruktur abhängt. Dementsprechend gehört es zur Strategie der Emittentin, eine solche in der ELARIS-Gruppe selbst vorhalten zu können und Kunden zudem auf Wunsch umfängliche Lösungen in diesem Bereich anzubieten.

Das Ladeinfrastrukturgeschäft der ELARIS-Gruppe ist in der Tochtergesellschaft der Emittentin, der Elaris Innovation GmbH, gebündelt. Diese bezieht von Dritten gefertigte Ladesäulen und Wallboxes, vertreibt diese unter der Marke ELARIS und bietet Kunden individuelle Ladeinfrastruktur-Lösungen sowie damit einhergehende Beratungs- und Serviceleistungen von der Installation und Wartung der Ladesäulen und Wallboxes bis hin zur Vernetzung mit der Lohn- und Steuerbuchhaltung (ggf. unter Einbindung von Drittdienstleistern) an.

Zudem hat Euromaster im Rahmen der bestehenden Kooperation zum Stand des Prospekts bereits ca. 50 ELARIS-Ladesäulen abgenommen und an Euromaster-Servicestandorten in Deutschland installiert; dieses Netzwerk soll weiter ausgebaut werden.

- *Beitrag zur Mobilitätswende durch Fokussierung auf rein elektrische Kraftfahrzeuge und Bewusstsein im Hinblick auf Environmental Social Governance (ESG)-Kriterien<sup>1</sup>*

Die Emittentin vertreibt ausschließlich rein batteriebetriebene Elektrokräftfahrzeuge. Insbesondere vertreibt sie keine Plug-In-Hybridfahrzeuge. Auch in Zukunft möchte sich die Emittentin auf den Vertrieb von vollständig emissionsfreien Fahrzeugen konzentrieren, wobei sie grundsätzlich auch offen für andere emissionsfreie Antriebstechnologien ist. Dadurch ist die Emittentin überzeugt, einen Beitrag zu künftig emissionsfreier Mobilität leisten zu können.

Darüber hinaus ist die Emittentin in vielerlei Hinsicht auf ESG-konformes Handeln bedacht. So kann über die ELARIS-Ladekarte, die jedem ausgelieferten ELARIS-Fahrzeug zum Zwecke der Strombetankung beigelegt ist, ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen bezogen werden. Zudem wird kein Leder in den von der Emittentin vertriebenen Fahrzeugen verwendet. Den Strombedarf für ihre Geschäftsräume bezieht die Emittentin ebenfalls ausschließlich von Ökostromanbietern. Soweit es der Emittentin möglich ist, versucht sie zudem die Verschiffung der von ihr vertriebenen Produkte von China nach Europa von mit Flüssiggas betriebenen Frachtschiffen zu veranlassen, indem sie den – den Transport organisierenden – Dienstleister anweist, solche Frachtschiffe zu nutzen. Die Emittentin hat dabei allerdings keine Prüfungsverfahren etabliert, um sicherzustellen, dass tatsächlich nur mit Flüssiggas betriebene Frachtschiffe den Transport übernehmen. Zudem hat die Emittentin nur sehr eingeschränkten Einfluss auf die

---

<sup>1</sup> Die Abkürzung „ESG“ steht für *Environmental, Social und Governance* (zu Deutsch: Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) und bezeichnet Kriterien und Rahmenbedingungen für die Berücksichtigung bzw. Bewertung der nachhaltigen und ethischen Praxis von Unternehmen.

Transportkonditionen, wenn – wie gegenwärtig der Regelfall – der jeweilige Lieferant für die Organisation der Verschiffung zuständig ist.

#### **b. Stärken der ELARIS-Gruppe**

Die Emittentin ist der Ansicht, dass sie bzw. die ELARIS-Gruppe von bestimmten Umständen profitiert, die ihr im Vergleich zu Wettbewerbern Vorteile verschaffen:

- *Die Emittentin ist auf einem schnell wachsenden Markt tätig.*

Von 2017 bis 2022 ist die Anzahl an jährlichen Neuzulassungen rein batteriebetriebener Elektroautos in Deutschland von rund 25.000 in 2017 auf rund 471.000 in 2022 gestiegen. Das Jahr 2022 markierte mit rund 471.000 Neuzulassungen in Deutschland das bisherige Rekordjahr, und entsprach einem Zuwachs gegenüber dem Vorjahr 2021 (rund 356.000 Neuzulassungen) von rund 32 %. (Quelle: www.statista.com (Anzahl der Neuzulassungen von Elektroautos in Deutschland von 2003 bis November 2023)). Im Jahr 2023 wurden – trotz vergleichsweise hoher Inflation und gestiegener Zinsen – bereits in den ersten elf Monaten ebenfalls rund 470.000 Elektroautos neu zugelassen, sodass von einem neuen Rekordjahr auszugehen ist (Quelle: www.statista.com (Anzahl der Neuzulassungen von Elektroautos in Deutschland von 2003 bis November 2023)). Vor dem Hintergrund der Ziele des Pariser Klimaabkommens vom 12. Dezember 2015, des Bestrebens auf EU-Ebene, bis 2050 Treibhausgasneutralität zu erreichen, sowie dem wachsenden Bewusstsein in Bevölkerung und Wirtschaft für klimafreundliches Handeln geht die Emittentin davon aus, dass der Markt für reine Elektrofahrzeuge in Deutschland und Europa weiterhin deutlich schneller wachsen wird als die Gesamtwirtschaft und der Kraftfahrzeugmarkt allgemein.

- *Die Emittentin verfügt über ein skalierbares Geschäftsmodell.*

Die Emittentin stellt die von ihr vertriebenen Fahrzeuge nicht selbst her, sondern lässt diese auftragsbezogen fertigen und vertreibt sie anschließend. Sie verfügt damit anders als klassische Autohersteller nicht über umfangreiches Anlagevermögen oder kostenintensive Forschungs- und Entwicklungsabteilungen und kommt mit einem schlanken Personalwesen aus. Umsatzsteigerungen sind für die Emittentin damit ohne den Ausbau von Produktionsanlagen oder andere Investitionen in das Anlagevermögen möglich und hängen in erster Linie von einer steigenden Nachfrage ab. Die Emittentin geht zudem davon aus, dass sie im Falle größerer Abnahmekontingente auch attraktivere Konditionen insbesondere beim Einkauf von Fahrzeugen und Fahrzeugkomponenten im Rahmen des Ersatzteilgeschäfts erhalten kann.

- *Die Emittentin ist in der chinesischen Elektroautomobilindustrie gut vernetzt und profitiert damit von der voranschreitenden Markt- und Technologieentwicklung in China.*

Die von der Emittentin mit der Fertigung beauftragten Manufakturen (OEMs<sup>2</sup>) profitieren von der Emittentin, da diese bei der Anpassung der Fahrzeuge an die Bedürfnisse des europäischen Markts unterstützt und ihnen einen Vertriebsweg ihrer Fahrzeuge nach Europa eröffnet. Umgekehrt profitiert die Emittentin von günstigeren Produktionskosten, welche mit technologischer Marktführerschaft im Bereich der Elektromobilität einhergehen. Waren europäische und insbesondere deutsche Autohersteller jahrelang auch auf dem chinesischen Fahrzeugmarkt führend, so hat sich dies im Bereich der Elektroautos geändert. Im Jahr 2022 befand sich unter den zehn meistverkauften Elektroautos in China kein Modell eines europäischen Herstellers. Einziger nicht-chinesischer

---

<sup>2</sup> OEM im Sinne dieses Prospekts meint dabei Erstausrüster im herkömmlichen Sinn, also Hersteller von Produkten, welche ihre Produkte nicht selber in den Handel bringen, sondern diese im Auftrag von Händlern oder Markenherstellern herstellen und an diese verkaufen. Davon abweichend werden in der Automobilindustrie Markenhersteller selbst häufig als OEM bezeichnet, da sie fremdbezogene Komponenten erstmals zu kompletten Fahrzeugen zusammen bauen (und diese dann selbstständig unter eigener Marke am Markt anbieten (siehe auch Abschnitt VI.2.c. „Entwicklung, Produktion und Homologation“).

Hersteller in dieser Rangliste war Tesla (Quelle: Spiegel Online, Die Messe, die deutsche Autokonzerne im Abstiegskampf zeigt, erschienen am 17. April 2023, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/wirtschaft/motorshow-in-shanghai-deutsche-auto-hersteller-in-not-a-91d36e8f-c7a1-494c-9195-9fc1881a7367>). Hinzu kommt, dass bei chinesischen Herstellern bereits Ende 2022 fast die Hälfte aller in China neu verkauften Autos reine Elektrofahrzeuge oder Hybride waren. Die Bedeutung des Elektroautomarkts für chinesische Hersteller wird durch die Vielzahl chinesischer Elektroautohersteller bzw. -Marken unterstrichen wie z.B. NIO, Cherry, BAIC BJEV, JMEV und BYD. Mit der frühen Fokussierung chinesischer Hersteller auf die Elektromobilität geht nach Ansicht der Emittentin auch ein Technologievorsprung chinesischer Hersteller gegenüber europäischen Herstellern einher, insbesondere in den Bereichen der Digitalisierung und Batterieproduktion.

Die Emittentin verfügt insbesondere über ihren Alleinvorstand, Herrn Lars Nikolai Stevenson, inzwischen über ein umfassendes Netzwerk in der chinesischen Elektroautomobilindustrie und sieht sich damit in der Lage, ihren Kunden derzeit und in der Zukunft hochwertige Produkte aus dem Bereich der Elektromobilität zu einem attraktiven Preis-Leistungs-Verhältnis anbieten zu können.

- *Die Auftragsfertigung ermöglicht es der Emittentin, zum Teil sehr schnell Veränderungen ihrer Fahrzeuge durch Adaption anderer Systeme vorzunehmen und so auf Kundenwünsche oder technologische Veränderungen zu reagieren.*

Im Rahmen der Auftragsfertigung kann die Emittentin gegenüber ihren Auftragsfertigern bestimmte technische Leistungsmerkmale der Fahrzeuge festlegen und bei bestimmten Fahrzeugkomponenten zwischen verschiedenen Modellen wählen. Dabei sind die Auftragsfertiger nach den bisherigen Erfahrungen der Emittentin in der Regel in der Lage, sehr schnell auf Änderungswünsche der Emittentin einzugehen. So wurde beispielsweise beim ELARIS BEO das Batteriemodell auf ein Modell mit besserer Leistungsdichte und besseren Ladewerten umgestellt. Die Emittentin ist der Ansicht, dass sie auf Basis des Prinzips der Auftragsfertigung in der Lage ist, solche technischen Nachjustierungen an ihren Fahrzeugen schneller durchzuführen und damit z.B. auf Rückmeldungen von Kunden oder anderen Marktteilnehmern oder technologische Entwicklungen zu reagieren als dies bei herkömmlichen Manufakturherstellern der Fall ist.

### **c. Herausforderungen für die ELARIS-Gruppe**

Die Emittentin bzw. die ELARIS-Gruppe sieht sich bei der Erreichung ihrer strategischen Ziele insbesondere mit folgenden wesentlichen Herausforderungen konfrontiert:

- *Die Wettbewerbssituation im Bereich der Elektromobilität in Deutschland und Europa wird sich mittelfristig voraussichtlich erheblich verschärfen.*

Die Emittentin erwartet, dass sich die Wettbewerbssituation im Bereich der Elektromobilität in Deutschland und Europa mittelfristig erheblich verschärfen wird. Gegenwärtig profitiert die Emittentin ihrer Ansicht nach von Kosten- und Technologievorteilen gegenüber deutschen und anderen europäischen Autoherstellern, welche sich nach wie vor erst im Aufbau ihrer vollelektrischen Fahrzeugflotte befinden. Neben diesen vollziehen allerdings auch immer mehr chinesische Autohersteller mit ihren Elektroautomarken über unterschiedliche Vertriebswege den Markteintritt in Deutschland und Europa. So werden seit 2022 die Fahrzeuge von BYD bei einigen Autohäusern in Deutschland zum Kauf angeboten. Ebenfalls bereits den Markteintritt in Deutschland vollzogen haben NIO und Great Wall Motors mit seinen Elektro- bzw. Hybridautomarken Ora und Wey. Auch wenn derzeit einige der genannten Marken und Modelle tendenziell eher auf das hochpreisige Segment abzielen und damit von der Emittentin nicht unmittelbar als Wettbewerber angesehen werden, so ist davon auszugehen, dass mit dem Markteintritt weiterer chinesischer Marken in Europa und dem Elektroautoflottenausbau europäischer Hersteller der Wettbewerb im Bereich der Elektromobilität in allen Fahrzeugsegmenten zunehmen wird. Im Kampf um Marktanteile könnte es zu Rabattschlachten

zwischen den Marktteilnehmern kommen. So hat z.B. Tesla in 2023 drei Mal die Preise für ihre Modelle gesenkt; auch BYD hat in 2023 die Preise gesenkt, um den Absatz ihrer Fahrzeuge zu unterstützen. Insofern wird es für die Emittentin darauf ankommen, die Präsenz ihrer Marke möglichst rasch auszubauen und sich mittel- und langfristig gegenüber ihren Wettbewerbern behaupten zu können.

- *Der Vertriebsansatz der Emittentin muss sich noch beweisen und es könnten weitere Investitionen, insbesondere in Marketingmaßnahmen, erforderlich werden.*

Die Emittentin ist ein verhältnismäßig junges Unternehmen und die Marke ELARIS ist noch nicht am Markt bekannt. Für ihren disruptiven Vertriebsansatz durch Kombination von Direktvertrieb, Vertrieb durch Autohändler und geplanten Vertrieb via Publisher ist die Emittentin auf die Zusammenarbeit mit ihren Kooperationspartnern angewiesen und kann insbesondere auf deren interne Abläufe nur begrenzt Einfluss nehmen. Sollten die Vertriebskanäle nicht für genügend Absatz sorgen, könnte die Emittentin gezwungen sein, zusätzliche Marketingmaßnahmen zu ergreifen, welche zu erheblichen Kosten führen könnten, die über die bereits geplanten Ausgaben für Marketingmaßnahmen hinausgehen. Insofern wäre die Emittentin darauf angewiesen, diese auch finanzieren zu können und wenn eine solche Finanzierung gelingt, könnte diese zunächst erhebliche Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Auch die Zusammenarbeit mit ihren Auftragsfertigern und anderen Kooperationspartnern besteht noch nicht lange und muss sich in der Praxis gerade auch bei steigenden Umsatzzahlen noch beweisen.

- *Das Wachstum der Emittentin wird interne Anpassungen erfordern und zu einem gewissen Grad von Kooperationspartnern abhängen.*

Die Emittentin ist ein verhältnismäßig kleines Unternehmen gemessen am bisherigen Umsatz. Vor diesem Hintergrund wird es von Bedeutung sein, dass sich das Management und die bestehenden Unternehmensstrukturen auf das geplante Wachstum einstellen können. Die geplante Umsatzsteigerung könnte zudem auch erhöhte personelle und sachliche Ressourcen bei den Kooperationspartnern bzw. Dienstleistern der Emittentin erfordern. Insofern setzt das angestrebte Unternehmenswachstum auch voraus, dass diese in der Lage und willens sind, mitzuwachsen bzw. neue Partner bzw. Lösungen in den relevanten Bereichen gefunden werden können.

- *Die Emittentin wird für mehr Wachstum dafür sorgen müssen, dass ihre Auftragsfertiger ihr mehr Produkte zur Verfügung stellen und die Emittentin wird voraussichtlich künftig erhöhten Verwaltungs- und Koordinationsaufwand haben.*

Die geplanten Umsatzsteigerungen setzen zudem voraus, dass in den Bereichen Beschaffung und Logistik entsprechende Anpassungen stattfinden. So ist die Emittentin darauf angewiesen, dass ihre Auftragsfertiger entweder die Produktionskapazitäten erhöhen oder ihr einen größeren Anteil der produzierten Fahrzeuge zur Verfügung stellen. Weiterhin wird die Emittentin dafür Sorge tragen müssen, dass eine steigende Anzahl von Fahrzeugen sicher und pünktlich in ihre Absatzmärkte verbracht und dort gegebenenfalls weitertransportiert werden oder eine ausreichende Lagerkapazität vorhanden ist. Dies wird bei der Emittentin voraussichtlich zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führen, was mit höheren Kosten und internen Umstrukturierungen verbunden sein kann.

Kurz- bis mittelfristig gilt es zudem, die wirtschaftlichen Herausforderungen im Zusammenhang mit den aus dem Krieg in der Ukraine resultierenden Folgen wie hoher – wenn auch gegenwärtig wieder stark rückläufiger – Inflation, gestiegenen Zinsen und der Energiekrise zu bewältigen. Zwar ist die Emittentin selbst derzeit nicht in besonderem Maße von hohen Energiepreisen oder Finanzierungskosten betroffen. Allerdings haben sich Inflation und Energiekrise in den Jahren 2021 bis 2023 allgemein negativ auf den gesamten Automobilmarkt in Deutschland und Europa ausgewirkt und zu verringerten Absatzzahlen geführt (trotz in diesem Zeitraum grundsätzlich erheblich gestiegener Absatzzahlen bei Elektrokraftfahrzeugen). Auch wenn einige Autohersteller in Deutschland und Europa für das Jahr 2023 bislang sich erholende Absatzzahlen vermeldet haben, könnten sich insbesondere anhaltend hohe Zinsen weiterhin negativ auf die Kaufkraft und Investitionen

von Verbrauchern und Unternehmen auswirken und damit kurz- bis mittelfristig auch auf den Elektrokraftfahrzeugmarkt durchschlagen und damit negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Hohe Zinsen machen zudem die Beschaffung von Fremdkapital für die Emittentin teurer.

## 2. Haupttätigkeitsbereiche

### a. Überblick

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin ist auf den Handel mit batteriebetriebenen Elektrokraftfahrzeugen ausgerichtet. Dabei stellt die Emittentin die von ihr vertriebenen Elektrokraftfahrzeuge nicht selbst her. Diese werden vielmehr derzeit ausschließlich in China von dort ansässigen, als Auftragsfertiger (sogenannte „Erstausrüster“ (*Original Equipment Manufacturer*, „OEM“)) agierenden Elektroautomanufakturen im Auftrag der Emittentin produziert und angepasst. Dadurch ist die Emittentin in der Lage, die Fahrzeuge zu einem ihrer Ansicht nach attraktiven Preis-Leistungs-Verhältnis in Deutschland und anderen europäischen Staaten anbieten und sich dadurch von ihren Wettbewerbern absetzen zu können. Im Anschluss werden die Fahrzeuge nach Europa verbracht. Für den Weitervertrieb im In- und Ausland und damit verbundene Serviceleistungen (z.B. Beratung, Wartung, Reparatur und Lieferung) kooperiert die Emittentin mit externen Vertriebspartnern und Dienstleistern, was ihr eine effektive und kosteneffiziente Struktur sowie die Konzentration auf ihre Kerntätigkeit, den Einkauf und (Weiter-)Vertrieb ihrer Produkte ermöglicht.

Künftig wird die Emittentin ELARIS-Fahrzeuge zudem auch auf dem Gebrauchtwagenmarkt anbieten. Bei diesen Gebrauchtwagen handelt es sich um Rückläufer, welche die Emittentin gegenüber ihren Leasingpartnern sowie bestimmten gewerblichen Kunden und im Rahmen des Auto-Abos verpflichtet ist, zu übernehmen bzw. zurück zu erwerben (siehe hierzu auch Abschnitt VI.2.g. „Gebrauchtwagenhandel“).

Das Ladeinfrastrukturgeschäft der ELARIS-Gruppe ist in der Tochtergesellschaft der Emittentin, der Elaris Innovation GmbH, gebündelt. Diese bezieht – ebenfalls von Drittanbietern gefertigte – Ladesäulen und Wallboxes, vertreibt diese unter der Marke ELARIS und bietet Kunden individuelle Ladeinfrastruktur-Lösungen sowie damit einhergehende Beratungs- und Serviceleistungen von der Installation und Wartung der Ladesäulen und Wallboxes bis hin zur Vernetzung mit der Lohn- und Steuerbuchhaltung (ggf. unter Einbindung von Drittdienstleistern) an. Weitere Informationen zum Ladeinfrastrukturgeschäft sind in Abschnitt VI.2.h. „Ladeinfrastrukturgeschäft“ enthalten.

### b. Fahrzeugportfolio der Emittentin

Das von der Emittentin angebotene Fahrzeugportfolio umfasst die gängigen Fahrzeugtypen Kleinstwagen (ELARIS DYO), SUV (ELARIS BEO) und Transporter (ELARIS CARO und ELARIS CARO S). Seit August 2023 werden zudem ein Kompaktwagen (ELARIS LENN) sowie eine Limousine (ELARIS JACO) angeboten, welche aus Sicht der Emittentin ideale Ergänzungen zum bisherigen Fahrzeugportfolio darstellen. Sämtliche angebotenen Modelle sind rein batteriebetrieben (insbesondere handelt es sich nicht um Plug-In-Hybridfahrzeuge) und mit einer Lithium-Ionen-Batterie ausgestattet. Bei einigen Modellen kann zwischen vorgegebenen Ausstattungspaketen gewählt werden, darüber hinaus wird eine individuelle Konfiguration der Ausstattung derzeit nicht angeboten. Für manche Modelle kann zudem zwischen unterschiedlich leistungsstarken Batterien gewählt werden.

*Hinweis: Die nachstehenden Angaben zu den Bestell- und Lieferzahlen der einzelnen Fahrzeugmodelle sind der internen Rechnungslegung der Emittentin entnommen und sind daher ungeprüft.*

- ELARIS DYO („DYO“)

Der DYO ist ein zweisitziger Kleinstwagen und aus Sicht der Emittentin mit einer Reichweite von 265 km (basierend auf dem durch die Verordnung (EU) 2017/1151 vorgeschriebenen weltweit harmonisierten Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge (*Worldwide Harmonized Light Vehicles Test Procedure*, „WLTP“) besonders geeignet für tägliche Erledigungen und innerstädtischen bzw. stadtnahen Verkehr. Im Geschäftsjahr 2022 hat die Emittentin 145 verbindliche Bestellungen für den

DYO erhalten. Im Geschäftsjahr 2023 hat die Emittentin 642 verbindliche Bestellungen für den DYO erhalten. Bislang sind noch keine Fahrzeuge ausgeliefert worden.

- ELARIS BEO („**BEO**“)

Beim BEO handelt es sich um das SUV im Fahrzeugportfolio der Emittentin. Er bietet Platz für fünf Personen. Mit einer Reichweitenspanne von 400-456 km (WLTP) ist er aus Sicht der Emittentin auch für längere Fahrten oder Familienurlaube geeignet. Für den BEO kann zudem ein Premiumpaket ausgewählt werden, welches die Batteriekapazität von 72 kWh auf 86 kWh und damit die Reichweite auf über 500 km erhöht. Im Geschäftsjahr 2022 hat die Emittentin 117 verbindliche Bestellungen für den BEO erhalten. Im Geschäftsjahr 2023 hat die Emittentin 503 verbindliche Bestellungen für den BEO erhalten. Insgesamt wurden 357 Stück bereits ausgeliefert.

- ELARIS CARO („**CARO**“) und ELARIS CARO S („**CARO S**“)

Der CARO ist ein Transporter mit einem Leergewicht von 3.300 kg und einem Ladevolumen von 10,5 m<sup>3</sup>. Die Reichweite beträgt 400 km (basierend auf dem Testverfahren „Neuer europäischer Fahrzyklus“, „**NEFZ**“). Der derzeit vorliegende Entwurf der 4. EU-Führerscheinrichtlinie sieht vor, dass Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 4.250 kg künftig auch vom PKW-Führerschein Klasse B gefahren werden dürfen. Von dieser Regelung wäre der CARO umfasst. Zudem bietet die Emittentin seit August 2023 auch eine kleinere Modellvariante, den CARO S, mit einer Reichweite von 250 km (WLTP) und einem Ladevolumen von 7,3 m<sup>3</sup> an, der sich aufgrund des drehmomentstarken Elektroantriebs nach Auffassung der Emittentin insbesondere auch für den innerstädtischen Bereich eignet. Im Geschäftsjahr 2023 hat die Emittentin 38 verbindliche Bestellungen für den CARO erhalten (davon wurden 20 Stück bereits ausgeliefert) und 103 für den CARO S (davon wurden 5 Stück bereits ausgeliefert).

- ELARIS LENN („**LENN**“)

Der LENN ist ein fünfsitziger Kompakt-SUV, den die Emittentin seit August 2023 anbietet. Er vereint aus Sicht der Emittentin schlichtes Design und nutzenorientierte Lösungen (u.a. eine sehr große Türöffnung an den Rücksitzen) mit Ausstattung wie einem Panoramadach. Die Reichweite beträgt 515 km (WLTP). Als kostengünstigere Alternative zum BEO richtet sich der LENN an die Zielgruppe der jungen Familie mit aktiver Lebens- bzw. Freizeitgestaltung. Im Geschäftsjahr 2023 hat die Emittentin 312 verbindliche Bestellungen für den LENN erhalten (davon wurden 2 Stück bereits ausgeliefert).

- ELARIS JACO („**JACO**“)

Der JACO erfüllt im Fahrzeugportfolio der Emittentin die Funktion der fünfsitzigen Limousine und wird seit August 2023 angeboten. Der JACO ist ausgerichtet auf Geschäftsreisende und Vielfahrer, für die er eine umfangreiche Ausstattung, viel Platz sowie eine Reichweite von 500 km (WLTP) aufgrund einer Batteriekapazität von 71 kWh bietet. In Kombination mit sportlichem Design und dem 160 kW starken Motor ist der JACO aus Sicht der Emittentin ein fahraktives und langstreckentaugliches Fahrzeug. Im Geschäftsjahr 2023 hat die Emittentin 441 verbindliche Bestellungen für den JACO erhalten (davon wurden 1 Stück bereits ausgeliefert).

Bis Mai 2023 beinhaltete das Fahrzeugportfolio der Emittentin zudem einen weiteren zweisitzigen Kleinwagen, den ELARIS PIO („**PIO**“). Die Emittentin hat sich entschieden diesen nicht weiter anzubieten, da der DYO das Kleinstwagensegment aus Sicht der Emittentin ausreichend abdeckt und zudem technologisch auf dem neueren Stand ist. Der PIO wurde (geschäftsjahrübergreifend) insgesamt 180 mal verkauft und an die Kunden ausgeliefert.

### **c. Entwicklung, Produktion und Homologation der Fahrzeuge**

#### **(1) Allgemeines**

Die von der Emittentin vertriebenen Fahrzeuge werden durch als Auftragsfertiger (OEM) handelnde Elektroautomanufakturen in China gefertigt. Bei OEMs (auf Deutsch auch „Erstausrüster“ genannt) handelt es sich grundsätzlich um Hersteller von Produkten, welche ihre Produkte nicht selbst in den Handel bringen, z.B. weil sie über keine starke Marke verfügen oder damit verbundene regulatorische Anforderungen scheuen, sondern es vorziehen, ihre Produkte im Auftrag von Händlern oder Markenherstellern herzustellen und an diese zu verkaufen (in der Automobilindustrie werden darüber hinaus auch Markenhersteller (wie z.B. Volkswagen, Ford oder BMW) selbst als OEM bezeichnet, da sie fremdbezogene Komponenten zu kompletten Fahrzeugen zusammenbauen und diese selbstständig unter eigener Marke am Markt anbieten (letzteres tun die Auftragsfertiger der Emittentin jedoch zumindest mit Blick auf die für die Emittentin produzierten Produkte und den geographischen Vertriebsbereich der Emittentin nicht)).

Dass die Emittentin ihre Produkte auf Basis eines OEM-Modells von Auftragsfertigern herstellen lässt, bedeutet zugleich, dass sie diese nicht selbst herstellt und dementsprechend weder über eigene Produktionsstätten noch über eine mechanik- oder hardware-bezogene Abteilung für Forschung und Entwicklung verfügt. Allerdings entwickelt die Emittentin für ihre Modelllinien selbst die softwarebezogenen Lademanagementlösungen und stellt den Auftragsfertigern die digitale Plattform für die Fahrzeuge zur Verfügung, siehe sogleich unter (2) „*Spezifische Anpassungen und Homologation*“.

Die Emittentin greift damit grundsätzlich auf bereits entwickelte und vorhandene Fahrzeugmodelle der jeweiligen Manufakturen (OEM) zurück, welche diese im Rahmen der Auftragsfertigung anbieten. Daneben hat die Emittentin im Rahmen des technisch und gesetzlich Möglichen Einfluss darauf, welche Fahrzeugkomponenten und Ausstattung von den Manufakturen für die Modelllinien der Emittentin verwendet werden sollen (siehe dazu ebenfalls sogleich unter (2) „*Spezifische Anpassungen und Homologation*“). Soweit die Emittentin auf bereits vorhandene Modelle für den eigenen Weitervertrieb zurückgreift, wählt sie diese sowohl unter Zugrundelegung ihrer Strategie als auch danach aus, ob sie dem jeweiligen Modell anhand von Design und technischen Daten eine erhöhte Nachfrage auf dem deutschen bzw. europäischen Elektrofahrzeugmarkt zutraut.

Nach Abstimmung mit dem jeweiligen Auftragsfertiger hinsichtlich gewünschter Anpassungen, wird das betreffende Modell auftragsbezogen für die Emittentin hergestellt und von dieser unter der „ELARIS“-Marke in ihren Zielmärkten vertrieben. Basis hierfür sind in der Regel zwischen der Emittentin und den jeweiligen Manufakturen geschlossene Vertriebsvereinbarungen (siehe zur detaillierten Beschreibung der abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Vereinbarungen Abschnitt XXV.2. „*Vertriebsvereinbarungen mit Auftragslieferanten*“). Die von der Emittentin derzeit vertriebenen Fahrzeugmodelle werden von fünf unterschiedlichen Manufakturen gefertigt (der LENN und der JACO werden von der gleichen Manufaktur gefertigt).

Das Modell der Auftragsfertigung bringt es mit sich, dass das äußerlich gleiche Fahrzeugmodell grundsätzlich auch von anderen Abnehmern des jeweiligen Auftragsfertigers oder von dem Auftragsfertiger selbst in anderen geografischen Regionen der Welt unter anderer Marke auf den Markt gebracht werden kann. Aufgrund der sogleich unter (2) „*Spezifische Anpassungen und Homologation*“ beschriebenen Anpassungen unterscheiden sich die von der Emittentin vertriebenen Modelle jedoch erheblich von etwaigen für andere geografische Regionen produzierten Modellserien der Auftragsfertiger und werden in dieser Form ausschließlich von der Emittentin angeboten. Dabei gehen die spezifischen Anpassungen zum Teil auf Anpassungswünsche der Emittentin zurück, zum Teil haben sie einen regulatorischen Hintergrund.

#### **(2) Spezifische Anpassungen und Homologation**

Die Emittentin nimmt grundsätzlich keinen Einfluss auf die technische Entwicklung, das Design und die Steuerungssoftware der von ihr vertriebenen Fahrzeugmodelle. In dieser Hinsicht liegt die Entwicklung alleine

bei dem jeweiligen Auftragsfertiger. Ausnahme hiervon ist der DYO, welcher zunächst nur für die Emittentin und in enger Abstimmung mit dieser entwickelt wurde.

Daneben hat die Emittentin jedoch in einigen Bereichen Einfluss auf die Gestaltung der von ihr vertriebenen Fahrzeuge bzw. nimmt Anpassungen selbst vor. Dies betrifft insbesondere das Innenleben der Fahrzeuge (Infotainment, Lademanagement, Ausstattung, Komponenten), welches von der Emittentin an europäische Standards bzw. Kundenerwartungen angepasst wird. Daneben ist die augenscheinlichste äußerliche Spezifikation die Anpassung bzw. der Austausch des Markenlogos auf den Fahrzeugen.

#### *Digitale Plattform und Lademanagementsoftware*

Eine wesentliche, spezifisch für die Emittentin vorgenommene Anpassung der Fahrzeuge stellt die digitale Plattform der Fahrzeuge, bestehend aus dem Betriebssystem und entsprechenden Softwarelösungen (zusammen sogenannte Trusted Service Plattform, „TSP“) dar, welche von der Emittentin selbst beigesteuert wird. Die TSP ist insbesondere bei Elektrofahrzeugen von wesentlicher Bedeutung und Grundlage des Infotainmentsystems und der Kommunikation mit externen Netzen und Diensten. Die Emittentin stellt sowohl die Software- als auch die Hardware-Komponenten der TSP zur Verfügung. Die TSP basiert auf dem Android-Automotive-Betriebssystem. Das Graphik-Design sowie die Erstellung und Integration von Applikationen in die TSP lässt die Emittentin von Drittentwicklern vornehmen. Das Betriebssystem und Applikationen von Drittanbietern erwirbt die Emittentin über in diesem Bereich übliche Lizenzen. Die Emittentin unterhält zudem über eigene Server (diese befinden sich gegenwärtig in Österreich) eine „Connected-Car-Plattform“, auf welcher über die TSP gesammelte Fahrzeugdaten gespeichert werden. Die Integration von Anwendungen der TSP in die Connected-Car-Plattform erfolgt in der Regel ebenfalls durch Drittentwickler (Telematikanbieter). Hardware-seitig bezieht die Emittentin ihre eigenen Displays für die Mittelkonsole bei Zulieferern in China, welche direkt an die Auftragsfertiger geliefert und von diesen eingebaut werden. Die TSP wird von den Auftragsfertigern bei Herstellung direkt auf die Fahrzeuge gespielt. Updates oder die Integration neuer Applikationen bei bereits ausgelieferten Fahrzeugen werden von der Emittentin selbst vorgenommen.

Daneben übernimmt die Emittentin die Anpassung der Lademanagementsoftware der Fahrzeuge an die europäische Ladeinfrastruktur, welche sich insbesondere von der chinesischen Ladeinfrastruktur unterscheidet. Auch hier werden die von der Emittentin entwickelten Anpassungen direkt von den Auftragsentwicklern übernommen und die Emittentin ist in der Lage, Software-Updates an bereits ausgelieferten Fahrzeugen selbst vorzunehmen.

Während die Emittentin im Bereich der TSP keine Software oder Applikationen für die Fahrzeuge selbst entwickelt, sondern lediglich Programmier Tätigkeiten in Form der Anpassung von Entwicklungsergebnissen durch Dritte vornimmt, wird sie im Bereich der Lademanagementsoftware auch selbst entwicklerisch tätig. Für die Bereiche TSP und Lademanagementsoftware beschäftigt die Emittentin derzeit ein Team von sechs Softwareentwicklern.

#### *Weitere Anpassungen auf Wunsch der Emittentin*

Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit räumen die Auftragsfertiger der Emittentin in der Regel die Möglichkeit ein, im Vorfeld bestimmte technische Leistungsmerkmale des Fahrzeugs festzulegen (z.B. gewünschte Reichweite und Antriebsleistung) und bei bestimmten Fahrzeugkomponenten zwischen verschiedenen Modellen von gegebenenfalls unterschiedlichen Zulieferern zu wählen (z.B. betreffend Batterie und Sensorik). Zudem kann die Emittentin die gewünschte Innen- und Sicherheitsausstattung und deren Qualitätsmerkmale (z.B. Materialart) weitestgehend frei festlegen. Im Einzelfall können auch das äußere Design betreffende Anpassungswünsche der Emittentin berücksichtigt werden (z.B. Form und Design der Motorhaube, Felgen und bestimmte äußerliche Designelemente). Zum Teil ist es der Emittentin auch möglich, die Fahrzeuge gegenüber ihren Kunden in verschiedenen Ausstattungsvarianten anzubieten. Die von einem Kunden im Rahmen der Bestellung getroffene Auswahl wird dann von der Emittentin an den jeweiligen Auftragsfertiger übermittelt und bei der Produktion von diesem berücksichtigt. Solche Variationsmöglichkeiten hängen jedoch vom jeweiligen Auftragsfertiger und den von der Emittentin im Rahmen des Liefervertrags getroffenen Vorauswahl hinsichtlich technischer Leistungsmerkmale und Komponenten ab. So kann beispielsweise für

den BEO ein Premiumpaket gewählt werden, welches eine leistungsfähigere Batterie beinhaltet, während beispielsweise der DYO stets nur mit einer Batterievariante angeboten wird.

### *Homologation*

Eine weitere Spezifikation der für die Emittentin hergestellten Fahrzeuge erfolgt aufgrund der in der EU geltenden Anforderungen an die für die Straßenzulassung erforderliche Typengenehmigung (Homologation). Hier sieht geltendes EU-Recht umfangreiche sicherheitstechnische Anforderungen an Fahrzeuge und deren Bestandteile vor, welche von regulatorischen Vorgaben von Behörden in anderen Regionen der Welt abweichen. Dies kann z.B. die vorgeschriebene Helligkeit von Bildschirmen, Belastbarkeit der Sicherheitsgurte oder Materialien einzelner Komponenten betreffen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, müssen die Auftragsfertiger eine Vielzahl von Spezifikationen für die für die Emittentin vorgesehenen Produktserien vorsehen. Dies kann z.B. auch den Einbau anderer Speicherchips oder Scheinwerfer betreffen. Im Rahmen der Homologation wird zudem für jeden zu genehmigenden Fahrzeugtyp ein Crashtest durchgeführt, dessen Bestehen in etwa einer Bewertung durch das Europäische Neuwagen-Bewertungs-Programm (European New Car Assessment Programme, „Euro NCAP“) mit drei Sternen entspricht.

Die Homologation und dafür erforderliche Spezifikationen erfolgen durch die Auftragsfertiger weitestgehend unabhängig von der Emittentin. Die Auftragsfertiger verfügen in der Regel über das dafür notwendige Wissen und werden zudem bereits vor Ort bei dem Homologationsprozess durch darauf spezialisierte europäische Dienstleister (z.B. TÜV Süd) unterstützt. In Einzelfällen wird die Emittentin bei der Homologation eines von ihr gewünschten Fahrzeugmodells jedoch ebenfalls beratend für den betreffenden Auftragsfertiger tätig; dabei handelt es sich aber in der Regel allenfalls um die Vermittlung benötigter Dienstleister oder Zulieferer.

### *(3) Produktion der einzelnen Fahrzeug-Modelle - Auftragsfertiger*

- ELARIS DYO

Der DYO wird in einer Manufaktur in der Stadt Changzhou, China, von der Jiangxi Dorcen Automobile Co. produziert. Das Pendant zum DYO in China ist das Modell E20. Die Manufaktur arbeitet auch mit diversen namhaften europäischen Zulieferern zusammen.

- ELARIS BEO

Der BEO wird in einer Manufaktur in der Stadt Nanjing, China, produziert. Die Betreiberin Skyworth Auto gehört dem chinesischen Unternehmen Skywell und der Skyworth-Gruppe. Skywell, auch als Nanjing Golden Dragon Skywell bezeichnet, stellt insbesondere elektrische kommerzielle Fahrzeuge wie Transporter und LKW sowie elektrische Busse für den öffentlichen Nahverkehr her. Das Pendant zum BEO in China ist das Modell Skyworth ET5. Im ELARIS BEO werden auch deutsche Formbauteile der Koller-Gruppe verwendet.

- ELARIS CARO

Der CARO wird in einer Manufaktur in der Stadt Yangzhou, China, vom Unternehmen Yangzhou Yaxing Motor Coach produziert, welches zur Weichai-Gruppe gehört. Yangzhou Yaxing Motor Coach vertreibt die Fahrzeuge in China unter der Marke Asiastar.

- ELARIS CARO S

Der CARO S wird in einer Manufaktur in der Stadt Chongqing, China, vom Unternehmen Brilliance Shineray Chongqing Automobile Co., Ltd. produziert, einem Gemeinschaftsunternehmen von Brilliance Automobile und Chongqing Eastern Shineray Holding Co. Das Unternehmen ist unter anderem in der Herstellung, Vermarktung und im Kundendienst von Minivans, Mini-LKWs und SUVs tätig. Das Pendant zum CARO S in China ist das Modell X30LEV.

- ELARIS LENN und ELARIS JACO

Der LENN und der JACO werden in einer Manufaktur in der Stadt Guangzhou, China, produziert. Die Betreiberin Hechuang Automotive Technology Co. ist eine Tochtergesellschaft der GAC-Gruppe (Guangzhou Automobile Group Co.), einem der größten Automobilkonzerne in China. Die Fahrzeuge werden in China unter dem Markennamen Hycan vertrieben, unterscheiden sich aber sowohl bei technischen Komponenten als auch in der Ausstattung von den ELARIS-Varianten LENN und JACO.

Für die Produktion von Fahrzeugen benötigen die Auftragsfertiger Vorlaufzeiten von in der Regel zwischen sieben und zehn Tagen ab Eingang der Bestellung durch die Emittentin bis zum fertiggestellten Produkt. Hinzu kommt im Anschluss die Dauer der Verschiffung der Fahrzeuge, die unter Umständen bis zu 90 Tage in Anspruch nehmen kann.

#### ***d. Vertrieb der Fahrzeuge***

Die Emittentin verfolgt einen disruptiven Vertriebsansatz. Der Vertrieb der von ihr angebotenen Fahrzeuge erfolgt über bestimmte Kooperationspartner, die zum Teil als Vermittler über Provisionen am Vertriebsserfolg beteiligt werden oder als Händler gegenüber der Emittentin agieren und über entsprechende Margen am Weiterverkauf verdienen. Daneben können Kunden die Produkte auch direkt bei der Emittentin über deren Internetseite und anschließenden Kontakt mit der Kundenabteilung der Emittentin erwerben.

##### *(1) Deutschland*

###### *Eigener Direktvertrieb*

Die Emittentin bietet die ELARIS-Fahrzeuge über ihre eigene Internetseite an. Sobald potentielle Kunden hier über einen Bestellbutton Erwerbsinteresse signalisieren, setzt sich die Kundenabteilung der Emittentin mit diesen für den Vertragsabschluss in Verbindung. Über die Telefonhotline der Emittentin können potentielle Kunden sich zudem umfangreich zu sämtlichen ELARIS-Produkten beraten lassen. Fahrzeuge können sowohl käuflich erworben als auch geleast werden, in letzterem Fall unter Einbindung des Leasingpartners der Emittentin, welcher gegenüber dem Kunden als Leasinggeber fungiert. Die Auslieferung der Fahrzeuge erfolgt über den zum Kunden nächstgelegenen Vertriebspartner der Emittentin, welcher hierfür eine Provision bekommt.

###### *Vertriebspartnerschaften mit Autohändlern/Autohäusern*

Zudem unterhält die Emittentin derzeit mit Autohändlern mit 82 Standorten in Deutschland Vertriebspartnerschaften.

Die mit den jeweiligen Autohändlern geschlossenen Partnerschaftsvereinbarungen (siehe Abschnitt XXV.3.a. „Partnerschaftsvereinbarungen mit Autohändlern“) sehen vor, dass die Autohändler die ELARIS-Produkte von der Emittentin einkaufen und an ihre Endkunden bzw. eine Leasingbank weiterverkaufen. Die Autohändler stellen damit aus Sicht der Emittentin deren Kunden dar. Beim Einkauf der ELARIS-Produkte erhalten die Autohändler einen sog. Händlerrabatt, der je nach ELARIS-Produkt variiert und sich als Abschlag auf den Endkunden-Listenpreis darstellt. Die Partnerschaftsvereinbarungen enthalten zudem individuelle rollierende Mindestabsatzziele der Autohändler. Werden die Mindestabsatzziele unterschritten, hat der Autohändler die Differenz kostenpflichtig abzunehmen. Die Autohändler übernehmen daneben die gegebenenfalls erforderliche Verkaufsberatung und die Ermöglichung von Probefahrten. Darüber hinaus erbringen die Autohändler Kundendienstleistungen für die ELARIS-Produkte (z.B. Inspektion- und Wartungsarbeiten) und regulieren innerhalb der Garantiezeit und bei Kulanzregelungen Garantiefälle. Hierfür erhalten die Autohändler Aufwandspauschalen abhängig vom Zeitaufwand.

Daneben besteht für Endkunden auch die Möglichkeit, die ELARIS-Fahrzeuge im Rahmen eines zwölf Monate laufenden Fahrzeug-Abonnements (sog. Auto-Abo) zu mieten. Anbieter und Vertragspartner des Endkunden im Auto-Abo ist ein im Einzelfall zu bestimmender Autohändler aus dem Partnerschaftsnetzwerk der Emittentin. Dieser erwirbt bei Interesse eines Endkunden das betreffende Fahrzeug von der Emittentin und

vermietet es an den Endkunden. Sofern ein Autohändler ein Fahrzeug von der Emittentin erwirbt, um es im Rahmen des Auto-Abos an Endkunden zu vermieten, ist der Autohändler dazu berechtigt, nach Ablauf der zwölf-monatigen Auto-Abo-Laufzeit das betreffende Fahrzeug für den Restwert wieder an die Emittentin zurück zu verkaufen.

#### *Vertrieb über Euromaster*

Ein Vertrieb der Fahrzeuge erfolgt zudem über Euromaster. Neben Probefahrten und der Inspektion der Fahrzeuge haben potentielle Kunden an den Euromaster-Standorten die Möglichkeit, sich vom Euromaster-Personal beraten zu lassen und ELARIS-Fahrzeuge schlussendlich zu kaufen bzw. zu leasen. Gegenüber Kunden tritt Euromaster dabei jedoch nicht als Händler, sondern stets als Vermittler auf. Vertragspartner des Kunden bleibt damit im Falle eines Verkaufs die Emittentin oder im Falle eines Leasings der jeweilige Leasingpartner der Emittentin als Leasinggeber.

Grundlage für die Tätigkeit von Euromaster ist ein im April 2021 abgeschlossener Rahmenvertrag zwischen der Emittentin und Euromaster, welcher neben der Übernahme von Service- und Wartungstätigkeiten auch Vertriebsaktivitäten durch Euromaster beinhaltet (siehe Abschnitt XXV.3.b. „*Rahmenvertrag mit der EUROMASTER GmbH*“). Unter dem Rahmenvertrag nehmen derzeit 86 der rund 260 Euromaster-Servicecenter in Deutschland an der Kooperation teil.

#### *Geplanter Vertrieb über Publisher*

Daneben erwägt die Emittentin, zukünftig auch den Vertriebsweg über sog. Publisher. Publisher sind beispielsweise Herausgeber von Magazinen oder Verlage, die Online-Plattformen unterhalten. Im Zusammenhang mit einer Berichterstattung oder auch Werbung über die Emittentin bzw. die ELARIS-Fahrzeuge werden Verlinkungen zur Website der Emittentin eingerichtet. Sollte es später zu einem Vertragsabschluss mit Endkunden über ELARIS-Fahrzeuge kommen, die sich auf diese Verlinkungen zurückführen lassen, sollen die Publisher hierfür bestimmte Provisionen erhalten. Gegenwärtig sind diesbezüglich noch keine Verträge mit Publishern abgeschlossen worden.

#### *(2) Ausland*

Der Vertrieb außerhalb Deutschlands spielt gegenwärtig noch eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. In Österreich übernimmt die Emittentin selbst den Direktvertrieb über ihre Internetseite und ihre Kundenabteilung, wobei die Abwicklung in Österreich über die Elaris GmbH, eine österreichische Schwestergesellschaft der Emittentin, erfolgt. In der Schweiz wird der Vertrieb von der ELARIS (Schweiz) AG als lokalem Distributor übernommen, die insoweit von der Emittentin das Alleinvertriebsrecht für die ELARIS-Produkte erhalten hat (siehe hierzu auch Abschnitt XXV.3.c.).

Die Emittentin plant, die Marke ELARIS künftig in weiteren europäischen Märkten einzuführen und zu etablieren, um so ihren Umsatz zu steigern. In den Niederlanden, Italien und Tschechien bestehen bereits Beziehungen zu Partnern, die ebenfalls als lokale Distributoren die ELARIS-Produkte in dem jeweiligen Land vertreiben sollen. Mit diesen bestehen zum Prospektdatum zwar noch keine schriftlichen Verträge, die Emittentin gewährt ihnen aber gleichwohl ein Vertriebsrecht. Es ist beabsichtigt, auch mit diesen weiteren lokalen Distributoren Lizenzverträge nach dem Vorbild des Vertrages mit der Elaris (Schweiz) AG abzuschließen. Bei diesen Distributoren handelt es sich derzeit ausschließlich um von der Emittentin unabhängige Dritte.

Die Distributoren bestellen ihre ELARIS-Fahrzeuge bei der Emittentin zu festgelegten Preisen, treten dieser gegenüber also als Händler auf und stellen aus Sicht der Emittentin deren Kunden dar. Darüber hinaus erzielt die Emittentin durch die Vergabe der Lizenzen keine Erträge, sondern partizipiert über den Verkauf von Fahrzeugen durch die lokalen Distributoren.

Der Weitervertrieb in dem jeweiligen Land liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Distributors, wobei es dem Distributor gestattet ist, hierfür Partnerschaften einzugehen bzw. den Vertrieb an Dritte zu übertragen. Die Vertriebskooperation der Emittentin mit Euromaster gilt derzeit nur für Deutschland. Hingegen steht der

derzeitige Leasingpartner der Emittentin, die CA Auto Bank S.p.A. Niederlassung Deutschland („**CA Auto Bank**“), bzw. deren jeweilige ausländische Konzerngesellschaft, grundsätzlich auch im europäischen Ausland bereit, so dass die Distributoren ggf. ebenfalls auf diese als Finanzierungspartner zurückgreifen könnten, falls sie Leasing- oder andere Absatzfinanzierungslösungen anbieten wollen.

Grundsätzlich plant die Emittentin auch künftig für Eintritte in weitere europäische Märkte auf Vertriebspartnerschaften mit unabhängigen, lokalen Distributoren zu setzen, da ihr dies eine effiziente Aufstellung ohne hohe, laufende Kosten ermöglicht. Jedoch schließt die Emittentin nicht aus, künftig auch selbst über lokale Tochtergesellschaften oder Niederlassungen die Expansion in weitere europäische Märkte voranzutreiben.

#### ***e. Einkauf der Fahrzeuge und Logistik***

##### ***(1) Bestellung und Bezahlung***

Die Emittentin ordert von ihren Auftragsfertigern keine Produkte auf Vorrat, sondern lediglich solche Produkte, für die sie ihrerseits bereits eine verbindliche Bestellung, sei es durch Endkunden, Vertriebspartner oder lokale Distributoren im Ausland, erhalten hat. Jede Order stellt grundsätzlich einen unabhängigen Auftrag dar, in welchem insbesondere die Anzahl der jeweils geordneten Fahrzeuge und der entsprechende Kaufpreis festgelegt werden. Die jeweilige Bestellmenge richtet sich nach der Anzahl der verbindlichen Bestellungen seitens ihrer Kunden, wobei die Emittentin nicht jede einzelne Kunden-Bestellung umgehend in Auftrag gibt, sondern diese sammelt. Gegenwärtig werden Bestellungen in der Regel wöchentlich gesammelt, bevor die Emittentin die Produktion bei dem jeweiligen Auftragsfertiger veranlasst. Mit den Auftragsfertigern bestehen keine festen Mindestabnahmemengen, sondern lediglich Zielabnahmemengen.

Grundsätzlich hat die Emittentin vor Produktionsstart durch die jeweiligen Auftragsfertiger eine Anzahlung auf den Fahrzeugpreis zu leisten. Die Höhe der Anzahlung kann dabei variieren (gegenwärtig zwischen 10 % und 15 % des Fahrzeugpreises, in der Vergangenheit auch bis zu 30 %). Der nach Abzug der Anzahlung verbleibende Restkaufpreis für die Fahrzeuge ist je nach Vereinbarung entweder bereits vor deren Verschiffung oder erst bei Eintreffen der Fahrzeuge im Zielhafen in Europa zu zahlen.

Für die Finanzierung der Anzahlung und des Restkaufpreises bindet die Emittentin in der Regel Finanzierungspartner ein. Die Emittentin ist hierbei nicht auf bestimmte Finanzierungspartner festgelegt, sondern entscheidet von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der jeweils von den Finanzierungspartnern angebotenen Konditionen.

In der Vergangenheit hat die Emittentin vornehmlich auf die CA Auto Bank zur Kaufpreisfinanzierung zurückgegriffen und bindet diese auch weiterhin ein.

Seit Kurzem verfolgt die Emittentin daneben den Ansatz über in China ansässige Vorab-Finanzierer. Wesentlicher Unterschied bei der Einbindung der chinesischen Vorab-Finanzierer ist, dass in diesem Modell der nach Abzug der – bereits vor Produktionsstart zu leistenden – Anzahlung verbleibende Restkaufpreis für die Fahrzeuge durch die Emittentin regelmäßig erst dann zu entrichten ist, wenn die Fahrzeuge bereits in ihrem Zielhafen in Europa eingetroffen sind. Ohne die Einbindung der chinesischen Vorab-Finanzierer ist der Restkaufpreis regelmäßig bereits vor der Verschiffung der Fahrzeuge zu zahlen.

##### ***(2) Verschiffung und Auslieferung***

Seit Mitte 2023 nutzt die Emittentin für den Transport der bestellten Fahrzeuge per Frachtschiff ausschließlich sogenannte CIF-Klauseln (*Cost, Insurance, Freight*). Unter einer CIF-Klausel schuldet der Verkäufer grundsätzlich die Erledigung der am Verschiffungshafen erforderlichen Ausfuhr- und Zollformalitäten, hat die Lieferung in den vom Käufer bestimmten Zielhafen zu organisieren und trägt die Kosten des Transports einschließlich der Kosten für eine Transportversicherung zugunsten des Käufers. Zuvor nutzte die Emittentin in der Regel sogenannte FOB-Klauseln (*Free on Board*). Danach wird vom Verkäufer grundsätzlich nur die Verbringung auf das Schiff sowie die Erledigung der Ausfuhr- und Zollformalitäten geschuldet, insbesondere ist der Käufer aber selbst für die Organisation der Verschiffung und die Transportversicherung zuständig. Die

Emittentin kann nicht ausschließen, künftig auch wieder unter FOB-Bedingungen oder gänzlich anderen Lieferbedingungen Produkte zu bestellen.

Für Lieferungen an die Emittentin oder die lokalen Distributoren im Ausland ist Bremerhaven der üblicherweise genutzte Zielhafen. Die Emittentin hat für die Verzollung im Zielhafen zu sorgen. Hier nimmt sie auch Qualitätskontrollen in der Regel durch äußere Inaugenscheinnahme der bestellten Ware und bei größeren Bestellungen durch Stichproben vor. Vom Zielhafen werden die Produkte entweder durch Logistikpartner an die Vertriebspartner geliefert, über welche die Auslieferung an die (End-)Kunden erfolgt, oder von den Kunden (gerade im Falle größerer Kunden) direkt im Zielhafen abgeholt.

#### ***f. Absatzfinanzierung, Aftersales-Service und Ersatzteilgeschäft***

##### ***(1) Absatzfinanzierung***

Endkunden in Deutschland haben über die Emittentin die Möglichkeit, ihr ELARIS-Fahrzeug zu leasen anstatt zu kaufen. Die Emittentin fungiert in diesem Fall nicht selbst als Leasinggeber und hat auch nicht vor, dies künftig zu tun; vielmehr wird ein externer Leasingpartner der Emittentin als Leasinggeber eingebunden. Derzeit kooperiert die Emittentin diesbezüglich mit der CA Auto Bank. Diese kauft das betreffende Fahrzeug von der Emittentin und tritt gegenüber dem Endkunden als Leasinggeber auf. Unter den von der CA Auto Bank verwendeten Kaufverträgen verpflichtet sich die Emittentin dazu, die betreffenden Fahrzeuge nach Beendigung des Leasings auf Aufforderung der CA Auto Bank zu einem festgelegten Preis zurück zu erwerben.

Neben dem Leasing besteht für Endkunden auch die Möglichkeit, die ELARIS-Fahrzeuge im Rahmen eines zwölf Monate laufenden Fahrzeug-Abonnements (sog. Auto-Abo) zu mieten. Anbieter und Vertragspartner des Endkunden im Auto-Abo ist ein im Einzelfall zu bestimmender Autohändler aus dem Partnerschaftsnetzwerk der Emittentin. Dieser erwirbt bei Interesse eines Endkunden das betreffende Fahrzeug von der Emittentin und vermietet es an den Endkunden. Die technische Abwicklung des Auto-Abos erfolgt dabei unter Einbindung des Software-Anbieters FAAREN GmbH. Sofern ein Autohändler ein Fahrzeug von der Emittentin erwirbt, um es im Rahmen des Auto-Abos an Endkunden zu vermieten, ist der Autohändler dazu berechtigt, nach Ablauf der zwölf-monatigen Auto-Abo-Laufzeit das betreffende Fahrzeug für den Restwert wieder an die Emittentin zurück zu verkaufen.

Soweit ELARIS-Fahrzeuge nicht von der Emittentin, sondern von anderen Händlern oder im Ausland von den jeweiligen lokalen Distributoren erworben werden, bieten diese gegebenenfalls weitere, von der Emittentin unabhängige Finanzierungsösungen an.

##### ***(2) Aftersales-Service und Ersatzteilgeschäft***

###### ***Reparatur und Wartung***

Die Emittentin bietet selbst keine Reparatur- oder Wartungsdienstleistungen an. Grundsätzlich können ELARIS-Fahrzeuge jedoch in jeder Autoreparaturwerkstatt gewartet und repariert werden. Garantiefälle in Deutschland werden über Euromaster bzw. die vertraglich angebondenen Autohändler abgewickelt. Für jedes Fahrzeug erhält die Emittentin von dem jeweiligen Auftragsfertiger vorab einen Pauschalbetrag für Garantiefälle, welcher bereits im Rahmen des von der Emittentin zu leistenden Kaufpreises berücksichtigt wird. Darüber ist die Emittentin in der Lage, Euromaster bzw. den Autohändlern einen etwaigen in Rechnung gestellten Zeitaufwand für die Bearbeitung von Garantiefällen zu zahlen.

Im Ausland ist in der Regel jeder Distributor selbst dafür verantwortlich, die Abwicklung von Garantiefällen sowie die Möglichkeit der Durchführung von Reparatur- und Wartungsleistungen zu gewährleisten.

###### ***Weitere Dienste und Produkte***

Unter Einschaltung externer Kooperationspartner kann die Emittentin ihren Kunden auf Wunsch nahezu sämtliche mit dem Erwerb eines Fahrzeugs in Verbindung stehenden Dienste vermitteln. Dazu gehören z.B. Logistikkösungen, Versicherungslösungen, europaweiter Pannenschutz, Mitgliedschaften in Automobilclubs

und das Betreuen von Fahrzeugflotten im Bereich des Schadensmanagements (siehe zu möglichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit den ELARIS-Ladesäulen und ELARIS-Wallboxes auch Abschnitt VI.2.h. „Ladeinfrastrukturgeschäft“).

#### *Ersatzteilgeschäft*

Die Emittentin geht davon aus, mittelfristig auch durch den Bezug von Ersatzteilen für ihre Produkte von den betreffenden Auftragsfertigern und den Weiterverkauf an die jeweiligen Reparaturwerkstätten Umsätze erzielen zu können. Die Wesentlichkeit dieser künftigen Umsätze lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht vorhersehen. In den Finanzplanungen der Emittentin spielt das Ersatzteilgeschäft daher derzeit noch keine Rolle.

Zudem sind sämtliche Ersatzteile für ELARIS Fahrzeuge bereits in das Sortiment der Händler- und Werkstattplattform „autohelden“ (www.autohelden.de) integriert. Die Plattform (bzw. die diese betreibende fleemo GmbH) übernimmt zudem für die an diese angeschlossenen Vertriebspartner der Emittentin das Ersatzteilmanagement. Daneben haben die Vertriebspartner der Emittentin die Möglichkeit, Ersatzteile über das digitale Händlerportal der Emittentin („ELARIS World“) bei der Emittentin zu bestellen. Derzeit werden der Emittentin von sämtlichen ihrer Auftragsfertiger Ersatzteile über Konsignationslager zur Verfügung gestellt.

#### **g. Gebrauchtwagenhandel**

Unter ihrer gegenwärtigen Kooperationsvereinbarung mit der CA Auto Bank betreffend das Leasinggeschäft (das zurzeit über 90 % des Gesamtgeschäfts ausmacht) ist die Emittentin gegenüber der CA Auto Bank verpflichtet, Fahrzeuge, welche diese als Leasinggeberin nach Ablauf eines Leasingvertrags zurücknehmen muss (Leasingrückläufer), von der CA Auto Bank auf deren Aufforderung hin zurück zu erwerben. Da solche Rücknahmeverpflichtungen mit externen Leasingbanken üblich sind, geht die Emittentin davon aus, dass auch künftige Leasingpartnerschaften solche Rücknahmeverpflichtungen enthalten werden. Ebenso ist die Emittentin derzeit unter einem Kaufvertrag mit einem großen gewerblichen Kunden nach Ablauf eines gewissen Zeitraums zur Rücknahme der verkauften Fahrzeuge verpflichtet, falls dieser Kunde die Fahrzeuge nicht behalten oder selbst weiterveräußern will. Die Emittentin kann nicht ausschließen, dass sie auch künftig zu solchen Rücknahmen gegenüber gewerblichen Kunden verpflichtet sein wird, sofern sie dies im Einzelfall mit diesen vereinbart. Daneben haben auch die angeschlossenen Autohändler, sofern sie ELARIS-Fahrzeuge von der Emittentin erwerben, um diese im Rahmen des Auto-Abos an Endkunden zu vermieten, das Recht, nach Ablauf der zwölf-monatigen Auto-Abo-Laufzeit das betreffende Fahrzeug für den Restwert wieder an die Emittentin zurück zu verkaufen.

Aus diesem Grund wird die Emittentin künftig die auf den soeben beschriebenen Wegen zurückerworbenen Fahrzeuge auf dem Gebrauchtwagenmarkt anbieten. Derzeit plant die Emittentin, dafür den eigenen Direktvertrieb, insbesondere über Anzeigen auf ihrer Internetseite sowie einschlägigen Online-Plattformen für Gebrauchtwagenanzeigen, sowie den Vertrieb über ihre Partnerhändler zu nutzen. Auf opportunistischer Basis können Fahrzeuge zudem an professionelle Gebrauchtwagenhändler oder entsprechende Online-Plattformen verkauft werden.

#### **h. Ladeinfrastrukturgeschäft**

Das Ladeinfrastrukturgeschäft der ELARIS-Gruppe ist in der Elaris Innovation GmbH, der hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Emittentin, gebündelt. Diese fungiert insofern als Full-Service-Provider vom Verkauf von Ladesäulen und Wallboxes bis hin zur Beratung, Erstellung und Umsetzung von ganzheitlichen Ladeinfrastruktur-Lösungen für Flottenbetreiber und Gewerbekunden.

##### *(1) Produktion von Ladesäulen und Wallboxes*

Zu den vertriebenen Hardware-Produkten gehören neben einer ELARIS-Ladekarte für die Bezahlung an öffentlichen Ladepunkten insbesondere Ladesäulen und Wallboxes.

Die Wallboxes werden in zwei unterschiedlichen Varianten angeboten, der Basisversion ELARIS Wallbox Classic sowie der leistungsfähigeren Version ELARIS Wallbox Smart. Während sich erstere ausschließlich zur Installation im privaten Raum eignet, ist die ELARIS Wallbox Smart auch zur Installation im halb-öffentlichen Raum<sup>3</sup> geeignet, da sie Zugangsschutz über eine Chip-Karte (RFID) bietet, netzwerkfähig ist und über das Anwendungsprotokoll OCPP (Open Charge Point Protocol) mit zentralen Managementsystemen kommunizieren kann. Zudem verfügt sie im Gegensatz zur Basisversion über ein Touchdisplay.

Die Ladesäulen eignen sich – wie die ELARIS Wallbox Smart – ebenfalls zur Installation im halb-öffentlichen Raum.

Perspektivisch könnte das Produktportfolio der Elaris Innovation GmbH auch auf Ladesäulen und mobile Ladestationen anderer Hersteller bzw. Marken sowie Photovoltaik-Anlagen ausgebaut werden.

Die Ladesäulen und Wallboxes stellt die Elaris Innovation GmbH nicht selbst her. Die Wallboxes bezieht sie – vergleichbar den ELARIS-Fahrzeugen – in der Regel von chinesischen Auftragsfertigern (OEMs). Gegenwärtig werden die Wallboxes von der Manufaktur Jiangmen Microcharger Network Technology Co. produziert, ein auf Entwicklung und Produktion von Ladelösungen für Elektrofahrzeuge spezialisiertes Unternehmen und hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hanyu Group. Der Einkauf der Wallboxes durch die Elaris Innovation GmbH erfolgt über den Abschluss einzelner Kaufverträge je nach Bedarf und Nachfrage.

Die Ladesäulen werden dagegen gegenwärtig von in Deutschland ansässigen Auftragsfertigern bezogen.

Anders als bei den ELARIS-Fahrzeugen werden spezifische Anpassungen der von den Auftragsfertigern gelieferten Ladesäulen und Wallboxes nur im Hinblick auf das äußerliche Design vorgenommen (insbesondere Aufdruck des Marken-Labels „ELARIS“), während das technische Innenleben weitestgehend unverändert übernommen werden kann.

## (2) Software und Ladeinfrastruktur-Lösungen

Die Erstellung und Umsetzung von Ladeinfrastruktur-Lösungen beinhaltet typischerweise eine Erstberatung mit Standortbewertung, die Erstellung eines Mobilitäts- und Ladeinfrastrukturkonzepts einschließlich Machbarkeitsstudie, die Auswahl der Lade-Hardware und der Software für die Vernetzung mit der Lohn- und Steuerbuchhaltung und das Stromlastenmanagement (Integration ins Backend). Die Installation erfolgt durch externe Dienstleister (zertifizierte Installateure). Während des gesamten Prozesses unterstützt die Elaris Innovation GmbH ihre Kunden bei der Organisation und Umsetzung aller rechtlichen Vorgaben und Betreiberpflichten und übernimmt auf Wunsch auch das Fördermittelmanagement.

Für Fahrer von elektrischen Kraftfahrzeugen und Betreiber öffentlicher Ladeinfrastruktur übernimmt die Elaris Innovation GmbH zudem auf Wunsch die Anmeldung und den Zertifizierungsprozess der Treibhausgasminderungsquote („**THG-Quote**“) und vermarktet die THG-Quote. Durch die Bündelung von THG-Quoten erhofft sich die Elaris Innovation GmbH, für ihre Kunden höhere Erlöse erzielen zu können.

## (3) Vertrieb der Ladesäulen, Wallboxes und Serviceleistungen

Die ELARIS-Ladesäulen und -Wallboxes werden grundsätzlich von der ELARIS Innovation GmbH vertrieben, wobei das Geschäft gegenwärtig noch im Aufbau ist und im Laufe des Jahres 2024 ausgebaut werden soll. Sollten Kunden bei größeren gewerblichen Projekten nur einen Projektnehmer auf Seiten der ELARIS-Gruppe wünschen, tritt die Emittentin auch als Gesamtprojektnehmer auf und vermittelt den Kunden neben den ELARIS-Fahrzeugen auch die Ladeinfrastruktur-Dienstleistungen. Diese Leistungen kauft die Emittentin dann wiederum bei der Elaris Innovation GmbH ein.

Zudem werden die Ladesäulen und Wallboxes zum Teil auch von den kooperierenden Autohändlern vertrieben und sind ferner in die Inventarlisten der Händlerplattform „autohelden“ ([www.autohelden.de](http://www.autohelden.de)) integriert. Für

---

<sup>3</sup> Unter „halb-öffentlich“ versteht die Emittentin grundsätzlich private Ladesäulen (z.B. eines Geschäfts oder Unternehmens), die beispielsweise während der Öffnungszeiten nur einem begrenzten Nutzerkreis zugänglich sind (z.B. Mitarbeiter, Kunden), für bestimmte Zeiträume (z.B. außerhalb der Öffnungszeiten) aber auch öffentlich frei zugänglich sind.

die Zukunft werden auch andere Absatzkanäle wie z.B. das Inserieren auf Handelsplattformen im Internet erwogen.

Mit dem Vertrieb der Ladesäulen und Wallboxes zusammenhängende Serviceleistungen können von Endkunden hinzugebucht werden und werden durch die Elaris Innovation GmbH erbracht (ggf. unter Einbindung externer Kooperationspartner).

Im Ausland können die Ladesäulen und Wallboxes von Endkunden über die jeweiligen lokalen Distributoren bezogen werden, welche diese wiederum als Händler von der Elaris Innovation GmbH beziehen.

#### ***i. Patente, Marken und Lizenzen***

Die Emittentin ist Inhaberin der im Register des deutschen Patent- und Markenamts eingetragenen Wort/Bildmarke



sowie der Wortmarke „PIO“. Daneben ist sie als Inhaberin folgender Unionsmarken im Register der Unionsmarken eingetragen: „ELARIS“, „ELARIS BEO“, „DYO“, „ELARIS PIO“ und „Elaris Caro“. Daneben verfügt die Emittentin über keine eigenen Patente bzw. gewerblichen Schutzrechte. Für die Entwicklung des TSP und die Verwendung bestimmter externer Applikationen benötigt die Emittentin übliche Lizenzen, welche sie, soweit erforderlich, erworben hat bzw. künftig erwerben wird.

### **3. Immobilien**

Die Emittentin hält keinerlei Eigentum an Immobilien. Derzeit hat die Emittentin insgesamt rund 1.524 m<sup>2</sup> Bürofläche nebst 30 Pkw-Stellplätzen in der Robert-Bunsen-Straße 1, 67098 Bad Dürkheim, angemietet.

### **4. Arbeitnehmer**

Im Geschäftsjahr 2022 beschäftigte die Emittentin durchschnittlich 18 Arbeitnehmer (Geschäftsjahr 2021: durchschnittlich 11 Arbeitnehmer). Im Zwischenabschluss der Emittentin zum 31. Oktober 2023 ist eine durchschnittliche Arbeitnehmerzahl von 24 (im Jahresdurchschnitt 2023) ausgewiesen.

### **5. Wichtigste Märkte**

Die Emittentin vertreibt in Deutschland und weiteren ausgewählten europäischen Ländern Elektrofahrzeuge, die sie von chinesischen Auftragsfertigern (OEMs) produzieren lässt. Die Entwicklung des globalen und der lokalen Elektrofahrzeugmärkte ist daher von maßgeblicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

Zum besseren Verständnis der nachstehenden Ausführungen wird vorab darauf hingewiesen, dass unter dem Begriff „Elektrofahrzeug“ mitunter sowohl batterieelektrische Fahrzeuge („**BEV**“) als auch sog. Plug-In-Hybridfahrzeuge („**PHEV**“) – insgesamt also solche Fahrzeuge, die extern geladen werden können – verstanden werden (Quelle: Wirtschaftsdienst 2023, 103(1), Ferdinand Dudenhöffer, Helena Wisbert, „Dürrezeit für das Elektroauto steht bevor“). Die Emittentin bietet ausschließlich BEV an.

#### ***a. Der globale Elektrofahrzeugmarkt***

Trotz Unterbrechungen der Lieferkette, makroökonomischer und geopolitischer Unsicherheiten sowie hoher Rohstoff- und Energiepreise verzeichnete der globale Absatz von Elektrofahrzeugen im Jahr 2022 – wie schon 2021 – ein weiteres Rekordjahr (Quelle: International Energy Agency, Global EV Outlook 2023, S. 14; Studie Virta, Der Trend und die Prognose für die Elektromobilität im Jahr 2023: Deutschland & weltweit, 2023, S. 2).

Das Wachstum bei den Elektrokraftfahrzeug-Verkäufen fand dabei sogar vor dem Hintergrund weltweit rückläufiger Automärkte statt: Die gesamten Autoverkäufe gingen 2022 im Vergleich zu 2021 um 3 % zurück. Der Absatz von Elektrokraftfahrzeugen (sowohl BEVs als auch PHEVs) überschritt im Jahr 2022 dagegen die Marke von 10 Millionen Fahrzeugen, was einem Anstieg von 55 % gegenüber 2021 entspricht. Innerhalb von nur fünf Jahren, von 2017 bis 2022, ist der Absatz von Elektrokraftfahrzeugen damit von rund 1 Million auf über 10 Millionen gestiegen. Zuvor hatte es fünf Jahre, von 2012 bis 2017, gebraucht, bis die Zahl der verkauften Elektrokraftfahrzeuge von 100.000 auf 1 Million angestiegen war. Diese Entwicklung unterstreicht den exponentiellen Charakter des Absatzwachstums von Elektrokraftfahrzeugen. Der Anteil der Elektrokraftfahrzeuge an den gesamten verkauften Neuwagen stieg von 9 % im Jahr 2021 auf 14 % im Jahr 2022, mehr als das Zehnfache des Anteils im Jahr 2017 (Quelle: International Energy Agency, Global EV Outlook 2023, S. 14; vgl. auch Studie Virta, Der Trend und die Prognose für die Elektromobilität im Jahr 2023: Deutschland & weltweit, 2023, S. 2/3).

Dabei dominierten drei Märkte den weltweiten Absatz von Elektrokraftfahrzeugen in 2022 (insgesamt 95 % aller Absätze). Auf die Volksrepublik China entfielen rund 60 % der weltweiten Elektrokraftfahrzeug-Verkäufe. In Europa, dem zweitgrößten Markt, stieg der Absatz von Elektrokraftfahrzeugen im Jahr 2022 um über 15 %, sodass mehr als jedes fünfte dort verkaufte Fahrzeug ein Elektrokraftfahrzeug war. Der Absatz von Elektrofahrzeugen in den Vereinigten Staaten – dem drittgrößten Markt – stieg in 2022 um 55 % und erreichte einen Anteil von 8 % (Quelle: International Energy Agency, Global EV Outlook 2023, S. 9).

Weltweit waren Ende 2022 über 26 Millionen Elektrokraftfahrzeuge zugelassen, fünfmal so viele wie im Jahr 2018 (Quelle: Studie: Virta, Der Trend und die Prognose für die Elektromobilität im Jahr 2023: Deutschland & weltweit, 2023, S. 3). Die International Energy Agency (IEA) rechnet auch weiterhin mit einem Wachstum des globalen Elektrokraftfahrzeugmarkts und geht für das Jahr 2023 davon aus, dass weitere 14 Millionen Elektrokraftfahrzeuge verkauft werden, was einem Anstieg von 35 % gegenüber 2022 entspräche (Quelle: International Energy Agency, Global EV Outlook 2023, S. 9).

#### ***b. Der europäische Elektrokraftfahrzeugmarkt***

Auf Europa entfielen 2022 rund 10 % des weltweiten Wachstums bei den Verkäufen neuer Elektrokraftfahrzeuge, der Absatz stieg im Vergleich zu 2021 um mehr als 15 % auf 2,7 Millionen (Quelle: International Energy Agency, Global EV Outlook 2023, S. 18).

Zwar betrug das jährliche Absatzwachstum 2021 noch mehr als 65 % und lag im Zeitraum 2017-2019 bei durchschnittlich 40 %. Die International Energy Agency (IEA) sieht den leichten Abschwung bei den Absatzzahlen in Europa im Jahr 2022 aber lediglich als Folge der „Boomjahre“ 2020 und 2021, welche von einem überproportionalen Wachstum beim Absatz von Elektrokraftfahrzeugen geprägt waren, unter anderem hervorgerufen durch die liberale und freundliche Förderpolitik vieler europäischer Länder. Trotz steigender Energiepreise, Krieg in der Ukraine, Inflation und dem Konfliktpotenzial mit China wird es laut International Energy Agency (IEA) bei der E-Mobilität in Europa dagegen zu keiner Trendwende kommen (Quelle: International Energy Agency, Global EV Outlook 2023, S. 18).

Nach längeren Diskussionen hat die EU Ende März 2023 auf Ministerratsebene das Verbot für Neuzulassungen von Autos mit Verbrennungsmotor ab 2035 beschlossen. Das Verbot sieht eine Ausnahme für mit E-Fuels betriebene Fahrzeuge vor. Da sowohl mit Wasserstoff betriebene Fahrzeuge als auch mit E-Fuels betriebene Fahrzeuge aber (zumindest derzeit) eine Randerscheinung sind, ist davon auszugehen, dass der Anteil an Elektrokraftfahrzeugen in den kommenden Jahren in Europa noch deutlich ansteigen wird (Quelle: Studie: Virta, Der Trend und die Prognose für die Elektromobilität im Jahr 2023: Deutschland & weltweit, 2023, S. 6/7).

#### ***c. Der deutsche Elektrokraftfahrzeugmarkt***

Mengenmäßig ist der deutsche Markt für Elektrokraftfahrzeuge der größte in Europa (Quelle: International Energy Agency, Global EV Outlook 2023, S. 18). Von 2017 bis 2022 ist die Anzahl an jährlichen Neuzulassungen reiner batterieelektrischer Kraftfahrzeuge (BEV) in Deutschland von rund 25.000 in 2017 auf

rund 471.000 in 2022 gestiegen. Das Jahr 2022 markierte – dem globalen Trend folgend – mit rund 471.000 Neuzulassungen in Deutschland das bisherige Rekordjahr, und entsprach einem Zuwachs gegenüber dem Vorjahr 2021 (rund 356.000 Neuzulassungen) von rund 32 % (Quelle: [www.statista.com](http://www.statista.com), „Anzahl der Neuzulassungen von Elektroautos in Deutschland von 2003 bis November 2023“).

Die Anzahl an zugelassenen BEVs in Deutschland überstieg damit Ende des Jahres 2022 erstmals die Millionenmarke, am 1. Januar 2023 waren rund 1,01 Millionen Fahrzeuge gemeldet. Zum Stichtag 1. Oktober 2023 waren es bereits rund 1,3 Millionen (Quelle: Statista „Anzahl der Elektroautos in Deutschland von 2006 bis Oktober 2023“, 11.12.2023). Anfang 2022 umfasste der Bestand an BEVs in Deutschland laut Kraftfahrt-Bundesamt noch rund 618.500 Fahrzeuge, 2012 gab es nur etwa 4.500 Elektroautos in Deutschland (Quelle: Statista, „Elektromobilität in Deutschland“, 12.04.2023).

In Deutschland hat sich der Anteil der Elektrokraftfahrzeuge an den gesamten Fahrzeugverkäufen seit Beginn der Covid-Pandemie damit verzehnfacht (Quelle: Studie: Virta, Der Trend und die Prognose für die Elektromobilität im Jahr 2023: Deutschland & weltweit, 2023, S. 5/6).

Diese Entwicklung (insbesondere in den Jahren 2021 und 2022) lässt sich teilweise auf die staatlichen Kaufanreize zurückführen (Innovationsprämie bzw. Umweltbonus), die in der Spitze einschließlich eines Herstelleranteils EUR 9.000,00 Euro (BEV) bzw. EUR 6.500,00 (PHEV) betragen. Zusätzlich hatten vorteilhafte Strompreise das Fahren mit Elektrofahrzeugen attraktiver gemacht. Beides steht bereits seit 2023 in Teilen zur Disposition (Quelle: Wirtschaftsdienst 2023, 103(1), Ferdinand Dudenhöffer, Helena Wisbert, „Dürrezeit für das Elektroauto steht bevor“). Seit 1. Januar 2023 wurden batterieelektrische Neuwagen mit einer niedrigeren Innovationprämie bonifiziert. Bei einem Fahrzeugpreis (vor MwSt.) bis EUR 40.000,00 betrug die Prämie (inkl. Herstelleranteil) EUR 6.750,00 und im Preisintervall zwischen EUR 40.000,00 bis 65.000 noch EUR 4.500,00. Bereits seit dem 1. September 2023 wurden gewerbliche Neuzulassungen von BEVs überhaupt nicht mehr mit der Innovationsprämie (Umweltbonus) gefördert. Dies betraf besonders Vermieter und damit zu großen Teilen auch Neuzulassungen von Elektrofahrzeugen bei Auto-Abonnements (Quelle: Wirtschaftsdienst 2023, 103(1), Ferdinand Dudenhöffer, Helena Wisbert, „Dürrezeit für das Elektroauto steht bevor“).

Mit der Kürzung der Innovationsprämie (Umweltbonus) lässt sich auch der starke Rückgang bei den Neuzulassungen von Elektrokraftfahrzeugen zu Beginn des Jahres 2023 erklären. Nichtsdestotrotz zogen die Absätze bereits zum Ende des ersten Quartals 2023 schon wieder deutlich an, sodass im ersten Quartal 2023 insgesamt wieder 13,2 % mehr BEV zugelassen wurden als im Vorjahreszeitraum. Der Anteil von Elektrofahrzeugen an den Gesamtabsatzzahlen von Pkw erreichte im ersten Quartal 2023 14,2 %. Zumindest bei BEVs war im Jahr 2023 somit kein Abschwung zu erwarten, trotz vielschichtiger wirtschaftlicher Schwierigkeiten (Quelle: Studie: Virta, Der Trend und die Prognose für die Elektromobilität im Jahr 2023: Deutschland & weltweit, 2023, S. 6/7). Im Gegenteil wurden im Jahr 2023 – trotz vergleichsweise hoher Inflation und gestiegener Zinsen – bereits in den ersten elf Monaten rund 470.000 Elektroautos neu zugelassen, sodass von einem neuen Rekordjahr auszugehen ist (Quelle: [www.statista.com](http://www.statista.com) (Anzahl der Neuzulassungen von Elektroautos in Deutschland von 2003 bis November 2023)).

Die Reduktion der Förderung bei verschiedenen Fahrzeugen wirkte sich aber auf die Endpreise nach Abzug der Innovationsprämie (Umweltbonus) für Privatkunden aus. Bei den Einstiegsmodellen im Preisintervall 20.000 Euro bis EUR 35.000,00 ergeben sich für Käufer 2023 Preissteigerungen zwischen 9 % und 17 % und 2024 zwischen 17 % bis 33 %. Im Preisintervall EUR 35.000,00 bis 51.000,00 lagen im Mittel Endkundenpreiserhöhungen von 7 % (2023) bzw. 15 % (2024) vor. Damit wurden gerade die Klein- und Kompaktfahrzeuge (einschließlich Kleinst- und Kompakt-SUV), die in 2022 knapp die Hälfte der neu zugelassenen batterieelektrischen Fahrzeuge (BEV) ausmachten, immer deutlichere Preisnachteile gegenüber Verbrenner-Fahrzeugen haben (Quelle: Wirtschaftsdienst 2023, 103(1), Ferdinand Dudenhöffer, Helena Wisbert, „Dürrezeit für das Elektroauto steht bevor“).

Diese Entwicklung könnte sich nunmehr verstärken, nachdem im Zuge der Verhandlungen zum Klima- und Transformationsfonds (KTF) die Bundesregierung am 13. Dezember 2023 beschlossen hat, die Förderung durch den Umweltbonus zu beenden. Seit dem 18. Dezember 2023 können daher keine neuen Anträge mehr

für den Umweltbonus beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden. Grund hierfür ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, infolgedessen im Klima- und Transformationsfonds EUR 60 Milliarden fehlen. Die Bundesregierung hatte daher im Bundeshaushalt 2024 kurzfristig Einsparungen vorzunehmen. Auch wenn einige Hersteller wie der Stellantis-Konzern oder auch Mercedes Benz angekündigt haben, die Förderung selbst bzw. jedenfalls den Herstelleranteil der Förderung für eine gewisse Zeit zu übernehmen, ist dennoch nicht auszuschließen, dass es zu einem Absinken der Nachfrage nach batteriebetriebenen Fahrzeugen – auch solchen der Emittentin – kommen wird. In China sind Elektrofahrzeuge dagegen nach wie vor deutlich günstiger. Das Wachstum der Elektrofahrzeug-Verkäufe in China wurde durch anhaltende politische Unterstützung, aber auch durch niedrigere Verkaufspreise unterstützt. Im Jahr 2022 lag der verkaufsgewichtete Durchschnittspreis für ein kleines batterieelektrisches Fahrzeug (BEV) in China unter USD 10.000,00. Das ist deutlich weniger als die Preise für kleine batterieelektrische Fahrzeuge (BEVs) in Europa und den Vereinigten Staaten, wo der verkaufsgewichtete Durchschnittspreis im selben Jahr über USD 30.000,00 lag (Quelle: International Energy Agency, Global EV Outlook 2023, S. 27).

Nach Einschätzung der International Energy Agency (IEA) müssen die Hersteller außerhalb Chinas in Zukunft erschwingliche, wettbewerbsfähige Optionen anbieten, um eine Massenakzeptanz von Elektrofahrzeugen zu ermöglichen (Quelle: International Energy Agency, Global EV Outlook 2023, S. 10). Durch ihre Zusammenarbeit mit chinesischen Auftragsfertigern (OEMs) sieht sich die Emittentin gerüstet, um diese Vorgaben in ihren europäischen Zielmärkten umsetzen zu können.

#### **d. Ladesäuleninfrastruktur**

Neben dem als hoch wahrgenommenen Kaufpreis batterieelektrischer Kraftfahrzeuge (BEV) besteht bei Verbrauchern zudem immer noch die Sorge, aufgrund fehlender Lademöglichkeiten nicht ans Ziel zu gelangen (Quelle: STUDIE: Der E-Mobility-Check: Wie bereit ist Deutschland?, PWC, 2023).

Während der größte Teil des Ladebedarfs derzeit durch das Laden zu Hause gedeckt wird, werden zunehmend öffentlich zugängliche Ladestationen benötigt, um den gleichen Komfort und die gleiche Zugänglichkeit wie beim Betanken konventioneller Fahrzeuge zu gewährleisten. Vor allem in dicht besiedelten städtischen Gebieten, in denen der Zugang zu Ladestationen für den Hausgebrauch eingeschränkt ist, ist die öffentliche Ladeinfrastruktur eine wichtige Voraussetzung für die Verbreitung von Elektrofahrzeugen. Ende 2022 gab es weltweit 2,7 Millionen öffentliche Ladepunkte, von denen mehr als 900 000 im Jahr 2022 installiert wurden, was einem Anstieg von 55 % gegenüber dem Bestand von 2021 entspricht und mit der Wachstumsrate von 50 % vor der Pandemie zwischen 2015 und 2019 vergleichbar ist (Quelle: International Energy Agency, Global EV Outlook 2023, S. 43).

In Europa kamen im Jahr 2022 insgesamt 460.000 Normalladepunkte hinzu (Wachstum von 50 % gegenüber 2021) und über 70.000 Schnellladestation (Wachstum von 55 % gegenüber 2021) (Quelle: Studie: Virta, Der Trend und die Prognose für die Elektromobilität im Jahr 2023: Deutschland & weltweit, 2023, S. 13, 8). Deutschland verfügte zum 1. September 2023 über insgesamt rund 105.579 öffentliche Ladepunkte (Quelle: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/E-Mobilitaet/start.html>, Abruf: 12.02.2024).

Die Verordnung über den Ausbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR) wurde im ersten Quartal 2023 überarbeitet und legt die Anforderungen für die Abdeckung mit E-Ladestationen in ganz Europa fest. Diese Verordnung unterstreicht das Ziel, die öffentliche Ladeinfrastruktur auf dem gesamten Kontinent weiter auszubauen. So müssen die EU-Mitgliedstaaten sicherstellen, dass bis 2025 auf den wichtigsten europäischen Strecken alle 60 km in jeder Fahrtrichtung eine Schnellladestation vorhanden ist (Quelle: Studie: Virta, Der Trend und die Prognose für die Elektromobilität im Jahr 2023: Deutschland & weltweit, 2023, S. 14).

## **e. Ausblick**

Bei der Definition von Prognosen für die zukünftige Entwicklung der E-Mobilität beschreibt die International Energy Agency (IEA) drei verschiedene Szenarien:

### *Stated Policies Scenario (STEPS)*

Das Stated Policies Scenario (STEPS) gibt Prognosen anhand von Maßnahmen ab, die bereits von Regierungen weltweit zu Themen der E-Mobilität beschlossen wurde. Somit ist dieses auch das pessimistische der drei Szenarien. Es geht davon aus, dass bis 2030 weltweit 240 Millionen Elektrokraftfahrzeuge unterwegs sein werden und einen globalen Anteil von 10 % erreichen.

### *Announced Pledges Scenario (APS)*

Das Announced Pledges Scenario (APS) berücksichtigt auch bestehende klimapolitische Zugeständnisse und Entscheidungen, welche noch nicht festgelegt oder in nationales Recht umgesetzt worden sind. Das APS prognostiziert, dass der weltweite Bestand an Elektrokraftfahrzeugen bis 2030 250 Millionen Einheiten erreichen wird und 30 % der Verkäufe elektrisch sein werden.

### *Net Zero Emissions by 2050 Scenario (NZE)*

Das Net Zero Scenario (NZE) geht davon aus, dass bis 2050 Net Zero CO<sub>2</sub> Emissionen erreicht werden und der globale Temperaturanstieg auf 1,5°C limitiert werden kann. In diesem Szenario würde der Bestand 380 Millionen Elektrokraftfahrzeuge erreichen mit einem Anteil von 60 % an den Gesamtabsätzen. Das NZE-Szenario beschreibt also, was passieren muss, um die Ziele des Pariser Klimaabkommens vom 12. Dezember 2015 zu erreichen. (Quelle für die gesamte Szenarien-Darstellung: Studie: Virta, Der Trend und die Prognose für die Elektromobilität im Jahr 2023: Deutschland & weltweit, 2023, S. 24/25).

Zudem werden die nächsten Jahre darüber entscheiden, ob sich Europa in seiner Führungsposition behaupten kann. Der erste wichtige Meilenstein mit 14 Millionen Elektrokraftfahrzeugen in Europa wird wohl 2025 erreicht werden. Niedrige Schätzungen gehen anschließend von 33 Millionen Elektrokraftfahrzeugen bis 2030 aus, während optimistische Schätzungen von 40 Millionen Elektrokraftfahrzeugen ausgehen. In diesem Zusammenhang wird sich auch zeigen, ob das aktuelle Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahr 2030 die Zahl zugelassener Elektrokraftfahrzeuge in Deutschland auf 15 Millionen zu erhöhen, wird halten lassen. Ab 2035 ist davon auszugehen, dass Neuwagen ausschließlich elektrisch sein werden oder eben mit synthetischen Kraftstoffen wie den E-Fuels gespeist werden (Quelle: Studie: Virta, Der Trend und die Prognose für die Elektromobilität im Jahr 2023: Deutschland & weltweit, 2023, S. 25/26).

## **6. Investitionen**

Seit dem 1. Januar 2023 hat die Emittentin die im Folgenden aufgezählten Investitionen getätigt oder fest beschlossen:

- *Marketinginvestitionen*

Entsprechend ihrer Geschäftsstrategie hat die Emittentin im Geschäftsjahr 2023 bislang Marketingausgaben in Höhe von rund TEUR 1.015 (bis zum 31. Oktober 2023) getätigt. Hierunter fielen im Wesentlichen Aufwendungen für Werbung und Sponsoring. Insgesamt hat die Emittentin Marketingausgaben in einer Gesamthöhe von EUR 4 Mio. vorgesehen. Dieses Budget für sämtliche erwähnten, bereits getätigten und vorgesehenen Marketingausgaben stammt aus dem Barvermögen der Emittentin sowie dem laufenden Ertrag aus der Geschäftstätigkeit.

## **7. Regulatorisches Umfeld**

Die Emittentin vertreibt in Deutschland und weiteren ausgewählten europäischen Ländern Elektrokraftfahrzeuge, die sie von chinesischen Auftragsfertigern (OEMs) produzieren lässt. Künftig soll das

Produktangebot der Emittentin auf weitere europäische Länder ausgeweitet werden. Daher unterliegt das Geschäft der Emittentin verschiedenen regulatorischen Anforderungen nach dem Recht der europäischen Union und den geltenden nationalen Gesetzen derjenigen Mitgliedsstaaten, in denen die Emittentin ihr Geschäft betreibt sowie chinesischen Vorschriften. Gleiches gilt auch für das von der Elaris Innovation GmbH betriebene Ladeinfrastrukturgeschäft.

Während die einschlägigen Gesetze und Vorschriften in der Regel auf nationaler Ebene gelten, besteht innerhalb der Europäischen Union ein erhebliches Maß an regulatorischer Harmonisierung. Der gemeinsame regulatorische Rahmen der Länder der europäischen Union gilt in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und umfasst Richtlinien und Verordnungen. Verordnungen der europäischen Union entfalten unmittelbare Wirkung in allen Mitgliedsstaaten. Richtlinien hingegen richten sich grundsätzlich nur an die Mitgliedsstaaten und sind von diesen in nationales Recht umzusetzen. Dabei kann die jeweilige nationale Umsetzung in Einzelheiten variieren oder weitergehende Regelungen enthalten. Obwohl die Richtlinien grundsätzlich keine unmittelbare Geltung entfalten sind diese aufgrund der mit ihnen verbundenen Umsetzungspflicht in nationale Gesetze für die Emittentin von erheblicher Bedeutung.

Aufgrund der Vielzahl der von der Emittentin einzuhaltenden rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben beschränkt sich die nachstehende Darstellung auf den wesentlichen Rechtsrahmen für die Geschäftstätigkeit und erhebt insofern keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

#### ***a. Vorschriften über die Erteilung der Typgenehmigung (Homologation)***

Die Verordnung (EU) 2018/858 vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, (die „**Typgenehmigungsverordnung**“) sieht ein einheitliches europäisches System zur Erteilung einer europäischen Typgenehmigung vor. Erteilt die Zulassungsbehörde eines Mitgliedstaates eine Typgenehmigung und bescheinigt damit, dass ein Modell, ein ganzes System (z. B. eine Bremsanlage) oder ein einzelnes Bauteil (z. B. ein Reifensatz) den einschlägigen Vorschriften und technischen Anforderungen entspricht, unterrichtet sie alle anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, ebenso über die Versagung oder den Entzug einer solchen Genehmigung. Die Erteilung der Typgenehmigung hat zur Folge, dass die anderen Mitgliedstaaten grundsätzlich keine gesonderten Prüfungen durchführen, wenn ein typgenehmigtes Produkt zugelassen werden soll. Die Hersteller müssen für typgenehmigte Produkte nur noch eine Übereinstimmungsbescheinigung ausstellen, welche die Übereinstimmung mit der Typgenehmigung nachweist. Ein Mitgliedstaat kann den Verkauf und Kauf von genehmigten Fahrzeugen in seinem Hoheitsgebiet für einen bestimmten Zeitraum aussetzen, wenn er die Genehmigung für fehlerhaft hält. Die ursprüngliche Genehmigungsbehörde kann ihre Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen auch zurückziehen (z. B. erhebliche Sicherheits- oder Gesundheitsrisiken).

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Typgenehmigung ist die Einhaltung umfangreicher Vorschriften nachzuweisen, die die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer sowie ein hohes Maß an Gesundheits- und Umweltschutz gewährleisten sollen. Teile dieser Vorschriften regelt die Typgenehmigungsverordnung bzw. daran anknüpfende nationale Rechtsakte (in Deutschland z. B. das Straßenverkehrsgesetz oder die EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung). Des Weiteren legt die Verordnung (EU) 2019/2144 vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern Anforderungen für die Sicherheit im Straßenverkehr, wie Lenkung, Bremsen, Notfall-Spurhalteassistenten oder Warnsysteme bei nachlassender Konzentration des Fahrers fest. Die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) legt gemeinsame technische Vorschriften für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Ersatzteilen wie emissionsmindernde Einrichtungen für den Austausch hinsichtlich ihrer Schadstoffemissionen fest.

Die Typgenehmigungsverordnung richtet sich zwar in erster Linie an die Hersteller, kann sich aber auch auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Insbesondere gelten unter der Typgenehmigungsverordnung auch

Einführer oder Händler unter anderem dann als Hersteller (und unterliegen damit herstellerspezifischen Pflichten) falls sie ein Fahrzeug unter eigenem Namen oder eigener Marke auf dem Markt bereitstellen. Die Typgenehmigungsverordnung postuliert für Hersteller und Einführer unter gewissen Umständen unter anderem Rückruf- und Abhilfepflichten. Daneben sieht sie für Hersteller, Einführer und Händler umfangreiche Melde- und Prüfpflichten vor. Zudem können Fahrzeuge von Verkaufsverboten betroffen sein, wenn das betreffende Modell die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt. Darüber hinaus enthält die Typgenehmigungsverordnung mehrere Maßnahmen, die die kontinuierliche Übereinstimmung von Fahrzeugen mit den geltenden Vorschriften gewährleisten (z. B. Marktüberwachung zur Ergänzung der Genehmigungsanforderungen, Rückruf- und Schutzmaßnahmen). Für diese Maßnahmen ernennen die Mitgliedsstaaten Marktüberwachungsbehörden, die regelmäßige Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen. Hersteller, Einführer und Händler müssen den zuständigen Regulierungsbehörden und den Herstellern auch Fälle von Nichtkonformität melden.

In Deutschland ist das Kraftfahrt-Bundesamt die zuständige Behörde für die Erteilung von Typgenehmigungen, die Marktüberwachung und Rückrufe. Nach § 27 der deutschen EU-Fahrzeuggenehmigungsverordnung dürfen Neufahrzeuge in Deutschland nur dann zum Straßenverkehr zugelassen werden, wenn sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung versehen sind. Die örtlichen Zulassungsbehörden können die Benutzung eines Fahrzeugs nach § 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung untersagen, wenn das betreffende Fahrzeug die gesetzlichen Anforderungen nicht einhält.

#### ***b. Produktsicherheit und Produkthaftung***

Anforderungen an die allgemeine Produktsicherheit sind unter anderem in der Richtlinie 2001/95/EG vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (die „**Produktsicherheitsrichtlinie**“) geregelt. In Deutschland wurde die Produktsicherheitsrichtlinie im Wesentlichen durch das deutsche Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) umgesetzt. Unter dem ProdSG treffen Hersteller, Einführer und Händler umfassende Informations-, Überwachungs- und Konformitätspflichten, wobei Hersteller und Einführer weitestgehend gleichbehandelt werden. Als Einführer gilt jede in der EU ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt einführt. Einfuhr definiert als ist die erstmalige Bereitstellung eines Produkts aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt. Weitere Einzelheiten sind in verschiedenen Verordnungen über die Sicherheit von bestimmten Produkten und Produktgruppen geregelt.

Nach der Produktsicherheitsrichtlinie dürfen Händler keine Produkte liefern, von denen sie wissen, dass sie den allgemeinen Sicherheitsanforderungen entsprechen. Zudem müssen sie die Sicherheit ihrer Produkte auf dem Markt überwachen und die erforderlichen Unterlagen vorlegen, um die Rückverfolgbarkeit dieser Produkte zu gewährleisten. Stellt ein Händler fest, dass ein Produkt gefährlich ist, muss er die zuständigen staatlichen Behörden benachrichtigen und mit ihnen zusammenarbeiten. Unsichere Produkte können in einer Datenbank aufgeführt werden, die in der gesamten Europäischen Union öffentlich zugänglich ist. Ein Verstoß gegen die Anforderungen des europäischen oder nationalen Produktsicherheitsrechts kann zu Bußgeldern und in schweren Fällen auch zu strafrechtlichen Sanktionen führen.

Zudem haftet der Hersteller eines Produkts nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) grundsätzlich dann, wenn durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Als Hersteller gilt auch, (i) wer sich durch das Anbringen seines Namens seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt, oder (ii) wer ein Produkt zum Zwecke des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Europäischen Wirtschaftsraum einführt oder verbringt. Die Ersatzpflicht eines Herstellers ist nach § 1 Abs. 2 ProdHaftG in mehreren Fällen ausgeschlossen. So etwa, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte oder der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller das Produkt in den Verkehr brachte, nicht erkannt werden konnte. Als Hersteller gilt dabei nicht nur, wer das Produkt selbst herstellt, sondern jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.

### ***c. Straßenzulassung und Verkehrstauglichkeit***

In Europa müssen Autos ein nationales Zulassungsverfahren durchlaufen, bevor sie auf öffentlichen Straßen genutzt werden können. Gemäß der Richtlinie 1999/37/EG vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge muss die zuständige nationale Zulassungsbehörde dem Antragsteller eine Zulassungsbescheinigung ausstellen. Eine Zulassungsbescheinigung, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt wurde, ist von allen anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen. Die Richtlinie ist in nationales Recht umzusetzen, sodass sich das tatsächliche Zulassungsverfahren je nach Mitgliedsstaat unterscheidet.

In Deutschland sieht die Fahrzeug-Zulassungsverordnung vor, dass Fahrzeuge von den örtlichen Zulassungsbehörden nur dann zugelassen werden dürfen, wenn sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist und eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht. Wird ein Fahrzeug erstmals zugelassen, ist der Nachweis, dass das Fahrzeug einem Typ entspricht, für den eine EG-Typgenehmigungsbescheinigung vorliegt, durch Vorlage der Übereinstimmungsbescheinigung zu führen. Nach § 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung unterliegen Fahrzeuge, die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen waren, grundsätzlich keinen zusätzlichen Prüfpflichten.

Die Richtlinie 2014/45/EU vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, die für alle in der Europäischen Union zugelassenen Fahrzeuge gilt, legt die Mindestanforderungen für obligatorische und regelmäßige technische Prüfungen fest. Festgelegt sind unter anderem Mindesthäufigkeit und die Mindestanforderungen an die Prüfungen, sowie die Folgen von Mängeln. Auch sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Prüfbescheinigungen über die Verkehrstauglichkeit auszustellen. Eine Prüfbescheinigung, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt wurde, ist von allen anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen. Bei gefährlichen Mängeln können die Mitgliedstaaten die Zulassung des betreffenden Fahrzeugs aussetzen. Einzelne Mitgliedsstaaten können höhere Standards für die Mindestanforderungen an die Verkehrstauglichkeit festlegen.

### ***d. Vorschriften betreffend den grenzüberschreitenden Import und Export der Produkte***

Die Ein- und Ausfuhr von Waren durch die Emittentin unterliegt nationalen und europäischen Außenhandelsgesetzen und Zollvorschriften. Auf europäischer Ebene enthält die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union mit diversen begleitenden Rechtsakten die allgemeinen Vorschriften und Verfahren, die auf die in das und aus dem Zollgebiet der Union verbrachten Waren Anwendung findet. Zusätzlich zu den deutschen nationalen und europäischen Importkontrollgesetzen unterliegt die Emittentin jedenfalls mittelbar, auch wenn sie nach den Fracht- und Lieferverträgen nicht für die Ausfuhrverzollung zuständig ist, den Exportbestimmungen anderer Länder, insbesondere chinesischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend den Export von Waren.

### ***e. Rechtsvorschriften für den Verkauf von Neuwagen an Unternehmer und Verbraucher***

Die Emittentin schließt mit ihren Kunden Kaufverträge nach nationalem Recht (in der Regel nach deutschem Recht) ab, welches stark durch Gesetzgebung der Europäischen Union beeinflusst wird. Das deutsche Kaufrecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Dieses enthält insbesondere die Verpflichtung des Verkäufers, dem Käufer ein mangelfreies Produkt zu liefern. Gemäß der Richtlinie (EU) 2019/771 vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs ist eine Sache mangelhaft, wenn sie entweder nicht die objektiven oder subjektiven Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit erfüllt oder nicht die Anforderungen an die sachgemäße Montage oder Installierung der Waren erfüllt. Die Richtlinie (EU) 2019/771 legt für diese Anforderungen Kriterien fest, welche in Deutschland zuletzt 2022 im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch umgesetzt wurden. So können beispielsweise Nutzungsverbote aufgrund von Sicherheitsmängeln einen Mangel darstellen. Im Falle eines Mangels kann der Käufer in der Regel vom Verkäufer verlangen, dass er das betreffende Produkt kostenlos repariert oder ersetzt.

Verkauft die Emittentin als Unternehmerin ihre Produkte an einen Verbraucher gelten zudem die besonderen Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs, welche zu großen Teilen auf diversen Rechtsakten der Europäischen Union wie der Richtlinie 2011/83/EU vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher oder der Richtlinie 2005/29/EG vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt, welche in Deutschland primär im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch umgesetzt sind. So können z. B. gegenüber Verbrauchern keine Gewährleistungsausschlüsse erklärt werden und zugunsten des Verbrauchers wird bei Auftreten eines Mangels innerhalb des ersten Jahres seit Kauf vermutet, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, wenn sich innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang ein Mangel zeigt.

Schließt die Emittentin mit einem Verbraucher einen Vertrag, bei denen sie oder die in ihrem Namen handelnden Personen für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss mit dem Verbraucher ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden (sog. Fernabsatzvertrag), sind im Regelfall weitere Regularien einzuhalten. So steht einem Verbraucher bei Fernabsatzverträgen ein 14-tägiges Widerrufsrecht zu, welches keinen Formvorschriften unterliegt und dazu führt, dass die empfangenen Leistungen zurückzugewähren sind. Der Unternehmer hat den Verbraucher über das Widerrufsrecht und weitere Informationen, u.a. über das Produkt und den Verkäufer, vor Vertragsabschluss zu unterrichten. Für Bestellvorgänge im Internet sind auch besondere Anforderungen an die Gestaltung von Bestellschaltflächen dergestalt geregelt, dass diese gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein müssen.

#### **f. Entsorgung und Recycling von Produktbestandteilen**

Für die Emittentin gelten Vorschriften, welche sie dazu verpflichten, Kunden bei der Entsorgung, Wiederverwertung und Recycling ihrer Produkte zu helfen. Beispielsweise enthält die Richtlinie 2006/66/EG vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren Vorschriften für das Inverkehrbringen von Batterien sowie die Sammlung, Behandlung, Recycling und Beseitigung von Altbatterien und verpflichtet Hersteller und Inverkehrbringer dazu, entsprechende Kosten zu tragen. In Deutschland wurde die Richtlinie durch das Batteriegesetz (BattG) umgesetzt. Dieses verpflichtet Vertreiber von Batterien unter anderem dazu, diese vom Endnutzer an oder in unmittelbarer Nähe des Handelsgeschäfts zurückzunehmen und Hersteller wiederum dazu, die von Vertreibern zurückgenommenen Batterien zurückzunehmen. Als Hersteller gilt, wer, unabhängig von der Vertriebsmethode, gewerbsmäßig Batterien im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals in Verkehr bringt. Hersteller haben zudem ein eigenes Rücknahmesystem einzurichten und zu betreiben, welches einer Genehmigung bedarf. Zudem müssen sich Hersteller, bevor sie Batterien in den Verkehr bringen, in einem öffentlichen Register registrieren.

Für das Geschäft mit Fahrzeugen gelten zudem die Richtlinie 2000/53/EG vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge und ihre nationalen Umsetzungsakte. In Deutschland ist die Umsetzung in der Altfahrzeug-Verordnung umgesetzt worden. Diese regelt unter anderem das Fahrzeugrecycling durch den Hersteller und den gewerblichen Importeur, welche beispielsweise dazu verpflichtet sind, alle Altfahrzeuge ihrer Marke vom Letzthalter zurückzunehmen. Zudem ist vorgeschrieben, dass die Überlassung von Fahrzeugen zur Entledigung nur an eine anerkannte Annahmestelle, anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zulässig ist.

#### **g. Datenschutzvorschriften**

Die europäische Union hat ein umfassendes Regelungswerk für die Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten erlassen (z.B. Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr („**Datenschutzgrundverordnung**“ oder „**DSGVO**“), das von nationalen Rechtsvorschriften flankiert wird (z. B. das deutsche Bundesdatenschutzgesetz oder das deutsche Telemediengesetz). Daneben gibt es verschiedene sektorspezifische Gesetze und Vorschriften, die für bestimmte Branchen oder Unternehmen gelten und den allgemeinen Bestimmungen vorgehen.

Die Datenschutzgrundverordnung ist am 25. Mai 2018 in allen EU-Mitgliedstaaten in Kraft getreten und stellt die zentrale datenschutzrechtliche Regelung dar. Im Allgemeinen regelt die DSGVO, wann und wie personenbezogene Daten erhoben werden dürfen, zu welchen Zwecken sie verarbeitet werden dürfen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und an wen und wie sie übermittelt werden dürfen. Die Datenschutzgrundverordnung enthält zudem strenge Anforderungen für die Einholung der Zustimmung der Betroffenen (der Personen, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen) in die Verwendung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Eine solche Einwilligung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, wodurch die weitere Verwendung der betroffenen Daten verhindert wird. Darüber hinaus unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb Europas besonderen Anforderungen. Auch werden organisatorische Maßnahmen, wie die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der u.a. die Einhaltung der DSGVO überwachen muss, vorgeschrieben. Auf nationaler Ebene wird die DSGVO in Deutschland z.B. durch das Bundesdatenschutzgesetz flankiert, das die DSGVO in den Bereichen ergänzt, in denen die DSGVO den Mitgliedstaaten Raum für nationale Regelungen lässt. Regelungsbereiche sind insbesondere die Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten, die Videoüberwachung und die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten in Deutschland. Sie enthält auch Bestimmungen über Bußgelder und Strafen. Das deutsche Telemediengesetz regelt unter anderem die Impressumspflicht.

Die Richtlinie 2002/58/EG vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) dient der Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten, die erforderlich sind, um einen gleichwertigen Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre, in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation sowie den freien Verkehr dieser Daten und von elektronischen Kommunikationsgeräten und -diensten in der Gemeinschaft zu gewährleisten. Die Richtlinie betrifft die Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten für Endnutzer und legt die Rechte der Endnutzer und die entsprechenden Pflichten der Unternehmen fest, die öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellen, und gilt insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung solcher öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen. Vor diesem Hintergrund hat sie auch erhebliche Auswirkungen auf die Datenverarbeitung in der Automobilindustrie, da sie den Zugang zu bestimmten Fahrzeugdaten ohne vorherige Zustimmung einschränken kann. In Deutschland ist die Richtlinie z. B. im Telekommunikationsgesetz oder dem Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien umgesetzt, welche zahlreiche Datenschutzbestimmungen, unter anderem zur Speicherung von Informationen in den Endgeräten der Endnutzer oder zum Zugriff auf solche Informationen, zum Einwilligungsmanagement sowie zu Strafen und Bußgeldern bei Verstößen regeln. In Zukunft soll die Richtlinie 2002/58/EG durch die sog. ePrivacy-Verordnung abgelöst werden. Die ePrivacy-Verordnung wird sich in erster Linie an Unternehmen der digitalen Wirtschaft richten und ihnen weitere Anforderungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten auferlegen. In diesem Zusammenhang wird sie wahrscheinlich Auswirkungen auf die Datenverarbeitung in der Automobilindustrie haben.

Weiterhin wurde die Richtlinie (EU) 2016/1148 vom 6. Juli 2016 über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen („NIS-Richtlinie“) erlassen, die ein hohes gemeinsames Sicherheitsniveau von Netz- und Informationssystemen in der Union herstellen soll. Zu diesem Zweck verpflichtet die NIS-Richtlinie die Mitgliedstaaten, eine nationale Strategie für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen zu entwickeln. Darüber hinaus regelt sie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen und legt die Verpflichtungen für Betreiber wesentlicher Dienste und Anbieter digitaler Dienste fest. Die NIS-Richtlinie wurde u.a. durch Änderungen des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und des Telekommunikationsgesetzes in deutsches Recht umgesetzt. Am 16. Januar 2023 wurde die NIS-Richtlinie durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union („NIS-Richtlinie 2“) ersetzt, welche weitergehende Vorschriften normiert, die bis September 2024 in nationales Recht umzusetzen sind.

## ***h. Wettbewerbsrecht***

Die Emittentin unterliegt einer Reihe von wettbewerbsrechtlichen Vorschriften. In der Europäischen Union sind die allgemeinen Regeln für den Wettbewerb in der Richtlinie 2005/29/EG vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern, der Richtlinie 2006/114/EG vom 12. Dezember 2006 über irreführende und vergleichende Werbung und der Richtlinie (EU) 2016/943 vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung anwendbar. Darüber hinaus gibt es verschiedene Richtlinien und Verordnungen, die weitere Verbote von irreführenden Informationen in Bezug auf bestimmte Arten von Produkten und Dienstleistungen normieren. In Deutschland wird der Wettbewerb primär durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelt.

Diese Vorschriften dienen im Allgemeinen dem Schutz der Marktteilnehmer, d. h. der Wettbewerber und der Verbraucher, um einen freien und offenen Wettbewerb auf dem Markt zu gewährleisten und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftliche Effizienz zu schützen. Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb verbietet alle unlauteren Geschäftspraktiken wie Lockangebote, Greenwashing oder Täuschung über die Herkunft. In Bezug auf den Verkauf von Produkten gelten Marktpraktiken immer dann als irreführend, wenn sie unwahre Angaben oder andere Informationen enthalten, die geeignet sind, über die wesentlichen Merkmale der betreffenden Produkte und die Gewährleistungsrechte der Verbraucher zu täuschen. Der Verstoß gegen Vorschriften über den lautereren Wettbewerb kann zu Unterlassungsansprüchen von Wettbewerbern oder Verbraucherschutzorganisationen führen, ebenso wie Schadensersatzansprüchen von Wettbewerbern und strafrechtlichen sowie ordnungswidrigkeitsrechtlichen Folgen.

## ***i. Markenrecht***

Die Eintragung und der Schutz von Marken werden durch internationale, europäische und nationale Gesetzgebung geregelt:

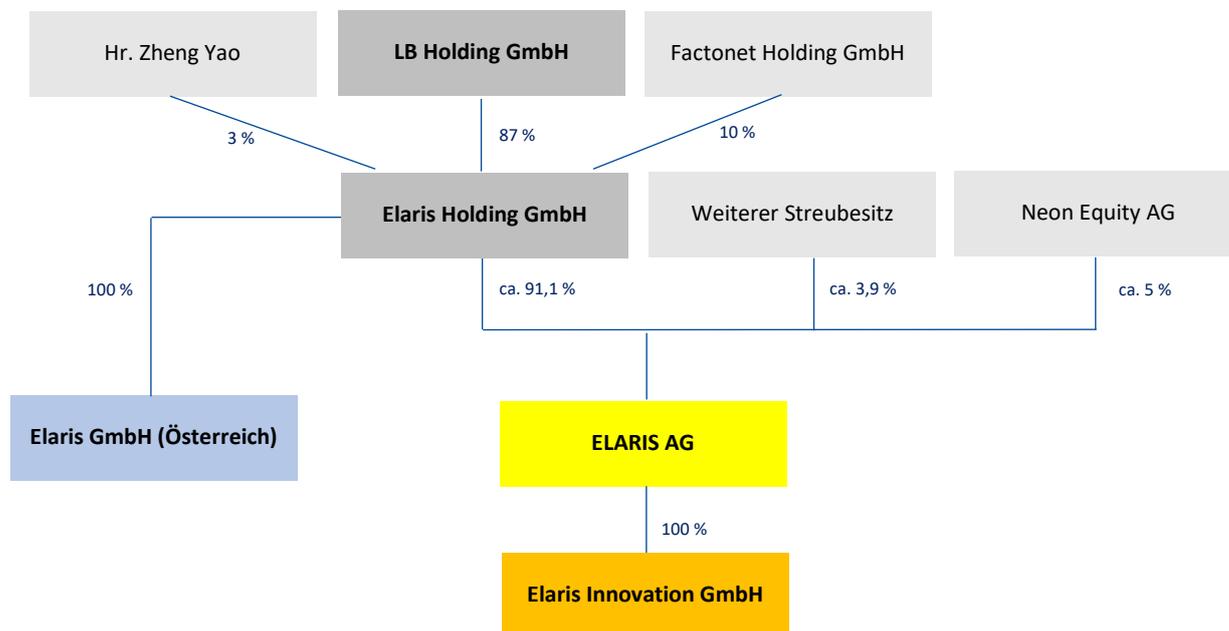
Auf internationaler Ebene sind die Eintragung und der Schutz von Marken unter anderem durch das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken vom 14. April 1891, das Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken vom 27. Juni 1989 in seiner geänderten Fassung, und die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 anwendbar.

Auf europäischer Ebene existiert zum einen die Unionsmarke, welche durch die Verordnung (EU) 2017/1001 vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke geregelt ist. Zum anderen gilt die Richtlinie (EU) 2015/2436 vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken, welche im deutschen Markengesetz umgesetzt ist. Marken können danach bei einer nationalen Markenbehörde (z. B. dem Deutschen Patent- und Markenamt) eingetragen werden oder beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum für die Unionsmarke. Nationale und Unionsmarken können über die Weltorganisation für geistiges Eigentum in Ländern, die Vertragsparteien des Madrider Abkommen oder des Protokolls zum Madrider Abkommen sind, für einen Zeitraum von zehn Jahren eingetragen werden. Solche Registrierungen können wiederholt erneuert werden.

Nach Erhalt eines Antrags prüft die zuständige Markenbehörde, ob Gründe für die Verweigerung der Markeneintragung vorliegen (z. B. mangelnde Unterscheidungskraft der betreffenden Marke). Darüber hinaus können Inhaber älterer Marken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Anmeldung Widerspruch gegen die Eintragung einlegen. Nach der Eintragung einer nationalen oder Unionsmarke kann der Inhaber Dritten die gewerbliche Nutzung der Marke ohne seine vorherige Zustimmung verbieten. Darüber hinaus sehen die nationalen Markengesetze der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union vor, dass der Inhaber einer europäischen Marke u. a. Anspruch auf Schadensersatz für die rechtswidrige Verwendung seiner Marke hat.

## VII. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Zum Prospektdatum stellt sich die Organisationsstruktur der ELARIS-Gruppe sowie ihrer unmittelbaren Gesellschafter wie folgt dar:



Einzigste Tochtergesellschaft der Emittentin ist die Elaris Innovation GmbH, an welcher die Emittentin zu 100 % beteiligt ist. Bei der Elaris Innovation GmbH ist das Ladeinfrastrukturgeschäft der ELARIS-Gruppe angesiedelt (siehe Abschnitt VI.2.h. „Ladeinfrastrukturgeschäft“). Für sämtliche weiteren operativen Tätigkeiten der ELARIS-Gruppe ist die Emittentin verantwortlich. Dazu gehören insbesondere der Einkauf und die Logistik sowie der Vertrieb der ELARIS-Fahrzeuge, der After-Sales-Service betreffend die Fahrzeuge und der Gebrauchtwagen- und Ersatzteilhandel (siehe Abschnitte VI.2.a. bis VI.2.g.).

Hauptaktionärin der Emittentin ist die Elaris Holding GmbH, die zum Prospektdatum rund 91,1 % der Aktien und Stimmrechte an der Emittentin hält und damit über eine Beteiligung an der Emittentin verfügt, die zur Fassung von einfachen und qualifizierten Mehrheitsbeschlüssen in der Hauptversammlung der Emittentin ausreicht. Die Emittentin ist somit im Verhältnis zur Elaris Holding GmbH eine abhängige Gesellschaft. Hauptgesellschafterin der Elaris Holding GmbH ist wiederum die LB Holding GmbH mit einem Anteil am Stammkapital der Elaris Holding GmbH von 87 %. An der LB Holding GmbH sind der Alleinvorstand der Emittentin, Herr Lars Nikolai Stevenson, sowie dessen Ehefrau unmittelbar mit je 50 % beteiligt. Durch diese Beteiligungskette halten Herr Lars Nikolai Stevenson sowie dessen Ehefrau mithin mittelbar je 43,5 % an der Elaris Holding GmbH und haben somit die Möglichkeit, maßgeblichen Einfluss in der Gesellschafterversammlung der Elaris Holding GmbH und damit indirekt auch auf die Emittentin zu nehmen. Siehe hierzu auch Abschnitt XX.3 „Beherrschungsverhältnisse“.

Die Elaris Holding GmbH sowie die LB Holding GmbH üben eine reine Holding-Funktion aus und sind nicht in das operative Geschäft der ELARIS-Gruppe involviert.

Die Elaris Holding GmbH hat neben der Emittentin eine weitere Tochtergesellschaft, die Elaris GmbH, eine in Österreich registrierte und nach dortigem Recht errichtete GmbH. Diese Gesellschaft ist nicht Bestandteil der ELARIS-Gruppe. Jedoch funktioniert sie als Distributor und Zwischenhändler für den Vertrieb der ELARIS-Produkte durch die Emittentin nach Österreich (siehe dazu auch Abschnitt VI.2.d.(2). „Ausland“).

## **VIII. ANGABEN ZU WESENTLICHEN VERÄNDERUNGEN IN DER SCHULDEN- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR DER EMITTENTIN SEIT DEM 31. OKTOBER 2023**

Seit dem 31. Oktober 2023 haben sich folgende wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin ergeben:

Am 13. November 2023 hatte die Emittentin als Darlehensnehmerin mit der MK Holdinggesellschaft mbH als Darlehensgeberin einen (weiteren) Darlehensvertrag über einen Betrag in Höhe von EUR 1.000.000,00 geschlossen (siehe hierzu auch Abschnitt XXIII.4.e.).

Am 19. Dezember 2023 hat die Hauptversammlung der Emittentin eine Erhöhung des Grundkapitals um EUR 12.000.000,00 gegen Sacheinlagen beschlossen (siehe dazu u.a. Abschnitt XVIII. „*WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE*“). Die Sachkapitalerhöhung wurde am 16. Januar 2024 in das Handelsregister eingetragen.

Am 29. Februar 2024 hat die Elaris Holding GmbH das vorstehend genannte Darlehen der MK Holdinggesellschaft mbH in Höhe von EUR 1.000.000,00 sowie ein weiteres Darlehen in Höhe von weiteren EUR 1.500.000,00 der MK Holdinggesellschaft mbH von dieser gegen Übertragung von Aktien der Emittentin aus dem Bestand der Elaris Holding GmbH an die MK Holdinggesellschaft mbH übernommen (siehe hierzu auch Abschnitte XXIII.4.a., XXIII.4.e.).

Am 31. Januar 2024 hat die Hauptversammlung der Emittentin eine weitere Erhöhung des Grundkapitals um EUR 31.707,00 durch Ausgabe von 31.707 neuen Aktien der Emittentin zu einem Ausgabebetrag von EUR 41,00 je neuer Aktie, insgesamt also EUR 1.299.987,00, gegen Bareinlagen beschlossen (siehe dazu u.a. Abschnitte XVIII. „*WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE*“ und XXIV. „*AKTIENKAPITAL*“). Die Barkapitalerhöhung wird erst nach dem Datum dieses Prospekts in das Handelsregister eingetragen werden.

Außer den oben genannten Vorgängen hat es seit dem 31. Oktober 2023 bis zum Datum dieses Prospekts keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin gegeben.

## **IX. ERWARTETE FINANZIERUNG DER TÄTIGKEITEN DER EMITTENTIN**

Erforderliches Kapital für Ankaufs- bzw. Rückkaufsfinanzierungen für den Fahrzeugwerb plant die Emittentin weiterhin über kurzfristige Bankkredite sowie die Einbindung von Finanzierungspartnern und Factoring-Unternehmen zu finanzieren. Im Übrigen plant die Emittentin, sich insbesondere aus Erträgen des operativen Geschäftsbetriebs und, soweit darüber hinaus weiteres Kapital erforderlich sein sollte, durch Bankdarlehen zu finanzieren. Denkbar sind auch andere Arten der Finanzierung, wie etwa die Emission von Anleihen oder die Durchführung von Kapitalerhöhungen. So hat die Hauptversammlung der Emittentin vom 31. Januar 2024 beispielsweise bereits eine weitere Erhöhung des Grundkapitals um EUR 31.707,00 durch Ausgabe von 31.707 neuen Aktien der Emittentin zu einem Ausgabebetrag von EUR 41,00 je neuer Aktie, insgesamt also EUR 1.299.987,00, gegen Bareinlagen beschlossen (siehe dazu u.a. Abschnitt XXIV. „AKTIENKAPITAL“). Die Barkapitalerhöhung wird erst nach dem Datum dieses Prospekts in das Handelsregister eingetragen werden.

Die Emittentin ist zuversichtlich, dass das künftig jeweils erforderliche Geschäftskapital wie vorstehend beschrieben beschafft werden kann. Im Hinblick auf finanzierungsbezogene Risikofaktoren wird auf Abschnitt XII.1.c. „*Finanzrisiken*“ verwiesen.

## X. TRENDINFORMATIONEN

Die Emittentin erwartet, dass der Markt für Elektrokraftfahrzeuge – insbesondere in Europa und speziell in Deutschland – weiterhin wachsen wird. Gestützt wird diese Annahme unter anderem von der International Energy Agency (IEA), die in einer Studie aus 2023 trotz steigender Energiepreise, dem Krieg in der Ukraine, der weiterhin hohen Inflation und dem Konfliktpotenzial mit China mit Blick auf die E-Mobilität in Europa ebenfalls von einem weiteren Wachstum des Marktes ausgeht (vgl. International Energy Agency, Global EV Outlook 2023, S. 18).

Auch die politischen Zielsetzungen in der Europäischen Union unter anderem im Bereich Klimaschutz – wie beispielsweise das Ende März 2023 auf Ministerebene beschlossene Verbot für Neuzulassungen von Autos mit Verbrennungsmotor ab 2035 – werden nach Auffassung der Emittentin dazu führen, dass der Anteil an Elektrokraftfahrzeugen in den kommenden Jahren in Europa noch deutlich ansteigen wird (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.5. „Wichtigste Märkte“).

In Deutschland – dem mengenmäßig größten Absatzmarkt für Elektrokraftfahrzeuge in Europa – befinden sich die beantragten Zulassungen für Elektrofahrzeuge laut dem Kraftfahrzeugbundesamt nach wie vor auf einem hohen Stand. Zwar war zu Jahresbeginn 2023 ein kurzzeitiger Rückgang an Neuzulassungen von batterieelektrischen Fahrzeugen zu verzeichnen, was zum Teil auf auslaufende oder verringerte staatliche Fördermaßnahmen zurückgeführt wird. Bereits zum Ende des 1. Quartals 2023 wurden aber bereits wieder 13,2 Prozent mehr batterieelektrische Fahrzeuge zugelassen als im Vorjahreszeitraum. Im Mai 2023 lagen die Zulassungszahlen sogar rund 47 % über den Zahlen des Vorjahresmonats. Bis November wurden in 2023 bereits 470.000 Elektroautos neu zugelassen und damit so viele wie im gesamten Rekordjahr 2022 (Quelle: [www.statista.com](http://www.statista.com) (Anzahl der Neuzulassungen von Elektroautos in Deutschland von 2003 bis November 2023)).

Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass das überraschende Auslaufen des Umweltbonus seit dem 18. Dezember 2023, die gegenwärtig hohen Zinsen und die noch immer leicht erhöhte Inflation die gesamtwirtschaftliche Entwicklung und im Ergebnis auch die Geschäftstätigkeit der Emittentin belasten könnten. Die Bundesrepublik Deutschland befand sich im 1. Quartal 2023 in einer wirtschaftlichen Rezession und auch für das 3. Quartal 2023 verzeichnete das Statistische Bundesamt einen Rückgang der deutschen Wirtschaftsleistung (Quelle: [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/11/PD23\\_451\\_811.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/11/PD23_451_811.html)). Ob dieser Zustand über einen längeren Zeitraum anhalten wird, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden.

Das Bestellvolumen von ELARIS-Produkten hat seit dem 31. Dezember 2022 deutlich zugenommen. Im Jahr 2022 verzeichnete die Emittentin 262<sup>4</sup> Bestellungen von Elektrokraftfahrzeugen; im Geschäftsjahr 2023 waren es bereits 2.039<sup>5</sup> Bestellungen (jeweils ausschließlich Modell PIO). Im Monatsdurchschnitt ergibt sich daher ein zusätzliches Bestellvolumen gegenüber 2022 von rund 778<sup>6</sup> Prozent. Die Emittentin rechnet für die kommenden 24 Monate mit einem weiteren Anstieg der Bestellungen. Die Auftragsfertiger haben der Emittentin signalisiert, ein Produktionsvolumen für die einzelnen Fahrzeugmodelle wie folgt bewerkstelligen zu können: (i) BEO: Stück 150.000 p.a., (ii) LENN: Stück 80.000 p.a., (iii) JACO: Stück 80.000 p.a., (iv) CARO: Stück 30.000 p.a., (v) CARO S: Stück 30.000 p.a., (vi) DYO: Stück 300 pro Tag (ab 2024).

Auch die Umsatzerlöse der Emittentin sind seit dem 31. Dezember 2022 im Monatsdurchschnitt gestiegen. Betragen die Umsatzerlöse der Emittentin im Geschäftsjahr 2022 noch EUR 3.035.076,39<sup>7</sup> (entspricht einem durchschnittlichen monatlichen Umsatzerlös für das Jahr 2022 in Höhe von EUR 252.923,03<sup>8</sup>), betragen die

---

<sup>4</sup> Entnommen aus der internen Buchhaltung, ungeprüft.

<sup>5</sup> Entnommen aus der internen Buchhaltung, ungeprüft.

<sup>6</sup> Errechnet auf Grundlage der aus der internen Buchhaltung entnommenen und vorstehend angegebenen Werte, ungeprüft.

<sup>7</sup> Entnommen aus dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2022, geprüft.

<sup>8</sup> Errechnet auf Grundlage der dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2022 entnommenen und vorstehend angegebenen Werte, ungeprüft.

Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2023 bis zum 31. Oktober 2023 EUR 9.390.065,69<sup>9</sup>, was einem durchschnittlichen monatlichen Umsatzerlös in Höhe von EUR 939.066,57<sup>10</sup> entspricht. Die Emittentin rechnet für die kommenden 24 Monate auch aufgrund der erwarteten steigenden Anzahl an Fahrzeug-Bestellungen mit einem weiteren Anstieg der Umsatzerlöse.

Die Verkaufspreise haben sich seit dem 31. Dezember 2022 nicht wesentlich verändert und sind aus Sicht der Emittentin auf absehbare Zeit stabil. Im Falle des Eintretens einer erhöhten Nachfrage nach den ELARIS-Produkten und einer dadurch erhöhten Produktion, könnten die Verkaufspreise nach Auffassung der Emittentin im Trend eher sinken. Da batterieelektrische Neuwagen seit dem 18. Dezember 2023 nicht mehr mit einer Innovationprämie (Umweltbonus) bonifiziert werden, werden sich die Kaufpreise aus Sicht der Endkunden wirtschaftlich mittelbar erhöhen.

Die Emittentin erwartet für die Zukunft keine wesentlichen Steigerungen ihrer Kosten, da die Kosten durch das skalierbare Geschäftsmodell nicht in gleichem Maße ansteigen wie die Umsatzerlöse. Durch eine erhöhte Produktion von ELARIS-Produkten sieht die Emittentin dagegen eher das Potenzial, dass die Kosten für die Produktion im Trend sinken könnten. Ein Kostenanstieg könnte allerdings durch steigende (Zwischen-)Finanzierungskosten im Rahmen der Produktbeschaffung entstehen.

Die Emittentin geht davon aus, dass sich der Wettbewerb auf dem Markt für Elektrokraftfahrzeuge (insbesondere in Europa und speziell in Deutschland) in Zukunft noch verstärken wird. Der erfolgreiche Betrieb ihrer Geschäftstätigkeit wird daher in nicht nur unwesentlichem Maße davon abhängen, ob es der Emittentin gelingen wird, sich in diesem wettbewerbsintensiven Markt zu behaupten.

---

<sup>9</sup> Entnommen aus dem Zwischenabschluss der Emittentin zum 31.10.2023, prüferisch durchgesehen.

<sup>10</sup> Errechnet auf Grundlage der dem Zwischenabschluss der Emittentin zum 31.10.2023 entnommenen und vorstehend angegebenen Werte, ungeprüft.

## **XI. ERKLÄRUNG ZUM GESCHÄFTSKAPITAL**

Die Emittentin erklärt, dass das Geschäftskapital ihrer Meinung nach ihre derzeitigen Anforderungen deckt.

## XII. RISIKOFAKTOREN

*Potenzielle Anleger sind im Zusammenhang mit den in diesem Wertpapierprospekt beschriebenen Wertpapieren markt- und branchenspezifischen sowie unternehmensspezifischen Risiken in Bezug auf die ELARIS AG (die „Emittentin“ und zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft, der Elaris Innovation GmbH, die „ELARIS-Gruppe“) und in Bezug auf die Wertpapiere ausgesetzt. Die wesentlichen spezifischen Risiken der Emittentin bzw. der ELARIS-Gruppe bzw. der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere sind nachfolgend dargestellt.*

*Um potenziellen Anlegern einen besseren Überblick über die einzelnen Risikofaktoren zu ermöglichen, sind diese in Kategorien unterteilt (die einzelnen Kategorien sind durch kursiv gedruckte Überschriften und die Gliederungsebenen „a.“ (ff.) gekennzeichnet). In jeder Kategorie werden (sofern mehrere Risiken vorhanden sind) die zwei gemäß der Bewertung der Emittentin und der Anbieterin wesentlichsten Risiken, unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens, zuerst angeführt. Im Anschluss daran sind auch die weiteren Risikofaktoren in jeder Kategorie entsprechend ihrer Wesentlichkeit geordnet. Zusätzlich enthält auch jeder einzelne Risikofaktor – unabhängig von seiner Zuordnung zu einer bestimmten Kategorie – eine Bewertung der Emittentin und der Anbieterin im Hinblick auf seine Wesentlichkeit nach potenziellem Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit, wobei hierfür eine Einstufung in die Grade „gering“, „mittel“ und „hoch“ vorgenommen wurde.*

*Die Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen. Im Falle ihrer Verwirklichung können sich erhebliche negative Auswirkungen, insbesondere auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und der Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, sowie auf den Wert und Börsenkurs der Aktien der Emittentin, ergeben.*

### **1. Wesentliche Risiken, die der Emittentin eigen sind**

#### **a. Marktbezogene Risiken**

**Der Markt für (Elektro-)Kraftfahrzeuge ist gekennzeichnet durch ein hohes Maß an Wettbewerb, weshalb die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage sein wird, ihre Absatzzahlen aufrechtzuerhalten oder auszubauen.**

Die ELARIS-Gruppe bezieht in China durch Auftragsfertiger produzierte, rein batteriebetriebene Elektrokraftfahrzeuge (insbesondere keine sogenannten Plug-In-Hybridkraftfahrzeuge) und elektrische Wallboxes und vertreibt diese unter ihrer eigenen Marke „ELARIS“ in Deutschland weiter. Über lokale Distributoren werden die ELARIS-Produkte zudem in weiteren europäischen Staaten vertrieben. Mit den von ihr vertriebenen Fahrzeugmodellen und Produkten zielt sie nicht auf das Luxussegment ab, sondern möchte vielmehr bedarfsgerechte Elektromobilität für alle Einkommensklassen anbieten. Der deutsche und europäische Kraftfahrzeugmarkt ist traditionell geprägt durch viele namhafte Hersteller und Marken wie zum Beispiel Volkswagen, Renault, Opel, Volvo, Skoda, Audi, Mercedes, BMW oder Porsche. Diese etablierten Autohersteller nehmen in ihre Fahrzeugflotten zunehmend auch Elektrofahrzeuge auf, bei denen es sich zum Teil auch um Modelle handelt (z.B. Klein- und Kompaktwagen), welche die gleiche Zielgruppe ansprechen sollen, welche die Emittentin im Auge hat. Dabei stehen die ELARIS-Fahrzeuge nicht nur im Wettbewerb zu anderen rein batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen, sondern derzeit auch zu sogenannten Plug-In-Hybridkraftfahrzeugen. Die Emittentin geht zudem davon aus, dass insbesondere auch chinesische Hersteller künftig vermehrt im Bereich der Elektromobilität auf den europäischen Markt drängen werden. So haben z.B. BYD, NIO und Great Wall Motors den Markteintritt in Deutschland bereits vollzogen, andere haben den Markteintritt angekündigt. Auch wenn auch hier viele Hersteller derzeit eher höherpreisige Segmente im Blick haben, rechnet die Emittentin mittel- bis langfristig mit einer Vielzahl von Modellen in allen Modellklassen, die eher im unteren Preissegment angesiedelt sind und damit tendenziell mit den von der Emittentin vertriebenen Modellen konkurrieren werden.

Die Emittentin als Händler von Kraftfahrzeugen unter eigener Marke konkurriert damit in ihren europäischen Zielmärkten unter anderem mit großen Autoherstellern und Elektro-Start-Ups. Diese werden in der Regel über weitaus größere finanzielle und technologische Ressourcen verfügen als die Emittentin, die es ihnen ermöglichen, Verbraucherpräferenzen und -trends zu erkennen und effizienter zu nutzen, ihre Produkte und Dienstleistungen schnell umzustellen und anzupassen, größere Ressourcen für Marketing und Werbung aufzuwenden oder besser positioniert zu sein, um einem erheblichen Preiswettbewerb standzuhalten. Da die Emittentin insbesondere selbst keine Produkte herstellt, ist sie bei der Anpassung oder Entwicklung neuer Technologien auf ihre Auftragsfertiger angewiesen und dadurch möglicherweise weniger schnell und flexibel als Autohersteller, die ihre Fahrzeuge selbst vertreiben. Dass andere Hersteller im Bereich der Elektromobilität darüber hinaus tatsächlich bereit sein könnten, über aggressive Preispolitik Marktanteile zu erobern, hat sich in 2023 angedeutet, als Tesla drei Mal die Preise für ihre Modelle gesenkt hat.

Die Emittentin hat im Geschäftsjahr 2022 insgesamt 262<sup>11</sup> Bestellungen für Elektrofahrzeuge erhalten. Im Geschäftsjahr 2023 hat die Emittentin bereits 2.039<sup>12</sup> Bestellungen für Elektrofahrzeuge erhalten und sie erwartet für die kommenden Jahre einen weiteren Anstieg der Bestellzahlen. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, künftig effektiv mit Wettbewerbern zu konkurrieren, besteht das Risiko, dass sie ihre Marktanteile nicht ausbauen kann bzw. Marktanteile verliert. Dies könnte sich erheblich nachteilig auf die Umsätze und damit auch auf die Geschäftsergebnisse bzw. etwaige Gewinne der Emittentin auswirken.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit des sich aus dem Wettbewerb im Elektrofahrzeugmarkt ergebenden Risiko als „mittel“ ein.

**Der deutsche und europäische Markt für Elektrofahrzeuge und damit das Geschäft der ELARIS-Gruppe können durch Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen negativ beeinträchtigt werden.**

Umsätze erzielt die ELARIS-Gruppe insbesondere mit dem Vertrieb der ELARIS-Elektrofahrzeuge in Deutschland. In Zukunft wird die Emittentin zudem voraussichtlich auch gebrauchte ELARIS-Fahrzeuge vertreiben, welche entweder aus beendeten Leasingverträgen stammen oder welche die Emittentin unter bestimmten Absatzvereinbarungen verpflichtet ist, zurück zu erwerben. Die Emittentin ist daher in ihren Absatzmärkten auf eine starke Nachfrage nach Elektrofahrzeugen angewiesen, die wiederum unter anderem von der Kaufkraft und dem Vertrauen der Kunden in eine anhaltend robuste konjunkturelle Lage abhängt. Insofern profitiert die Emittentin von einem positiven wirtschaftlichen Umfeld, welches von niedrigen Zinsen und Wachstum geprägt ist.

Das wirtschaftliche Umfeld kann jedoch durch Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen oder äußere Einflüsse wie Kriege, Pandemien oder Umweltkatastrophen beeinträchtigt werden. So erscheint die zukünftige ökonomische Entwicklung in Europa derzeit in besonderem Maße von Unsicherheiten und Risiken geprägt: Infolge des Ukraine-Kriegs, beginnend im Februar 2022, haben die geopolitischen Risiken in Europa zugenommen. Die Energiepreise (insbesondere der Gaspreis) in Europa sind infolgedessen signifikant gestiegen. Das Jahr 2022 war zudem noch teilweise geprägt durch eine weltweite Chipkrise und Lieferengpässe infolge der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Covid-19-Virus, insbesondere in China.

Unter anderem in Folge dieser Entwicklungen befand sich die Inflation mit 10,6 % im Oktober 2022 in der Europäischen Union auf dem höchsten Niveau seit Einführung des Euro (Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/72328/umfrage/entwicklung-der-jaehrlichen-inflationsrate-in-der-eurozone/>). Damit einher ging eine von den Zentralbanken eingeleitete Zinswende. So hat die Europäische Zentralbank seit Juli 2022 die Leitzinsen schrittweise auf derzeit 4,5 % angehoben (Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/201216/umfrage/ezb-zinssatz-fuer-das-hauptrefinanzierungsgeschaef-t-seit-1999/>). Auch in der Schweiz, England und den Vereinigten Staaten von

---

<sup>11</sup> Entnommen aus der internen Buchhaltung, ungeprüft.

<sup>12</sup> Entnommen aus der internen Buchhaltung, ungeprüft.

Amerika haben die Zentralbanken seit Anfang 2022 die Zinsen zum Teil erheblich erhöht. Unter anderem in Folge dieser Entwicklungen war die deutsche Marktwirtschaft im letzten Quartal 2022 geschrumpft und konnte sich seitdem nicht wesentlich erholen. So verzeichnete das Statistische Bundesamt auch für das 3. Quartal 2023 einen Rückgang der deutschen Wirtschaftsleistung (Quelle: [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/11/PD23\\_451\\_811.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/11/PD23_451_811.html)).

Die weitere Zinsentwicklung in Europa und den USA ist derzeit unsicher und dürfte von der Inflationsentwicklung abhängen. Obwohl die Inflationsrate in den letzten Monaten zumindest in Europa zurückgegangen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei einem etwaigen Wiederanstieg der Inflation auch erneut zu Zinserhöhungen kommen wird oder die Zinsen zumindest auf einem vergleichsweise hohen Niveau stagnieren.

Diese Entwicklungen, insbesondere ein Kaufkraftverlust infolge gestiegener Zinsen und hoher Inflation sowie eingetrübte Konjunkturaussichten, könnten zu einer sinkenden Nachfrage nach Elektrokraftfahrzeugen und damit zusammenhängenden Produkten und Dienstleistungen in Deutschland und Europa führen und sich nachteilig auf die Umsätze und Gewinne der ELARIS-Gruppe auswirken. Hohe Leitzinsen könnten zudem die Finanzierungskosten der Emittentin erhöhen oder (Re-)Finanzierungen erschweren und sich damit negativ auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit des Risikos nachteiliger Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit aufgrund nachteiliger allgemeiner wirtschaftlicher oder spezifischer makroökonomischer Entwicklungen als „mittel“ ein.

**Der Geschäftserfolg der ELARIS-Gruppe hängt von der Akzeptanz von Elektrokraftfahrzeugen durch die Kunden ab. Der Markt für Elektrokraftfahrzeuge ist jedoch noch im Entstehen und könnte sich aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, wie z.B. staatlichen Förderungen, Nachhaltigkeit, schwankenden Energiepreisen oder der Durchsetzung anderer Technologien, nicht so entwickeln wie von der Emittentin erwartet.**

Die ELARIS-Gruppe vertreibt insbesondere batteriebetriebene Elektrokraftfahrzeuge, sodass die Nachfrage nach ihrem gesamten Produktportfolio eng an die Entwicklung der Nachfrage nach Elektrokraftfahrzeugen geknüpft ist. Die Emittentin erwartet, dass diese Nachfrage künftig weiter steigen wird; dies insbesondere vor dem Hintergrund umweltpolitischer Entwicklungen wie den mit dem Pariser Klimaabkommen vom 12. Dezember 2015 und auf europäischer Ebene gesetzten Zielen zur Emissionsneutralität bis 2050 und dem Ende März 2023 auf EU-Ministerratebene beschlossenen Verbot für Neuzulassungen von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor ab 2035. Dementsprechend hat die deutsche Bundesregierung das Ziel, bis zum Jahr 2030 die Zahl zugelassener Elektrokraftfahrzeuge (einschließlich Plug-In-Hybridfahrzeuge) in Deutschland von ca. 1,01 Millionen am 1. Januar 2023 auf 15 Millionen zu erhöhen. Nichtsdestotrotz ist die Entwicklung des Elektrokraftfahrzeugmarkts in Deutschland und Europa nicht sicher vorhersagbar und ist Risiken unter anderem im Zusammenhang mit der gesellschaftspolitischen und technologischen Entwicklung der Elektromobilität und alternativer Antriebstechnologien ausgesetzt.

Derzeit gibt es in Deutschland noch keine ausreichende Ladeinfrastruktur, welche eine vollumfängliche Verkehrswende hin zur Elektromobilität stützen würde. Gleiches gilt auch für die meisten weiteren europäischen Staaten, wobei Deutschland hierbei im Vergleich noch über eines der besser ausgebauten Ladeinfrastrukturnetzwerke verfügt. Die Reichweite derzeit verbauter Lithium-Ionen-Batterien in erhältlichen Elektrokraftfahrzeugen reicht an die Reichweite der Tankfüllung von Verbrennungsmotoren noch nicht heran. Solange Kraftfahrzeuge mit herkömmlichem Verbrennungsmotor noch zugelassen werden können, dürften Fragen der Reichweite, Zugänglichkeit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der elektrischen Ladeinfrastruktur daher weiterhin einen wichtigen Erwägungsgrund für oder gegen den Kauf eines Elektrokraftfahrzeugs im Vergleich zu einem herkömmlichen Verbrenner oder einer anderen Antriebstechnologie, wie z.B. Wasserstoff-Brennstoffzellen, darstellen. Da die Ladekosten zudem unmittelbar

an den Strompreis geknüpft sind, könnte dieser aus Sicht potentieller Käufer unter Umständen ebenso gegen die Anschaffung eines Elektrokraftfahrzeugs sprechen. So sind die Strompreise unter anderem im Zuge der durch den Ukraine-Krieg ausgelösten Energiekrise und Inflation insbesondere im Jahr 2022 erheblich gestiegen. Auch der weitere Ausbau der regenerativen Energien gegenüber der Energiegewinnung aus fossilen Brennstoffen könnte zu weiteren Preissteigerungen führen und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass potentielle Kunden sich aufgrund der mit dem Strompreis verbundenen Risiken dafür entscheiden, weiterhin Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor oder mit einer anderen Technologie, wie z. B. Wasserstoff-Brennstoffzellen, zu kaufen. Zudem werden derzeit staatliche Förderungen für Elektrokraftfahrzeuge wie Subventionen und Steuervorteile gewährt, welche wegfallen könnten. Beispielsweise ist die in Deutschland gewährte Innovationsprämie (Umweltbonus) beim Kauf eines Elektrofahrzeugs kurzfristig entfallen, sodass seit dem 18. Dezember 2023 keine Anträge auf Förderung mehr gestellt werden können.

Die Produktion von Elektrokraftfahrzeugen hängt zudem insbesondere von den dafür benötigten Lithium-Ionen-Batterien ab. Ein Mangel an Lithium-Ionen-Batterien oder den dafür benötigten Rohstoffen könnte dazu führen, dass sich der Markt für Elektrokraftfahrzeuge langsamer entwickelt als erwartet. Darüber könnten sich die Annahmen und Erwartungen von Politik und Gesellschaft hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Produktion von Elektrokraftfahrzeugen und insbesondere der dafür benötigten Lithium-Ionen-Batterien als falsch oder unerfüllt herausstellen, was ebenso zu einer langsameren Marktentwicklung beitragen könnte.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Arten von emissionsfreien Antriebstechnologien entwickelt werden, die sich unter Leistungs-, Wirtschaftlichkeits- und Nachhaltigkeitsaspekten wettbewerbsfähiger erweisen als die Lithium-Ionen-Batterie und der Markt für Elektrokraftfahrzeuge vor diesem Hintergrund künftig langsamer wächst oder sogar abnimmt.

Falls der Markt für Elektrokraftfahrzeuge künftig langsamer wächst als erwartet oder sogar abnimmt, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der ELARIS-Gruppe, insbesondere auf ihre Umsätze und Geschäftsergebnisse bzw. etwaige Gewinne, haben.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risiko als „gering“ ein.

### **Der Kraftfahrzeugmarkt ist zyklischen Schwankungen unterworfen.**

Das Geschäftsmodell der ELARIS-Gruppe ist insbesondere auf den Vertrieb von neuen und (infolge von Rücknahmeverpflichtungen betreffend Fahrzeuge nach abgelaufenen Leasingverträgen oder anderen Vereinbarungen) zukünftig auch gebrauchten Elektrokraftfahrzeugen, gerichtet. Sowohl der Neu- als auch der Gebrauchtfahrzeugmarkt unterliegen einer schwankenden Nachfrage. Typischerweise ist die Nachfrage nach Neuwagen z.B. im Winter am schwächsten, während die Nachfrage nach Gebrauchtwagen im Winter und Frühjahr typischerweise am stärksten ist. Allgemein ist der Fahrzeugmarkt zudem abhängig von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung.

Solche zyklischen Schwankungen beeinträchtigen die Planungssicherheit der ELARIS-Gruppe insbesondere in Bezug auf Fahrzeugverkäufe und damit einhergehende Umsatzerlöse. Daneben könnte die Emittentin im Gebrauchtwagengeschäft aufgrund zyklischer Nachfrageschwankungen gezwungen sein, erhebliche Preisabschläge auf ihre Gebrauchtwagen zu gewähren, um längere Lagerzeiten zu vermeiden, was wiederum zu einer geringeren Profitabilität des Gebrauchtwagengeschäfts führen und somit die Gewinne schmälern könnte. Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit des aus zyklischen Schwankungen resultierenden Risikos als „gering“ ein.

### **Bestimmte Entwicklungen könnten zu einem Rückgang des individuellen Autobesitzes und damit dem Rückgang der Nachfrage nach (Personen-)Kraftfahrzeugen führen.**

Die Nachfrage nach den Produkten der ELARIS-Gruppe kann durch Entwicklungen und Trends beeinträchtigt werden, die einen allgemeinen Rückgang der Nachfrage nach Kraftfahrzeugen bewirken. Als ein solcher Trend

ist beispielsweise der Trend zu kommunalen Verkehrsmitteln wie dem öffentlichen Nahverkehr zu nennen. Politische Maßnahmen zur Vereinfachung, Verbilligung und/oder zum Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs (wie zuletzt die Einführung des 49-Euro-Tickets in Deutschland) könnten dazu führen, dass mehr Menschen die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen und auf ein eigenes Auto verzichten. In Städten in Deutschland ist zudem zunehmend eine Verknappung von Parkflächen in Wohngebieten, die Einführung von Anwohnerparkflächen, der Ausbau von Fahrradwegen und Fahrradstraßen sowie die Verteuerung von Parkflächen in den Innenstädten zu beobachten. Diese Entwicklungen machen öffentliche Verkehrsangebote und alternative Mobilitätslösungen wie z.B. Carsharing-Dienste wie Miles, Uber oder Lyft oder das Angebot von Elektrorollern zunehmen attraktiver, zumal nach wie vor ein Zuzug vom Land in die Städte zu beobachten ist. Sollte die Nachfrage nach Kraftfahrzeugen aufgrund dieser Entwicklungen künftig zurückgehen, könnte sich dies negativ auf die Umsätze und damit auf die Geschäftsergebnisse bzw. Gewinne der ELARIS-Gruppe auswirken.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risiko als „gering“ ein.

#### **b. Geschäftsbezogene Risiken**

##### **Die Emittentin ist in hohem Maße vom Abschluss und dem Fortbestehen der mit den jeweiligen Auftragsfertigern abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Vertriebsvereinbarungen abhängig.**

Die Emittentin stellt die von ihr vertriebenen Produkte nicht selbst her. Vielmehr lässt sie die ELARIS-Fahrzeuge von als Auftragsfertiger (sogenannte „Erstausrüster“ (*Original Equipment Manufacturer (OEM)*)) tätig werdenden chinesischen Elektroautomanufakturen in China fertigen.

Basis hierfür sind in der Regel zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Auftragsfertiger abgeschlossene bzw. abzuschließende Vertriebsvereinbarungen, in welchen der Emittentin insbesondere das Vertriebsrecht des jeweiligen Modells in Deutschland und anderen europäischen Staaten gewährt wird und die Produktion und Lieferung der Modelle und Ersatzteile durch den betreffenden Auftragslieferanten auf Basis separater Bestellungen vereinbart wird.

Für einige der ELARIS-Fahrzeugmodelle bestehen gegenwärtig (noch) keine solchen Vertriebsvereinbarungen. Betreffend wiederum andere Modelle sind die gegenwärtigen Vertriebsvereinbarungen bereits ausgelaufen, werden aber gleichwohl gelebt. Die Emittentin befindet sich in Bezug auf sämtliche Fahrzeug-Modelle zwar in weit fortgeschrittenen Verhandlungen zum Abschluss neuer (bzw. zur Verlängerung bestehender) Vertriebsvereinbarungen mit den jeweiligen Auftragsfertigern, es besteht aber das Risiko, dass die Verhandlungen zum Abschluss neuer Vertriebsvereinbarungen scheitern bzw. bestehende Vertriebsvereinbarungen nicht verlängert werden.

Selbst wenn für sämtliche Fahrzeug-Modelle (neue) Vertriebsvereinbarungen abgeschlossen werden, kann ferner nicht garantiert werden, dass diese Vertriebsvereinbarungen auch künftig immer verlängert werden. Insbesondere wird ein Auftragslieferant eine solche Vereinbarung nicht verlängern, wenn er mit den durch die Emittentin erreichten Absatzzahlen in der Vertriebsregion der Emittentin nicht zufrieden ist, er sich mit einem anderen Vertriebspartner in dieser Region einen größeren Absatz verspricht oder den Vertrieb künftig selbst übernehmen will. Darüber hinaus kann es auch weitere Gründe für eine solche Entscheidung eines Auftragslieferanten geben, die aus Sicht der Emittentin eventuell nicht wirtschaftlich oder anderweitig rational erklärbar erscheinen. So kann es nicht ausgeschlossen werden, dass künftig auch Vertriebsvereinbarungen nicht verlängert werden, welche besonders erfolgreich von der Emittentin vertriebene Modelle betreffen. Überdies können Vertriebsvereinbarungen unter gewissen Umständen gekündigt werden, z.B. im Falle von wesentlichen Vertragsverletzungen oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Sollte es zu keinem Abschluss bzw. (auch künftig) zu keiner Verlängerung der Vertriebsvereinbarungen kommen oder sollten diese – gleich aus welchem Grund – gekündigt werden, wäre die Emittentin mangels Vertriebsrechts nicht (mehr) in der Lage, das betreffende Fahrzeug-Modell anbieten oder weitervertrieben zu können. Dies könnte nicht nur zu erheblichen Umsatzeinbußen führen, sondern darüber hinaus zu erheblichen Mehrkosten, beispielsweise im Zusammenhang mit der Suche nach Alternativmodellen von anderen

Auftragsfertigern (dessen Konditionen womöglich weniger vorteilhaft sind) oder auch der Bewerbung eines solchen anderweitigen Modells zur Folge haben. Daneben könnten der Emittentin insbesondere auch Nachteile dadurch entstehen, dass sie in der öffentlichen Wahrnehmung nicht in der Lage ist, ein dauerhaftes Produktportfolio anbieten zu können.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit des sich aus der Abhängigkeit vom Abschluss und dem Fortbestehen von Vertriebsvereinbarungen mit den Auftragsfertigern ergebenden Risikos als „mittel“ ein.

**Die Emittentin stellt die von ihr vertriebenen Produkte nicht selbst her, sondern lässt diese von Auftragsfertigern produzieren und ist daher in hohem Maße von deren Produktionskapazitäten abhängig.**

Um ihre Bestellungen einzuhalten, ist die Emittentin in besonderem Maße darauf angewiesen, dass ihre Auftragsfertiger in der Lage sind, die von der Emittentin in Auftrag gegebenen Fahrzeuge zu produzieren und dies auch vereinbarungsgemäß tun. Zudem ist die Emittentin für die Bereitstellung von Ersatzteilen auf die Lieferung durch die Auftragsfertiger angewiesen. Die Fertigungs-, und/oder Lieferfähigkeit der Auftragsfertiger könnte jedoch – auch in plötzlicher, nicht vorhersehbarer Weise – aus einer Vielzahl an Gründen eingeschränkt sein oder werden. Dazu zählen beispielsweise interne oder regulatorische Vorgänge wie die Umstellung von Produktionsstrecken, Streiks von Arbeitnehmern, die Einführung neuer Gesetze und Vorschriften oder behördliche Maßnahmen sowie die Beeinträchtigung von Produktionseinrichtungen oder -prozessen durch Pandemien bzw. behördliche oder private Abwehrmaßnahmen dagegen, Umweltkatastrophen, Krieg, terroristische Akte oder Sabotageakte.

Falls es zudem künftig zu einer generell steigenden Nachfrage nach allen oder einzelnen ELARIS-Modellen kommt, ist die Emittentin für die Erfüllung der Nachfrage darauf angewiesen, dass der betreffende Auftragsfertiger in der Lage und willens ist, seine Produktkapazitäten entsprechend anzupassen.

Sollte die Fertigungsfähigkeit der von der Emittentin angebotenen Hersteller eingeschränkt sein, könnte dies bei der Emittentin insbesondere zu Lieferverzögerungen oder Lieferausfällen gegenüber ihren Kunden führen und gegebenenfalls Haftungsansprüche gegenüber der Emittentin auslösen.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit eines sich aus der Abhängigkeit von den Produktionskapazitäten der Auftragsfertiger ergebenden Risikos als „mittel“ ein.

**Als junge Unternehmensgruppe hängt der geschäftliche Erfolg der ELARIS-Gruppe in besonderem Maße von ihrer Fähigkeit ab, bei Kunden, anderen Branchenvertretern und Investoren Vertrauen in das Unternehmen und seine Geschäftsaussichten zu schaffen und zu erhalten.**

Die ELARIS-Gruppe ist eine junge Unternehmensgruppe und bietet ihre Produkte erst seit 2021 am Markt an. Um ihren Kunden die einem Markenhersteller vergleichbaren Produkte und Dienste anbieten zu können, ist die ELARIS-Gruppe zudem auf eine Vielzahl von Kooperationen mit externen Dienstleistern angewiesen. Sowohl Kunden als auch Kooperationspartner und Investoren werden eher gewillt sein, Produkte bzw. Partnerschaften mit der Emittentin anzunehmen, diese zu unterstützen, mit Kapital auszustatten oder Finanzierungen zu gewähren, wenn sie Vertrauen in das Unternehmen haben und davon ausgehen, dass die Emittentin bzw. die ELARIS-Gruppe dauerhaft am Markt bestehen wird. Um dies zu erreichen und weiter wachsen zu können, muss die Emittentin bzw. die ELARIS-Gruppe daher bei diesen Personen Vertrauen in ihr Unternehmen und ihre Geschäftsaussichten schaffen und erhalten. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass es der Emittentin bzw. der ELARIS-Gruppe nicht in ausreichendem Maße gelingt, dieses Vertrauen herzustellen. Gerade bei noch jungen Unternehmen kann ein solches Vertrauen schneller erschüttert werden als bei namhaften, bereits lange am Markt etablierten Unternehmen und solche Umstände könnten aus einer Sphäre stammen, auf welche die ELARIS-Gruppe keinen Einfluss hat. So könnten beispielsweise verstärkt Mängel an den Produkten der ELARIS-Gruppe auftreten, welche nicht erkennbar waren, es könnte zu Verzögerungen bei Lieferungen kommen, weshalb große Kunden das Vertrauen in die Zusagen der ELARIS-

Gruppe verlieren oder es könnten in der Öffentlichkeit negative Berichterstattungen oder Aussagen über die Emittentin bzw. die ELARIS-Gruppe oder ihre Produkte (ob begründet oder unbegründet) auftauchen. Auch die junge Unternehmenshistorie und die Unbekanntheit der Marke ELARIS an sich könnte potentielle Kunden, Geschäftspartner oder Investoren davon abhalten, sich für die Emittentin bzw. die ELARIS-Gruppe zu entscheiden. Auch intern befindet sich die ELARIS-Gruppe noch in der Findungsphase. Viele Prozesse, zum Beispiel die Zusammenarbeit mit vielen Kooperationspartnern oder ihren lokalen Distributoren im Ausland, sind neu aufgesetzt und müssen sich sowohl praktisch als auch rechtlich noch als praktikabel erweisen. Auch hinsichtlich guter Unternehmensführung und Compliance steht die Emittentin noch am Anfang ihrer Entwicklung. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auch aufgrund interner Vorgänge nicht gelingt, bei Kunden, anderen Branchenvertretern und Investoren Vertrauen in die Geschäftsaussichten der ELARIS-Gruppe zu schaffen und zu erhalten. Sollte ihr dies nicht gelingen, könnte sich dies erheblich negativ auf das künftige Wachstum und die geschäftliche Entwicklung der ELARIS-Gruppe auswirken.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „mittel“ ein.

**Die Emittentin ist unter bestimmten Umständen zum Rückkauf der von ihr vertriebenen Fahrzeuge verpflichtet und wird möglicherweise nicht in der Lage sein, diese zurückerworbenen Gebrauchtfahrzeuge gewinnbringend, oder überhaupt, zu verwerten.**

Endkunden in Deutschland haben die Möglichkeit, ihr ELARIS-Fahrzeug zu leasen anstatt zu kaufen. Die Emittentin fungiert in diesem Fall nicht selbst als Leasinggeber und hat auch nicht vor, dies künftig zu tun; vielmehr wird ein externer Leasingpartner der Emittentin als Leasinggeber eingebunden. Derzeit wickelt die Emittentin Leasingverträge in Kooperation mit der CA Auto Bank S.p.A. Niederlassung Deutschland („**CA Auto Bank**“) ab, die das betreffende Fahrzeug von der Emittentin kauft und gegenüber dem Endkunden als Leasinggeber auftritt. Die zu diesem Zweck jeweils zwischen der Emittentin und der CA Auto Bank geschlossenen Kaufverträge sehen vor, dass die CA Auto Bank das Recht hat, nach Ablauf des Leasingvertrags mit dem Endkunden von der Emittentin zu verlangen, das betreffende Fahrzeug zu einem festgelegten Preis zurück zu erwerben. Sollte die Emittentin in Zukunft mit anderen Leasingpartnern zusammenarbeiten, ist zu erwarten, dass deren Bedingungen ebenfalls entsprechende Rücknahmeverpflichtungen vorsehen. Das Leasinggeschäft macht zurzeit über 90 % des Gesamtgeschäfts der ELARIS-Gruppe aus.

Neben dem Leasing besteht für Endkunden auch die Möglichkeit, die ELARIS-Fahrzeuge im Rahmen eines zwölf Monate laufenden Fahrzeug-Abonnements (sog. Auto-Abo) zu mieten. Anbieter und Vertragspartner des Endkunden im Auto-Abo ist ein im Einzelfall zu bestimmender Autohändler aus dem Partnerschaftsnetzwerk der Emittentin. Dieser erwirbt bei Interesse eines Endkunden das betreffende Fahrzeug von der Emittentin und vermietet es an den Endkunden. Sofern ein Autohändler ein Fahrzeug von der Emittentin erwirbt, um es im Rahmen des Auto-Abos an Endkunden zu vermieten, ist der Autohändler dazu berechtigt, nach Ablauf der zwölf-monatigen Auto-Abo-Laufzeit das betreffende Fahrzeug für den Restwert wieder an die Emittentin zurück zu verkaufen.

Daneben besteht gegenwärtig ein Kaufvertrag mit einem großen gewerblichen Kunden, nach dem die Emittentin nach Ablauf eines gewissen Zeitraums ebenfalls zur Rücknahme der Fahrzeuge verpflichtet ist, falls dieser Kunde die Fahrzeuge nicht behalten oder selbst weiterveräußern will.

Die Emittentin ist damit in den vorgenannten Fällen dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktwert der von ihr zurück zu erwerbenden Fahrzeuge nicht dem von der Emittentin hierfür zu zahlenden Rückerwerbspreis entspricht. Die Emittentin könnte dann beim Weiterverkauf solcher Gebrauchtwagen geringere Gewinne als geplant oder sogar Verluste erzielen. Insbesondere kann sich der Wertverlust der Fahrzeuge anders entwickeln als von der Emittentin ursprünglich erwartet und die Emittentin hat darauf in der Regel keinen Einfluss. Faktoren für den Wertverlust von Gebrauchtwagen sind z.B. die Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen sowie nachteilige Veränderungen des Kundenvertrauens und von Kundenpräferenzen. Zudem kann bei Elektrofahrzeugen derzeit ein schneller technologischer Fortschritt beobachtet werden, sodass die zurückerworbenen Fahrzeuge zum Rückkaufzeitpunkt bereits durch neuere Modelle mit größerer Reichweite,

besserer Leistung oder auch besserer Lademöglichkeit ersetzt worden sein könnten, was zu Preisverfall oder Unverkäuflichkeit der Gebrauchtwagen führen könnte.

Selbst wenn die zurückerworbenen Fahrzeuge einen Restwert aufweisen, der dem Rückerwerbspreis entspricht oder über diesem liegt, ist es denkbar, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die gebrauchten Fahrzeuge zu verkaufen. Derzeit plant die Emittentin dafür den eigenen Direktvertrieb, insbesondere über Anzeigen auf ihrer Internetseite, sowie den Vertrieb über bestehende Händlerkooperationen und Online-Plattformen für Gebrauchtwagenanzeigen zu nutzen. Auf opportunistischer Basis sollen Fahrzeuge zudem an professionelle Gebrauchtwagenhändler oder entsprechende Online-Plattformen verkauft werden. Insofern stellen sich die im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Neufahrzeugen bestehenden Risiken auch hier, wobei eine Kaufzurückhaltung bei Gebrauchtfahrzeugen, insbesondere auf Grund der geringen Bekanntheit der Marke ELARIS sogar noch größer sein könnte. Gelingt es der Emittentin nicht, ihre Gebrauchtfahrzeuge zu verkaufen, könnte dies zudem zu weiterem Wertverfall und erhöhten Lager- und Versicherungskosten führen.

Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, Fahrzeuge, die sie aufgrund vertraglicher Regelungen insbesondere im Leasinggeschäft und im Rahmen des Auto-Abos zurückzunehmen hat, als Gebrauchtfahrzeuge zu angemessenen Preisen weiter zu veräußern, könnte sich dies erheblich negativ auf ihre Umsatzerlöse auswirken und sogar zu Verlusten führen. Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „mittel“ ein.

#### **Die ELARIS-Gruppe ist wesentlich von Schlüsselpersonen abhängig.**

Für den Geschäftserfolg der Emittentin bzw. der ELARIS-Gruppe ist es u.a. von erheblicher Bedeutung, dass sie in der Lage ist, geeignete Manufakturen für Elektrofahrzeuge in China als Vertragspartner zu akquirieren und zu erhalten. Dafür ist die Emittentin nach ihrer Einschätzung in hohem Maße auf das umfangreiche Know-how, die langjährigen Kontakte und Geschäftsbeziehungen sowie die Branchenerfahrungen bestimmter Schlüsselpersonen angewiesen. Hierzu zählt insbesondere der Alleinvorstand und mittelbare Aktionär der Emittentin, Herr Lars Nikolai Stevenson, der das Geschäft der ELARIS-Gruppe und ihr derzeit bestehendes Kooperations- und Herstellernetzwerk aufgebaut hat und es der Emittentin mit seiner langjährigen Erfahrung in der Automobilindustrie und seinem umfangreichen Netzwerk sowohl in China als auch in Deutschland regelmäßig ermöglicht, Produkte, Hersteller und Kooperationspartner als Vertragspartner zu gewinnen.

Die Emittentin kann das Ausscheiden oder den Verlust von Schlüsselpersonen, insbesondere von Herrn Stevenson, nicht verhindern. Auch könnte eine sogenannte Key-Man-Insurance (also eine Versicherungspolice, die gegen die Kosten absichern soll, die beim Verlust eines wichtigen Mitarbeiters entstehen) – im Falle ihres Abschlusses – den Verlust von Herrn Stevenson oder gegebenenfalls weiterer wichtiger Mitarbeiter nicht kompensieren. Ein etwaiges Ausscheiden bzw. ein Verlust, eine teilweise oder vollständige Arbeitsunfähigkeit oder ein Motivationsrückgang von Schlüsselpersonen, insbesondere von Herrn Stevenson, könnte sich erheblich negativ auf die Geschäftstätigkeit der ELARIS-Gruppe auswirken.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „mittel“ ein.

#### **Die Auftragsfertiger der ELARIS-Gruppe sind ihrerseits im Rahmen der Fertigung Marktrisiken unterworfen, welche ggf. über Preisanpassungen an die Emittentin weitergegeben werden können, und auf die wirtschafts- und geschäftsstrategischen Entscheidungen der Auftragsfertiger hat die Emittentin keinen Einfluss.**

Die für die ELARIS-Gruppe produzierenden Auftragsfertiger sind ihrerseits Marktrisiken unterworfen. Dazu gehören beispielsweise steigende Preise von Rohstoffen oder Komponenten die wiederum von Zulieferern bezogen werden, steigende Produktionskosten (z.B. in Folge höherer Energiekosten oder höherer Löhne), Lieferengpässe oder der Ausfall von Zulieferern oder Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen. Zudem könnte eine Abschwächung der Wirtschaft in Europa, den USA oder anderen

Weltregionen, z.B. in Folge von hoher Inflation und steigenden Zinsen, auch das Wirtschaftsumfeld in China negativ beeinflussen.

Die Preis- und Zahlungsbedingungen für die von den Auftragsfertigern herzustellenden ELARIS-Produkte werden in separat abzuschließenden Kaufverträgen je Bestellung festgelegt. Somit sind die Auftragsfertiger jederzeit in der Lage, erhöhte Eigenkosten sofort in Form erhöhter Preise an die Emittentin weiterreichen zu können. Die Emittentin hat zudem keinerlei Einfluss darauf, wie die Auftragslieferanten auf etwaige, sie betreffende wirtschaftliche Entwicklungen reagieren. So könnten diese aus Sicht der Emittentin falsche Entscheidungen treffen, welche die oben aufgeführten Folgen noch verschlimmern oder den betreffenden Auftragslieferanten schlussendlich sogar in die Insolvenz treiben könnten.

Sollte die Emittentin bzw. die ELARIS-Gruppe gezwungen sein, höhere Preise für die von ihr vertriebenen Produkte zu zahlen, muss sie diese entweder an ihre Kunden weitergeben oder diese selbst tragen. Ersteres könnte zu einer geringeren Nachfrage und damit einem langsameren Umsatzwachstum oder gar einer rückläufigen Umsatzentwicklung führen. Letzteres würde zu einer niedrigeren Marge und damit geringerer Profitabilität führen. Sollte zudem ein Auftragslieferant aufgrund von Insolvenz gänzlich ausfallen, könnte die Emittentin bzw. die ELARIS-Gruppe von diesem bezogene Fahrzeugmodelle oder Ladesäulen/Wallboxes nicht mehr anbieten und müsste als Ersatz für diese Produktklasse ggf. ein Alternativmodell von einem anderen Auftragsfertiger beziehen, dessen Konditionen womöglich weniger vorteilhaft sind. Dies könnte ebenfalls die Profitabilität des Geschäfts der Emittentin bzw. der ELARIS-Gruppe negativ beeinträchtigen und die Gewinne schmälern.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „mittel“ ein.

**Es könnten zukünftig keine Kooperationspartner für die Abwicklung von Garantiefällen oder die Vornahme sonstiger Wartungs- oder Reparaturarbeiten gefunden werden oder solche Leistungen könnten durch Kooperationspartner nicht ordnungsgemäß erbracht werden.**

Die Emittentin hat Pre- und After-Sales-Services, also insbesondere die Abwicklung von Garantiefällen sowie Wartung und Reparatur sicherzustellen. Die ELARIS-Gruppe unterhält selbst keine Werkstätten und bietet weder Reparaturen noch Wartungen der Elektrofahrzeuge als Dienstleistung an. Um die Behandlung von Garantiefällen sowie sonstige Reparatur- und Wartungsarbeiten an ELARIS-Fahrzeugen in Deutschland sicherzustellen, hat die Emittentin daher im April 2021 eine Rahmenvereinbarung mit Euromaster geschlossen. Neben Regelungen zum Vertrieb umfasst diese Vereinbarung auch die Verpflichtung von Euromaster zur Abwicklung von Garantiefällen und die sonstige Prüfung und Wartung (einschließlich Austausch von Reifen und Scheiben) von ELARIS-Fahrzeugen. Daneben können auch sonstige am Markt tätige Autowerkstätten von den Kunden der Emittentin genutzt werden, so sind die Autohändler, die mit der Emittentin Partnerschaftsvereinbarungen abgeschlossen haben, ebenfalls zur Übernahme von Kundendienstleistungen, wie Inspektions-, Wartungs- und Reparaturarbeiten verpflichtet. Im Ausland sind die jeweiligen lokalen Distributoren dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die oben genannten Leistungen gegenüber Kunden erbracht werden können.

Die Rahmenvereinbarung mit Euromaster kann von jeder Seite nach Ablauf von drei Jahren einseitig gekündigt werden. Sollten Euromaster oder die Emittentin von diesem Kündigungsrecht Gebrauch machen, müsste die Emittentin bzw. die ELARIS-Gruppe sich einen neuen Kooperationspartner suchen, der die von Euromaster erbrachten Dienstleistungen übernimmt. Es ist nicht sicher, dass sie in diesem Fall einen neuen Kooperationspartner finden würde, der diese Leistungen zu vergleichbaren Konditionen bereit wäre zu übernehmen oder über ein vergleichbares Standortnetz in Deutschland wie Euromaster verfügt. Gleichfalls könnte Euromaster nach Ablauf der Rahmenvereinbarung nur zu einer Verlängerung zu für die Emittentin bzw. die ELARIS-Gruppe ungünstigeren Konditionen bereit sein. Da die Emittentin erst seit 2021 die ELARIS-Produkte anbietet, hat Euromaster noch nicht viel Erfahrung mit diesen Produkten. Auch sonst kann die Emittentin bzw. die ELARIS-Gruppe nicht garantieren, dass die vertraglich angebotenen Autohändler

und ihre lokalen Distributoren im Ausland kundenfreundliche Lösungen finden oder die von diesen gefundenen Kooperationspartner ihre Leistungen stets zur vollen Kundenzufriedenheit erbringen.

Sollten Eigentümer von ELARIS-Fahrzeugen nicht zufrieden mit der Abwicklung von Garantiefällen oder Reparatur- oder sonstigen Wartungsarbeiten sein, könnte dies die Reputation der ELARIS-Gruppe oder der Marke ELARIS erheblich negativ beeinträchtigen und zu Umsatzeinbußen führen. Gleiches gilt, wenn die Emittentin oder ihre lokalen Distributoren im Ausland nicht in der Lage sein sollten, ein flächendeckendes Netz an Werkstätten sicherzustellen, bei denen Garantiefälle abgewickelt werden können. Sollten überdies die Emittentin oder ihre lokalen Distributoren im Ausland künftig nicht in der Lage sein, Kooperationspartner auf dem Gebiet der Wartung und Reparatur zu finden, könnten z.B. Garantiefälle ggf. gar nicht mehr bearbeitet werden, in welchem Fall der Emittentin erhebliche Haftungsrisiken drohen oder sie den Vertrieb von Fahrzeugen ganz oder teilweise einstellen müsste. Alle diese Entwicklungen könnten sich damit, sollten sie eintreten, gemeinsam oder jeweils für sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Reputation, die Umsätze und damit verbunden die Gewinne der Emittentin haben und gegebenenfalls erhebliche Mehrkosten auslösen.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „mittel“ ein.

**Die ELARIS-Gruppe tätigt erhebliche Investitionen in Marketingmaßnahmen und es ist nicht sicher, ob sich diese Investitionen auszahlen werden.**

Die Emittentin hat insbesondere seit Mitte 2023 erhebliche Investitionen in Marketingmaßnahmen getätigt. So fungiert sie mittlerweile als Sponsor des Fußballvereins 1. FC Union Berlin, hat einen Mediavertrag mit der SevenVentures GmbH betreffend insbesondere die Ausstrahlung von Fernsehwerbung in den Monaten Oktober und November 2023 abgeschlossen und hat das Sponsoring als Fahrdienst für gesellschaftliche Events übernommen. Künftig plant die Emittentin weitere erhebliche Ausgaben in Marketingmaßnahmen. Dazu zählen neben den bereits erfolgten Tätigkeiten z.B. die Einrichtung von sogenannten Pop-Up Stores oder auch die Eingehung von Partnerschaften mit Influencern. Insgesamt verfügt die Emittentin für das Geschäftsjahr 2023 über ein Marketingbudget von EUR 4 Mio. und künftig könnten weitere Marketinginvestitionen anfallen.

Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Marketinginvestitionen die von der ELARIS-Gruppe erhoffte Wirkung haben und in Zukunft zu steigenden Einnahmen führen werden. So könnten der Emittentin bzw. der ELARIS-Gruppe Fehler bei ihrer Marketingstrategie unterlaufen, wodurch möglicherweise nicht die richtige Zielgruppe erreicht wird oder überhöhte Preise gezahlt werden. Daneben könnten sich beispielsweise auch Partnerschaften mit Influencern oder anderen Werbepartnern als nachteilig herausstellen, sofern diese z.B. durch Äußerungen oder Handlungen den Unmut der Öffentlichkeit auf sich ziehen oder aus anderen Gründen öffentlich diskreditiert werden, was wiederum auf die Emittentin zurückfallen könnte. Auch wäre es möglich, dass die Emittentin bzw. die ELARIS-Gruppe nicht in der Lage ist, die Wirksamkeit ihrer Marketingausgaben richtig zu messen und einzuschätzen. Dies könnte dazu führen, dass falsche Annahmen hinsichtlich der erforderlichen Kundenakquisitionskosten und der daraus resultierenden Einnahmen getroffen werden. Darüber hinaus könnten die gegenwärtigen Marketingmaßnahmen in Zukunft ihre Effektivität verlieren oder nur zu schlechteren Konditionen verfügbar sein, z. B. weil finanzstarken Wettbewerbern ein größeres Marketingbudget zur Verfügung steht. Änderungen in der rechtlichen Lage könnten sich negativ auf bestimmte Marketingmaßnahmen auswirken, z. B. infolge des Verbots bestimmter Werbemaßnahmen, erhöhten Datenschutzerfordernungen oder Jugendschutz.

Sollten die entsprechenden Risiken eintreten, stünden den Ausgaben der Emittentin bzw. der ELARIS-Gruppe keine bzw. nur geringere künftige Einnahmen gegenüber als kalkuliert, was das zukünftige Wachstum und die Wettbewerbsposition der ELARIS-Gruppe sowie ihre Finanz- und Vermögenslage erheblich belasten könnte. Marketingkosten ohne entsprechend steigende Einnahmen würden zudem die Geschäftsergebnisse der Emittentin bzw. deren Gewinne negativ beeinträchtigen.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „mittel“ ein.

## **Eine Schädigung ihrer Reputation oder der Marke ELARIS könnte negative Auswirkungen auf die ELARIS-Gruppe haben.**

Die Anerkennung und der Ruf der ELARIS-Gruppe und ihrer Marke ELARIS sind von erheblicher Bedeutung für ihren Geschäftserfolg. Dies gilt insbesondere, weil die Marke eines Autos im Gegensatz zu Produkten des täglichen Bedarfs überdurchschnittlich wichtig für die Kaufentscheidung der Kunden ist. Eine Automarke wird z.B. mit Prestige in der Öffentlichkeit und Produktsicherheit in Verbindung gebracht. Würde die Marke der Emittentin nicht als sicher oder die Emittentin nicht als verlässlicher Vertragspartner von potentiellen Kunden wahrgenommen, könnte dies die Aussicht der ELARIS-Gruppe, ihre Produkte vertreiben zu können, erheblich verschlechtern. Der Ruf eines Unternehmens kann dabei von vielen Faktoren beeinflusst werden, darunter u.a. unethische Geschäftspraktiken, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Nichteinhaltung der Mindeststandards für Dienstleistungen und Qualität, Compliance-Verstöße und Aktivitäten von verbundenen Unternehmen. So wurde der Alleinvorstand und mittelbare Aktionär der Emittentin, Herr Lars Nikolai Stevenson, in der Vergangenheit wiederholt das Objekt kritischer Berichterstattung im Internet. Kritische Berichterstattung in Bezug auf die Emittentin oder ihre Schlüsselpersonen, wie z.B. Herr Stevenson, können unabhängig davon, ob sie der Wahrheit entsprechen, den Ruf der ELARIS-Gruppe beeinträchtigen. Zudem führen negative Berichterstattung und andere öffentliche Äußerungen, die Rechtsverletzungen irgendeiner Art unterstellen, oftmals ungeachtet der tatsächlichen Grundlage dieser Behauptungen zu Untersuchungen durch Aufsichtsbehörden oder gar zu gerichtlichen Verfahren. Die Verteidigung und Reaktion auf derartige Untersuchungen und Verfahren ist, unabhängig vom Ausgang dieser Verfahren, zeitaufwändig und kostspielig und kann insbesondere Zeit und Ressourcen der Geschäftsführung der Emittentin in Anspruch nehmen und diese von ihren eigentlichen operativen Aufgaben abhalten.

Betreffend die ELARIS-Gruppe könnte zudem ein erhöhtes Risiko einer möglichen negativen Berichterstattung aufgrund ihrer engen Verbindung nach China bestehen, von wo die ELARIS-Gruppe ihre Produkte (hauptsächlich) bezieht. So wird in westlichen Ländern z.B. immer wieder die Menschenrechtslage in China thematisiert und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin oder ihre Auftragsfertiger hier Ziel von Untersuchungen durch die Presse werden. Auch wenn der Emittentin keine besonderen Umstände diesbezüglich bekannt sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bezüglich ihrer Auftragsfertiger oder deren Produktionsstätten künftig Vorgänge stattfinden oder aufgedeckt werden, die in Deutschland oder anderen Ländern kritische Berichterstattungen nach sich ziehen werden.

Negative Medienberichterstattung sowie Untersuchungs- und Gerichtsverfahren können den Ruf der ELARIS-Gruppe und ihrer Marke negativ beeinflussen, was wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der ELARIS-Gruppe haben könnte. Zudem könnten insbesondere auch Haftungsfälle infolge von Mängeln, Produktrückrufe in Folge fehlender Produktsicherheit oder auch die Nichtaufrechterhaltung einer bestimmten Produktpalette den Ruf der ELARIS-Gruppe und ihrer Marke erheblich beschädigen und Kunden davon abhalten, ihre Produkte zu erwerben. Gerade auf diese Fälle könnte die ELARIS-Gruppe zudem keinen Einfluss haben, da sie die Produkte nicht selbst herstellt und Fehler bzw. Mängel im Rahmen der von ihr vorgenommenen Qualitätskontrollen möglicherweise nicht erkennbar sind.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „mittel“ ein.

## **Seit der Gründung hat die Emittentin kein abgeschlossenes Geschäftsjahr mit Nettogewinnen beendet und selbst bei einem erfolgreichen künftigen Geschäftsverlauf, könnte es der Emittentin bzw. der ELARIS-Gruppe aufgrund strategischer Entscheidungen nicht gelingen, jemals Gewinne zu erzielen.**

Die ELARIS-Gruppe ist eine junge Unternehmensgruppe und ihr Geschäft besteht in der derzeitigen Form erst seit kurzer Zeit. So wurde das erste ELARIS-Elektroauto von der Emittentin beispielsweise erst im November 2021 ausgeliefert. Der Aufbau des Geschäfts bislang war kapitalintensiv bei noch niedrigen Umsätzen. Insofern hat die Emittentin seit ihrem Bestehen noch kein Geschäftsjahr mit einem Nettogewinn abgeschlossen. Die Emittentin plant, ihr Geschäft unter anderem durch die Erweiterung der Vertriebskanäle, Marketingmaßnahmen und die Erschließung neuer Märkte erheblich zu vergrößern. So plant die Emittentin beispielsweise den Ausbau ihrer Vertriebs- und Servicekanäle, insbesondere durch Abschluss von weiteren

Partnerschaften mit Autohändlern, und hat für das Geschäftsjahr 2023 ein Marketingbudget in Höhe von EUR 4 Mio. aufgelegt. Auch der Erwerb der Elaris Innovation GmbH, in welcher das Ladeinfrastrukturgeschäft der ELARIS-Gruppe gebündelt ist, erfolgte, um den Markt in welchem sich die ELARIS-Gruppe bewegt und die durch sie angebotenen Leistungen zu erweitern. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass die Wachstumsstrategie der Emittentin bzw. der ELARIS-Gruppe insgesamt oder in einzelnen Aspekten erfolgreich sein wird. Insbesondere weitere Marketingmaßnahmen und der Ausbau des Geschäfts der ELARIS-Gruppe könnten darüber hinaus zusätzliches Kapital erfordern. Die Emittentin bzw. die ELARIS-Gruppe könnte zudem auch bei einem erfolgreichen künftigen Geschäftsverlauf strategische Entscheidungen dahingehend treffen, Gewinne zugunsten weiteren Wachstums zurückzustellen, um ihre Wettbewerbsposition zu festigen, z.B. in Form von Unternehmensbeteiligungen und Akquisitionen oder anderweitigen Investitionen. Es gibt jedoch auch hier keine Garantie dafür, dass solche Maßnahmen für Wachstum sorgen, den Bekanntheitsgrad der Emittentin oder ihre Marke nennenswert erhöhen oder Skalierungseffekte eintreten lassen und sie könnten sich sogar als teurer erweisen als ursprünglich erwartet (z.B. in Folge von Integrationskosten).

Sollte sich das Geschäft der Emittentin bzw. der ELARIS-Gruppe künftig nicht wie erhofft entwickeln, könnte die ELARIS-Gruppe gezwungen sein, ihre Preise zu erhöhen oder ihre Kosten zu reduzieren (z. B. durch Senkung der Marketingkosten). Dies könnte sich wiederum negativ auf die Umsätze und die Marktposition auswirken und die Verlangsamung des Wachstums verschärfen.

Somit gibt es, selbst wenn der Gesamtumsatz vergrößert werden kann und Skaleneffekte eintreten, keine Garantie dafür, dass die Emittentin bzw. die ELARIS-Gruppe jemals profitabel wird oder künftig bleibt und damit auch in der Lage ist, Dividenden auszuschütten.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „mittel“ ein.

**Die ELARIS-Gruppe bezieht nahezu sämtliche ihrer Produkte aus China und ist daher in besonderem Maße mit dem chinesischen Markt verbundenen Risiken ausgesetzt.**

Die ELARIS-Gruppe lässt nahezu sämtliche der von ihr vertriebenen Produkte von chinesischen Auftragsfertigern herstellen und importiert diese dann für den Weitervertrieb nach Deutschland bzw. Europa. Ausnahme hiervon stellen lediglich die Ladesäulen dar, die – im Gegensatz zu den Fahrzeugen und Wallboxes – gegenwärtig von in Deutschland ansässigen Manufakturen bezogen werden. Dementsprechend ist sie sowohl den mit der geopolitischen Lage als auch mit der lokalen politischen und regulatorischen Entwicklung in China einhergehenden Risiken ausgesetzt.

Die geopolitische Lage ist derzeit gekennzeichnet von Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Taiwan-Frage und einem Ringen um die Vormachtstellung im Südchinesischen Meer. In beiden Fällen stehen sich insbesondere China auf der einen und Taiwan, die USA und mit ihnen verbündete Staaten auf der anderen Seite gegenüber. Insbesondere kann ein Einmarsch Chinas in Taiwan oder eine anderweitige Eskalation dieser Konflikte nicht mit abschließender Sicherheit ausgeschlossen werden. Sollte es hier zu einem militärischen Konflikt kommen, wird sich Europa einem solchen Konflikt voraussichtlich weder militärisch noch wirtschaftlich entziehen können. Vergleichbar mit den Folgen des Ukraine-Kriegs müsste mit der Verhängung wirtschaftlicher Sanktionen gegenüber chinesischen Unternehmen und Privatpersonen gerechnet werden. Aber auch ohne eine militärische Eskalation könnten diese Konflikte sich auf wirtschaftlicher Ebene verschärfen, was sich auf Seite der EU etwa durch die Verhängung höherer Zölle, Importverbote oder andere Sanktionen widerspiegeln könnte. China wiederum könnte spiegelbildlich mit gleichen Maßnahmen oder Ausfuhrbeschränkungen für bestimmte Güter reagieren. Von solchen Maßnahmen könnten auch die von der ELARIS-Gruppe vertriebenen Produkte oder die Auftragsfertiger der Emittentin betroffen sein.

Die Auftragsfertiger der Emittentin und deren Produktionsstandorte unterliegen zudem sämtlich chinesischem Recht und der Aufsicht chinesischer Behörden. Das chinesische Rechtssystem entspricht nicht westlichen

rechtsstaatlichen Vorstellungen. So gab es in der Vergangenheit immer wieder Meldungen von behördlichen Maßnahmen gegenüber Unternehmen oder deren wirtschaftlichen Führern, die in der westlichen Welt gemeinhin als willkürlich oder politisch motiviert eingeordnet wurden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Auftragsfertiger der Emittentin oder die Emittentin selbst oder deren handelnde Personen, soweit sie in China aktiv werden, Ziel von solchen, aus westlicher Sicht möglicherweise ungerechtfertigten, behördlichen Maßnahmen oder Anordnungen werden, welche die Geschäftsaktivitäten der ELARIS-Gruppe erheblich beeinträchtigen könnten. Daneben könnte die chinesische Regierung auch regulierende, gesetzgeberische Maßnahmen erlassen, welche die Geschäftsaktivitäten der Emittentin negativ beeinträchtigen. Solche Maßnahmen könnten innen-, sicherheits-, oder geopolitisch motiviert sein. Rechtsstaatliche Maßnahmen gegen behördliche oder gesetzgeberische Maßnahmen erscheinen in China stand heute aus westlicher Sicht praktisch aussichtslos.

Käme es zu einer militärischen und/oder wirtschaftlichen Eskalation der derzeit bestehenden geopolitischen Konflikte oder sollten aus anderen Gründen behördliche Maßnahmen gegen die Auftragsfertiger oder die Emittentin selbst erlassen werden, könnte dies die Geschäftstätigkeit der Emittentin erheblich beeinträchtigen und im Ergebnis sogar unmöglich machen, sofern sie z.B. aufgrund höherer Zölle keine ausreichenden Margen mehr erzielen oder aufgrund von Ausfuhr- bzw. Einfuhrbeschränkungen keine Fahrzeuge und Wallboxen mehr von China nach Europa verbringen kann.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit des Risikos nachteiliger Auswirkungen für Anleger aufgrund des starken Bezugs der Geschäftstätigkeit der ELARIS-Gruppe zu China als „gering“ ein.

**Der Elektrofahrzeugmarkt ist stetigem technologischen Wandel unterworfen und es besteht das Risiko, dass die Emittentin technologische Entwicklungen oder Veränderungen der Kundenbedürfnisse nicht rechtzeitig erkennt oder nicht in der Lage ist, darauf rechtzeitig zu reagieren, da sie für die Einführung neuer Fahrzeugmodelle oder Technologien auf ihre Auftragsfertiger angewiesen ist.**

Die Antriebstechnologie Lithium-Ionen-Batterie ist noch relativ neu und die Entwicklung von Elektrofahrzeugen unterliegt stetigem technologischem Fortschritt und Wandel, insbesondere hinsichtlich Batterietechnologie und Digitalisierung. Auch die Kundenbedürfnisse können sich ändern, was wiederum die Hersteller zu Anpassungen in der Entwicklung und Produktion zwingt. Die Emittentin bzw. die ELARIS-Gruppe hat, anders als insbesondere große Markenhersteller, keine eigene Marktforschungsabteilung. Auch hat sie nicht die Ressourcen, um stetig sämtliche Markt- und Technologieentwicklungen zu verfolgen. Dementsprechend besteht das Risiko, dass die ELARIS-Gruppe technologische Entwicklungen oder Veränderungen der Kundenbedürfnisse nicht rechtzeitig erkennt. Zudem stellt die ELARIS-Gruppe ihre Produkte nicht selbst her, sondern bezieht diese – bis auf die von der Emittentin selbst entwickelte digitale Plattform und Lademanagementsoftware – größtenteils standardisiert von als Auftragsfertigern fungierenden Manufakturen. Selbst wenn somit die ELARIS-Gruppe technologische oder kundenorientierte Änderungen oder Produkttrends im Markt registriert, ist sie damit nicht in der Lage, wie ein Hersteller selbst umgehend auf diese Veränderungen zu reagieren. Wünscht sie Anpassungen, so muss sie dies erst mit dem jeweiligen Auftragsfertiger abstimmen und dieser muss, insbesondere soweit die Anpassung die technische Konzeption oder das Design betrifft, willens und in der Lage sein, das Modell entsprechend zu ändern. Zwar hat die Emittentin in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass sich auf ihren Wunsch hin einzelne Fahrzeugkomponenten sehr schnell austauschen oder hinzufügen lassen, dies setzt jedoch voraus, dass der betreffende Auftragsfertiger Zugriff auf die entsprechende Komponenten hat, z.B. weil er diese selbst herstellen oder entwickeln oder von einem Zulieferer beziehen kann, und die gewünschte Änderung mit dem betreffenden, von der Emittentin vertriebenen Grundmodell des Auftragsfertigers kompatibel ist. Sofern der Auftragslieferant jedoch auf eine grundlegende technologische Neuentwicklung keinen Zugriff hat, ist die Emittentin nicht in der Lage, diese selbst zu entwickeln. Sofern die Emittentin ein gänzlich neues Modell oder eine neue Technologie einführen möchte, muss sie zunächst ein passendes Fahrzeug bei einem Auftragsfertiger finden, sich mit diesem über die Vertriebsbedingungen einig werden und notwendige Anpassungen an das

Fahrzeug mit diesem abstimmen. Sollten andere Marktteilnehmer, insbesondere Autohersteller, schneller mit neuen oder angepassten Produkten oder Technologien auf den Markt kommen als die Emittentin, kann dies für die Emittentin zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen führen. Zudem können die beschriebenen Anpassungsprozesse mit Zeit- und Kostenaufwand verbunden sein und in nicht unerheblichem Maße die Ressourcen der Emittentin binden. Alle diese Umstände können sich damit negativ auf die geschäftliche Entwicklung der Emittentin auswirken.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „gering“ ein.

**Die ELARIS-Gruppe hat keinen Einfluss auf die Einhaltung der Gesetze durch die Betreiber der Manufakturen und ihre sonstigen Vertragspartner.**

Die Auftragsfertiger der ELARIS-Gruppe und deren Produktionsstätten unterliegen im Rahmen der Herstellung der Elektrokraftfahrzeuge und Wallboxes dem jeweiligen lokalen chinesischen Recht. Dabei können eine Vielzahl von Regelungen relevant sein, z.B. betreffend Umweltschutz, Arbeitnehmerschutz und den Schutz geistigen Eigentums. Da zwischen der Emittentin bzw. der ELARIS-Gruppe und den Auftragsfertigern nur schuldrechtliche Verträge bestehen, hat sie abgesehen von Gesprächen, Geschäftstreffen und Besuchen der Produktionsstätten auf diese grundsätzlich keinen Einfluss und keine Einblicke im Hinblick darauf, ob die Auftragsfertiger sich in jederlei Hinsicht an anwendbares geltendes Recht halten. Die ELARIS-Gruppe kann daher auch nicht mit Sicherheit ausschließen, dass ihre Auftragsfertiger bei der Produktion der von der Emittentin vertriebenen Produkte gegen anwendbares Recht (einschließlich Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums) oder international anerkannte Standards verstoßen. Rechtsverstöße der Auftragsfertiger könnten dazu führen, dass zuständige Behörden oder Gerichte Maßnahmen gegen diese verhängen, die sie daran hindern, ihren Verpflichtungen gegenüber der ELARIS-Gruppe nachzukommen. Solche Maßnahmen könnten sich z. B. in Lieferverzögerungen, Lieferstopps oder Preiserhöhungen niederschlagen, die einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin haben könnten. Selbst wenn der Emittentin in einem solchen Fall vertragliche (Schadensersatz-)Ansprüche gegen die Betreiber der Manufakturen zustünden, könnte die Durchsetzung dieser Ansprüche in China nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich sein. Auch sind die Ansprüche möglicherweise nicht geeignet, sämtliche der Emittentin entstandenen Schäden wie Reputationsschäden oder einen Wertverlust der Marke auszugleichen.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „gering“ ein.

**Die Emittentin besitzt für die von ihr vertriebenen Produkte exklusive Vertriebsrechte (bzw. strebt diese an) und diese könnten durch Dritte in Frage gestellt oder angegriffen werden.**

Die zwischen der Emittentin und ihren Auftragsfertigern abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Vertriebsvereinbarungen räumen der Emittentin in der Regel jeweils für Deutschland und andere europäische Staaten das exklusive Recht ein, die von dem jeweiligen Auftragsfertiger hergestellten Modelle zu vertreiben.

Gegen diese Exklusivitätsvereinbarungen könnte verstoßen werden oder deren Bestand könnte in Frage gestellt werden. Einerseits könnten die Auftragsfertiger dagegen verstoßen, indem sie die von der Emittentin vertriebenen Modelle absprachewidrig an Wettbewerber oder andere (General-)Importeure in der entsprechenden Vertriebsregion abgeben oder dort ohne vorherige Zustimmung der Emittentin selbst vertreiben. Zwar könnten der Emittentin in diesem Fall Ersatzansprüche gegen den betreffenden Auftragsfertiger zustehen. Diese Ansprüche könnten allerdings in China nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchsetzbar sein. Zum anderen könnten Dritte gegen die Exklusivitätsvereinbarungen verstoßen oder gegen diese vorgehen, woraufhin die Emittentin ggf. gezwungen wäre, Rechtsstreitigkeiten zu führen. Beispielsweise wurde die Emittentin in Österreich im Jahr 2021 wegen unlauteren Wettbewerbs verklagt. In der Klage hatte die Klägerin geltend gemacht, die Emittentin dürfe nicht mit dem Vertrieb ihres Modells ELARIS BEO in Österreich und bestimmten weiteren Aussagen werben, da der Klägerin für

Österreich das alleinige Distributionsrecht des Fahrzeugmodells (wenn auch unter anderem Namen und anderen Anpassungen) zustehe. Ende 2022 haben die Parteien den Rechtsstreit im Rahmen einer Einigung beigelegt, die das alleinige Distributionsrecht der Emittentin in Österreich anerkennt. Solche Rechtsstreitigkeiten könnten nicht nur unerhebliche Kosten verursachen, die Reputation der Emittentin bzw. der ELARIS-Gruppe oder der Marke ELARIS schädigen und wesentliche Ressourcen der ELARIS-Gruppe binden. Es besteht auch keine Garantie, dass die Rechtsstreitigkeiten erfolgreich zugunsten der Emittentin ausgetragen werden können, z. B. weil die geschlossenen Exklusivitätsvereinbarungen an rechtlichen Mängeln leiden oder prozessuale Gründe zum Unterliegen der Emittentin führen.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „gering“ ein.

**Der Vertriebsansatz der ELARIS-Gruppe weicht von dem von Autoherstellern üblicherweise genutzten Vertriebsweg ab und es ist derzeit noch unklar, ob sich dieser Ansatz mittel- und langfristig als erfolgreich herausstellen wird.**

Die ELARIS-Gruppe verfolgt einen disruptiven Vertriebsweg ohne eigene Vertragshändler. Vielmehr erfolgt der Vertrieb der von ihr angebotenen Produkte in Deutschland zum einen durch die Emittentin selbst (bzw. betreffend die Ladesäulen/Wallboxes auch durch die Elaris Innovation GmbH) über ihre Internetseite (verbunden mit Verkaufsberatung über das Internet oder die Telefon-Hotline der Emittentin) und zum anderen über bestimmte Vertriebspartner. Dabei handelt es sich zum einen um Autohändler mit rund 82 Standorten in Deutschland sowie zum anderen um die EUROMASTER GmbH („**Euromaster**“). Letztere bietet mit rund 260 Servicestandorten in Deutschland Serviceleistungen für Kraftfahrzeuge (Wartung, Reparatur) und den Verkauf von Fahrzeugzubehör (insbesondere Reifen und Räder) an und ist Bestandteil der zum Michelin-Konzern gehörenden Euromaster-Gruppe mit europaweit über 2.300 Standorten. Im Ausland erfolgt der Vertrieb über lokale Distributoren, denen die Emittentin eine Lizenz betreffend den Vertrieb in dem jeweiligen Land einräumt und die gegenüber der Emittentin als Händler bzw. Besteller von ELARIS-Produkten auftreten.

Es gibt damit insbesondere keine ELARIS-Markenautohäuser. An den Vertriebsstandorten von Euromaster sowie an den Standorten der vertraglich angebotenen Autohändler besteht für interessierte Kunden zwar die Möglichkeit, nach Vereinbarung Probefahrten zu machen, sich beraten zu lassen und Käufe abzuschließen. Es kann aber nicht sicher gesagt werden, ob diese Vertriebswege künftig ausreichen, um das Markenbewusstsein von ELARIS bei potentiellen Kunden zu stärken und die Umsätze der Emittentin zu erhöhen. Eher setzen die derzeitigen Vertriebswege, einschließlich des eigenen Direktvertriebs, ein bereits vorhandenes Markenbewusstsein voraus.

Hinzu kommt, dass Euromaster nicht als Fahrzeughändler, sondern als Reifen- und Wartungsanbieter bekannt ist und wahrgenommen wird. Es ist daher fraglich, ob künftig tatsächlich potentielle Kunden Euromaster kontaktieren und deren Standorte aufsuchen, um ein Fahrzeug der Emittentin zu erwerben oder sich bezüglich eines Kaufs beraten zu lassen. Selbst wenn User auf der Internetseite von Euromaster auf die Produkte der Emittentin aufmerksam werden, könnte dies vor dem geschilderten Hintergrund nicht die beabsichtigte Wirkung erzielen, zumal Nutzer tendenziell nicht die Internetseite von Euromaster in der Absicht aufsuchen, ein neues Kraftfahrzeug zu finden oder zu kaufen. Hinzu kommt, dass die Produkte der Emittentin auch für ihre Vertriebspartner größtenteils neu sind und diese damit potentielle Kunden möglicherweise nur unzureichend oder aus Sicht potentieller Kunden nicht zufriedenstellend beraten können, was diese von einem Kauf abhalten könnte. Auf die Vertriebsstrategie ihrer lokalen Distributoren im Ausland hat die Emittentin ferner nur begrenzt Einfluss und kann nicht beeinflussen, ob diese ebenfalls Partnerschaften mit Vermittlern oder Händlern eingehen.

Hinsichtlich des Direktvertriebs durch die Emittentin über ihre Internetseite ist zu beachten, dass der Kauf eines Elektrokraftfahrzeugs für Kunden in der Regel eine größere Investition darstellt und Kunden daher möglicherweise nicht gewillt sein könnten, einen Kauf zu tätigen ohne das Fahrzeug vorher physisch in Augenschein genommen und eine Testfahrt vorgenommen zu haben. Auch das Fehlen eines stationären

Ansprechpartners, vermutete Unannehmlichkeiten hinsichtlich der Geltendmachung von Rechten, Unsicherheit bzgl. der Lieferzeiten oder eine als unpraktikabel empfundene Internetseite könnten Kunden von einem Erwerb direkt bei der Emittentin abhalten.

Sollten (potentielle) Kunden nicht gewillt sein, die Vertriebswege der ELARIS-Gruppe anzunehmen und zu nutzen, könnte sich dies negativ auf das Wachstum und die Umsätze der Emittentin auswirken. In diesem Fall könnte zudem die Erschließung neuer Vertriebswege erforderlich werden und dies wiederum mit nicht nur unerheblichen Kosten verbunden sein.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „gering“ ein.

**Künftige Akquisitionen und Beteiligungen könnten nicht die erhofften Vorteile bringen oder unerwartete Kosten verursachen.**

Die ELARIS-Gruppe kann nicht ausschließen, künftig andere Vermögensgegenstände oder Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen, um anorganisch zu wachsen und/oder strategische Vorteile zu erlangen. Dabei kann die ELARIS-Gruppe nicht gewährleisten, dass im Zusammenhang mit solchen Transaktionen erhoffte Vorteile tatsächlich eintreten werden. Rückblickend könnte es somit passieren, dass die tatsächlich erreichten Vorteile die mit einer solchen Transaktion verbundenen Erwerbs- und Integrationskosten als ungerechtfertigt erscheinen lassen.

Zudem besteht bei Erwerben oder Beteiligungen (bzw. M&A-Transaktionen) die Gefahr, dass die ELARIS-Gruppe im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung Risiken übersieht oder von vornherein (z.B. aus Kostengründen) keine oder nur eine eingeschränkte Due-Diligence-Prüfung vornimmt. Generell können im Zusammenhang mit zukünftigen Erwerben und Beteiligungen zudem stets unerwartete Folgekosten aufgrund von rechtlichen oder regulatorischen Themen oder einer aufwendigeren Integration in die ELARIS-Gruppe entstehen. Solche Prozesse könnten nicht unerhebliche Ressourcen innerhalb der ELARIS-Gruppe binden und so die weitere operative Tätigkeit behindern.

Darüber hinaus ist bei solchen Transaktionen nicht sicher, dass diese tatsächlich zustande kommen. Sollten bis zu einem etwaigen endgültigen Scheitern einer begonnenen Transaktion Kosten angefallen sein (z.B. Beraterkosten), wären diese verlorene Aufwendungen.

Der Eintritt dieser Risiken kann sich negativ auf die operative Geschäftstätigkeit der ELARIS-Gruppe auswirken und unerwartete bzw. nicht kalkulierte Folgekosten verursachen.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „gering“ ein.

**Für das Betreiben ihres Geschäfts ist die ELARIS-Gruppe in erhöhtem Maße von (Dritt-)Dienstleistern und Partnerschaften mit Dritten abhängig; es gibt keine Garantie dafür, dass diese Dritten ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen.**

Die ELARIS-Gruppe übt im Wesentlichen eine reine Händler- bzw. Vertriebsfunktion aus. Um ihren Endkunden dennoch weitere umfangreiche Dienste im Zusammenhang mit den von ihr vertriebenen Produkten anbieten zu können, arbeitet sie in einer Vielzahl von Bereichen mit Drittdienstleistern zusammen, z.B. bei Vertrieb, Wartung und Reparatur der Produkte, Leasing, Installation, Logistik, Fördermittelbeantragung, Versicherung und KFZ-Zulassung. Nur zum Teil bestehen bei diesen Kooperationen vertragliche Leistungspflichten unmittelbar zwischen der Emittentin und ihren Kooperationspartnern. So muss die Emittentin beispielsweise im Fall der Bearbeitung von Garantiefällen durch Euromaster dieser die angefallene Arbeitszeit entschädigen. Zum Teil ermöglichen es diese Kooperationen der Emittentin jedoch auch nur gegenüber Endkunden weitere Dienste aus einer Hand anbieten zu können, wobei die Emittentin in diesen Fällen nur als Vermittler auftritt und Abrechnungen zwischen dem Endkunden und dem Kooperationspartner

erfolgen. So können Endkunden z.B. Versicherungslösungen, die KFZ-Zulassung oder die Beantragung von Fördermitteln über die Emittentin bei externen Kooperationspartnern der Emittentin in Auftrag geben.

Die Emittentin ist an diesen, ihren Endkunden gegenüber auftretenden Dienstleistern nicht beteiligt und hat daher nur beschränkte oder überhaupt keine Kontrollmöglichkeiten über deren geschäftliche oder strategische Entscheidungen. Auch erfolgte die Auswahl dieser Kooperationspartner nicht zwingend unter qualitativen Gesichtspunkten. Daher besteht das Risiko, dass diese Kooperationspartner ihre Leistungen nicht in der von der Emittentin oder dem jeweiligen Kunden erwarteten Qualität erbringen, was die Reputation der Emittentin oder der Marke ELARIS und/oder die Umsatzentwicklung der Emittentin negativ beeinträchtigen könnte. Darüber hinaus könnten diese Kooperationspartner in finanzielle Schwierigkeiten geraten oder andere Geschäftsunterbrechungen erleiden, ihre Gebühren erhöhen oder sich die Beziehung der Emittentin zu ihnen verschlechtern. In der Folge könnten diese Leistungen den Kunden der Emittentin möglicherweise, wenn überhaupt, nur noch mit Verzögerung, in schlechterer Qualität oder zu erhöhten Kosten angeboten werden. Ferner könnte die Emittentin in Rechtsstreitigkeiten mit den Dienstleistern verwickelt werden. Sämtliche dieser Umstände könnten sich, einzeln oder zusammen, negativ auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „gering“ ein.

**Die Verringerung oder Abschaffung staatlicher Förderungen für den Kauf von Elektrokraftfahrzeugen könnte die Absätze der ELARIS-Gruppe negativ beeinträchtigen.**

Die Kunden der ELARIS-Gruppe in Deutschland, welche von der Emittentin ein Elektrokraftfahrzeug erwerben, konnten bis zum 17. Dezember 2023 eine sogenannte Innovationsprämie (Umweltbonus) für den Erwerb eines neuen batteriebetriebenen Elektrokraftfahrzeugs in Höhe von bis zu EUR 4.500,00 beantragen (zuzüglich dem direkt beim Kauf zu berücksichtigenden Herstelleranteil in Höhe von EUR 2.250,00). Ursprünglich sollte sich die Prämie zum 1. Januar 2024 auf EUR 3.000,00 (zuzüglich Herstelleranteil in Höhe von EUR 1.500,00) reduzieren. Im Zuge der Verhandlungen zum Klima- und Transformationsfonds (KTF) hat die Bundesregierung stattdessen am 13. Dezember 2023 beschlossen, die Förderung durch den Umweltbonus unverzüglich zu beenden. Seit dem 18. Dezember 2023 können daher keine neuen Anträge mehr für den Umweltbonus beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden. Grund hierfür ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, infolgedessen im Klima- und Transformationsfonds EUR 60 Milliarden fehlen. Die Bundesregierung hatte daher im Bundeshaushalt 2024 kurzfristig Einsparungen vorzunehmen. Es besteht daher das Risiko, dass aufgrund des Wegfalls der staatlichen Förderung die Nachfrage auch nach Fahrzeugen der Emittentin sinkt oder nicht in dem erwarteten Umfang steigen wird. Sollte diese Entwicklung sich spürbar auf die Absatzzahlen der Emittentin auswirken, könnte sie gewillt sein, den Wegfall der Förderung durch eine Senkung ihrer Verkaufspreise auszugleichen, um ihren Umsatz stabil zu halten, was sich negativ auf ihre Margen auswirken würde. Sollten zudem mehrere Hersteller oder Anbieter von Elektrokraftfahrzeugen auf diese Weise reagieren, könnte dies zu Rabattschlachten führen, was die Geschäftsergebnisse und insbesondere die Gewinne der Emittentin bzw. der ELARIS-Gruppe negativ beeinträchtigen könnte.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „gering“ ein.

**Die Produkte der ELARIS-Gruppe könnten während des Transports nach Europa beschädigt oder zerstört werden oder die Transportkosten könnten steigen.**

Die Produkte der ELARIS-Gruppe werden (zum Großteil) in China hergestellt und per Schiff nach Europa verschifft. Die Transportverträge sehen dabei in der Regel CIF-Klauseln vor, können zukünftig jedoch auch (wie in der Vergangenheit bereits) wieder FOB-Klauseln beinhalten. Während im Falle von CIF-Klauseln der Verkäufer für den Transport bis zum Zielhafen verantwortlich ist und damit insbesondere auch die Übernahme einer Transportversicherung zugunsten des Käufers schuldet, ist bei FOB-Klauseln der Verkäufer nur für die

Erledigung aller am Abfahrtshafen erforderlichen Ausfuhr- und Zollformalitäten und den Transport der Ware auf das Deck des Schiffes verantwortlich; der Käufer muss den Transport zum Zielhafen und die Versicherung organisieren. Auch bei CIF-Klauseln erfolgt jedoch der Gefahrübergang bei Verladung auf das Schiff, das heißt bei nachfolgender Beschädigung oder Untergang muss der Verkäufer nicht ohne weiteres noch einmal leisten.

Transporte könnten sich aufgrund von Staus in Häfen, Naturkatastrophen oder langsamer Verladung verspäten oder ganz ausfallen, was zu Lieferverzögerungen führen könnte. Die von der ELARIS-Gruppe geordneten Produkte könnten beim Transport beschädigt werden. Zwar sind eingetretene Schäden grundsätzlich in jedem Fall von Transportversicherungen gedeckt. Es besteht allerdings keine Garantie, dass sämtliche, die reinen Materialschäden übersteigenden, Schäden abgedeckt sind. Auch könnten Selbstbeteiligungen von der Emittentin zu tragen sein. Zudem müsste die Bestellung gegenüber dem jeweiligen Auftragsfertiger in diesem Fall gegebenenfalls neu aufgegeben werden, was zu erheblichen Verzögerungen führen könnte.

Zudem könnte ein erhöhtes Brandrisiko für Elektrofahrzeuge auf dem Transport bestehen. So ist Anfang 2022 der Frachter „Felicity Ace“ mit mehreren tausend Elektrokraftfahrzeugen an Bord gesunken, nachdem ein oder mehrere Elektrofahrzeuge Feuer gefangen hatten. Auch wenn allgemein angenommen wird, dass von Elektrofahrzeugen keine erhöhte Brandgefahr ausgeht als von herkömmlichen Autos mit Verbrennungsmotor, gibt es doch immer wieder Meldungen, dass sich Elektrokraftfahrzeuge augenscheinlich ohne Grund von selbst entzündet haben. Da in Brand geratene Elektrokraftfahrzeuge zudem sehr viel schwieriger zu löschen sind als herkömmliche Autos, stellen solche Brände auf Schiffen eine entsprechend größere Gefahr dar und könnten zum Untergang des Schiffes führen. In Zukunft könnten sich Transportunternehmen daher weigern, die Produkte der Emittentin zu transportieren oder erhöhte Preise verlangen. Auch Versicherungspolicen für den Versand könnten vor diesem Hintergrund teurer oder nicht mehr zu erlangen sein.

Im Falle von CIF-Klauseln enthält zudem der von der Emittentin zu zahlende Einkaufspreis auch die Kosten für den Transport und die Versicherung, sodass sich erhöhte Fracht- und/oder Versicherungskosten auf den Einkaufspreis der Emittentin auswirken könnten. Insbesondere bestehen betreffend den Transport keine vorvereinbarten Fixkosten oder Preise, sodass die Transportkosten von Bestellung zu Bestellung schwanken können. In der Vergangenheit ist es bereits zu erheblichen Preisschwankungen gekommen, so sind z.B. die Frachtraten für Container in Folge der Corona-Krise und gestörter Lieferketten in den Jahren 2020 und 2021 erheblich gestiegen und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Preissteigerungen in Folge weltwirtschaftlicher Entwicklungen wiederholen.

Des Weiteren könnte die chinesische Regierung Ausfuhrzölle auf die Produkte der Emittentin erheben oder die Europäische Union Einfuhrzölle erhöhen. So besteht bereits derzeit ein Einfuhrzoll von 10 % auf Elektrokraftfahrzeuge aus China nach Europa.

Sollten Fahrzeuge bei der Verschiffung nach Europa beschädigt werden oder untergehen und sollten die Transportversicherungen den Schaden nicht vollständig übernehmen, hätte die Emittentin etwaige diesbezügliche Mehrkosten zu tragen, was ihre Gewinnmargen schmälern könnte. Ferner könnte es in diesem Fall zu Lieferverzögerungen gegenüber den Endkunden kommen, da die Fahrzeuge gegebenenfalls erneut produziert werden müssten, was zu Stornierungen seitens der Endkunden oder auch Haftungsansprüchen führen könnte. Gleiches gilt für Lieferverzögerungen aufgrund von Staus in Häfen oder nachteiligen Naturereignissen. Sofern sich die Transportkosten oder Einfuhr- bzw. Ausfuhrzölle erhöhen sollten, könnten diese Erhöhungen von den Auftragsfertigern – unabhängig von der Art der Verschiffung – an die Emittentin weitergegeben werden, was wiederum zu Mehrkosten für die Emittentin und damit wiederum zu Gewinneinbußen führen könnte. Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit des sich aus Beschädigungen der Ware beim Transport, Lieferverzögerungen sowie aus erhöhten Transportkosten ergebenden Risikos als „gering“ ein.

## **Behördliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung des Corona-Virus oder anderer Pandemien könnten das Geschäft der Emittentin erheblich beeinträchtigen.**

Seit dem Frühjahr 2020 hat der weltweite Ausbruch des Corona-Virus eine erhebliche Wirkung auf die weltweiten Wirtschaftsmärkte gehabt. Da die Übertragung des Corona-Virus durch Kontakt zwischen Menschen stattfindet, haben fast alle Staaten erhebliche Maßnahmen zur Eindämmung getroffen, die den Kontakt zwischen Personen einschränken, beispielsweise Ausgangssperren, Home-Office-Pflicht, Kontaktverboten usw. Hierdurch wurde nicht zuletzt der Personenverkehr stark beeinträchtigt und im Allgemeinen die Leistung vieler Wirtschaftakteure erheblich eingeschränkt. Auch wurden z. B. Zulassungsstellen geschlossen, was Fahrzeugkäufe verhindert haben könnte. Insbesondere in China wurde bis Ende 2022 eine sog. „Null-Covid“-Strategie durchgesetzt, welche beispielsweise zum Lock-Down ganzer Städte und insbesondere der Schließung von Fabriken führte.

Zwar ist inzwischen ein deutlicher Rückgang der Corona-Infizierten zu beachten und nahezu sämtliche Maßnahmen aufgehoben. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass es, z.B. in Folge von Mutationen, erneut zu einem größeren Ausbruch des Corona-Virus oder zum Ausbruch anderer Pandemien kommt und Regierungen und Behörden insbesondere in Europa und China erneut Maßnahmen zur Bekämpfung eines solchen Ausbruchs verhängen. Solche Maßnahmen könnten zum einen die Geschäftstätigkeit der ELARIS-Gruppe in Deutschland und Europa erheblich beeinträchtigen, zum anderen könnten auch strikte Maßnahmen der chinesischen Behörden, welche die Auftragsfertiger der ELARIS-Gruppe betreffen, wie z.B. die Schließung oder Einschränkung des Betriebens von Produktionsstätten oder Hafenterminals, das Geschäft der Emittentin empfindlich treffen und zu Umsatz- und Gewinneinbußen führen.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „gering“ ein.

## **Die ELARIS-Gruppe hält oder wird in ihrem Inventar zum Teil auch Fahrzeuge oder Ladesäulen/Wallboxes halten, die gelagert werden müssen und dabei gestohlen, beschädigt oder zerstört werden könnten, bevor sie verkauft oder ausgeliefert sind.**

Zwar hält die ELARIS-Gruppe grundsätzlich kein Inventar vor, sondern bestellt ein Produkt bei ihrem jeweiligen Auftragsfertiger erst, wenn hierfür verbindliche Bestellungen von Kunden vorliegen. Allerdings nimmt die Emittentin die nach Deutschland verschifften Produkte zum Teil am Hafen in Empfang und ist gegebenenfalls gezwungen, die Produkte dort teilweise bis zum Weitertransport an den jeweiligen Kunden oder bis zur Abholung durch den Kunden einzulagern.

Gelagertes Umlaufvermögen der Emittentin könnte ganz oder zum Teil beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen, z.B. durch Fehlverhalten der Lageranbieter oder deren Mitarbeiter, Diebstahl, Vandalismus oder Akte höherer Gewalt wie Überschwemmungen, Brände oder Hagel. In einem solchen Fall bestehen zwar neben möglichen Schadensersatzansprüchen in der Regel Versicherungsansprüche, es besteht allerdings keine Garantie, dass sämtliche die reinen Materialschäden übersteigenden Schäden abgedeckt sind. Auch könnten Selbstbeteiligungen von der Emittentin zu tragen sein. Zudem müsste die Emittentin in der Regel das jeweilige Produkt erneut bestellen, was zu Lieferverzögerungen führen würde. Die genannten Umstände könnten sich, sollten sie eintreten, jeweils einzeln oder kumulativ, negativ auf die Vermögens- und Ertragslage der Emittentin auswirken und die Reputation der Emittentin sowie der Marke ELARIS beschädigen.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „gering“ ein.

**Die Anforderungen an eine gelistete Aktiengesellschaft, einschließlich der Aufrechterhaltung einer angemessenen internen Kontrolle über Finanz- und Managementsysteme, können die Ressourcen der Emittentin belasten, die Aufmerksamkeit des Managements ablenken und die Fähigkeit beeinträchtigen, qualifizierte Führungskräfte zu gewinnen und zu halten.**

Infolge der Einbeziehung der Aktien der Emittentin in den Freiverkehr der Börse München (und ggf. weitere Freiverkehrssegmente anderer Börsen) wird die Emittentin erhebliche Rechtsberatungs-, Buchhaltungs- und andere Kosten haben, die ihr als privates Unternehmen nicht entstanden sind. Die Emittentin wird den Transparenzpflichten, den Regeln und Vorschriften der Listing Standards und anderen geltenden Wertpapierregeln und -vorschriften unterliegen. Die Einhaltung dieser Regeln und Vorschriften wird wahrscheinlich die Finanz- und Managementsysteme der Emittentin, ihre internen Kontrollen und ihre Mitarbeiter zusätzlich belasten.

Um die Kontrollen und Verfahren zur Offenlegung und die internen Kontrollen für die Finanzberichterstattung aufrechtzuerhalten und – falls erforderlich – zu verbessern, können erhebliche Ressourcen und die Überwachung durch das Management erforderlich sein. Sollte die Emittentin in der Zukunft wesentliche Schwächen oder Mängel in ihren internen Kontrollsystemen für die Finanzberichterstattung haben, könnte sie Fehler nicht rechtzeitig erkennen und ihr Jahresabschluss könnte wesentlich falsch dargestellt sein. Ein wirksames internes Kontrollsystem ist notwendig, damit die Emittentin zuverlässige Finanzberichte erstellen kann, und ist wichtig, um Betrug zu verhindern.

Aufgrund der Komplexität, die mit der Einhaltung der für gelistete Unternehmen geltenden Regeln und Vorschriften verbunden ist, könnte die Aufmerksamkeit des Managements der Emittentin von anderen geschäftlichen Belangen abgelenkt werden, was der Geschäftstätigkeit insgesamt schaden könnte. Obwohl die Emittentin bereits zusätzliche Mitarbeiter eingestellt hat, um bei der Einhaltung dieser Anforderungen zu unterstützen, ist das Finanzteam klein und die Emittentin muss möglicherweise in Zukunft weitere Mitarbeiter einstellen oder externe Berater engagieren, was ihre Betriebskosten erhöhen würde.

Die Emittentin geht davon aus, dass es infolge der Einbeziehung ihrer Aktien in den Freiverkehr der Börse München (und ggf. weiterer Freiverkehrssegmente anderer Börsen) und der damit einhergehenden Einhaltung der geltenden Vorschriften und Bestimmungen teurer wird, eine Haftpflichtversicherung für Organmitglieder und leitende Angestellte abzuschließen und dass sie möglicherweise wesentlich höhere Kosten aufwenden muss, um den gleichen oder einen ähnlichen Versicherungsschutz zu erhalten. Diese Faktoren könnten es für die Emittentin auch schwieriger machen, qualifizierte Führungskräfte zu gewinnen und zu halten.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „gering“ ein.

**Jede größere Störung oder jeder Ausfall der Informationstechnologiesysteme oder Websites der ELARIS-Gruppe könnte sich negativ auf ihre Geschäftstätigkeit auswirken.**

Die ELARIS-Gruppe nutzt Betriebssysteme, Software und andere Informationstechnologie, insbesondere für interne und externe Kommunikationsabläufe, die Verarbeitung und Speicherung von Daten, ihre Internet-Präsenz und ihr digitales Händlerportal („ELARIS World“). Jede unerwartete technologische Unterbrechung oder jeder Ausfall der Systeme oder Websites, sei es durch Wartung, menschliche Fehler auf Seiten der ELARIS-Gruppe oder ihrer Dienstleister oder unerwartete und nicht zu kontrollierende äußere Einflüsse, könnte den Geschäftsbetrieb der ELARIS-Gruppe stören, einschließlich der Fähigkeit, Produktbestellungen rechtzeitig zu versenden und zu verfolgen, Bestandsanforderungen zu prognostizieren, Lieferketten zu verwalten, Produkte zu verkaufen und Kunden oder Nutzern (online) Dienstleistungen anzubieten oder Anwendungen oder Systeme zur Verfügung zu stellen. Hierdurch könnten nicht nur unerhebliche finanzielle Schäden und Reputationsschäden entstehen.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „gering“ ein.

## **Cybersecurity-Risiken könnten sich negativ auf das Geschäft der ELARIS-Gruppe oder ihren Ruf auswirken.**

Die Bedrohungen für die Netzwerk- und Datensicherheit werden immer vielfältiger und ausgefeilter. Trotz der Bemühungen und Prozesse zur Verhinderung von Sicherheitsverletzungen sind die Systeme der ELARIS-Gruppe anfällig für Cybersicherheitsrisiken, einschließlich Cyber-Angriffen wie Viren, Phishing-Angriffen, Denial-of-Service-Angriffen, physischer oder elektronischer Einbrüche, Diebstahl oder Missbrauch durch Dritte oder Mitarbeiter und ähnlicher Störungen, was zu Unterbrechungen, Verzögerungen, dem Verlust kritischer Daten, dem unbefugten Zugriff auf Kundendaten und dem Verlust des Kundenvertrauens führen kann. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Cyberangriffe künftig auch gegen die Software und Systeme der von der ELARIS-Gruppe vertriebenen Elektrokraftfahrzeuge richten kann, was sicherheitsrelevante Mängel, finanzielle Schäden und Reputationsschäden entstehen lassen könnte. Für die Emittentin ergibt sich dieses Risiko in gesteigertem Maße insofern, als dass sie und die von ihr vertriebenen Elektrokraftfahrzeuge netz- und app-basierte Dienste nutzen, zum Beispiel für die Navigation, die Aufzeichnung von Standortdaten oder die Türöffnung. Anfällige Systeme könnten auch durch die jeweilige Zulassungsbehörde bemängelt und in der Folge eine Zulassung versagt werden. Möglich wäre auch, dass die Systeme der Emittentin – zumindest temporär – nicht gesteuert und damit nicht genutzt werden könnten, was zu finanziellen Schäden z. B. infolge entgangener Bestellungen führen könnte.

Trotz der Bemühungen, Sicherheitsbarrieren gegen solche Bedrohungen zu schaffen, ist die ELARIS-Gruppe möglicherweise nicht in der Lage, diese Risiken wesentlich zu mindern. Jeder Cyber-Angriff, mit dem versucht wird, an die Daten und Vermögenswerte der Emittentin oder deren Kunden oder Nutzer zu gelangen, den Service der ELARIS-Gruppe zu stören oder anderweitig auf ihre Systeme oder die Systeme von angebundenen Dritten zuzugreifen, könnte das Geschäft beeinträchtigen, kostspielige Abhilfemaßnahmen nach sich ziehen, den Ruf der Emittentin schädigen und aufsichtsrechtliche Maßnahmen hinsichtlich etwaiger datenschutzrechtlicher Verstöße nach sich ziehen.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „gering“ ein.

### **c. Finanzrisiken**

#### **Die Emittentin wird möglicherweise nicht in der Lage sein, die für den Rückerwerb von gebrauchten ELARIS-Fahrzeugen benötigten Kredite aufzunehmen oder diese zurückzuzahlen.**

Die zwischen der Emittentin und ihrem derzeitigen Leasingfinanzierungspartner, CA Auto Bank, zum Zwecke des Leasings an Kunden jeweils geschlossenen Kaufverträge über die Leasingfahrzeuge sehen vor, dass die CA Auto Bank das Recht hat, nach Ablauf des Leasingvertrags mit dem Endkunden von der Emittentin zu verlangen, das betreffende Fahrzeug zu einem festgelegten Preis zurück zu erwerben. Sollte die Emittentin in Zukunft mit anderen Leasingfinanzierungspartnern zusammenarbeiten, ist zu erwarten, dass deren Bedingungen ebenfalls entsprechende Rücknahmeverpflichtungen vorsehen.

Solche Rücknahmeverpflichtungen können die Emittentin ferner gegenüber Autohändlern treffen, die im Rahmen des zwölfmonatigen Auto-Abos ELARIS-Fahrzeuge an Endkunden vermieten. Zudem sieht ein großvolumiger Kaufvertrag der Emittentin über mindestens 150 ELARIS-Fahrzeuge mit einem gewerblichen Kunden eine solche Rücknahmeverpflichtung der Emittentin für den Fall vor, dass dieser die Fahrzeuge nicht selbst verwerten möchte. (Siehe in diesem Zusammenhang auch den Risikofaktor „Die Emittentin ist unter bestimmten Umständen zum Rückkauf der von ihr vertriebenen Fahrzeuge verpflichtet und wird möglicherweise nicht in der Lage sein, diese zurückerworbenen Gebrauchtfahrzeuge gewinnbringend, oder überhaupt, zu verwerten.“ in Abschnitt XII.1.b.).

Zum Zwecke der Finanzierung solcher Rückerwerbe hat die Emittentin mit der CA Auto Bank eine Rahmenfinanzierungsvereinbarung (die „CA Auto Händlereinkaufsfinanzierung“) abgeschlossen, unter welcher ihr die CA Auto Bank jeweils einzelne Kredite in Höhe des Rückerwerbspreises gewährt. Die CA Auto Bank ist dazu jedoch nicht verpflichtet, sondern kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung der

Interessen der Emittentin entscheiden, ob Sie ein Einzeldarlehen vergibt. Es ist damit nicht sichergestellt, ob die Emittentin im Einzelfall einen entsprechenden Kredit erhält. Insbesondere falls die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin sich verschlechtert, könnte es sein, dass die CA Auto Bank künftig solche Kredite verweigert. In diesem Fall wäre die Emittentin gezwungen, Eigenmittel einzusetzen, die sie dann nicht anderweitig für den Geschäftsausbau verwenden kann. Sollten solche Eigenmittel nicht ausreichend vorhanden sein, könnte eine verweigerte Kreditvergabe zudem dazu führen, dass die Emittentin ihrer Rücknahmeverpflichtung unter dem entsprechenden Vertrag nicht nachkommen kann. In diesem Fall könnten erhebliche Haftungsrisiken entstehen.

Die unter der CA Auto Händlereinkaufsfinanzierung gewährten Kredite werden jeweils 120 Tage nach Gewährung zur Rückzahlung fällig. Die betreffenden Fahrzeuge dienen jeweils als Kreditsicherheit, sei es in Form des Eigentumsvorbehalts (im Falle des Rückerwerbs von der CA Auto Bank bei beendeten Leasingverträgen) oder in Form der Sicherungsübereignung. Die Emittentin beabsichtigt, diese Kredite jeweils mit dem Erlös aus dem Weiterverkauf des Fahrzeugs zurückzuzahlen. Sollte es der Emittentin daher nicht gelingen, das betreffende Fahrzeug innerhalb von 120 Tagen weiterzuverkaufen oder sollte der Weiterverkaufspreis unter dem von der Emittentin gezahlten Rückerwerbspreis liegen, so besteht die Gefahr, dass die Emittentin den Kredit nicht (rechtzeitig) oder nicht in voller Höhe zurückführen kann. In diesem Fall ist CA Auto Bank berechtigt, den Einzelkredit und/oder die CA Auto Händlereinkaufsfinanzierung zu kündigen und, sollte die Emittentin ausstehende Kredite nicht zurückzahlen können, ihre Sicherheiten zu verwerten. Sollten diese nicht ausreichend werthaltig sein, würde zudem die Zwangsvollstreckung in weitere Vermögenswerte der Emittentin und gegebenenfalls deren Insolvenz drohen. Bei Kündigung der CA Auto Händlereinkaufsfinanzierung könnte die Emittentin zudem gegebenenfalls nicht mehr in der Lage sein, ihre Rückkaufverpflichtungen gegenüber ihren Vertragspartnern einzuhalten und könnte sich diesen gegenüber schadensersatzpflichtig machen. Da zum Teil auch die Neuwagenankaufsfinanzierung über die CA Auto Bank läuft und für diese teilweise ebenfalls die Bedingungen der CA Auto Händlereinkaufsfinanzierung gelten, wäre die Emittentin gegebenenfalls auch nicht mehr in der Lage, den Ankauf neuer Fahrzeuge über die CA Auto Bank zu finanzieren.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit des sich aus der Nichtgewährung von Krediten bzw. der Finanzierung von Rückerwerben von gebrauchten Fahrzeugen ergebenden Risikos als „mittel“ ein.

### **Ein Anstieg der Zinssätze kann sich negativ auf die Margen der Emittentin auswirken.**

Die CA Auto Händlereinkaufsfinanzierung sieht für die von der Emittentin zur Finanzierung des Ankaufs von Neufahrzeugen und für den Rückerwerb von gebrauchten Fahrzeugen aufgenommenen Einzelkredite variable Zinssätze in Abhängigkeit vom 6-Monats-EURIBOR vor. Auch die künftig aufzunehmendem Fremdkapital zugrunde liegenden Verträge könnten variable Zinssätze vorsehen. Steigende Zinssätze können daher zu Mehrkosten bei der Finanzierung der Emittentin führen und könnten die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Noch Anfang des Jahres 2022 verharrten die Zinssätze in der Europäischen Union auf historischen Tiefstständen. Vor dem Hintergrund des Kriegs in der Ukraine sowie daraus resultierenden hohen Energiepreisen und gestörten Lieferketten oder weiteren Gründen war das makroökonomische Umfeld seit Ende 2022 durch eine sehr hohe Inflationsrate gekennzeichnet. Dies hat bereits zu mehreren Erhöhungen des Leitzinses durch die Europäische Zentralbank geführt, dessen Entwicklung mittelbare Auswirkungen auf die Referenzzinssätze hat. So ist der 6-Monats-EURIBOR von -0,5 % auf gegenwärtig rund 4 % gestiegen. Auch wenn gegenwärtig Zinserhöhungspausen zu verzeichnen sind und zumindest in Europa kurz- bis mittelfristig sogar mit ersten Zinssenkungen gerechnet wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei einem etwaigen Wiederanstieg der Inflationsrate erneut zu Zinserhöhungen kommen wird oder die Zinsen zumindest auf einem vergleichsweise hohen Niveau stagnieren.

Neben gestiegenen Finanzierungskosten könnten hohe oder weiter steigende Zinsen auch dazu führen, dass Finanzierungen schwieriger zu erlangen sind oder zusätzliche Sicherheiten zu stellen sind. Ferner könnte es potentiellen Erwerbern der Produkte der Emittentin nicht oder nicht mehr in dem bisherigen Maße möglich sein, den Erwerb der Produkte der Emittentin mit Fremdmitteln zu finanzieren, worauf die Kunden angewiesen sein könnten. Ein Anstieg der Zinssätze in Europa oder ein Verweilen der Zinssätze auf einem vergleichsweise hohen Niveau könnten damit einen Rückgang der Nachfrage sowohl nach neuen als auch nach gebrauchten Elektrokraftfahrzeugen der Emittentin auslösen, welcher sich erheblich negativ auf die Umsätze, Margen und die Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „mittel“ ein.

**Die ELARIS-Gruppe könnte künftig nicht in der Lage sein, sich zu finanzieren oder zu refinanzieren oder dies könnte nur zu ungünstigen Bedingungen möglich sein.**

Die Emittentin nutzt Fremdkapital. Insbesondere nimmt sie bei der CA Auto Bank Kredite für die Finanzierung von An- und Restkaufpreiszahlungen gegenüber ihren Auftragsfertigern und die Erfüllung ihrer Rückkaufverpflichtungen gegenüber ihren Leasingfinanzierungspartnern und bestimmten Großkunden auf. Seit Kurzem verfolgt die Emittentin im Hinblick auf den Ankauf der Fahrzeuge daneben den Ansatz über in China ansässige Vorab-Finanzierer, die Zahlung des Kaufpreises gegenüber den Auftragsfertigern im Wege eines Kredits an die Emittentin übernehmen. Den Aufbau ihres Geschäfts hat die Emittentin zudem durch die Ausgabe von Genussscheinen (die „**ELARIS-Genussscheine**“) im Gesamtnennbetrag von rund EUR 12 Millionen finanziert, die 2027 zur Rückzahlung fällig werden. Mittelfristig kann sich die Emittentin die Aufnahme weiteren Fremd- oder Eigenkapitals vorstellen, z.B. um die Genussscheine zu refinanzieren oder Akquisitionen oder andere Investitionen zu finanzieren. Dies kann beispielsweise über Bankdarlehen oder die Ausgabe von Finanzinstrumenten wie (Wandel-)Anleihen oder weiteren Genussscheinen erfolgen. Auch künftige Kapitalerhöhungen kann die Emittentin nicht ausschließen. So hat die Hauptversammlung der Emittentin vom 31. Januar 2024 beispielsweise bereits eine weitere Erhöhung des Grundkapitals um EUR 31.707,00 durch Ausgabe von 31.707 neuen Aktien der Emittentin zu einem Ausgabebetrag von EUR 41,00 je neuer Aktie, insgesamt also EUR 1.299.987,00, gegen Bareinlagen beschlossen, wobei die Barkapitalerhöhung erst nach dem Datum dieses Prospekts in das Handelsregister eingetragen werden wird.

Insofern ist die Emittentin bzw. die ELARIS-Gruppe darauf angewiesen, dass Banken bzw. andere Finanzierungspartner ihr Kredite zur Verfügung stellen oder es ihr gelingt, Fremd- oder Eigenkapital über den Kapitalmarkt aufzunehmen. Es kann nicht garantiert werden, dass Banken in Zukunft bereit sind, der Emittentin bzw. der ELARIS-Gruppe Kredite zu gewähren oder sie könnten dazu nur unter für die ELARIS-Gruppe unattraktiven Konditionen bereit sein. Gleichfalls kann nicht garantiert werden, dass es der Emittentin bzw. der ELARIS-Gruppe gelingt, über die Kapitalmärkte zu attraktiven Konditionen Kapital aufzunehmen. Die Rahmenbedingungen für Kredit- und Kapitalmarktfinanzierungen unterliegen einem ständigen Wandel und hängen von vielfältigen, sich stetig ändernden Faktoren, insbesondere wirtschaftlichen Entwicklungen, ab, die die ELARIS-Gruppe nicht beeinflussen kann. So ist das gegenwärtige makroökonomische Umfeld von – im Vergleich zu den Vorjahren – hohen Zinssätzen gekennzeichnet. Hohe bzw. noch weiter steigende Zinssätze könnten für die Emittentin bzw. die ELARIS-Gruppe im Falle der Aufnahme von Fremdkapital zu höheren Kosten führen. Gleichfalls haben vor dem Hintergrund des Ukraine-Konflikts, der hohen Inflation und den daraus resultierenden wirtschaftlichen Unsicherheiten auch die Fremd- und Eigenkapitalmarktaktivitäten in Deutschland und Europa seit 2022 abgenommen. In einem solchen Umfeld könnte es der Emittentin bzw. der ELARIS-Gruppe nicht möglich sein, Fremd- oder Eigenkapitalinvestoren zu finden, um sich über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Dies könnte die Emittentin bzw. die ELARIS-Gruppe wiederum dazu zwingen, aus ihrer Sicht unattraktivere wirtschaftliche Bedingungen von Investoren und Geldgebern zu akzeptieren.

Gleichzeitig hängt die Fähigkeit der Emittentin bzw. der ELARIS-Gruppe, sich zu (re-)finanzieren von der künftigen Geschäftsentwicklung und Finanzlage der Emittentin bzw. der ELARIS-Gruppe ab. Insbesondere ist für die Bereitschaft von Fremdkapitalgebern, Fremdkapital zu attraktiven Konditionen zu gewähren, auch

die Einschätzung der Bonität der Emittentin bzw. der ELARIS-Gruppe maßgeblich, für die wiederum die geschäftliche Entwicklung der ELARIS-Gruppe und deren Verschuldungsgrad von Bedeutung ist. Falls Sicherheiten für der Emittentin bzw. der ELARIS-Gruppe gewährtes Fremdkapital bestellt werden müssen, hängt die Beurteilung der Werthaltigkeit solcher Sicherheiten unter Umständen wiederum von der Wertentwicklung der Emittentin bzw. der ELARIS-Gruppe ab.

Sollten diese Risiken eintreten, könnten die Geschäftstätigkeit der ELARIS-Gruppe und ihre Margen bzw. ihre Ertragslage wesentlich negativ beeinflusst werden.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „gering“ ein.

#### **Die Emittentin könnte im Rahmen von Kreditvereinbarungen vereinbarte Pflichten, Zusicherungen und financial covenants verletzen.**

Die Emittentin bzw. die ELARIS-Gruppe unterliegt unter der CA Auto Händlereinkaufsfinanzierung umfangreichen Berichts-, Verhaltens- und Informationspflichten und wird im Rahmen zukünftiger Finanzierungsvereinbarungen mit kreditgebenden Banken und anderen Kapitalgebern typischerweise ebenfalls solchen Pflichten unterliegen. Daneben werden typischerweise bestimmte Erklärungen, Zusicherungen und Garantien abzugeben und bestimmte Finanzkennzahlen einzuhalten sein (sogenannte *financial covenants*).

Bei einer Verletzung der in den Finanzierungsvereinbarungen genannten Verpflichtungen, etwa der *financial covenants*, der Verletzung von Berichts-, Verhaltens- und Informationspflichten oder aber der Unrichtigkeit abgegebener Erklärungen, Garantien und Zusicherungen, könnte es zu Kündigungen und damit verbundenen vorzeitigen Rückzahlungsverpflichtungen in der Höhe des gesamten jeweiligen Darlehens oder zu Rechtsstreitigkeiten kommen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die in einem solchen Fall zurück zu zahlenden Darlehensbeträge nicht aus frei verfügbarer Liquidität gezahlt werden können. In einem solchen Fall wäre die Emittentin bzw. die ELARIS-Gruppe dazu gezwungen, anderweitig Kredite mit ungünstigeren Konditionen aufzunehmen, Liquidität durch kurzfristige Verkäufe von Vermögenswerten – sogenannte Notverkäufe – zu schaffen oder die Zwangsvollstreckung des jeweiligen Kreditgebers in zu seinen Gunsten gewährte Sicherheiten zu dulden. All diese Umstände könnten sich negativ auf das Wachstum und die Ertragslage der ELARIS-Gruppe auswirken. Verkäufe von Vermögenswerten unter Wert – ob im Wege der Zwangsvollstreckung oder nicht – würden zudem die Vermögenslage der Emittentin beeinträchtigen.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „gering“ ein.

#### **d. Rechtliche und regulatorische Risiken**

**Die internen Compliance-Anforderungen und Richtlinien der ELARIS-Gruppe sind möglicherweise nicht ausreichend, um rechtliche, finanzielle oder operative Risiken zu verhindern oder zu erkennen und es könnte bereits in der Vergangenheit zu Verstößen gegen regulatorische Vorschriften gekommen sein.**

Das Geschäftsfeld, in dem sich die Emittentin als börsennotierte Aktiengesellschaft bewegt, ist in hohem Maße gesetzlich reguliert. So gelten eine Vielzahl kapitalmarktrechtlicher und aktienrechtlicher Melde- und Veröffentlichungspflichten sowie weitere Pflichten und Verbote, z.B. in Bezug auf sogenannte Directors Dealings, Insiderinformationen und Marktmanipulationen. Daneben unterliegen die Tätigkeiten der Emittentin einer Vielzahl weiterer Gesetze und Rechtsvorschriften, zum Beispiel im Hinblick auf Regelungen betreffend die Vergabe und Aufnahme von Fremdkapital, Bestechung, Korruption, Geldwäsche, Kartellverstöße, Datenschutz und Mindestlöhne sowie insbesondere der Produktsicherheitsrichtlinie und dem Produktsicherheitsgesetz. Die Emittentin ist davon abhängig, dass ihre Organmitglieder und Mitarbeiter das geltende Recht und die Compliance-Vorschriften der Emittentin einhalten.

Die ELARIS-Gruppe ist bemüht, allen diesen und den diversen weiteren für ihre Geschäftstätigkeit geltenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen stets vollumfänglich zu entsprechen. Gleichwohl kann die ELARIS-Gruppe nicht ausschließen, dass ihre Mitglieder (oder ihre Schlüsselpersonen oder Mitarbeiter) im Einzelfall gegen derartige gesetzliche und regulatorische Anforderungen verstoßen oder (begründet oder unbegründet) mit Vorwürfen derartiger Verstöße durch eine Behörde oder Marktteilnehmer konfrontiert werden (begründet oder unbegründet).

Verstöße gegen kapitalmarktrechtliche Anforderungen können mit hohen Bußgeldern belegt werden und sogar strafbewehrt sein und können zudem Schadensersatzpflichten gegenüber anderen Marktteilnehmern begründen, was erhebliche finanzielle Auswirkungen und negative Auswirkungen auf die Reputation der Emittentin und deren Geschäftstätigkeit haben kann.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „mittel“ ein.

### **Die für die ELARIS-Gruppe geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen könnten sich zu ihrem Nachteil ändern oder verschärfen.**

Die Geschäftstätigkeit der ELARIS-Gruppe ist in erheblichem Maße von den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen abhängig. Einerseits sind sie und ihre Vertriebspartner Regularien in den weiten Bereichen des Datenschutzrechts, Wettbewerbsrechts und des Rechts zur Produktsicherheit und Werbung sowie Gesetzen zur Korruptionsbekämpfung und Geldwäschebekämpfung ausgesetzt. Andererseits gelten für die Emittentin eine Vielzahl von Spezialgesetzen, deren Verschärfungen, insbesondere in den folgenden Bereichen sich erheblich auf das Geschäft der Emittentin auswirken könnten:

Die Verordnung (EU) 2018/858 regelt das Homologierungsverfahren und Verwaltungsvorschriften für neue Kfz-Modelle, Bauteile und Systeme. Die in diesem Rahmen erteilte Typgenehmigung ist Voraussetzung für die spätere Zulassung des Kraftfahrzeugs in der europäischen Union. Die mit der Typgenehmigung verbundenen, zu großen Teil technisch geprägten, Rechtsnormen unterliegen ständigen Änderungen. Zwar ist die Typgenehmigung grundsätzlich von den chinesischen Auftragsfertigern zu beantragen, allerdings könnten sich infolge verschärfter Anforderungen versagte Genehmigungen auch unmittelbar auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Zudem könnten sich verschärfte Anforderungen an die Herstellung oder Pflichten wie die Produktüberwachung erheblich auf die von der Emittentin importierten Elektrofahrzeuge auswirken und den Vertrieb von Modellen erschweren oder unmöglich machen oder zusätzliche Ressourcen der Emittentin binden. Auch unterliegt die Emittentin als Inverkehrbringerin in diesem Zusammenhang der Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG, die in Deutschland im Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) umgesetzt wurde.

Die ELARIS-Gruppe und ihre Vertriebspartner schließen zudem auch Verträge mit Verbrauchern ab, die der Verbraucherschutzrichtlinie (EU) 2011/83 und ihren nationalen Umsetzungen, z. B. im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, unterliegen und besondere Anforderungen hinsichtlich der Gestaltung von Verträgen und Verbraucherrechten normieren. Die Verbraucherschutzrichtlinie wird zunehmend verschärft, so wurde zuletzt die Beweislastumkehr für Mängel beim Verbrauchsgüterkauf von sechs Monaten auf ein Jahr erhöht. Verschärfungen und zusätzliche Rechte von Verbrauchern könnten dazu führen, dass der Emittentin zusätzlicher Ressourcenaufwand und Kosten für die von ihr an Verbraucher verkauften Produkte entstehen, was insbesondere die Margen verringern könnte.

Ferner gelten in der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) und das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (BattG), die bestimmte Adressaten wie Hersteller, Importeure oder Händler (also auch die Emittentin) dazu verpflichten, Elektroartikel bzw. Batterien und Akkumulatoren nach bestimmten ökologischen Standards zurückzunehmen und zu verwerten, was mit zusätzlichen Kosten verbunden sein kann. Diskussionen auf EU-Ebene deuten auf zeitnahe Verschärfungen hin, die Kosten für Batterien erheblich

erhöhen, Lieferengpässe verursachen und sich negativ auf die Umsatzkosten der ELARIS-Gruppe auswirken könnten.

Auch die datenschutzrechtlichen Normen unterliegen konstanten Verschärfungen, z. B. hinsichtlich der Verarbeitung und Speicherung. Dies könnte in Zukunft dazu führen, dass in den Elektrofahrzeugen der Emittentin verwendete Software umgearbeitet oder neu geschrieben werden muss oder derzeit beworbene Programme und Apps nicht oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind.

Wesentliche Änderungen oder Verschärfungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen können einen erheblichen Handlungsbedarf der ELARIS-Gruppe auslösen und hierdurch ganz erhebliche – auch unvorhergesehene – Zusatzkosten verursachen und das Geschäftsmodell der Emittentin einschränken oder unmöglich machen.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „gering“ ein.

**Im Falle mangelhafter Produkte könnte die ELARIS-Gruppe Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen ausgesetzt sein oder zu Produktrückrufen verpflichtet sein, die zu erheblichen direkten oder indirekten Kosten führen könnten.**

Das Auftreten von Mängeln an von der Emittentin vertriebenen Produkten könnte dazu führen, dass die Emittentin bzw. die ELARIS-Gruppe für Schäden und Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüche haften muss. Zwar führt die Emittentin im Zuge der Abnahme der Produkte von ihren Auftragsfertigern Qualitätskontrollen durch, die Emittentin kann jedoch nicht sicherstellen, dass dabei stets alle Mängel erkannt werden, insbesondere wenn diese nicht von außen erkennbar sind.

Im Rahmen der Abwicklung von Gewährleistungs- bzw. Garantiefällen anfallende Kosten werden (bis zu einem bestimmten Pauschalbetrag) in der Regel von dem jeweiligen Auftragsfertiger erstattet. Die Emittentin erhält insofern von dem jeweiligen Auftragsfertiger je Fahrzeug vorab den festgesetzten Pauschalbetrag (insbesondere für im Rahmen der Abwicklung von Garantiefällen anfallenden Arbeits- bzw. Zeitaufwand), der bei der Kalkulation des von der Emittentin zu zahlenden Kaufpreises berücksichtigt wird. Daneben sind notwendige Ersatzteile gemäß den geltenden Vertriebsvereinbarungen ebenfalls kostenfrei von dem jeweiligen Auftragsfertiger zu stellen.

Sollten Gewährleistungs- bzw. Garantiefälle jedoch in einem Umfang auftreten, für den der vorab vom jeweiligen Auftragsfertiger bereitgestellte Pauschalbetrag nicht ausreicht, könnten der Emittentin bzw. der ELARIS-Gruppe erhebliche (zusätzliche) Kosten entstehen, was sich wiederum nachteilig auf die Geschäftsaussichten, Liquidität, Finanzlage und Cashflows der Emittentin auswirken könnte. So könnte z.B. nicht ausgeschlossen werden, dass die jeweiligen Auftragsfertiger ihren Verpflichtungen (z.B. zur kostenfreien Lieferung von Ersatzteilen oder der Zahlung von über dem vorab gewährten Pauschalbetrag liegenden Beträgen) nicht nachkommen und die Emittentin bzw. die ELARIS-Gruppe Kosten für die Abwicklung von Gewährleistungs- bzw. Garantiefällen daher selbst zu tragen hat.

Gleiches gilt, sofern die Emittentin – beispielsweise aus Reputationsgesichtspunkten – Serviceleistungen auf Kulanzbasis erbringt, zu denen sie rechtlich nicht verpflichtet ist. In diesem Fall hat die Emittentin in der Regel keinen Regressanspruch gegenüber dem jeweiligen Auftragsfertiger.

Selbst wenn der Emittentin aufgrund von fehlerhaften Lieferungen, Ausfällen, Verzögerungen oder Kündigungen vertragliche oder gesetzliche Ansprüche gegen den betreffenden Auftragsfertiger zustehen, so ist zu bedenken, dass es sich dabei sämtlich um chinesische Unternehmen handelt, die nicht in Europa aktiv sind und hier kein pfändbares Vermögen haben. Zudem sehen Vertriebsvereinbarungen mit den Auftragsfertigern in der Regel die Zuständigkeit von staatlichen Gerichten oder Schiedsgerichten in China vor. Sowohl die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen als auch eine nachfolgende Vollstreckung scheinen damit, wenn überhaupt, nur unter erschwerten Bedingungen und erheblichem Aufwand und Kosten möglich.

Daneben können die Produkte der ELARIS-Gruppe insbesondere auch von verpflichtenden Produktrückrufen unter der Verordnung (EU) 2018/858 und der Produktsicherheitsrichtlinie (Richtlinie 2001/95/EG über die

allgemeine Produktsicherheit), welche im deutschen Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) umgesetzt ist, betroffen sein. Unter diesen Vorschriften könnte die Emittentin die zur Durchführung eines Produktrückrufs verpflichtete Person sein. Solche Produktrückrufe wären mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden und es ist nicht sicher, ob die Emittentin sämtliche Kosten von dem jeweiligen Auftragsfertiger ersetzt bekäme.

Jegliche negative Berichterstattung im Zusammenhang mit der wahrgenommenen Qualität und Sicherheit der von der ELARIS-Gruppe vertriebenen Produkte könnte ferner ihr Markenimage beeinträchtigen, das Vertrauen der Kunden und Kooperationspartner sowie die Nachfrage verringern und somit Umsatz- und Geschäftsergebnis bzw. etwaige Gewinne negativ beeinflussen.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „gering“ ein.

**Von Zeit zu Zeit kann die ELARIS-Gruppe Gegenstand von Gerichtsverfahren, behördlichen Streitigkeiten und behördlichen Untersuchungen sein, die erhebliche Kosten verursachen und die Aufmerksamkeit des Managements binden.**

Die ELARIS-Gruppe kann in Zukunft Ansprüchen, Klagen, behördlichen Untersuchungen und anderen Verfahren in den Bereichen Produkthaftung, Wettbewerb und geistiges Eigentum, Datenschutz, Verbraucherschutz, Wertpapiere, Steuern, Arbeit und Beschäftigung, Handelsstreitigkeiten und anderen Angelegenheiten ausgesetzt sein, die sich negativ auf ihre Geschäftstätigkeit auswirken könnten. So schließt die ELARIS-Gruppe mit ihren Kunden eine große Anzahl an Kaufverträgen, in deren Rahmen den Kunden Gewährleistungsrechte und Garantierechte zustehen, die in der Regel nicht ausgeschlossen werden können. Sollten Produkte der Emittentin fehlerhaft sein, könnte sie sich Ansprüchen einer großen Anzahl von Kunden ausgesetzt sehen. Daneben besteht mit den Auftragsfertigern, den Finanzierungspartnern und den Vertriebspartnern insgesamt eine Vielzahl von Regelungen und Verständigungen, die ebenfalls das Objekt von Streitigkeiten sein könnten.

Rechtsstreitigkeiten und behördliche Verfahren können langwierig und teuer sein. Wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten könnten z. B. dazu führen, dass die ELARIS-Gruppe ihre Produkte in manchen Regionen nicht mehr vertreiben kann, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wachstumsprognosen und Ertragslage hätte. So wurde die Emittentin 2021 von einer Klägerin in Österreich im Zusammenhang mit behaupteten Verletzungen eines exklusiven Distributionsrechts der Klägerin für das von der Emittentin unter dem Namen BEO vertriebene Elektrofahrzeugmodell in Österreich verklagt. Zwar wurde das Verfahren durch einen Vergleich zugunsten der Emittentin beendet, jedoch besteht das Risiko, dass derartige Vorwürfe und Klagen künftig erneut erhoben werden und hohe Schadensersatzsummen zum Inhalt haben oder Unterlassungsverpflichtungen nach sich ziehen. Darüber hinaus könnten die Kosten für Rechtsstreitigkeiten erheblich sein. Nachteilige Ergebnisse in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten oder sonstige Verfahren können zu erheblichen Kosten für Vergleiche oder Urteile, Strafen und Bußgeldern führen oder die ELARIS-Gruppe dazu zwingen, ihre Produkte oder Dienstleistungen zu ändern, Inhalte nicht mehr verfügbar zu machen oder bestimmte Funktionen nicht mehr anzubieten, was sich negativ auf die Kundenbindung und -gewinnung und das Umsatzwachstum sowie die Finanzlage und Geschäftsergebnisse auswirken könnte. Die Ergebnisse von Rechtsstreitigkeiten, Untersuchungen, Ansprüchen und behördlichen Verfahren können nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden und die Bestimmung von Rückstellungen für anhängige Rechtsstreitigkeiten und andere rechtliche und behördliche Angelegenheiten erfordert ein erhebliches Maß an Urteilsvermögen. Es kann nicht sichergestellt werden, dass sich die diesbezüglichen jeweiligen Erwartungen als richtig erweisen und selbst wenn derartige Angelegenheiten zugunsten der ELARIS-Gruppe gelöst werden, könnten die erforderliche Zeit und Ressourcenaufwendung, die für ihre Beilegung erforderlich sind, der Geschäftstätigkeit der ELARIS-Gruppe schaden.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „gering“ ein.

**Die ELARIS-Gruppe verwendet standardisierte Dokumente, Verträge und Geschäftsbedingungen, welche ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden könnten.**

Insbesondere in den Kaufverträgen mit ihren Kunden nutzt die ELARIS-Gruppe regelmäßig standardisierte Klauseln, Bedingungen und Formulierungen, welche als allgemeine Geschäftsbedingungen qualifiziert werden können. Allgemeine Geschäftsbedingungen unterliegen in den meisten europäischen Ländern besonderen Anforderungen, in Deutschland beispielsweise den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Gegenüber Verbrauchern gelten in der Regel verschärfte Anforderungen. Sollte ein von der Emittentin verwendetes standardisiertes Dokument, ein Vertrag oder eine allgemeine Geschäftsbedingung eine Klausel enthalten, die unwirksam ist oder von einem Gericht in einer für die ELARIS-Gruppe nachteiligen Weise ausgelegt wird, hätte dies Auswirkungen auf eine große Anzahl der Vertragsbeziehungen und könnte damit erheblichen administrativen Aufwand und Kosten nach sich ziehen. Den Vertragspartnern könnten zudem Rechte wie Schadensersatzansprüche, Widerrufsrechte oder Rücktrittsrechte zustehen, was zu Verbindlichkeiten und der Bindung von Ressourcen bei der ELARIS-Gruppe führen könnte.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „gering“ ein.

**Die ELARIS-Gruppe ist Risiken durch mögliche Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen ausgesetzt.**

Am 25. Mai 2018 ist die Allgemeine Datenschutzverordnung („**DSGVO**“) in allen europäischen Mitgliedsstaaten in Kraft getreten, die alle EU-Bürger vor Datenschutzverstößen schützen soll. Die DSGVO gilt für alle Unternehmen, die personenbezogene Daten von betroffenen Personen mit Wohnsitz in der Europäischen Union verarbeiten. Die ELARIS-Gruppe erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt eine Vielzahl von Daten von aktuellen und potenziellen Kunden, einschließlich personenbezogener Daten. Diese erlangt sie zum einen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und geschlossener Kaufverträge, Leasingverträge sowie sonstiger Geschäftskontakte. Zudem steuert die ELARIS-Gruppe das Betriebssystem für die digitale Plattform mit entsprechender Software (zusammen die „**Trusted Service Plattform**“ oder „**TSP**“) und erlangt dabei personenbezogene Daten wie Standortdaten, Namen, Adressen und Zahlungsdaten.

Die DSGVO und weitere nationale und internationale Gesetze und Vorschriften, die den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz regeln, verpflichten die Emittentin, die persönlichen Daten der Kunden zu schützen. Zwar hat die Emittentin im Rahmen ihrer Compliance-Systeme umfangreiche organisatorische Verfahren eingeführt, um insbesondere die durch die DSGVO neu eingeführten Datenschutzaspekte bei der Datenverarbeitung zu berücksichtigen. Dennoch können die Sicherheits- und Prüfmaßnahmen der ELARIS-Gruppe oder ihrer Drittanbieter Verletzungen der datenschutzrechtlichen Vorgaben möglicherweise nicht vollständig verhindern. Die Beeinträchtigung der Sicherheit von Kundendaten oder die Verletzung der Privatsphäre von Kunden könnte nicht nur dem Ruf der ELARIS-Gruppe und/oder ihren externen Geschäftspartnern schaden, sondern auch zu Rechtsstreitigkeiten und/oder behördlichen und administrativen Sanktionen führen, was empfindliche Geldstrafen, Bußgelder und Schadensersatzforderungen nach sich ziehen kann. So können Verstöße gegen wesentliche Bestimmungen der DSGVO beispielsweise Bußgelder von bis zu 4 % des weltweiten Jahresumsatzes oder EUR 20 Mio. (je nachdem, welcher Betrag höher ist) zur Folge haben. Neben dem finanziellen Schaden, den die Emittentin erleiden kann, können mit solchen Verstößen gegen die DSGVO zusammenhängende Reputationsschäden zu einem Vertrauensverlust bei bestehenden oder zukünftigen Kunden führen kann, was sich wiederum negativ auf die Ertragslage der ELARIS-Gruppe auswirken könnte.

Darüber hinaus könnten Änderungen der Gesetze und Vorschriften, die die Sammlung, Verwendung und Offenlegung von Kundendaten regeln, zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Aufbewahrung und Sicherheit von Kundendaten auferlegen, Marketingaktivitäten einschränken und sich damit nachteilig auf die gesamte Geschäftstätigkeit der ELARIS-Gruppe auswirken.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „gering“ ein.

**Die ELARIS-Gruppe könnte nicht in der Lage sein, ihr geistiges Eigentum gegen Verletzungen Dritter zu schützen oder könnte von Dritten beschuldigt werden, deren geistiges Eigentum zu verletzen oder verletzt zu haben.**

Die Emittentin ist Inhaberin urheberrechtlich geschützter Marken. Allerdings gibt es keine Garantie dafür, dass die Emittentin ihr geistiges Eigentum schützen kann. Geistiges Eigentum könnte gestohlen oder unbefugt weitergegeben oder offengelegt werden oder im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten angefochten und für ungültig erklärt werden. Selbst wenn die Emittentin gegen eine Partei gerichtlich vorgehen kann, die ihr Eigentum verletzt hat, kann ein solcher Prozess kostspielig sein und es gibt keine Garantie, dass der Prozess gewonnen wird oder sämtliche entstandenen Schäden ausgleichsfähig sind. Änderungen der geltenden rechtlichen (Gesetzes-)Lage könnten den Schutz des geistigen Eigentums erschweren oder unmöglich machen. Auch kann es sein, dass erhebliche Mittel für die Überwachung und den Schutz der geistigen Eigentumsrechte aufgewendet werden müssen.

Zudem nutzt die ELARIS-Gruppe geistiges Eigentum Dritter und hat zu diesem Zweck Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern geschlossen. Diese Vereinbarungen könnten unwirksam sein oder Klauseln enthalten, die von der ELARIS-Gruppe falsch ausgelegt werden und die Emittentin in der Folge gegen die Vereinbarungen verstoßen (z. B. durch unerlaubte Unterlizenzierung). Ein Verstoß gegen die Vereinbarungen und die geistigen Eigentumsrechte Dritter kann zu Rechtsstreitigkeiten und der Bindung von Ressourcen sowie Schadensersatzpflichten führen. Auch könnten Dritte ohne tatsächliche oder rechtliche Basis behaupten, dass die ELARIS-Gruppe ihr geistiges Eigentum verletzt und Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin führen und durch die Behauptungen den Ruf der Emittentin schädigen, selbst wenn sich diese als falsch herausstellen. Das Vorgehen gegen solche Behauptungen könnte Ressourcen der ELARIS-Gruppe binden und nicht nur unerhebliche Kosten hervorrufen.

Zudem lässt die ELARIS-Gruppe Branchen-Know-How wie Marktstudien oder Marktinformationen von bestimmten Dienstleistern herstellen (z. B. Google Analytics). Die Emittentin hat nur eine eingeschränkte Fähigkeit sicherzustellen, dass diese Daten vom Dienstleister nicht unbefugt weitergegeben werden.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit dieses Risikos als „gering“ ein.

## **2. Wesentliche Risiken, die den anzubietenden Wertpapieren eigen sind**

### **a. Risiken im Zusammenhang mit der Aktionärsstruktur**

#### **Es besteht ein Risiko aufgrund der Konzentration des Anteilseigentums.**

Der Alleinvorstand der Emittentin, Herr Lars Nikolai Stevenson, und seine Ehefrau halten jeweils mittelbar über die Elaris Holding GmbH und die LB Holding GmbH rund 39,6 % der Aktien und Stimmrechte an der Emittentin und verfügen damit gemeinsam über eine mittelbare Beteiligung an der Emittentin, die zur Fassung von einfachen und qualifizierten Mehrheitsbeschlüssen in der Hauptversammlung der Emittentin ausreicht. Die Interessen von Herrn Stevenson und seiner Ehefrau stimmen nicht notwendigerweise mit denen der übrigen Aktionäre, der Emittentin sowie mit deren Geschäftsstrategie und Zielen überein und die Eheleute Stevenson haben durch ihre hohe (mittelbare) Beteiligung an der Emittentin die Möglichkeit, gemeinsam maßgeblichen Einfluss in den Hauptversammlungen der Emittentin zu nehmen und dadurch ggf. ihre Interessen als mittelbarere Aktionäre gegen die Interessen der übrigen Aktionäre und/oder der Emittentin durchzusetzen. So könnte die Emittentin z.B. ohne die gemeinsame Mitwirkung von Herrn Stevenson und seiner Ehefrau nicht in der Lage sein, erforderliche Kapitalmaßnahmen durchzuführen. Auch Dividendenausschüttungen oder gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen der Emittentin wie z.B. Unternehmenszusammenschlüsse könnten aufgrund der Konzentration des (mittelbaren) Anteilseigentums bei von Herrn Stevenson und seiner Ehefrau nicht oder nur mit Verzögerung durchgeführt werden. Umgekehrt könnten Herr Stevenson und seiner Ehefrau durch ihre (qualifizierte) Hauptversammlungsmehrheit derartige Beschlüsse ohne Mitwirkung der übrigen Aktionäre und gegen deren Willen fassen.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit des vorstehend genannten Risikos im Zusammenhang mit der Konzentration des Anteilseigentums als „mittel“ ein.

**b. Risiken im Zusammenhang mit der Natur der Aktien**

**Künftige Emissionen von Aktien oder Wandel- bzw. Optionsanleihen können sich nachteilig auf den Börsenkurs der Aktien auswirken und/oder zu einer Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre führen.**

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin zur Kapitalbeschaffung oder für Erwerbszwecke in Zukunft weitere Aktien und/oder Anleihen (einschließlich Wandel- bzw. Optionsanleihen) emittieren wird. Die Ausgabe weiterer Aktien oder Wertpapiere, die mit Umwandlungs- bzw. Bezugsrechten auf neue Aktien ausgestattet sind (wie etwa Wandel- bzw. Optionsanleihen), könnte den Börsenkurs der Aktien der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen und hätte eine Verwässerung der bestehenden Aktionäre zur Folge, soweit den bestehenden Aktionären keine Bezugsrechte gewährt oder die Bezugsrechte nicht ausgeübt werden. Etwaige künftige Emissionen würden hinsichtlich ihres Umfangs, ihrer zeitlichen Umsetzung und auch von ihrer Art her von den Marktbedingungen zum Zeitpunkt einer solchen Emission abhängen. Daher können gegenwärtig zum Umfang, zum Zeitpunkt und zur Art künftiger Emissionen keine konkreten Aussagen getroffen oder Schätzungen vorgenommen werden. Die Aktionäre tragen somit das Risiko, dass künftige Emissionen von Aktien und/oder Anleihen den Kurs der Aktien der Emittentin belasten und/oder ihre Beteiligungen an der Emittentin verwässern. Zu einer solchen Verwässerung könnte es außerdem kommen, wenn andere Gesellschaften übernommen werden oder Investitionen in Gesellschaften im Austausch gegen neu ausgegebene Aktien der Emittentin getätigt werden.

Vergleichbares gilt, sollte die Hauptversammlung der Emittentin zukünftig „Wahldividenden“ (*scrip dividends*) beschließen, bei denen Aktionären das Wahlrecht eingeräumt würde, anstelle einer Barausschüttung Aktien der Emittentin zu erhalten. Daneben könnten sich auch etwaige „Stockdividenden“, bei denen den Aktionären Gratisaktien zugeteilt werden, die im Zuge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln geschaffen werden, oder auch (reine) Aktiendividenden negativ auf den Börsenkurs der Aktien der Emittentin auswirken und zu einer Verwässerung der Aktionäre führen.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit des Risikos von Verwässerungseffekten und gegebenenfalls nachteiligen Auswirkungen auf den Kurs der Aktien der Emittentin aufgrund etwaiger künftiger Emissionen von Aktien und/oder Anleihen als „mittel“ ein.

**Eine Investition in Aktien birgt stets das Eigenkapitalrisiko. Im Falle der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.**

Aktionäre der Emittentin sind keine Gläubiger der Emittentin im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin. Das bedeutet, dass die Aktionäre – im Gegensatz zu den Gläubigern – auch nicht an einer quotenmäßigen Verteilung der Insolvenzmasse teilnehmen. Der Insolvenzverwalter hat ihnen gegenüber keine Informationspflichten und sie haben grundsätzlich keinen Anspruch darauf, am Insolvenzverfahren beteiligt zu werden. Regelmäßig reicht in Insolvenzfällen das Vermögen der insolventen Gesellschaft nicht annähernd aus, um die Gläubiger der insolventen Gesellschaft zu befriedigen. Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens, bei dem es sich nicht um ein Sanierungsverfahren handelt, kommt es zur Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister von Amts wegen.

Inhaber von Aktien der Emittentin sind somit dem Risiko ausgesetzt, einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals zu erleiden, sollte es zu einer Insolvenz der Emittentin kommen.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit des Risikos einer Insolvenz der Emittentin und eines damit möglicherweise einhergehenden Totalverlusts des eingesetzten Kapitals der Aktionäre der Emittentin als „mittel“ ein.

## **Dividendenzahlungen könnten künftig ausfallen.**

Eine Dividendenausschüttung an die Aktionäre setzt neben einem entsprechenden Gewinnverwendungsbeschluss durch die Hauptversammlung voraus, dass ein ausreichender Bilanzgewinn vorhanden und anhand des jeweiligen Jahresabschlusses der Emittentin ausgewiesen ist.

Für das laufende Geschäftsjahr und die kommenden zwei Geschäftsjahre sind derzeit keine Dividendenausschüttungen geplant. Eine konkrete Dividendenpolitik für ausschüttungsfähige Bilanzgewinne in der Zukunft hat die Verwaltung der Gesellschaft auch im Übrigen nicht verabschiedet. Ungeachtet der jeweiligen Dividendenpolitik ist die Fähigkeit der Emittentin, Dividenden zu zahlen, jedoch stets von der Ertragslage, der Finanzsituation und dem Liquiditätsbedarf der Emittentin und ggf. ihrer Tochterunternehmen sowie der allgemeinen Situation des Marktes und den steuerlichen und sonstigen regulatorischen Vorgaben abhängig. Es können weder zur Höhe künftiger Bilanzgewinne Aussagen getroffen werden noch dazu, ob in der Zukunft überhaupt Bilanzgewinne erzielt werden. Außerdem soll ein wesentlicher Teil etwaiger Jahresüberschüsse der Gesellschaft zum weiteren Aufbau des Gesellschaftsvermögens bzw. zur Umsetzung strategischer Ziele herangezogen werden.

Zudem haben die Inhaber der von der Emittentin begebenen Genussscheine einen dem Gewinnanteil der Gesellschafter (also der Aktionäre auf Zahlung einer Dividende) vorgehenden Anspruch auf jährliche Ausschüttung in Höhe von 6 %, bezogen auf den Nennbetrag eines Genussscheins (EUR 1.000,00) aus dem ausschüttbaren Gewinn der Emittentin. Sofern eine Ausschüttung an Genussscheininhaber in einem Jahr nicht oder nicht in voller Höhe möglich ist, ist die Differenz (sog. Nachzahlungsanspruch) ferner zu dem Ausschüttungsanspruch des Folgejahres hinzuaddieren. Die Ausschüttungen an die Genussscheininhaber können somit den über Dividenden an die Aktionäre ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn schmälern oder ganz entfallen lassen.

Demnach kann nicht gewährleistet werden, dass künftig Dividenden gezahlt werden. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass die Emittentin ggf. neben oder anstelle einer Bardividende bzw. optional eine Aktiendividende vorsehen wird. Ferner ist nicht ausgeschlossen, dass die Emittentin ggf. neben oder anstelle einer Dividende eine Ausgabe von Gratisaktien im Wege von Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln vorsehen wird (siehe in diesem Zusammenhang auch den Risikofaktor „*Künftige Emissionen von Aktien oder Wandel- bzw. Optionsanleihen können sich nachteilig auf den Börsenkurs der Aktien auswirken und/oder zu einer Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre führen*“ in diesem Abschnitt XII.2.b.).

Etwaige von der Emittentin erwartete bzw. in Aussicht gestellte Dividendenausschüttungen könnten nicht eintreten und eine etwaige Dividendenrendite sich somit deutlich reduzieren.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit des Risikos ausbleibender Dividendenzahlungen als „mittel“ ein.

### **c. Sekundärmarktrisiken**

#### **Es besteht ein Risiko im Zusammenhang mit der Liquidität der Aktie und aufgrund eingeschränkter Handelbarkeit der Aktien.**

Die Aktien der Emittentin sind zum Prospektdatum nicht an einer Wertpapierbörse notiert oder einbezogen. Die Emittentin plant die Einbeziehung der Aktien und damit deren Handel im Freiverkehrs-Handelssegment m:access der Börse München nach Veröffentlichung dieses Prospekts, voraussichtlich am 14. März 2024.

Eine Einbeziehung der Aktien in den Handel allein führt jedoch nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Aktien. Ein liquider Markt wird maßgeblich von Angebot und Nachfrage hinsichtlich der Aktien bestimmt.

Zum Prospektdatum hält die von dem Alleinvorstand der Emittentin, Herrn Lars Nikolai Stevenson und seiner Ehefrau gemeinsam (mittelbar über die LB Holding GmbH) beherrschte Elaris Holding GmbH rund 91,1 % der Aktien der Emittentin. Weitere rund 5 % der Aktien werden von der Neon Equity AG gehalten. Diese Umstände könnten es erschweren oder sogar verhindern, dass sich ein aktiver Handel für die Aktien entwickelt.

Es könnte daher zu einer Marktengung im Handel in den Aktien kommen. In einem illiquiden Markt besteht für den Anleger das Risiko, dass er seine Aktien nicht jederzeit oder nur zu einem für ihn ungünstigeren Preis veräußern kann. In diesem Fall wäre er gezwungen, die Aktien weiterhin zu halten oder nur zu ungünstigen Konditionen zu veräußern.

Nach Einbeziehung in den m:access (und ggf. andere Freiverkehrssegmente anderer Börsen) gibt es daher keine Gewähr dafür, dass sich künftig ein aktiver Handel für die Aktien der Emittentin entwickelt oder auf Dauer fortsetzt. Investoren werden möglicherweise nicht in der Lage sein, ihre Aktien zum beabsichtigten Zeitpunkt oder zum jeweiligen Tageskurs zu verkaufen, falls es keinen aktiven Handel in den Aktien der Emittentin gibt.

Bei einer geringen Handelsliquidität oder einer Marktengung kann bereits eine geringe Anzahl von über die Börse verkauften bzw. zu verkaufenden Aktien einen signifikanten negativen Einfluss auf den Börsenkurs haben.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit des Risikos eines illiquiden Marktes in den Aktien der Emittentin bzw. einer möglichen Marktengung als „mittel“ ein.

### **Die Wertpapiermärkte und der Kurs der Aktien können volatil sein.**

Die Wertpapiermärkte unterliegen einer erheblichen Volatilität. Solche Kursschwankungen können, soweit sie die Aktien der Emittentin betreffen, auch unabhängig von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auftreten. Die Kursschwankungen können sowohl auf die hohe Volatilität an den Wertpapiermärkten im Allgemeinen als auch auf die Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. der ELARIS-Gruppe im Besonderen zurückzuführen sein. Insbesondere auch folgende externe Faktoren könnten den Kurs der Aktien der Emittentin negativ beeinflussen: Erwartungen des Marktes über die Wertentwicklung von Gesellschaften aus der Branche der Emittentin bzw. der ELARIS-Gruppe sowie deren tatsächliche Wertentwicklung; die Einschätzung der Investoren hinsichtlich des Erfolgs sowie der in diesem Prospekt beschriebenen Unternehmensstrategie; eine Mitgliedschaft von Aktien der Emittentin in einem Index; mögliche Rechtsstreitigkeiten oder regulatorische Maßnahmen, die die Emittentin oder Branchen betreffen, die auf die Emittentin Einfluss haben; öffentliche Bekanntmachungen über Insolvenzen oder ähnliche Restrukturierungsmaßnahmen sowie Untersuchungen über die Rechnungslegungspraxis von anderen Gesellschaften der Branche sowie Veränderungen des Streubesitzes oder der Aktionärsstruktur der Emittentin.

Der Kurs der Aktien der Emittentin kann daher in Zukunft starken Schwankungen unterliegen und es können trotz positiver Geschäftsentwicklung und Ertragsaussichten deutliche Kursverluste eintreten. Investoren können deshalb ihre Aktien möglicherweise nur zu für sie ungünstigen Preisen verkaufen. Der Aktienpreis zum Zeitpunkt der Einbeziehung in das Handelssegment m:access bietet keine Gewähr für die Preise, die sich danach auf dem Markt bilden werden.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit des Risikos einer ungünstigen Kursentwicklung der Aktien als „mittel“ ein.

### **Es besteht ein Risiko im Zusammenhang mit einem Verkauf größerer Aktienpakete.**

Zum Prospektdatum hält die von dem Alleinvorstand der Emittentin, Herrn Lars Nikolai Stevenson und seiner Ehefrau gemeinsam (mittelbar über die LB Holding GmbH) beherrschte Elaris Holding GmbH rund 91,1 % der Aktien der Emittentin. Der Streubesitz liegt zum Prospektdatum bei rund 8,9 % (einschließlich der von der Neon Equity AG gehaltenen rund 5 %). Verkäufe größerer Aktienpakete durch einen Hauptaktionär über den Markt oder der Eindruck, dass solche Geschäfte bevorstehen, könnten erhebliche negative Kursentwicklungen auslösen. Anleger könnten in einem solchen Fall nicht in der Lage sein, ihre Aktien zu für sie akzeptablen Preisen zu veräußern.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit des Risikos im Zusammenhang mit Verkäufen größerer Aktienpakete als „mittel“ ein.

## **Die für einen regulierten Markt geltenden Anlegerschutzbestimmungen finden keine Anwendung.**

Die Aktien der Emittentin sollen in den Handel im Freiverkehr an der Börse München im Handelssegment m:access (und ggf. in weitere Freiverkehrssegmente anderer Börsen) einbezogen werden, der (bzw. die) nicht als regulierter Markt zu qualifizieren ist (bzw. sind). Damit gelten wesentliche Anlegerschutzbestimmungen – insbesondere des Wertpapierhandelsgesetzes – nicht, die bei Emittenten zur Anwendung kommen, deren Wertpapiere im regulierten Markt gehandelt werden. Die Transparenzpflichten, die ein Unternehmen, dessen Wertpapiere im regulierten Markt notiert sind, zu erfüllen hat, sind wesentlich höher als im Freiverkehr. So sind im regulierten Markt beispielsweise Quartalsmitteilungen zu erstellen, preisrelevante Tatsachen in mehreren Sprachen zu veröffentlichen und Mitteilungen bedeutender Stimmrechtsveränderungen nach § 33 WpHG vorzunehmen. Auch im Übrigen gelten viele Bestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes nur für im regulierten Markt notierte Emittenten, einschließlich eines Großteils der Bußgeld- und Strafvorschriften, die zur Durchsetzung der Verpflichtungen von Emittenten, deren Wertpapiere im regulierten Markt notieren, dienen.

Aktionäre der Emittentin sind folglich nicht in gleicher Weise geschützt, wie ein Anleger in Wertpapiere, die im regulierten Markt notieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anleger Verluste hinsichtlich ihrer Investition erleiden, weil sie beispielsweise nicht oder nicht rechtzeitig über für ihre An- bzw. Verkaufsentscheidungen maßgebliche Umstände informiert waren bzw. werden oder weil die Emittentin bestimmte Anforderungen, die von Emittenten, deren Wertpapiere im regulierten Markt notieren, nicht erfüllt, weil sie hierzu aufgrund der Notierung der Aktien der Emittentin im Freiverkehr nicht verpflichtet ist.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit des Risikos eines Verlusts auf Seiten der Anleger aufgrund eines niedrigeren Schutzniveaus im Freiverkehr gegenüber dem regulierten Markt als „gering“ ein.

## **Es besteht ein Risiko im Zusammenhang mit der beabsichtigten Notiz der Aktien im Freiverkehr.**

Die Emittentin beabsichtigt, die Einbeziehung ihrer Aktien in den Handel im Freiverkehr der Börse München im Handelssegment m:access zu beantragen. Es kann jedoch nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Antrag der Emittentin abgelehnt wird. Gleiches gilt für etwaige künftige Einbeziehungsanträge für den Freiverkehr anderer Börsen.

Ferner unterliegt die Emittentin im Falle der Einbeziehung ihrer Aktien in den Handel im Freiverkehr der Börse München im Handelssegment m:access (und ggf. andere Freiverkehrssegmente anderer Börsen) verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards. Hierzu zählen etwa die Veröffentlichung von Pressemitteilungen mit den Kernaussagen des geprüften Jahresabschlusses, die Veröffentlichung eines unterjährigen Emittentenberichts mit den für die Bewertung der Aktien relevanten Informationen, die Veröffentlichung von Ad hoc-Mitteilungen und die Meldung von Eigengeschäften von Führungskräften der Emittentin nach der Marktmissbrauchsverordnung, die Veröffentlichung eines Unternehmenskalenders auf der Internetseite und die Erfüllung von weitergehenden Informationspflichten. Eine Nichterfüllung der vorstehend genannten Folgepflichten und Verhaltensstandards führt grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, zu denen auch eine Kündigung der Einbeziehung der Aktien in den Handel im Freiverkehr der Börse München zählen kann, über die die Geschäftsführung der Börse München entscheidet. Ähnliches gilt für eine etwaige Einbeziehung der Aktien in den Handel im Freiverkehr anderer Börsen.

Sollten die Aktien der Emittentin aus der Notierung im Freiverkehr herausfallen, würde die Handelbarkeit der Aktien dadurch erheblich eingeschränkt. Der Handel in den Aktien der Emittentin würde in diesem Falle nicht mehr über eine Börsenplattform erfolgen, die Angebot und Nachfrage abbildet und potenzielle Käufer und Verkäufer zusammenbringt. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleger ihre Aktien nicht, nur noch erschwert oder nur zu ungünstigen Konditionen veräußern können. Ferner könnte ein Verlust einer Notierung den Wert der Aktien negativ beeinflussen, auch weil potenzielle Käufer das Risiko einkalkulieren könnten, die Aktien nicht zu jeder Zeit wieder veräußern zu können bzw. keine weiteren Käufer mehr zu finden.

Die Emittentin und die Anbieterin schätzen die Wesentlichkeit des Risikos einer Nichtaufnahme der Aktien der Emittentin in den Handel im Freiverkehr sowie das Risiko eines möglichen Verlusts der Notierung als „*gering*“ ein.

## XIII. MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

### 1. Art und Gattung

Gegenstand dieses Prospekts sind 10.000 auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der ELARIS AG mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie („Angebotene Aktien“). Mit dem öffentlichen Angebot werden keine neuen, sondern ausschließlich bestehende Aktien angeboten.

Für die Aktien der ELARIS AG gelten die folgenden Angaben:

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A37FT17

Wertpapier-Kenn-Nummer: A37FT1

### 2. Rechtsvorschriften, Form und Verbriefung

Die Angebotenen Aktien wurden auf Grundlage des deutschen Aktiengesetzes („AktG“) und der jeweils gültigen Satzung der Emittentin als auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) ausgegeben. Die Angebotenen Aktien sind in Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, zur Girosammelverwahrung hinterlegt wurden. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist nach § 3 Absatz 2 der Satzung der Emittentin ausgeschlossen.

### 3. Währung

Die Aktien der Emittentin lauten auf EUR/Euro.

### 4. Übertragbarkeit

Die Angebotenen Aktien sind frei übertragbar.

### 5. Mit den Aktien verbundene Rechte

Sämtliche Aktien der Emittentin sind mit den gleichen Rechten ausgestattet. Die Angebotenen Aktien sind daher mit den gleichen Rechten ausgestattet wie alle anderen Aktien der Emittentin und vermitteln keine darüber hinausgehenden Rechte oder Vorteile. Alle Aktien der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### a. Stimmrecht

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Emittentin eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht. Insbesondere gibt es keine unterschiedlichen Stimmrechte für bestimmte Aktionäre der Emittentin.

#### b. Dividendenrechte

Die Angebotenen Aktien sind mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem 1. Januar 2023 und somit mit der gleichen Gewinnanteilberechtigung ausgestattet wie alle anderen bestehenden Aktien der Emittentin.

Die Anteile der Aktionäre am Gewinn der Emittentin bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Die Beschlussfassung über die Ausschüttung von Dividenden auf die Aktien der Emittentin für ein Geschäftsjahr obliegt der ordentlichen Hauptversammlung des darauffolgenden Geschäftsjahres, die auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat entscheidet, wobei die Hauptversammlung an den Gewinnverwendungsvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat nicht gebunden ist.

Dabei hat der Vorstand nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist des § 264 Abs. 1 HGB einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und – soweit gesetzlich erforderlich – den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er

der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, es sei denn, Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn, wie er in dem von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluss nach HGB ausgewiesen ist, ausgeschüttet werden. Bei der Ermittlung des zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Bilanzgewinns ist der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag um Gewinn- und Verlustvorträge des Vorjahres sowie Entnahmen aus bzw. Einstellungen in Rücklagen zu korrigieren. Kraft Gesetzes sind bestimmte Rücklagen zu bilden, die bei der Berechnung des zur Ausschüttung verfügbaren Bilanzgewinns abgezogen werden müssen. Darüber hinaus muss die Gesellschaft eine Ausschüttungssperre in Höhe der aktiven latenten Steuern berücksichtigen. Die Hauptversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so können Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt werden.

Von der Hauptversammlung beschlossene Dividenden werden in Übereinstimmung mit den Regeln des jeweiligen Clearingsystems ausgezahlt, soweit die dividendenberechtigten Aktien in einem Clearingsystem verwahrt werden. Auf der Hauptversammlung beschlossene Dividenden sind, sofern der Dividendenbeschluss nichts Abweichendes vorsieht, am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig.

Die Dividende wird nach Abzug der gesetzlichen Steuern und Abgaben ausgezahlt; dabei unterliegen Dividendenzahlungen grundsätzlich der deutschen Kapitalertragssteuer, wobei die Gesellschaft keine Verantwortung für die Einbehaltung der den Aktionär betreffenden Kapitalertragssteuer übernimmt (siehe hierzu aber auch den Warnhinweis in Abschnitt XIII.6. „*Besteuerung*“.).

Der Anspruch des Aktionärs auf Zahlung der Dividende entsteht mit dem Wirksamwerden des Gewinnverwendungsbeschlusses. Der Anspruch verjährt nach drei Jahren, wobei die Verjährungsfrist erst mit dem Schluss des Jahres zu laufen beginnt, in dem die Hauptversammlung den Gewinnverwendungsbeschluss fasst und der Berechtigte Kenntnis von den den Dividendenanspruch begründenden Umständen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Verjährt der Anspruch auf Auszahlung der Dividende, ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Dividende an den Aktionär, dessen Anspruch verjährt ist, auszuzahlen. Zahlt die Gesellschaft die Dividende in einem solchen Fall nicht aus, ist die Gesellschaft selbst die Begünstigte.

Die Fähigkeit der Gesellschaft zur Zahlung künftiger Dividenden wird von den Gewinnen der Gesellschaft, ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage und anderen Faktoren abhängen. Hierzu gehören insbesondere die Liquiditätsbedürfnisse der Gesellschaft, ihre Zukunftsaussichten, die Marktentwicklung, die steuerlichen, gesetzgeberischen und sonstigen Rahmenbedingungen. Der zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Bilanzgewinn berechnet sich anhand des nach HGB erstellten Jahresabschlusses der Gesellschaft.

Es gibt weder ein besonderes Verfahren für gebietsfremde Wertpapierinhaber noch Dividendenbeschränkungen.

Hinsichtlich der Dividendenpolitik der Emittentin wird auf Abschnitt XIX. „*DIVIDENDENPOLITIK*“ verwiesen.

### *c. Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös*

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft haben die Aktionäre gemäß § 271 AktG Anspruch auf das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibende Vermögen, welches entsprechend den Vorgaben des Aktiengesetzes verteilt wird, wobei insbesondere bestimmte Vorschriften des Gläubigerschutzes zu beachten sind.

An einem etwaigen Liquidationserlös nehmen die Angebotenen Aktien entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital teil.

#### d. Bezugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von Wertpapieren derselben Gattung

Nach dem Aktiengesetz stehen jedem Aktionär grundsätzlich Bezugsrechte auf die im Rahmen einer Kapitalerhöhung neu auszugebenden Aktien (sowie auf Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen) zu. Die Bezugsrechte sind grundsätzlich frei übertragbar.

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen und von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals die Bezugsrechte ausschließen. Für einen Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus ein Bericht des Vorstands erforderlich, der zur Begründung des Bezugsrechtsausschlusses darlegen muss, dass das Interesse der Emittentin am Ausschluss des Bezugsrechts das Interesse der Aktionäre an der Einräumung des Bezugsrechts überwiegt. Ein Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe neuer Aktien ist insbesondere dann zulässig, wenn die Emittentin das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, der Betrag der Kapitalerhöhung 20 % des bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Das Bezugsrecht dient dazu, dem Aktionär die Aufrechterhaltung seiner bisherigen prozentualen Beteiligung am Grundkapital zu ermöglichen und seine Stimmkraft zu erhalten. Wird das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil ausgeschlossen, ist u.a. die Schranke des § 255 Abs. 2 AktG zu beachten, d.h. der festgesetzte Ausgabebetrag neuer Aktien oder der Mindestbetrag, unter dem die neuen Aktien nicht ausgegeben werden sollen, darf nicht „unangemessen“ niedrig sein. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien muss sich am wirklichen Wert der Aktiengesellschaft orientieren. Dies gilt nicht, wenn die neuen Aktien von einem Dritten mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Bei einer bedingten Kapitalerhöhung ist ein allgemeines Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Schutz der Aktionäre darf der Nennbetrag des bedingten Kapitals ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen. Dient das bedingte Kapital der Gewährung von Bezugsrechten an einen bestimmten Adressatenkreis, darf der Nennbetrag 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen.

## 6. Besteuerung

**Warnhinweis:** Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaats des jeweiligen Anlegers sowie der Bundesrepublik Deutschland als Gründungsstaat der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

An einem Aktienerwerb Interessierten wird empfohlen, sich über die anwendbaren steuerrechtlichen Regelungen zu informieren und eine Anlageentscheidung nur unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen nach Konsultation mit den eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern zu treffen.

## 7. Übernahmen, Ausschluss- und Andienungsregeln

Es bestehen keine obligatorischen Übernahmeangebote und/oder Ausschluss- und Andienungsregeln in Bezug auf die Aktien der Emittentin.

Öffentliche Übernahmeangebote bezüglich der Emittentin sind bisher nicht erfolgt.

Gemäß den §§ 1 f. des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) sind die im WpÜG enthaltenen Bestimmungen und Regelungen, insbesondere zu Übernahme- und Pflichtangeboten, zwar auf Aktiengesellschaften anwendbar, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz haben, jedoch nur auf Angebote zum Erwerb von Wertpapieren, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind. Da die Emittentin beabsichtigt, ihre Aktien in den Freiverkehr der Börse München im Handelssegment m:access einbeziehen zu lassen und dieser keinen organisierten Markt im Sinne des WpÜG darstellt, finden die Vorschriften des WpÜG folglich keine Anwendung.

Nach den Vorschriften der §§ 327a ff. AktG zum sog. aktienrechtlichen Squeeze-out kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals gehören, die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Mehrheitsaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die Höhe der den Minderheitsaktionären zu gewährenden Barabfindung muss dabei die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung

der Hauptversammlung berücksichtigen. Maßgeblich für die Abfindungshöhe ist der volle Wert des Unternehmens, der in der Regel im Wege der Ertragswertmethode oder durch eine andere anerkannte Bewertungsmethode festgestellt wird.

Im Rahmen einer Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) sind die vorstehend beschriebenen Regelungen der §§ 327a ff. AktG gemäß § 62 Abs. 5 UmwG auch dann anwendbar, wenn der Mehrheitsaktionär nur 90 % des Grundkapitals der Aktiengesellschaft hält und eine Verschmelzung der Gesellschaft auf den Mehrheitsaktionär erfolgt und es sich bei dem Mehrheitsaktionär um eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine SE mit Sitz im Inland handelt. Die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft muss hierfür innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages einen Beschluss nach § 327a AktG fassen. In der Folge dieses sog. umwandlungsrechtlichen Squeeze-out scheidet die Minderheitsaktionäre im Zuge der Verschmelzung aus der übertragenden Aktiengesellschaft aus. Der Abfindungsanspruch der Minderheitsaktionäre richtet sich nach den in den §§ 327a AktG enthaltenen Bestimmungen. Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf muss die Angabe enthalten, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Aktiengesellschaft erfolgen soll. Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf sind gemäß § 327c Abs. 3 AktG zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Ein Verschmelzungsbeschluss ist bezüglich der übertragenden Aktiengesellschaft nach § 62 Abs. 4 Satz 2 UmwG nicht erforderlich.

In Ergänzung der Vorschriften über den Ausschluss von Minderheitsaktionären ermöglichen die §§ 319 ff. AktG eine sog. Eingliederung. Danach kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft die Eingliederung in eine andere Gesellschaft beschließen, wenn sich Aktien der Gesellschaft, auf die zusammen 95 % des Grundkapitals entfallen, in der Hand der zukünftigen Hauptgesellschaft befinden. Die ausgeschiedenen Aktionäre der eingegliederten Gesellschaft haben Anspruch auf eine angemessene Abfindung, die grundsätzlich in eigenen Aktien der Hauptgesellschaft zu gewähren ist. Werden als Abfindung Aktien der Hauptgesellschaft gewährt, so ist die Abfindung als angemessen anzusehen, wenn die Aktien in dem Verhältnis gewährt werden, in dem bei einer Verschmelzung auf eine Aktie der Gesellschaft Aktien der Hauptgesellschaft zu gewähren wären (Verschmelzungswertrelation). Eine Eingliederung ist nur zulässig, soweit es sich bei der künftigen Hauptgesellschaft um eine Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland handelt.

#### **XIV. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ANBIETERIN**

Die Anbieterin der angebotsgegenständlichen Aktien ist die Elaris Holding GmbH, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland errichtete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Grünstadt.

Die Anbieterin ist unter der Handelsregisternummer HRB 67320 im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier (LEI)) der Anbieterin lautet: 8945009RO2MA6KL5E447.

Die Geschäftsanschrift der Anbieterin lautet Robert-Bunsen-Str. 1, 67098 Bad Dürkheim.

Die Anbieterin ist zum Prospektdatum mit rund 91,1 % am Grundkapital der Emittentin beteiligt. Gesellschafter der Anbieterin sind die LB Holding GmbH (zu 87 %), die Factonet Holding GmbH (zu 10 %) und Herr Zheng Yao (zu 3 %).

## XV. DAS ANGEBOT

### 1. Gegenstand des Angebots

Gegenstand des Angebots sind die im Abschnitt XIII. „*MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE*“ beschriebenen 10.000 Aktien der ELARIS AG (die „**Angebotenen Aktien**“).

Das Angebot besteht aus einem öffentlichen Angebot, das nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt ist (das „**Öffentliche Angebot**“).

Das Öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Angebotenen Aktien können in Stückelungen ab einem Stück (Mindestanzahl) erworben werden. Ein Höchstbetrag für Kaufaufträge ist nicht vorgesehen. Das Öffentliche Angebot ist jedoch auf das angebotene Maximalvolumen von 10.000 Angebotenen Aktien begrenzt.

Mit dem Öffentlichen Angebot werden keine neuen, sondern ausschließlich bereits bestehende Aktien angeboten. Die Emittentin selbst bietet mit diesem Angebot keine Aktien an, sondern erhofft sich durch die Bewerbung der ELARIS AG und aktive Investor Relations Arbeit ein gesteigertes Interesse der Öffentlichkeit.

Die Angebotenen Aktien stammen ausschließlich aus dem Eigentum der Anbieterin (Elaris Holding GmbH), deren mittelbare Mehrheitsgesellschafter mit je 43,5 % der Alleinvorstand der Emittentin, Herr Lars Nikolai Stevenson, sowie dessen Ehefrau sind. Weitere abgebende Aktionäre sind der Emittentin nicht bekannt.

Kaufaufträge von Interessenten können über jede an der Börse München zugelassene Bank erteilt werden.

### 2. Angebotsfrist

Der Angebotszeitraum beginnt voraussichtlich am 14. März 2024 um 8:00 Uhr MEZ und endet am selben Tag um 20:00 Uhr MEZ („**Angebotsfrist**“).

### 3. Angebotspreis

Der konkrete Kaufpreis für die Angebotenen Aktien steht zum Prospektdatum noch nicht fest. Kaufaufträge von Interessenten können über jede an der Börse München zugelassene Bank erteilt werden. Der Erwerb der Angebotenen Aktien erfolgt gemäß den Bedingungen für die Geschäfte an der Börse München, den Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse München sowie gemäß den den Handel betreffenden Vorschriften der Börsenordnung, einschließlich der von der Geschäftsführung der Börse München erlassenen Ausführungsbestimmungen. Bei einem Aktienerwerb über eine Wertpapierbörse entspricht der Angebotspreis dem jeweiligen Börsenpreis im Sinne des § 24 BörsG, der sich nach Angebot und Nachfrage richtet. Der mit der Preisfeststellung beauftragte Skontrofführer stellt auf Basis der Orderbuchlage fortlaufend An- und Verkaufspreise entsprechend Angebot und Nachfrage unter Beachtung der jeweils geltenden Regularien der Börse München. Die Bekanntgabe der An- und Verkaufspreise erfolgt über die Börse München und über elektronische Medien wie Bloomberg. Die Anleger sind gehalten, sich über etwaige zusätzlich zum Börsenpreis anfallende Transaktionskosten und -gebühren (wie etwa die üblichen Bankprovisionen und Entgelte) selbst zu informieren, insbesondere über ihre Depotbank.

Die Anbieterin (Elaris Holding GmbH) ist – in Abhängigkeit vom jeweiligen Börsenpreis – bereit, bis zu Stück 10.000 Angebotene Aktien im Rahmen des Öffentlichen Angebots abzugeben. Weitere abgebende Aktionäre sind der Emittentin nicht bekannt.

### 4. Vergleich des Angebotspreises der Angebotenen Aktien mit effektiven Barkosten im Rahmen von Transaktionen von Führungskräften und nahestehenden Personen der Emittentin in Wertpapieren der Emittentin

Am 19. Dezember 2023 haben die Emittentin als Erwerber bzw. Übernehmer und die Elaris Holding GmbH bzw. die Neon Equity AG als Inferenten bzw. Einbringende einen Zeichnungsvertrag und einen Einbringungsvertrag über die Einbringung von insgesamt 96 % der Geschäftsanteile an der Elaris Innovation

GmbH in die Emittentin im Wege einer Sacheinlage geschlossen (siehe hierzu ausführlich die Darstellung in Abschnitt XXIII.2. „*Zeichnungsvertrag und Einbringungsvertrag mit der Elaris Holding GmbH und der Neon Equity AG betreffend die Einbringung von Geschäftsanteilen an der Elaris Innovation GmbH in die Emittentin*“). Als Gegenleistung für die Einbringung von 91 % der Geschäftsanteile an der Elaris Innovation GmbH erhielt die Elaris Holding GmbH Stück 11.375.000 und als Gegenleistung für die Einbringung von 5 % der Geschäftsanteile an der Elaris Innovation GmbH erhielt die Neon Equity AG Stück 600.000 neue Aktien der Emittentin (im rechnerischen Wert von EUR 1,00 je Aktie) aus einer am 19. Dezember 2023 von der Hauptversammlung der Emittentin beschlossenen und am 16. Januar 2024 in das Handelsregister eingetragenen Sachkapitalerhöhung. Eine bare Zuzahlung durch die Elaris Holding GmbH bzw. die Neon Equity AG erfolgte in diesem Zusammenhang nicht.

Ferner hat die MK Holdinggesellschaft mbH von der Elaris Holding GmbH Stück 460.118 Aktien der Emittentin (in rechnerischen Wert von EUR 1,00 je Aktie) gegen Übertragung von zwei Darlehen in Höhe von insgesamt EUR 2.500.000,00, die die MK Holdinggesellschaft mbH der Emittentin gewährt hatte, erworben (siehe hierzu auch Abschnitte XXIII.4.a. und XXIII.4.e.).

Am 31. Januar 2024 hat zudem die Hauptversammlung der Emittentin eine weitere Erhöhung des Grundkapitals um EUR 31.707,00 durch Ausgabe von 31.707 neuen Aktien der Emittentin zu einem Ausgabebetrag von EUR 41,00 je neuer Aktie, insgesamt also EUR 1.299.987,00, gegen Bareinlagen beschlossen. Zur Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien wurde lediglich die Elaris Holding GmbH zugelassen (siehe dazu u.a. Abschnitt XXIV. „*AKTIENKAPITAL*“). Die Barkapitalerhöhung wird erst nach dem Datum dieses Prospekts in das Handelsregister eingetragen werden.

Darüber hinaus gab es im letzten Jahr keine Transaktionen von Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder des oberen Managements sowie von nahe stehenden Personen, in denen Wertpapiere oder ein Recht darauf erworben wurde.

## **5. Abgebende Aktionäre, Lieferung und Abrechnung**

Die Anbieterin (Elaris Holding GmbH) ist – in Abhängigkeit vom jeweiligen Börsenpreis – bereit, bis zu Stück 10.000 Angebotene Aktien, was rund 0,1 % des Grundkapitals der Emittentin entspricht, im Rahmen des Öffentlichen Angebots abzugeben. Im Übrigen sind der Emittentin keine Aktionäre bekannt, die Aktien der Emittentin abgeben möchten.

Der Erwerb der Aktien erfolgt gemäß den Bedingungen für die Geschäfte an der Börse München, den Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse München sowie gemäß den den Handel betreffenden Vorschriften der Börsenordnung, einschließlich der von der Geschäftsführung der Börse München erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Die Lieferung der Angebotenen Aktien erfolgt gegen Zahlung des Kaufpreises durch Gutschrift in den jeweiligen Wertpapierdepots der Anleger, üblicherweise innerhalb von zwei Bankarbeitstagen.

## **6. Rücktritt und Widerruf**

Die Möglichkeit des Rücktritts oder des Widerrufs von Kaufaufträgen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Sofern ein Nachtrag zu diesem Wertpapierprospekt veröffentlicht werden sollte, haben gemäß Art. 23 Abs. 2a der Verordnung (EU) 2017/1129 diejenigen Anleger, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt haben, das Recht, ihre Zusagen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit gemäß Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde. Diese Frist kann von der Anbieterin verlängert werden. Die Frist für das Widerrufsrecht wird im Nachtrag angegeben. Der Nachtrag enthält eine deutlich sichtbare Erklärung in Bezug auf das Widerrufsrecht, in der Folgendes eindeutig angegeben ist:

- a) dass nur denjenigen Anlegern ein Widerrufsrecht eingeräumt wird, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt hatten, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren;
- b) der Zeitraum, in dem die Anleger ihr Widerrufsrecht geltend machen können, und
- c) an wen sich die Anleger wenden können, wenn sie ihr Widerrufsrecht geltend machen wollen.

## **7. Zuteilung**

Die Emittentin wird keine neuen Aktien emittieren, sodass diesbezügliche Zuteilungskriterien nicht einschlägig sind.

Da der Erwerb der Angeboten Aktien über die Börse erfolgt, entfällt eine Zuteilung durch die Anbieterin.

## **8. Verkaufsbeschränkungen**

Für das Öffentliche Angebot gelten folgende Verkaufsbeschränkungen:

Die Angebotenen Aktien werden ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich angeboten.

Das Öffentliche Angebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Wiedergabe des Öffentlichen Angebots bzw. des Wertpapierprospekts oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der darin enthaltenen Bedingungen unterliegt im Ausland möglicherweise Beschränkungen. Das Öffentliche Angebot bzw. der Wertpapierprospekt darf durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im bzw. in das Ausland veröffentlicht, versendet, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren rechtlichen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der darin enthaltenen Bedingungen. Weder die Anbieterin noch die Emittentin übernehmen eine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Öffentlichen Angebots bzw. des Wertpapierprospekts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Annahme des Öffentlichen Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Öffentliche Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren.

Ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada, Neuseeland oder Australien, findet nicht statt. Die Angebotenen Aktien sollen keinen Personen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada, Neuseeland oder Australien öffentlich angeboten werden. Das Öffentliche Angebot und der Wertpapierprospekt sind daher für Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada, Neuseeland und Australien nicht bestimmt.

### *Vereinigte Staaten von Amerika*

Das Öffentliche Angebot und dieser Wertpapierprospekt stellen weder ein Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf oder zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S.-Personen dar. Die Aktien sind und werden weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 (in der jeweils gültigen Fassung) (Securities Act) noch nach dem Wertpapierrecht von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert.

Die Aktien dürfen in die sowie innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten

noch ausgeübt, verkauft, verpfändet, übertragen oder dorthin geliefert werden (weder direkt noch indirekt), es sei denn, dies erfolgt nach einer entsprechenden Registrierung oder aufgrund einer Ausnahme bzw. Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder in einer nicht den Registrierungserfordernissen des Securities Act unterliegenden Transaktion und in jedem Fall im Einklang mit geltendem Wertpapierrecht der jeweiligen Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika.

*Japan, Kanada, Neuseeland und Australien*

Das Öffentliche Angebot und dieser Wertpapierprospekt sind nicht für Personen in Japan, Kanada, Neuseeland oder Australien bestimmt. Das Öffentliche Angebot, dieser Wertpapierprospekt sowie alle sonstigen das Öffentliche Angebot betreffenden Unterlagen dürfen weder per Post noch auf andere Weise nach Japan, Kanada, Neuseeland oder Australien übersandt und die Aktien auch nicht an Personen in diesen Ländern verkauft werden.

## **9. Kosten des Angebots**

Hinsichtlich der Kosten des Angebots wird auf Abschnitt IV.2. „*Gesamtkosten des Angebots*“ verwiesen.

## **10. Belastung der Anleger mit Kosten, Ausgaben oder Steuern**

Die Anbieterin belastet die Anleger unmittelbar mit keinen Kosten, Ausgaben oder Steuern. Die Anleger sind jedoch gehalten, sich über etwaige Kosten, Ausgaben und Steuern, die ihnen persönlich im Zusammenhang mit den Angebotenen Aktien entstehen könnten, selbst zu informieren. Im Hinblick auf etwaige Transaktionskosten und -gebühren (wie etwa die üblichen Bankprovisionen) können diese Informationen von der Depotbank des jeweiligen Anlegers eingeholt werden.

## **11. Einbeziehung zum Handel**

Zum Prospektdatum sind keine Aktien der Emittentin an einer Börse notiert oder einbezogen. Zeitnah nach der Veröffentlichung dieses Wertpapierprospekts sollen die Aktien der Emittentin in den Freiverkehrshandel der Börse München im Handelssegment m:access einbezogen werden.

Der Freiverkehr der Börse München mit seinem Handelssegment m:access ist ein multilaterales Handelssystem (MTF) im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II), jedoch kein regulierter Markt im Sinne der genannten Richtlinie. Gleiches gilt für eine etwaige künftige Einbeziehung in den Freiverkehr anderer Börsen. Insbesondere sollen die Aktien im Anschluss an die Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse München zeitnah auch auf XETRA, der elektronischen Handelsplattform der Deutsche Börse AG, gelistet werden und dort handelbar sein. Dabei sollen die Aktien auch in das Freiverkehrssegment Quotation Board der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Eine Zulassung der Aktien zum Handel an einem regulierten Markt im Sinne der vorgenannten Richtlinie existiert derzeit nicht und ist derzeit nicht beabsichtigt.

Die Emittentin hat die futurum bank AG, Hochstraße 35-37, 60313 Frankfurt am Main, als „Emissionsexperten“ für die Einbeziehung der Angebotenen Aktien (und der übrigen bestehenden Aktien der Emittentin) in das Handelssegment m:access eingeschaltet.

## **12. Zahlstelle und Verwahrstelle**

Zahlstelle für die Aktien der Emittentin ist die futurum bank AG, Hochstraße 35-37, 60313 Frankfurt am Main.

Die Aktien der Emittentin sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, zur Girosammelverwahrung hinterlegt wurde.

### **13. Stabilisierungsmaßnahmen, Marktschutzvereinbarungen, Veräußerungsbeschränkungen, Lock-Up, Skontroführer, Spezialist, Designated Sponsor**

Es bestehen keine Lock-Up Vereinbarungen.

Im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Angebot der Angebotenen Aktien sind keine Stabilisierungsmaßnahmen in Bezug auf den Börsenpreis geplant.

Die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Gräfelfing, („mwb“) soll als sog. Skontroführer für den Handel der Aktien der Emittentin im Freiverkehr der Börse München fungieren. Der Skontroführer soll während der Handelszeit an der Börse München zum Zwecke des Marktausgleichs und der Information der Marktteilnehmer Geld- und Brieftaxen mit Volumen in das Handelssystem einstellen; dabei kann der Skontroführer, in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen, durch Selbsteintritt für zusätzliche Liquidität sorgen. Der Skontroführer erhält von der Emittentin für seine Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung.

Eine vergleichbare Funktion soll die ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank, Frankfurt am Main, („ICF“) als sog. Spezialist an der Frankfurter Wertpapierbörse künftig auch für den Handel der Aktien im Freiverkehrssegment Quotation Board der Frankfurter Wertpapierbörse übernehmen. Der Spezialist erhält von der Emittentin für seine Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung.

Ferner soll die ICF künftig als sog. Designated Sponsor im XETRA-Handel der Aktien der Emittentin fungieren. Der Designated Sponsor sorgt insbesondere für Liquidität im Aktienhandel, indem er während der XETRA-Handelszeit (limitierte) Aufträge für die Nachfrage- und Angebotsseite auf XETRA einstellt. Der Designated Sponsor erhält von der Emittentin für seine Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung.

Darüber hinaus bestehen keine Marktschutzvereinbarungen oder Veräußerungsbeschränkungen in Bezug auf die Angebotenen Aktien.

### **14. Verwässerung**

Da das Öffentliche Angebot nur bereits existierende Aktien betrifft, wird es nicht zu einer Verwässerung der Aktionäre der Emittentin führen, wie sie möglicherweise mit einer Kapitalerhöhung verbunden wäre.

### **15. Voraussichtlicher Zeitplan**

Der dem Angebot zugrunde liegende Zeitplan ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben. Bei allen Daten handelt es sich um die voraussichtlichen Zeitpunkte für den Eintritt der betreffenden Ereignisse:

07.03.2024	Billigung des Wertpapierprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ( <i>BaFin</i> )
07.03.2024	Veröffentlichung des gebilligten Wertpapierprospekts auf der Internetseite der Emittentin ( <a href="http://www.elaris.eu">www.elaris.eu</a> ) in der Rubrik „Investor Relations“ und Bereithaltung der gedruckten Exemplare des Wertpapierprospekts bei der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe
14.03.2024	Beabsichtigte Einbeziehung der Aktien zum Handel im Freiverkehr an der Börse München (Handelssegment m:access)
14.03.2024	8:00 Uhr MEZ: Beginn der Angebotsfrist und des Öffentlichen Angebots
14.03.2024	20:00 Uhr MEZ: Ende der Angebotsfrist und des Öffentlichen Angebots
19.03.2024	Veröffentlichung des Ergebnisses des Öffentlichen Angebots auf der Internetseite der Emittentin ( <a href="http://www.elaris.eu">www.elaris.eu</a> )

Dieser Wertpapierprospekt wird (voraussichtlich am 7. März 2024) auf der Internetseite der Emittentin ([www.elaris.eu](http://www.elaris.eu)) in der Rubrik „Investor Relations“ veröffentlicht werden. Etwaige künftige Nachträge zum Wertpapierprospekt werden ebenfalls dort veröffentlicht. Gedruckte Exemplare des Wertpapierprospekts und

etwaiger Nachträge werden zeitgleich außerdem unter der folgenden Adresse bei der Emittentin kostenlos erhältlich sein: Robert-Bunsen-Str. 1, 67098 Bad Dürkheim.

## XVI. UNTERNEHMENSFÜHRUNG

### 1. Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane und oberes Management

Organe der Emittentin sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im Aktiengesetz, der Satzung der Emittentin und den jeweils bestehenden Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrats geregelt.

#### a. Vorstand

Der Vorstand führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat um. Dabei führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig und umfassend über Geschäftsverlauf, Strategie und Risiken.

Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und der Satzung der Gesellschaft zu führen.

Der Vorstand der Emittentin besteht derzeit aus den nachfolgend genannten Mitgliedern:

<b>Vorstandsmitglied</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Erstbestellung</b>	<b>Ablauf der derzeitigen Amtsperiode</b>
Lars Nikolai Stevenson	Alleinvorstand	2022	2027

#### Lars Nikolai Stevenson

Lars Nikolai Stevenson wurde am 18. Juni 1970 in Garmisch-Partenkirchen geboren, ist mittelbarer Gründer der Emittentin und war bis zur Umwandlung der Emittentin (damals: Elaris GmbH) von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in eine Aktiengesellschaft (AG) ihr Geschäftsführer.

Herr Stevenson verfügt über mittlerweile 30 Jahre Berufserfahrung bei der Gründung und Führung von Unternehmen. Erste Erfahrung als Gründer und Geschäftsführer hat er bei der Gründung eines CAT Systemhauses (Herstellung und Vertrieb von PC, Notebooks und IT-Lösungen) gesammelt, das im Jahr 2000 verkauft wurde. Zudem war er 2008 Gründer und bis 2013 Geschäftsführer der HMI Human Machine Intelligence GmbH (Entwicklung und Vertrieb von IT-Software der künstlichen Intelligenz), die im Jahr 2011 mit dem Deutschen Innovationspreis bedacht und 2012 an Investoren verkauft wurde. Im Jahr 2010 hat Herr Stevenson ein Unternehmen gegründet, das als Zulieferer für die Automobilbranche tätig war (Herstellung und Vertrieb von LED-Leuchtmitteln) und 2014 an Investoren verkauft wurde. Daneben war und ist Herr Stevenson als Co-Gründer mehrerer Unternehmen im Bereich Produkt-Vertrieb und Technologieentwicklung tätig.

Neben seiner Tätigkeit als Vorstand der Emittentin übt Herr Stevenson folgende weitere wesentliche Tätigkeiten aus:

<b>Gesellschaft / Funktion</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>
Weinmanufaktur Stevenson GmbH / Geschäftsführer	2018	heute

LB Holding GmbH / Geschäftsführer	2019	heute
LASK Technology GmbH / Geschäftsführer	2020	heute
SCS Go GmbH / Geschäftsführer	2020	heute
Elaris Innovation GmbH / Geschäftsführer	2020	heute
Elaris Holding GmbH / Geschäftsführer	2021	heute
SCS Medical GmbH / Geschäftsführer	2022	heute

Der Vorstand ist unter der Geschäftsadresse der Emittentin (ELARIS AG, Robert-Bunsen-Str. 1, 67098 Bad Dürkheim) erreichbar.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gemäß § 7 Absatz 2 der Satzung gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, erfolgt die Vertretung gemeinschaftlich mit einem anderen Mitglied des Vorstands oder einem Prokuristen. Sofern der Vorstand nur aus einem Mitglied bestehen sollte, vertritt es die Gesellschaft allein.

Der Aufsichtsrat kann einzelnen, mehreren oder sämtlichen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis einräumen, die Gesellschaft auch dann einzeln zu vertreten, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind. Der Aufsichtsrat kann einzelne, mehrere oder sämtliche Mitglieder des Vorstands von dem Verbot der Mehrfachvertretung (§ 181 Alt. 2 BGB) befreien.

Das Vorstandsmitglied Herrn Stevenson ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit.

#### ***b. Aufsichtsrat***

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand.

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der von ihm ggf. verabschiedeten Geschäftsordnung und im Sinne verantwortungsvoller Unternehmensführung aus. Seine Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Die Hauptversammlung der Emittentin vom 8. August 2023 hat den Aufsichtsrat der Emittentin vollständig neu gewählt.

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht zum Prospektdatum aus den nachfolgend genannten drei Mitgliedern:

<b>Aufsichtsratsmitglied</b>	<b>Funktion</b>	<b>Erstbestellung</b>	<b>Ablauf der derzeitigen Amtsperiode</b>
Lutz Leif Linden	Vorsitzender des Aufsichtsrats	2023	2025
Max Emilian Michael Koller	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	2023	2025
Thomas Sebastian Koller	Mitglied des Aufsichtsrats	2023	2025

### ***Lutz Leif Linden***

Lutz Leif Linden wurde am 17. Januar 1966 geboren und ist in der Automobil- und Consultingbranche ausgezeichnet vernetzt.

Nach seinem Studium des Wirtschaftsingenieurwesens an der Technischen Hochschule Darmstadt hat Herr Linden im Jahr 1992 die MCL Management Consult by Linden gegründet, die inzwischen auch international in Europa und Asien (speziell in China und Japan) tätig ist und sich auf die Beratung von Automobilherstellern, Autozulieferern sowie Motorsport hinsichtlich Kommunikation, Public Relations sowie Marketing fokussiert. Seit der Gründung 1992 ist Herr Linden bei der MCL Management Consult by Linden als Geschäftsführer tätig und kann damit inzwischen eine rund 30-jährige Erfahrung bei der Führung und Beratung von Unternehmen in der Automobilbranche vorweisen.

Daneben ist Herr Linden für den Automobilclub von Deutschland (AvD) in diversen Gesellschaften u.a. als Geschäftsführer oder Generalsekretär und für die Fédération Internationale de l'Automobile (FIA) als Finanzprüfer und Präsident der GT-Kommission tätig.

Neben seiner Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Emittentin übt Herr Linden folgende weitere wesentliche Tätigkeiten aus:

<b>Gesellschaft / Funktion</b>	<b>Von</b>	<b>bis</b>
Automobilclub von Deutschland e.V. / Generalsekretär	2018	heute
AvD Wirtschaftsdienst GmbH / Geschäftsführer	2017	heute
AvD Beteiligungs GmbH / Geschäftsführer	2017	heute
AvD Sport GmbH / Geschäftsführer	Juni 2023	heute

AvD Verlag GmbH	September 2023	heute
AvD Grundstücksverwaltungs GmbH	September 2023	heute
AvD Immobilien GmbH & Co. KG / Geschäftsführer (als Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin AvD Grundstücksverwaltungs GmbH)	September 2023	heute
Automobilweltverband (FIA) / Präsident der GT-Kommission	2022	heute
Management Consult by Linden / Gründer und Geschäftsführer	1994	heute

### ***Max Emilian Michael Koller***

Max Emilian Michael Koller wurde am 22. April 1964 in Oberbürg bei Dietfurt geboren und ist Mitgründer und Anteilsinhaber diverser Unternehmen aus der Koller-Gruppe (siehe tabellarische Aufstellung unten).

Herr Koller hat im Anschluss an seine Ausbildung zum Werkzeugmacher den Meistertitel erworben und war von 1989 bis 1994 bei der Firma EBRO Elektronik als Werkstattleiter für Werkzeugbau und Kunststofffertigung tätig, bis er im Jahr 1994 gemeinsam mit seinem Bruder Thomas Sebastian Koller die Koller Formenbau GmbH mitgegründet hat. Bei dieser ist er bis heute als Geschäftsführer bestellt. In den Folgejahren hat die Koller-Gruppe diverse weitere Unternehmen wie die Koller Kunststofftechnik GmbH gegründet und 1999 mit der Honsa Kft. nach Ungarn expandiert. Seit 2015 ist die Koller-Gruppe zudem in Mexiko aktiv. Die Koller-Gruppe fertigt Autobauteile, wie die CFRTP-Heckfensterrahmen in Zusammenarbeit mit BMW und ist Zulieferer für weitere Automobilhersteller wie Volkswagen und Audi.

Herr Koller hat damit eine bald 30-jährige Erfahrung in der Gründung und Führung von Unternehmen im In- und Ausland und kann seine Verbindungen zu bekannten Automobilherstellern als Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Emittentin einbringen.

Neben seiner Tätigkeit als Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Emittentin übt Herr Max Koller folgende weitere wesentliche Tätigkeiten aus:

<b>Gesellschaft / Funktion</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>
Koller Beteiligungs GmbH / Geschäftsführer	2015	heute
Koller Beteiligungs GmbH & Co. KG / Geschäftsführer (in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin Koller Beteiligungs GmbH)	2015	heute

Koller Management GmbH / Geschäftsführer	2015	heute
Koller Formenbau GmbH / Geschäftsführer	1994	heute
Koller Kunststofftechnik GmbH / Geschäftsführer	1997	heute
Koller Technology GmbH / Geschäftsführer	2003	heute
MK Beteiligungs GmbH / Geschäftsführer	2014	heute
MK Consulting GmbH / Geschäftsführer	2014	heute
MK Holdinggesellschaft mbH / Geschäftsführer	2017	heute
MTA Leichtbau-Systeme OHG / persönlich haftender Gesellschafter	2003	Juli 2023
Honsa Kft. (Ungarn) / Geschäftsführer	1999	heute
Haico Kft. (Ungarn) / Geschäftsführer	2010	heute
Koller Group Mexico S.A. de C.V. (Mexiko) / Präsident	2017	Heute

### ***Thomas S. Koller***

Thomas Sebastian Koller wurde am 5. Oktober 1966 in Oberbürg bei Dietfurt geboren und ist Mitgründer und Anteilsinhaber diverser Unternehmen aus der Koller-Gruppe (siehe tabellarische Aufstellung unten).

Herr Koller hat im Anschluss an seine Ausbildung zum Werkzeugmacher den Meistertitel erworben und im Jahr 1994 gemeinsam mit seinem Bruder Max Emilian Michael Koller die Koller Formenbau GmbH mitgegründet, bei der er auch bis heute Geschäftsführer ist. In den Folgejahren hat die Koller-Gruppe diverse weitere Unternehmen wie die Koller Kunststofftechnik GmbH gegründet und ist 1999 mit der Honsa Kft. nach Ungarn expandiert. Seit 2015 ist die Koller-Gruppe zudem in Mexiko tätig. Die Koller-Gruppe fertigt Autobauteile, wie die CFRTP-Heckfensterrahmen in Zusammenarbeit mit BMW und ist Zulieferer für weitere Automobilhersteller wie Volkswagen und Audi.

Wie sein Bruder, Herr Max Koller, hat Herr Thomas Koller damit eine bald 30-jährige Erfahrung in der Gründung und Führung von Unternehmen im In- und Ausland und kann seine Verbindungen zu bekannten Automobilherstellern als Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin einbringen.

Neben seiner Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin übt Herr Thomas Koller folgende weitere wesentliche Tätigkeiten aus:

<b>Gesellschaft / Funktion</b>	<b>von</b>	<b>bis</b>
Koller Beteiligungs GmbH / Geschäftsführer	2015	heute
Koller Management GmbH / Geschäftsführer	2015	heute
Koller Formenbau GmbH / Geschäftsführer	1994	heute
Koller Kunststofftechnik GmbH / Geschäftsführer	1997	heute
TK Beteiligungs GmbH / Geschäftsführer	2014	heute
TK Consulting GmbH / Geschäftsführer	2014	heute
TK Holdinggesellschaft mbH / Geschäftsführer	2017	heute
MTA Leichtbau-Systeme OHG / persönlich haftender Gesellschafter	2003	Juli 2023
Honsa Kft. HU / Geschäftsführer	1999	heute
Haico Kft. HU / Geschäftsführer	2010	heute
Koller Group Mexico S.A. de C.V / Präsident	2017	heute

Der Aufsichtsrat ist unter der Geschäftsadresse der Emittentin (ELARIS AG, Robert-Bunsen-Str. 1, 67098 Bad Dürkheim) erreichbar.

### ***c. Oberes Management***

Aufgrund ihrer Organisationsstruktur verfügt die Emittentin nicht über ein oberes Management im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129.

#### **d. Weitere Informationen zu Vorstand, Aufsichtsrat und oberem Management**

Das Aufsichtsratsmitglied Max E. M. Koller ist der Bruder des Aufsichtsratsmitglieds Thomas S. Koller. Davon abgesehen, bestehen zwischen den in den Abschnitten a. und b. genannten Personen keine verwandtschaftlichen Beziehungen.

In den letzten fünf Jahren ist keine der in den Abschnitten a. und b. aufgeführten Personen wegen betrügerischer Straftaten verurteilt worden.

Gegen keine der in den Abschnitten a. und b. aufgeführten Personen wurden innerhalb der letzten fünf Jahre öffentliche Anschuldigungen und/oder Sanktionen in Bezug auf die genannten Personen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände) erhoben bzw. verhängt, noch wurden diese Personen von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten während zumindest der letzten fünf Jahre als untauglich angesehen.

### **2. Vergütungen und sonstige Leistungen**

Herr Stevenson wurde im Rahmen des Formwechsels der Emittentin in eine Aktiengesellschaft zum Alleinvorstand der Emittentin bestellt und ist auch derzeit noch alleiniges Vorstandsmitglied.

Die Emittentin (damals noch firmierend unter EPOS E-Car GmbH) hatte beginnend zum 1. Mai 2020 mit der LB Holding GmbH, deren Stammkapitalanteile zu je 50 % von Herrn Stevenson und dessen Ehefrau gehalten werden, einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen, der zum 1. August 2022 angepasst wurde. Danach erhielt die LB Holding GmbH von der Emittentin eine monatliche Vergütung in Höhe von EUR 17.000,00 sowie eine monatliche Pauschale in Höhe von EUR 2.500,00 für die Bereitstellung eines Fahrzeugs zur geschäftlichen Nutzung, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Des Weiteren waren der LB Holding GmbH Aufwendungen im Rahmen der steuerlich zulässigen Beträge zu erstatten (siehe dazu auch Abschnitt XXIII.1 „Geschäftsbesorgungsvertrag mit der LB Holding GmbH“). Dieser Geschäftsbesorgungsvertrag ist zwischenzeitlich beendet worden. Stattdessen hat die Emittentin mit Herrn Stevenson einen Vorstandsanstellungsvertrag mit Wirkung zum 1. Januar 2024 geschlossen. Auf Grundlage dieses Vorstandsanstellungsvertrages erhält Herr Stevenson eine Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00 pro Monat, wobei eine Vergütung erst ab dem 1. April 2024 anfällt.

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 14 der Satzung der Emittentin geregelt. Danach erhält jedes einfache Mitglied des Aufsichtsrats EUR 12.000,00 p.a., der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats EUR 18.000,00 p.a. und der Vorsitzende des Aufsichtsrats EUR 24.000,00 p.a. Mitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben oder nicht während des vollen Geschäftsjahres den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz innehatten, erhalten die Vergütung zeitanteilig.

Über die Vergütung des bis zum 8. August 2023 amtierenden ersten Aufsichtsrats kann gemäß § 113 Abs. 2 AktG nur in der Hauptversammlung der Emittentin Beschluss gefasst werden, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats beschließt. Dies war die Hauptversammlung vom 8. August 2023. Eine Vergütung für die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats wurde nicht beschlossen.

Es bestehen weder bei der Emittentin noch bei deren Tochtergesellschaften Reserven oder Rückstellungen für Pensions- und Rentenzahlungen oder ähnliche Leistungen. Entsprechende Zusagen bestehen derzeit ebenfalls nicht.

Die Emittentin beabsichtigt, auf eigene Kosten eine marktübliche Rechtsschutz- und/oder Vermögensschadenshaftpflichtversicherung und/oder D&O-Versicherung zu Gunsten der Organe und etwaigen leitenden Angestellten der Emittentin abzuschließen.

### **3. Aktienbesitz und Aktienoptionen**

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats halten zum Datum dieses Prospekts wie folgt Aktien an der Emittentin:

*Lars Nikolai Stevenson*

Herr Lars Nikolai Stevenson, Alleinvorstand der Emittentin, ist Geschäftsführer und Inhaber von 50 % der Geschäftsanteile an der LB Holding GmbH, die zu 87 % an der Elaris Holding GmbH beteiligt ist, welche wiederum rund 91,1 % des Grundkapitals der Emittentin hält.

Am 31. Januar 2024 hat die Hauptversammlung der Emittentin eine weitere Erhöhung des Grundkapitals um EUR 31.707,00 durch Ausgabe von 31.707 neuen Aktien der Emittentin beschlossen (siehe dazu u.a. Abschnitt XXIV. „AKTIENKAPITAL“). Zur Zeichnung der neuen Aktien wurde lediglich die Elaris Holding GmbH zugelassen. Sofern und sobald die Durchführung der Barkapitalerhöhung in das Handelsregister eingetragen wird, erhöht sich die Beteiligung der Elaris Holding GmbH an der Emittentin um die Stück 31.707 neuen Aktien der Emittentin. Die Barkapitalerhöhung wird erst nach dem Datum dieses Prospekts in das Handelsregister eingetragen werden.

*Max Emilian Koller*

Der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der Emittentin, Herr Max Emilian Koller, hält über die MK Holdinggesellschaft mbH, deren Alleingesellschafter er ist, Stück 460.118 Aktien (3,8 % des Grundkapitals) der Emittentin.

Über die vorstehend angegebenen Beteiligungen hinaus halten die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Emittentin zum Datum dieses Prospekts keine Aktien an der Emittentin und keine Optionen oder sonstige Bezugsrechte auf Aktien der Emittentin.

## XVII. HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN DER EMITTENTIN

### 1. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 der ELARIS AG (vormals: Elaris GmbH) (HGB) (geprüft)

#### Bilanz zum 31. Dezember 2021 der Elaris GmbH, Grünstadt

Aktiva	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>81.233,00</u>	<u>0,00</u>
	81.233,00	0,00
II. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>171.983,00</u>	<u>84.569,00</u>
	171.983,00	84.569,00
	<b><u>253.216,00</u></b>	<b><u>84.569,00</u></b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Vorräte		
1. Fertige Erzeugnisse und Waren	1.489.833,63	0,00
2. Geleistete Anzahlungen	<u>4.928.519,57</u>	<u>3.153.464,90</u>
	6.418.353,20	3.153.464,90
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	157.094,85	0,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	55.000,00
- davon gegenüber Gesellschafter: EUR 0,00 (Vorjahr EUR 55.000,00)		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>672.971,95</u>	<u>34.867,29</u>
	830.066,80	89.867,29
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>483.781,71</u>	<u>7.264,13</u>
	<b><u>7.732.201,71</u></b>	<b><u>3.250.596,32</u></b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	34.878,25	1.131,23
<b>D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	<u>0,00</u>	<u>740.833,90</u>
	<b><u>8.020.295,96</u></b>	<b><u>4.077.130,45</u></b>

Passiva	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gezeichnetes Kapital		
1. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
	<u>25.000,00</u>	<u>25.000,00</u>
II. Genussrechtskapital	8.059.000,00	0,00
III. Verlustvortrag	-765.833,90	0,00
IV. Jahresfehlbetrag	-1.511.595,02	-765.833,90
V. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	740.833,90
	<u><b>5.806.571,08</b></u>	<u><b>0,00</b></u>
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Sonstige Rückstellungen	842.172,76	3.500,00
	<u>842.172,76</u>	<u>3.500,00</u>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	350.363,98	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	549.893,35	200.066,62
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 549.893,35 (Vorjahr: EUR 200.066,62)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	1.954.034,67
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 1.954.034,67)		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	471.294,79	1.919.529,16
- davon aus Steuern: EUR 430.660,03 (Vorjahr: EUR 4.119,65)		
- davon gegenüber Gesellschaftern: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 113.023,73)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 472.078,54 (Vorjahr: EUR 0,00)		
	<u>1.371.552,12</u>	<u>4.073.630,45</u>
	<u><b>8.020.295,96</b></u>	<u><b>4.077.130,45</b></u>

**Gewinn- und Verlustrechnung**  
**für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 der Elaris GmbH, Grünstadt**

	<u>2021</u> EUR	<u>2020</u> EUR
1. Umsatzerlöse	891.235,93	10.910,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	2.025.588,29	12.690,40
3. Materialaufwand	<u>-825.966,02</u>	<u>0,00</u>
<b>4. Rohergebnis</b>	2.090.858,20	23.600,40
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-564.064,68	-117.396,76
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-112.828,78	-19.237,30
- davon für Altersversorgung: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
	<u>-676.893,46</u>	<u>-136.634,06</u>
6. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-68.278,26</u>	<u>-11.503,62</u>
	-68.278,26	-11.503,62
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-2.733.555,83</u>	<u>-307.861,35</u>
<b>8. Betriebsergebnis</b>	-1.387.869,35	-432.398,63
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	50.000,00	0,00
- davon Zinserträge aus der Abzinsung: EUR 50.000,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-172.721,59</u>	<u>-333.260,23</u>
<b>11. Finanzergebnis</b>	-122.721,59	-333.260,23
<b>12. Ergebnis nach Steuern</b>	-1.510.590,94	-765.658,86
13. Sonstige Steuern	<u>-1.004,08</u>	<u>-175,04</u>
14. Jahresfehlbetrag	<u><u>-1.511.595,02</u></u>	<u><u>-765.833,90</u></u>

## **Anhang**

### **Allgemeine Angaben**

#### **Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht**

Firmenname laut Registergericht: Elaris GmbH

Firmensitz laut Registergericht: Grünstadt

Registergericht: Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Register-Nummer: HRB 66903

Nach den in § 267a HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss wird freiwillig nach Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt. Ferner werden die ergänzenden Vorschriften des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) beachtet.

Größenabhängiger Erleichterungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses (§§ 266 Abs. 1, 274a, 276, 288 HGB) wurden teilweise in Anspruch genommen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

#### **Angaben zur Bilanzierung und Bewertung**

##### **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben, wobei aus Vereinfachungsgründen für die Darstellung im Anlagenspiegel im Jahr des Zugangs ein Abgang unterstellt wird.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Geleistete Anzahlungen auf Vorräte werden zum Barwert bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt.

Die Bewertung der liquiden Mittel erfolgt zum Nennwert.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden für Ausgaben angesetzt, die in den Folgejahren als Aufwand erfasst werden.

Das gezeichnete Kapital wird zum Nennwert angesetzt.

Das Genussrechtskapital hat entsprechend der Einordnung vom IDW HFA 1/1994 bilanziellen Eigenkapital Charakter. Es wird innerhalb des Passivpostens "A. Eigenkapital" in einem separaten Posten angesetzt.

Für ungewisse Verbindlichkeiten, für Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung und drohende Verluste werden Rückstellungen in Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung der Verpflichtung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

### **Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

## **Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**

### **Eigenkapital**

Zum 31. Dezember 2021 wurden 8.059 Genussscheine zu je EUR 1.000,00, also insgesamt EUR 8.059.000,00 ausgegeben.

Die schuldrechtlich begründete Kapitalüberlassung ist als bilanzielles Eigenkapital auszuweisen, da die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

- Nachrangigkeit,
- Erfolgsabhängigkeit der Vergütung sowie Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe,
- Längerfristigkeit der Kapitalüberlassung.

### **Nachrangigkeit**

Jeder Genussschein gewährt seinem Inhaber einen dem Gewinnanteil der Gesellschafter vorgehenden Anspruch auf Gewinnausschüttung, der nachrangig nach allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigern der Gesellschaft, soweit deren Anspruch nicht im gleichen oder im Rang nach den Genussscheinen stehen, bedient wird.

Zur Vermeidung einer Zahlungsunfähigkeit und einer Überschuldung besteht ein qualifizierter Rangrücktritt.

Im Rahmen eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahren treten die Genussscheininhaber in ihrer Eigenschaft als Gläubiger der Gesellschaft mit ihren Forderungen aus den Genussscheinen hinter sämtliche Forderungen von anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigern der Gesellschaft (mit Ausnahme von anderen nachrangigen und gleichrangigen Gläubigern) in den Rang hinter die Forderungen i.S.d. § 38 und des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.

### **Erfolgsabhängigkeit der Vergütung sowie Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe**

Jeder Genussschein berechtigt zu einer dem Gewinnanteil der Gesellschafter vorgehenden auf das jeweilige Geschäftsjahr bezogenen jährlichen Gewinnausschüttung in Höhe von 6% bezogen auf den Nennbetrag des Genussscheins. Der Anspruch auf Gewinnausschüttung besteht nur bezogen auf das Jahresergebnis der Gesellschaft nach Steuern zuzüglich etwaiger Gewinnvorträge und frei verfügbarer Kapital- und Gewinnrücklagen, gemindert um Verlustvorträge, die Zuführung zur gesetzlichen Rücklage sowie die Zuführung zur Rücklage für eigene Anteile.

Im Vertrag über die Begebung und Zeichnung von Genussscheinen ist unter 2.1 und 2.2 schriftlich festgehalten, dass dem Zeichner bewusst ist, dass mit der Zeichnung der Genussscheine eine Investition in ein junges Unternehmen ohne etablierte Produkte getätigt werden. Die Zeichnung ist abhängig von der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Emittentin, die zahlreichen Unwegbarkeiten und Risiken unterliegt.

Dies kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen (Totalverlustrisiko).

### Längerfristigkeit

Die Genussscheine haben gemäß den Genussscheinbedingungen eine Laufzeit bis zum 1. Oktober 2027. Die Genussscheine können nur durch die Emittentin vorzeitig gekündigt werden, und zwar erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum 1. Oktober 2023. Danach sind die Genussscheine mit gleicher Frist zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres kündbar durch die Emittentin.

### Gewährleistungsrückstellung

Künftige finanzielle Belastungen, die sich auf Grund von Ersatzlieferungen, Mängelbeseitigungen oder sonstiger Ersatzleistungen ergeben, wurden in Form einer Gewährleistungsrückstellung in Höhe von EUR 51.772,76 gebildet.

### Angabe zu Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten enthalten Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern 0,00 EUR (Vorjahr EUR 112.353,40).

Das Darlehen der Elaris Innovation GmbH beläuft sich zum 15.12.2021 auf EUR 2.014.940,90 (verbundene Unternehmen). Das Darlehen wurde auf Grund eines Verzichtsvertrags mit Besserungsschein zum 15.12.2021 als Ertrag ausgebucht. Bei der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage lebt das Darlehen wieder auf. Dies liegt vor, wenn das Bankguthaben des Schuldners zum beliebigen Zeitpunkt mehr als EUR 500.000,00 beträgt und soweit nach Aufleben der Darlehensforderung ein gesicherter schriftlicher Auftragsbestand von mindestens 20 Millionen € netto vorliegt und ein positives Ergebnis erreicht. Das Darlehen über den Betrag wird nur dann zurückbezahlt, wenn der gesamte Verlustvortrag durch entsprechende Gewinne im Jahresabschluss ausgeglichen ist.

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2021	Gesamtbetrag TEuro	davon mit einer Restlaufzeit von		
		kleiner 1 J. TEuro	1 bis 5 J. TEuro	größer 5 J. TEuro
Anleihen	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
gegenüber Kreditinstituten	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
erhaltene Anzahlungen	350 (VJ 0)	350 (VJ 0)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
aus Lieferungen und Leistungen	550 (VJ 200)	550 (VJ 200)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
aus Wechselgeschäften	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
gegenüber verbund. Unternehmen	0 (VJ 1.954)	0 (VJ 0)	0 (VJ 1.954)	0 (VJ 0)
gegenüber beteiligten Unternehmen	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
gegenüber Gesellschaftern	0 (VJ 113)	0 (VJ 112)	0 (VJ 1)	0 (VJ 0)
sonstige Verbindlichkeiten	471 (VJ 1.807)	471 (VJ 10)	0 (VJ 1.797)	0 (VJ 0)
<b>Summe</b>	<b>1371 (VJ 4.074)</b>	<b>1.371 (VJ 322)</b>	<b>0 (VJ 3.752)</b>	<b>0 (VJ)</b>

## **Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten sonstigen finanziellen Verpflichtungen**

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen am Bilanzstichtag sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Mieten und Leasingraten von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen in Höhe von EUR 348.181,92.

## **Außergewöhnliche Aufwendungen und Erträge**

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen für die Kapitalbeschaffung des Genussrechtskapitals in der Höhe von TEUR 1.450 enthalten.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen ist ein Ertrag in Höhe von TEUR 2.015 aus dem Forderungsverzicht enthalten.

## **Sonstige Pflichtangaben**

### **Anzahl der Beschäftigten**

Im Jahresdurchschnitt waren 11 Arbeitnehmer beschäftigt (Vorjahr 3 Arbeitnehmer).

### **Konzernverhältnisse**

Die Gesellschaft ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Elaris Holding GmbH, Grünstadt.

### **Namen der Geschäftsführer**

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Geschäftsführer: Lars Stevenson  
Beruf: Unternehmer

Weiterer  
Geschäftsführer: Andreas Matthis (bis 15.09.2021)  
Beruf: Unternehmer

Weiterer  
Geschäftsführer: Stephan Kneipp (ab 15.09.2021 bis 02.02.2022)  
Beruf: Unternehmer

## **Gewinnverwendungsvorschlag**

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von EUR 1.511.595,02 auf neue Rechnung vorzutragen.

## **Angaben zu Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern**

### **(§ 42 Abs. 3 GmbHG / § 264c Abs. 1 HGB)**

Gegenüber den Gesellschaftern bestehen die nachfolgenden Rechte und Pflichten:

<b>Sachverhalte</b>	<b>Betrag</b>
	<b>Euro</b>
Ausleihungen	0,00
Forderungen	0,00
Verbindlichkeiten	0,00

Die Angaben beinhalten nicht diejenigen Beträge, die den Geschäftsführern zuzurechnen sind.

### **Unterschrift der Geschäftsleitung**

Grünstadt, den 28. Februar 2022

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Elaris GmbH, Grünstadt

### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der Elaris GmbH, Grünstadt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des

Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß

§ 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 29. Juli 2022

**ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Hauptniederlassung München

Peter Knop

Wirtschaftsprüfer

Armin Weber

Wirtschaftsprüfer

**2. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 der ELARIS AG (vormals: Elaris GmbH) (HGB) (geprüft)**

**Bilanz zum 31. Dezember 2022**

<b>Aktiva</b>	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	239.029,00	81.233,00
2. geleistete Anzahlungen	<u>56.000,00</u>	<u>0,00</u>
	295.029,00	81.233,00
II. Sachanlagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	180.710,00	171.983,00
Summe Anlagevermögen	<b>475.739,00</b>	<b>253.216,00</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Vorräte		
1. fertige Erzeugnisse und Waren	3.769.404,95	1.489.833,63
2. geleistete Anzahlungen	<u>11.619.324,07</u>	<u>4.928.519,57</u>
	15.388.729,02	6.418.353,20
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	148.710,44	157.094,85
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	449.662,73	0,00
<i>- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 50.000,00 (Vorjahr EUR 0,00)</i>		
3. sonstige Vermögensgegenstände	231.992,85	672.971,95
<i>- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 1.000,00 (Vorjahr EUR 1.247,44)</i>		
	<u>830.366,02</u>	<u>830.066,80</u>
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>196.075,93</u>	<u>483.781,71</u>
Summe Umlaufvermögen	<b>16.415.170,97</b>	<b>7.732.201,71</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	23.639,06	34.878,25
	<b><u>16.914.549,03</u></b>	<b><u>8.020.295,96</u></b>

Passiva	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	100.000,00	25.000,00
II. Genussrechtskapital mit Eigenkapital-Charakter	10.479.000,00	8.059.000,00
III. Verlustvortrag	2.277.428,92	765.833,90
IV. Jahresfehlbetrag	3.480.207,78	1.511.595,02
	<b><u>4.821.363,30</u></b>	<b><u>5.806.571,08</u></b>
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. sonstige Rückstellungen	<u>146.795,00</u>	<u>842.172,76</u>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.040.076,43	0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 5.040.076,43 (EUR 0,00)		
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	102.119,03	350.363,98
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 102.119,03 (EUR 350.363,98)		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.367.577,73	549.893,35
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.367.577,73 (EUR 549.893,35)		
4. sonstige Verbindlichkeiten	4.849.318,05	471.294,79
- davon aus Steuern: EUR 14.682,00 (EUR 12.790,18)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 26,59 (EUR 94,50)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 4.769.318,05 (EUR 22.488,30)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 80.000,00 (EUR 448.806,49)		
	<u>11.359.091,24</u>	<u>1.371.552,12</u>
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<u>587.299,49</u>	<u>0,00</u>
	<b><u>16.914.549,03</u></b>	<b><u>8.020.295,96</u></b>

**Gewinn- und Verlustrechnung**  
für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022

	<u>2022</u> <u>EUR</u>	<u>2021</u> <u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	3.035.076,39	891.235,93
2. sonstige betriebliche Erträge	60.154,95	2.025.588,29
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 24,11 (EUR 0,00)		
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.464.253,58	825.966,02
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>54.471,40</u>	<u>0,00</u>
	2.518.724,98	825.966,02
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	753.924,85	564.064,68
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	165.331,56	112.828,78
- davon für Altersversorgung: EUR 916,60 (EUR 94,50)		
	<u>919.256,41</u>	<u>676.893,46</u>
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	108.583,77	68.278,26
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>98.484,65</u>	<u>175.965,38</u>
	207.068,42	244.243,64
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	2.800.202,86	2.557.590,45
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 69.512,98 (EUR 0,00)		
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.678,67	50.000,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>132.189,12</u>	<u>172.721,59</u>
<b>9. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>3.479.531,78-</b>	<b>1.510.590,94-</b>
10. sonstige Steuern	<u>676,00</u>	<u>1.004,08</u>
<b>11. Jahresfehlbetrag</b>	<b><u><u>3.480.207,78</u></u></b>	<b><u><u>1.511.595,02</u></u></b>

## **Anhang**

### **8.1 Allgemeine Angaben**

#### **Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht**

Firmenname laut Registergericht: Elaris AG (vormals Elaris GmbH)

Firmensitz laut Registergericht: Grünstadt

Registergericht: Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Register-Nummer: HRB 68480 (vormals HRB 66903)

#### **Angaben zur Muttergesellschaft**

Firmenname laut Registergericht: Elaris Holding GmbH

Firmensitz laut Registergericht: Grünstadt

Registergericht: Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Register-Nummer: HRB 67320

Mit Beschluss vom 18. August 2022 hat die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft durch Formwechsel in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss wird nach Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt. Ferner werden die ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) beachtet.

Größenabhängige Erleichterungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses (§§ 266 Abs. 1, 274a, 276, 288 HGB) wurden zum Teil in Anspruch genommen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

### **8.2 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung**

#### **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 wurden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben, wobei aus Vereinfachungsgründen für die Darstellung im Anlagenspiegel im Jahr des Zugangs ein Abgang unterstellt wird.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt. Sofern die beizulegenden Werte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Geleistete Anzahlungen auf Vorräte werden zum Barwert bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Ausfallrisiken wurde mit der Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Bewertung der liquiden Mittel erfolgt zum Nennwert.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden für Ausgaben angesetzt, die in den Folgejahren als Aufwand erfasst werden.

Das gezeichnete Kapital wird zum Nennwert angesetzt.

Das Genussrechtskapital hat entsprechend der Einordnung vom IDW HFA 1/1994 einen bilanziellen Eigenkapital-Charakter. Es wird innerhalb des Passivpostens "Eigenkapital" in einem separaten Posten angesetzt.

Für ungewisse Verbindlichkeiten, für Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung und drohende Verluste werden Rückstellungen in Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung der Verpflichtung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden für Einnahmen angesetzt, die in den Folgejahren als Ertrag erfasst werden.

Auf fremde Währung lautende Geschäftsvorfälle wurden zum jeweils gültigen Tageskurs eingebucht. Die Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung, deren Restlaufzeit nicht mehr als ein Jahr beträgt, erfolgt zum Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag. In anderen Fällen wurden eventuelle Kursverluste am Bilanzstichtag berücksichtigt (Imparitätsprinzip). Gewinne und Verluste aus der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften werden erfolgswirksam in den Posten „sonstige betriebliche Erträge bzw. „sonstige betriebliche Aufwendungen" erfasst.

Veräußerungen von Fahrzeugen mit unbedingter Rückverkaufsverpflichtung (sog. „Sale-and-buy-back"-Verträge) werden nur in Höhe der Differenz des Veräußerungs- und des Rückverkaufspreises als Umsatzerlöse erfasst. Die Umsatzrealisierung erfolgt zeitanteilig über die Auflösung eines passiven Rechnungsabgrenzungsposten bis zum Rückkauf der Fahrzeuge. Die Fahrzeuge werden weiterhin als Vorräte in der Bilanz ausgewiesen, da das wirtschaftliche Eigentum nicht auf den Käufer übergegangen ist. Im Rahmen solcher Vertragsgestaltungen wurden im Geschäftsjahr 2022 EUR 3,8 Mio. als Veräußerungserlöse vereinnahmt. In Höhe von EUR 3,2 Mio. sind Rückkaufsverpflichtungen innerhalb der sonstigen Verbindlichkeiten bilanziert.

### **Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Infolge einer Ausweisänderung im Geschäftsjahr 2022 sind in der Vorjahrespalte der Gewinn- und Verlustrechnung Aufwendungen in Höhe von EUR 175.965,38 von den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ in die Position „Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten“ umgliedert worden.

## **8.3 Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**

## **Forderungen**

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen enthalten Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von TEUR 280 (Vorjahr TEUR 0). Von den Forderungen gegen verbundene Unternehmen resultieren TEUR 70 (Vorjahr TEUR 0) aus Lieferungen und Leistungen.

## **Eigenkapital**

Zum 31. Dezember 2022 werden 10.479 Genussscheine zu je EUR 1.000,00, also insgesamt EUR 10.479.000,00 ausgegeben.

Die schuldrechtlich begründete Kapitalüberlassung ist als bilanzielles Eigenkapital auszuweisen, da die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

- Nachrangigkeit,
- Erfolgsabhängigkeit der Vergütung sowie Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe,
- Längerfristigkeit der Kapitalüberlassung.

## **Nachrangigkeit**

Jeder Genussschein gewährt seinem Inhaber einen dem Gewinnanteil der Gesellschafter vorgehenden Anspruch auf Gewinnausschüttung, der nachrangig nach allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigern der Gesellschaft, soweit deren Anspruch nicht im gleichen oder im Rang nach den Genussscheinen stehen, bedient wird.

Zur Vermeidung einer Zahlungsunfähigkeit und einer Überschuldung besteht ein qualifizierter Rangrücktritt.

Im Rahmen eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahren treten die Genussscheininhaber in ihrer Eigenschaft als Gläubiger der Gesellschaft mit ihren Forderungen aus den Genussscheinen hinter sämtliche Forderungen von anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigern der Gesellschaft (mit Ausnahme von anderen nachrangigen und gleichrangigen Gläubigern) in den Rang hinter die Forderungen i.S.d. § 38 und des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.

## **Erfolgsabhängigkeit der Vergütung sowie Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe**

Jeder Genussschein berechtigt zu einer dem Gewinnanteil der Gesellschafter vorgehenden auf das jeweilige Geschäftsjahr bezogenen jährlichen Gewinnausschüttung in Höhe von 6 % bezogen auf den Nennbetrag des Genussscheins. Der Anspruch auf Gewinnausschüttung besteht nur bezogen auf das Jahresergebnis der Gesellschaft nach Steuern zuzüglich etwaiger Gewinnvorräte und frei verfügbarer Kapital- und Gewinnrücklagen, gemindert um Verlustvorräte, die Zuführung zur gesetzlichen Rücklage sowie die Zuführung zur Rücklage für eigene Anteile.

Im Vertrag über die Begebung und Zeichnung von Genussscheinen ist unter 2.1 und 2.2 schriftlich festgehalten, dass dem Zeichner bewusst ist, dass mit der Zeichnung der Genussscheine eine Investition in ein junges Unternehmen ohne etablierte Produkte getätigt werden. Die Zeichnung ist abhängig von der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Emittentin, die zahlreichen Unwegbarkeiten und Risiken unterliegt.

Dies kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen (Totalverlustrisiko).

## **Längerfristigkeit**

Die Genussscheine haben gemäß den Genussscheinbedingungen eine Laufzeit bis zum 1. Oktober 2027. Die Genussscheine können durch die Emittentin vorzeitig gekündigt werden, und zwar erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum 1. Oktober 2023. Danach sind die Genussscheine mit gleicher Frist zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres kündbar.

## Gewährleistungsrückstellung

Für künftige finanzielle Belastungen, die sich auf Grund von Ersatzlieferungen, Mängelbeseitigungen oder sonstiger Ersatzleistungen ergeben, wurden eine Gewährleistungsrückstellung in Höhe von EUR 31.000,00 gebildet.

## Angabe zu Verbindlichkeiten

Ein Darlehen der Elaris Innovation GmbH belief sich zum 15.12.2021 auf EUR 2.014.940,90 (verbundene Unternehmen). Das Darlehen wurde auf Grund eines Verzichtsvertrags mit Besserungsschein zum 15.12.2021 als Ertrag ausgebucht. Bei der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage lebt das Darlehen wieder auf. Dies liegt vor, wenn das Bankguthaben des Schuldners zum beliebigen Zeitpunkt mehr als EUR 500.000,00 beträgt und soweit nach Aufleben der Darlehensforderung ein gesicherter schriftlicher Auftragsbestand von mind. EUR 20 Mio. netto vorliegt und ein positive Ergebnis erreicht wird. Dies war zum Bilanzstichtag nicht der fall. Das Darlehen über den Betrag wird nur dann zurückbezahlt, wenn der gesamte Verlustvortrag durch entsprechende Gewinne im Jahresabschluss ausgeglichen ist.

<b>Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2022</b>	<b>Gesamtbetrag TEuro</b>	<b>davon mit einer Restlaufzeit von</b>		
		<b>kleiner 1 J. TEuro</b>	<b>1 bis 5 J. TEuro</b>	<b>größer 5 J. TEuro</b>
gegenüber Kreditinstituten	5.040 (VJ 0)	5.040 (VJ 0)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
erhaltene Anzahlungen	102 (VJ 350)	102 (VJ 350)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
aus Lieferungen und Leistungen	1.368 (VJ 550)	1.368 (VJ 550)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
gegenüber verbund. Unternehmen	80 (VJ 0)	80 (VJ 0)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
sonstige Verbindlichkeiten	4.849 (VJ 471)	4.849 (VJ 471)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
<b>Summe</b>	<b>11.439 (VJ 1.371)</b>	<b>11.439 (VJ 1.371)</b>	<b>0 (VJ 0)</b>	<b>0 (VJ 0)</b>

Zwischen der Elaris AG und der CA Auto Bank S.p.A. (vormals FCA Bank) besteht ein Darlehen über die Einkaufsfinanzierung der Fahrzeuge der Marke Elaris. Dies beläuft sich zum 31.12.2022 auf TEUR 5.040. Das Darlehen ist durch Pfandrechte an den Kraftfahrzeugen gesichert.

## Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen am Bilanzstichtag sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Mieten und Leasingraten von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen in Höhe von TEUR 281,44 sowie aus einem Bestellobligo für die Lieferungen von Fahrzeugen in Höhe von TEUR 5.189.

## Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen in außerordentlicher Größenordnung für die Kapitalbeschaffung des Genussrechtskapitals in der Höhe von TEUR 321 (Vorjahr TEUR 1.450) enthalten.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus der Währungsumrechnung in Höhe von TEUR 69,5 (Vorjahr TEUR 0) berücksichtigt. In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Einnahmen aus der Währungsumrechnung in Höhe von TEUR 0,02 (Vorjahr EUR 0) berücksichtigt.

In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen sind Zinserträge aus verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 3 (Vorjahr TEUR 0) berücksichtigt. In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Aufwendungen an verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 5 (Vorjahr TEUR 0) enthalten.

## Angaben in Fortführung des Jahresergebnisses

In Fortführung des Jahresergebnisses erfolgt die nachfolgende Darstellung:

<b>Posten der Ergebnisverwendung</b>	<b>Betrag Euro</b>
- Jahresfehlbetrag	3.480.207,78
- Verlustvortrag aus dem Vorjahr	2.277.428,92
= Bilanzverlust	5.757.636,70

## 8.4 Sonstige Pflichtangaben

### Anzahl der Beschäftigten

Im Jahresdurchschnitt waren 18 Arbeitnehmer beschäftigt (Vorjahr 11 Arbeitnehmer).

### Konzernverhältnisse

Die Gesellschaft ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Elaris Holding GmbH, Grünstadt.

### Namen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres gehörten die folgenden Personen dem Vorstand an bzw. bis zum Formwechsel in eine AG zum 18. August 2022 der Geschäftsführung an:

Lars Stevenson	ausgeübter Beruf:	Unternehmer und Vorstand
Stephan Kneipp (bis 2. Februar 2022)	ausgeübter Beruf:	Unternehmer

Dem Aufsichtsrat gehörten ab dem Formwechsel in eine AG zum 18. August 2022 bis zur Abberufung am 8. August 2023 folgende Personen an:

Barbara Stevenson (Vorsitzende)	ausgeübter Beruf:	kaufmännische Angestellte
Matthias Heinz	ausgeübter Beruf:	Unternehmensberater
Dr. Hans-Jürgen Uth	ausgeübter Beruf:	Unternehmensberater

Ab dem 8. August 2023 gehören dem Aufsichtsrat folgende Personen an:

Lutz Leifen	ausgeübter Beruf:	Geschäftsführer des Automobilclub von Deutschland e.V.
Max Koller	ausgeübter Beruf:	Geschäftsführer der Koller Gruppe
Thomas Koller	ausgeübter Beruf:	Geschäftsführer der Koller Gruppe

## Weitere Angabepflichten nach dem Aktiengesetz

### Angaben über die Gattung der Aktien

Das Grundkapital von EUR 100.000,00 ist eingeteilt in:

<b>Grundkapital</b>		<b>Euro</b>
100.000,00 Stück Stammaktien zum Nennwert von je	1,00	100.000,00
davon aus bedingter Kapitalerhöhung		0,00
davon aus genehmigter Kapitalerhöhung		0,00

Es handelt sich um Namensaktien.

### **Gewinnverwendungsvorschlag**

Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung vor, den Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2022 in Höhe von EUR 3.480.207,78 auf neue Rechnung vorzutragen.

### **Schlussklärung des Abhängigkeitsberichts**

Gemäß § 312 Abs. 3 AktG erkläre ich als Vorstand der Elaris AG, dass die Gesellschaft bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und getroffenen oder unterlassenen Maßnahmen im Berichtszeitraum nach den Umständen, die mir in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten hat und dadurch, dass die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt wurde.

### **Unterschrift des Vorstands**

Grünstadt, den 22. August 2023

---

Lars Stevenson

(Vorstand der Elaris AG)

## **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die Elaris AG**

### *Prüfungsurteil*

„Wir haben den Jahresabschluss der Elaris AG, Frankfurt am Main – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwänden gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unserer Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

### *Sonstige Informationen*

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den Geschäftsbericht 2022 (inkl. dem Bericht des Aufsichtsrats), aber nicht den Jahresabschluss und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Der Aufsichtsrat ist für den Bericht des Aufsichtsrats verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerungen hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnisse aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichend Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellung ist, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben,

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die Veröffentlichung und/oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der vorliegenden Fassung abweichenden Form würde zuvor unserer erneuten Stellungnahme bedürfen, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Tätigkeit hingewiesen wird. Wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.“

München, den 30. Oktober 2023

Prof. Dr. Heinz-Christian Knoll

Wirtschaftsprüfer

**3. Zwischenabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Oktober 2023 der ELARIS AG (HGB) (mit Ausnahme der Vergleichszahlen für den Vorjahreszeitraum vom 01.01.-31.10.2022 prüferisch durchgesehen)**

**Zwischenbilanz zum 31. Oktober 2023**

Aktiva	31.10.2023 EUR	31.10.2022 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. in der Entwicklung befindliche immaterielle Vermögensgegenstände	152.416,50	0,00
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	214.552,82	189.155,72
3. geleistete Anzahlungen	56.000,00	0,00
	422.969,32	189.155,72
II. Sachanlagen		
1. technische Anlagen und Maschinen	113.098,42	0,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	256.189,00	181.626,30
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	45.465,53	0,00
	414.752,95	181.626,30
Summe Anlagevermögen	<b>837.722,27</b>	<b>370.782,02</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Vorräte		
1. fertige Erzeugnisse und Waren	1.166.688,22	1.489.833,63
2. geleistete Anzahlungen	9.859.275,51	2.281.174,10
	11.025.963,73	3.771.007,73
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.458.571,41	970.485,61
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen <i>- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 170.000,00 (Vorjahr EUR 0,00)</i>	240.284,40	182.000,00
3. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00	1.624,90
4. sonstige Vermögensgegenstände <i>- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 524.527,64 (Vorjahr EUR 1.247,44)</i>	7.838.162,93	7.533.214,71
	10.537.018,74	8.687.325,22
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	154.635,40	11.049,63
Summe Umlaufvermögen	<b>21.717.617,87</b>	<b>12.469.382,58</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	346.872,05	34.102,56
Sonstige Aktiva	0,00	46.467,07
	<b>22.902.212,19</b>	<b>12.920.734,23</b>

Passiva	31.10.2023 EUR	31.10.2022 EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	100.000,00	100.000,00
II. Genussrechtskapital mit Eigenkapital-Charakter	12.370.800,00	8.934.000,00
III. Verlustvortrag	5.757.636,70	2.277.428,92
IV. Jahresfehlbetrag	2.236.036,49	4.280.551,95
Summe Eigenkapital	<b><u>4.477.126,81</u></b>	<b><u>2.476.019,13</u></b>
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	8.836,07	0,00
2. sonstige Rückstellungen	49.400,40-	570.686,38
	<b><u>40.564,33-</u></b>	<b><u>570.686,38</u></b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Anleihen	1.500.000,00	1.495.787,03
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 1.500.000,00 (EUR 1.495.787,03)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.046.798,36	3.903.478,04
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 8.046.798,36 (EUR 3.903.478,04)		
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	62.476,17	154.308,65
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 62.476,17 (EUR 154.308,65)		
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.233.117,46	2.269.094,05
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.233.117,46 (EUR 2.269.094,05)		
5. sonstige Verbindlichkeiten	7.554.930,45	2.051.360,95
- davon aus Steuern EUR 21.571,17 (EUR 342.761,97)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 20.695,71 (EUR 0,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 7.398.225,48 (EUR 1.871.360,95)		
- davon mit einer Restlaufzeit mehr als einem Jahr: EUR 156.704,97 (EUR 180.000,00)		
	<b><u>18.397.322,44</u></b>	<b><u>9.874.028,72</u></b>
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	68.327,27	0,00
	<b><u>22.902.212,19</u></b>	<b><u>12.920.734,23</u></b>

**Gewinn- und Verlustrechnung**  
für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Oktober 2023

	<u>01.01.-31.10.2023</u> EUR	<u>01.01.-31.10.2022</u> EUR
1. Umsatzerlöse	9.390.065,69	2.293.810,55
2. sonstige betriebliche Erträge	96.389,41	4.526.382,22
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 6.169,43 (EUR 0,00)		
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	6.502.514,47	8.335.914,56
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>43.185,25</u>	<u>3.200,00</u>
	6.545.699,72	8.339.114,56
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	951.430,42	570.763,71
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	220.390,31	127.974,21
- davon für Altersversorgung: EUR 1.568,06 (EUR 469,88)		
	<u>1.171.820,73</u>	<u>698.737,92</u>
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	137.698,64	63.405,67
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	3.431.112,87	1.914.505,48
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 1.032,82 (EUR 0,00)		
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>434.884,13</u>	<u>84.305,09</u>
<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>2.234.760,99-</b>	<b>4.279.875,95-</b>
9. sonstige Steuern	<u>1.275,50</u>	<u>676,00</u>
<b>10. Jahresfehlbetrag</b>	<b><u><u>2.236.036,49</u></u></b>	<b><u><u>4.280.551,95</u></u></b>

## **Anhang**

### **Allgemeine Angaben**

#### **Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht**

Firmenname laut Registergericht: Elaris AG (vormals Elaris GmbH)

Firmensitz laut Registergericht: Grünstadt

Registergericht: Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Register-Nummer: HRB 68480 (vormals HRB 66903)

#### **Angaben zur Muttergesellschaft**

Firmenname laut Registergericht: Elaris Holding GmbH

Firmensitz laut Registergericht: Grünstadt

Registergericht: Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

Register-Nummer: HRB 67320

Mit Beschluss vom 18. August 2022 hat die Gesellschafterversammlung die Gesellschaft durch Formwechsel in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss wird nach Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt. Ferner werden die ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) beachtet.

Größenabhängige Erleichterungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses (§§ 266 Abs. 1, 274a, 276, 288 HGB) wurden zum Teil in Anspruch genommen.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

### **Angaben zur Bilanzierung und Bewertung**

#### **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 wurden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben, wobei aus Vereinfachungsgründen für die Darstellung im Anlagenspiegel im Jahr des Zugangs ein Abgang unterstellt wird.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt. Sofern die beizulegenden Werte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Geleistete Anzahlungen auf Vorräte werden zum Barwert bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Ausfallrisiken wurde mit der Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Die Bewertung der liquiden Mittel erfolgt zum Nennwert.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden für Ausgaben angesetzt, die in den Folgejahren als Aufwand erfasst werden.

Das gezeichnete Kapital wird zum Nennwert angesetzt.

Das Genussrechtskapital hat entsprechend der Einordnung vom IDW HFA 1/1994 einen bilanziellen Eigenkapital-Charakter. Es wird innerhalb des Passivpostens "Eigenkapital" in einem separaten Posten angesetzt.

Für ungewisse Verbindlichkeiten, für Gewährleistungen ohne rechtliche Verpflichtung und drohende Verluste werden Rückstellungen in Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Erfüllung der Verpflichtung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden für Einnahmen angesetzt, die in den Folgejahren als Ertrag erfasst werden.

Auf fremde Währung lautende Geschäftsvorfälle wurden zum jeweils gültigen Tageskurs eingebucht. Die Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung, deren Restlaufzeit nicht mehr als ein Jahr beträgt, erfolgt zum Devisenkassamittelkurs zum Abschlussstichtag. In anderen Fällen wurden eventuelle Kursverluste am Bilanzstichtag berücksichtigt (Imparitätsprinzip). Gewinne und Verluste aus der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften werden erfolgswirksam in den Posten „sonstige betriebliche Erträge“ bzw. „sonstige betriebliche Aufwendungen“ erfasst.

### **Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungs-methoden im Wesentlichen übernommen werden.

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

## **Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**

### **Forderungen**

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen enthalten Forderungen gegen Gesellschafter in Höhe von TEUR 240 (Vorjahr TEUR 280).

### **Eigenkapital**

Zum 31. Oktober 2023 werden 12.370 Genußscheine zu je EUR 1.000,00, also insgesamt TEUR 12.370 ausgegeben.

Die schuldrechtlich begründete Kapitalüberlassung ist als bilanzielles Eigenkapital auszuweisen, da die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

- Nachrangigkeit,
- Erfolgsabhängigkeit der Vergütung sowie Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe,
- Längerfristigkeit der Kapitalüberlassung.

### **Nachrangigkeit**

Jeder Genussschein gewährt seinem Inhaber einen dem Gewinnanteil der Gesellschafter vorgehenden Anspruch auf Gewinnausschüttung, der nachrangig nach allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigern der Gesellschaft, soweit deren Anspruch nicht im gleichen oder im Rang nach den Genussscheinen stehen, bedient wird.

Zur Vermeidung einer Zahlungsunfähigkeit und einer Überschuldung besteht ein qualifizierter Rangrücktritt.

Im Rahmen eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahren treten die Genussscheininhaber in ihrer Eigenschaft als Gläubiger der Gesellschaft mit ihren Forderungen aus den Genussscheinen hinter sämtliche Forderungen von anderen gegenwärtigen und zukünftigen Gläubigern der Gesellschaft (mit Ausnahme von anderen nachrangigen und gleichrangigen Gläubigern) in den Rang hinter die Forderungen i.S.d. § 38 und des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.

### **Erfolgsabhängigkeit der Vergütung sowie Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe**

Jeder Genussschein berechtigt zu einer dem Gewinnanteil der Gesellschafter vorgehenden auf das jeweilige Geschäftsjahr bezogenen jährlichen Gewinnausschüttung in Höhe von 6 % bezogen auf den Nennbetrag des Genussscheins. Der Anspruch auf Gewinnausschüttung besteht nur bezogen auf das Jahresergebnis der Gesellschaft nach Steuern zuzüglich etwaiger Gewinnvorräte und frei verfügbarer Kapital- und Gewinnrücklagen, gemindert um Verlustvorräte, die Zuführung zur gesetzlichen Rücklage sowie die Zuführung zur Rücklage für eigene Anteile.

Im Vertrag über die Begebung und Zeichnung von Genussscheinen ist unter 2.1 und 2.2 schriftlich festgehalten, dass dem Zeichner bewusst ist, dass mit der Zeichnung der Genussscheine eine Investition in ein junges Unternehmen ohne etablierte Produkte getätigt werden. Die Zeichnung ist abhängig von der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Emittentin, die zahlreichen Unwegbarkeiten und Risiken unterliegt.

Dies kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen (Totalverlustrisiko).

### **Längerfristigkeit**

Die Genussscheine haben gemäß den Genussscheinbedingungen eine Laufzeit bis zum 1. Oktober 2027. Die Genussscheine können durch die Emittentin vorzeitig gekündigt werden, und zwar erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum 1. Oktober 2023. Danach sind die Genussscheine mit gleicher Frist zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres kündbar.

### **Gewährleistungsrückstellung**

Für künftige finanzielle Belastungen, die sich auf Grund von Ersatzlieferungen, Mängelbeseitigungen oder sonstiger Ersatzleistungen ergeben, wurden eine Gewährleistungsrückstellung in Höhe von EUR 31.000,00 gebildet.

### **Angabe zu Verbindlichkeiten**

Ein Darlehen der Elaris Innovation GmbH belief sich zum 15.12.2021 auf EUR 2.014.940,90 (verbundene Unternehmen). Das Darlehen wurde auf Grund eines Verzichtsvertrags mit Besserungsschein zum 15.12.2021 als Ertrag ausgebucht. Bei der Verbesserung der wirtschaftlichen Lage lebt das Darlehen wieder auf. Dies liegt

vor, wenn das Bankguthaben des Schuldners zum beliebigen Zeitpunkt mehr als EUR 500.000,00 beträgt und soweit nach Aufleben der Darlehensforderung ein gesicherter schriftlicher Auftragsbestand von mind. EUR 20 Mio. netto vorliegt und ein positives Ergebnis erreicht wird. Dies war zum Bilanzstichtag nicht der Fall. Das Darlehen über den Betrag wird nur dann zurückbezahlt, wenn der gesamte Verlustvortrag durch entsprechende Gewinne im Jahresabschluss ausgeglichen ist.

Art der Verbindlichkeit zum 31.10.2023	Gesamtbetrag Teuro	davon mit einer Restlaufzeit von		
		kleiner 1 Jahr Teuro	1 bis 5 Jahre Teuro	größer 5 Jahre Teuro
Anleihen	1.500 (VJ 1.496)	- (VJ 1.496)	1.500 (VJ 0)	0 (VJ 0)
gegenüber Kreditinstituten	8.047 (VJ 3.903)	8.047 (VJ 3.903)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
erhaltene Anzahlungen	62 (VJ 154)	62 (VJ 154)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
aus Lieferungen und Leistungen	1.233 (VJ 2.269)	1.233 (VJ 2.269)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
sonstige Verbindlichkeiten	7.555 (VJ 2.051)	7.555 (VJ 2.051)	0 (VJ 0)	0 (VJ 0)
<b>Summe</b>	<b>18.397 (VJ 8.377)</b>	<b>16.897 (VJ 8.377)</b>	<b>1.500 (VJ 0)</b>	<b>0 (VJ 0)</b>

Zwischen der Elaris AG und der CA Auto Bank S.p.A. (vormals FCA Bank) besteht ein Darlehen über die Einkaufsfinanzierung der Fahrzeuge der Marke Elaris. Dieses beläuft sich zum 31.10.2023 auf TEUR 8.047. Das Darlehen ist durch Pfandrechte an den Kraftfahrzeugen gesichert.

#### Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen am Bilanzstichtag sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Mieten und Leasingraten von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen in Höhe von TEUR 0 sowie aus einem Bestellobligo für die Lieferungen von Fahrzeugen in Höhe von TEUR 5.088.

#### Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen in außerordentlicher Größenordnung für Werbung in Höhe von TEURO 778 sowie Sponsoring TEURO 237 enthalten zwecks Erlangung eines höheren Bekanntheitsgrades

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus der Währungsumrechnung in Höhe von TEUR 1 (Vorjahr TEUR 0) berücksichtigt. In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Einnahmen aus der Währungsumrechnung in Höhe von TEUR 6,2 (Vorjahr EUR 0) berücksichtigt.

In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen sind Zinserträge aus verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr TEUR 0) berücksichtigt. In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Aufwendungen an verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 0 (Vorjahr TEUR 0) enthalten.

#### Angaben in Fortführung des Jahresergebnisses

In Fortführung des Jahresergebnisses erfolgt die nachfolgende Darstellung:

Posten der Ergebnisverwendung	Betrag Euro
Jahresfehlbetrag	2.236.036,49
- Verlustvortrag aus dem Vorjahr	5.757.636,70
= Bilanzverlust	7.993.673,19

## **Sonstige Pflichtangaben**

### **Anzahl der Beschäftigten**

Im Jahresdurchschnitt 2023 waren 24 Arbeitnehmer beschäftigt (Vorjahr 18 Arbeitnehmer).

### **Konzernverhältnisse**

Die Gesellschaft ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Elaris Holding GmbH, Grünstadt.

### **Namen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats**

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres gehörten die folgenden Personen dem Vorstand:

Lars Stevenson	ausgeübter Beruf:	Unternehmer und Vorstand
----------------	-------------------	--------------------------

Dem Aufsichtsrat gehörten ab dem Formwechsel in eine AG zum 18. August 2022 bis zur Abberufung am 8. August 2023 folgende Personen an:

Barbara Stevenson (Vorsitzende)	ausgeübter Beruf:	kaufmännische Angestellte
---------------------------------	-------------------	---------------------------

Matthias Heinz	ausgeübter Beruf:	Unternehmensberater
----------------	-------------------	---------------------

Dr. Hans-Jürgen Uth	ausgeübter Beruf:	Unternehmensberater
---------------------	-------------------	---------------------

Ab dem 8. August 2023 gehören dem Aufsichtsrat folgende Personen an:

Lutz Leif Linden	ausgeübter Beruf:	Geschäftsführer des Automobilclubs von Deutschland e.V.
------------------	-------------------	---

Max Koller	ausgeübter Beruf:	Geschäftsführer der Koller Gruppe
------------	-------------------	-----------------------------------

Thomas Koller	ausgeübter Beruf:	Geschäftsführer der Koller Gruppe
---------------	-------------------	-----------------------------------

### **Weitere Angabepflichten nach dem Aktiengesetz**

#### Angaben über die Gattung der Aktien

Das Grundkapital von EUR 100.000,00 ist eingeteilt in:

<b>Grundkapital</b>	<b>Euro</b>
100.000,00 Stück Stammaktien zum Nennwert von je 1,00	100.000,00
davon aus bedingter Kapitalerhöhung	0,00
davon aus genehmigter Kapitalerhöhung	0,00

Es handelt sich um Namensaktien.

Gewinnverwendungsvorschlag: Gewinnverwendungsvorschlag wird zum 31.12.2023 erteilt.

### **Schlusserklärung des Abhängigkeitsberichts**

Gemäß § 312 Abs. 3 AktG erkläre ich als Vorstand der Elaris AG, dass die Gesellschaft bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften und getroffenen oder unterlassenen Maßnahmen im Berichtszeitraum nach den Umständen, die mir in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten hat und dadurch, dass die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt wurde.

### **Unterschrift des Vorstands**

Grünstadt, den 31. Oktober 2023

---

Lars Stevenson

(Vorstand der Elaris AG)

## **„Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht**

An die ELARIS AG, Grünstadt

Wir haben den Zwischenabschluss der ELARIS AG, Grünstadt, für den Zeitraum vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Oktober 2023 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Zwischenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Zwischenabschluss auf Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen.

Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die zu der Annahme veranlassen, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.“

München, den 12.02.2024

Prof. Dr. Heinz-Christian Knoll

Wirtschaftsprüfer

## **XVIII. WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE**

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2023 hat die Hauptversammlung der Emittentin eine Erhöhung des Grundkapitals um EUR 12.000.000,00 gegen Sacheinlagen beschlossen. Die Sachkapitalerhöhung erfolgte durch Ausgabe von 12.000.000 neuen Stückaktien im Nennwert von EUR 1,00 je Aktie an die Gesellschafter der Elaris Innovation GmbH, die Elaris Holding GmbH und die Neon Equity AG, gegen Einbringung von insgesamt 96 % der Geschäftsanteile an der Elaris Innovation GmbH in die Emittentin. Durch die Sachkapitalerhöhung wurde das Grundkapital der Emittentin von EUR 100.000,00 auf EUR 12.100.000,00 erhöht und die Emittentin zur Allein-Gesellschafterin der Elaris Innovation GmbH. Die Sachkapitalerhöhung wurde am 16. Januar 2024 in das Handelsregister eingetragen.

Am 31. Januar 2024 hat zudem die Hauptversammlung der Emittentin eine weitere Erhöhung des Grundkapitals von EUR 12.100.000,00 um EUR 31.707,00 auf EUR 12.131.707,00 durch Ausgabe von 31.707 neuen Aktien der Emittentin zu einem Ausgabebetrag von EUR 41,00 je neuer Aktie, insgesamt also EUR 1.299.987,00, gegen Bareinlagen beschlossen. Zur Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien wurde lediglich die Elaris Holding GmbH zugelassen (siehe dazu u.a. Abschnitt XXIV. „*AKTIENKAPITAL*“). Die Barkapitalerhöhung wird erst nach dem Datum dieses Prospekts in das Handelsregister eingetragen werden. Die Eintragung der Durchführung wird zu einer Erhöhung des Grundkapitals um EUR 31.707,00 führen sowie zu einer Erhöhung der Kapitalrücklage in Höhe der Differenz zwischen dem Gesamtausgabebetrag der neuen Aktien in Höhe von EUR 1.299.987,00 einerseits und dem auf die neuen Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00, insgesamt also EUR 31.707,00, andererseits.

Zur zwischenzeitlichen Aufnahme eines weiteren Darlehens in Höhe von EUR 1.000.000,00 von der MK Holdinggesellschaft mbH sowie der Übernahme dieses Darlehens und zwei weiterer Darlehen durch die Elaris Holding GmbH siehe auch Abschnitt VIII. „*ANGABEN ZU WESENTLICHEN VERÄNDERUNGEN IN DER SCHULDEN- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR DER EMITTENTIN SEIT DEM 31. OKTOBER 2023*“.

Die dort genannte Aufnahme eines weiteren Darlehens in Höhe von EUR 1.000.000,00 von der MK Holdinggesellschaft mbH hat die langfristigen Verbindlichkeiten der Emittentin um diesen Betrag erhöht. Die Übernahme dieses Darlehens und eines weiteren Darlehens in Höhe von weiteren EUR 1.500.000,00 durch die Elaris Holding GmbH führen zu keiner Veränderung der Verbindlichkeiten der Emittentin seit dem 31. Oktober 2023.

Im Übrigen hat es seit dem Stichtag des Zwischenabschlusses der Emittentin zum 31. Oktober 2023 keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin gegeben.

## **XIX. DIVIDENDENPOLITIK**

Die Emittentin hat für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum keine Gewinne bzw. Dividenden ausgeschüttet.

Für das laufende Geschäftsjahr und die kommenden zwei Geschäftsjahre sind derzeit keine Dividendenausschüttungen geplant. Eine konkrete Dividendenpolitik für ausschüttungsfähige Bilanzgewinne in der Zukunft hat die Verwaltung der Gesellschaft auch im Übrigen nicht verabschiedet.

Ungeachtet der jeweiligen Dividendenpolitik setzt eine Dividendenausschüttung voraus, dass ein zur Ausschüttung zur Verfügung stehender Bilanzgewinn besteht, der anhand des jeweiligen nach HGB erstellten Jahresabschlusses der Emittentin zu berechnen ist, und dass ein entsprechender Gewinnverwendungsbeschluss durch die Hauptversammlung gefasst wird.

Die Fähigkeit der Emittentin, Dividenden zu zahlen, ist von der Ertragslage, der Finanzsituation und dem Liquiditätsbedarf der Emittentin und ggf. ihrer Tochtergesellschaften sowie der allgemeinen Situation des Marktes und den steuerlichen und sonstigen regulatorischen Vorgaben abhängig. Zudem hat die Emittentin aus ihrem ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn unter anderem die Ansprüche der Genussscheininhaber zu befriedigen, was den über Dividenden ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn schmälern oder entfallen lassen könnte (siehe zu den Genussscheinen auch Abschnitt XXV.1.b. „*ELARIS-Genussscheine*“). Es können weder zur Höhe künftiger Bilanzgewinne Aussagen getroffen werden noch dazu, ob in der Zukunft überhaupt Bilanzgewinne erzielt werden. Außerdem soll ein wesentlicher Teil etwaiger Jahresüberschüsse der Emittentin zum weiteren Aufbau des Gesellschaftsvermögens bzw. zur Umsetzung strategischer Ziele herangezogen werden.

Demnach kann nicht gewährleistet werden, dass künftig Dividenden gezahlt werden. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass die Emittentin ggf. neben oder anstelle einer Bardividende bzw. optional eine Aktiendividende vorsehen wird. Ferner ist nicht ausgeschlossen, dass die Emittentin ggf. neben oder anstelle einer Dividende eine Ausgabe von Gratisaktien im Wege von Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln vorsehen wird.

Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn i.S.d. § 59 AktG sind bislang nicht vorgesehen.

## XX. ANTEILSEIGNER UND WERTPAPIERINHABER

### 1. Hauptaktionäre der Emittentin

Zum Datum dieses Prospekts halten die folgenden Personen eine direkte oder indirekte Beteiligung am Eigenkapital der Emittentin und an den Stimmrechten in Höhe von mindestens 5 %:

Indirekter Aktionär	Direkter Aktionär	Beteiligung in %
Herr Lars Nikolai Stevenson (Alleinvorstand der Emittentin) (mittelbar über seine 50-prozentige Beteiligung an der LB Holding GmbH, die wiederum mit 87 % der Geschäftsanteile an der Elaris Holding GmbH beteiligt ist)	Elaris Holding GmbH	ca. 91,1 %
Frau Barbara Stevenson (Ehefrau des Alleinvorstands der Emittentin) (mittelbar über ihre 50-prozentige Beteiligung an der LB Holding GmbH, die wiederum mit 87 % der Geschäftsanteile an der Elaris Holding GmbH beteiligt ist)		
Herr Constantin Seretoulis (mittelbar über seine 100-prozentige Beteiligung an der Factonet Holding GmbH, die wiederum mit 10 % der Geschäftsanteile an der Elaris Holding GmbH beteiligt ist)		
Herr Thomas Olek (unmittelbar über seine direkte Beteiligung an der Neon Equity AG in Höhe von rund 28 % sowie mittelbar über seine 100-prozentige Beteiligung an der Neon Equity Invest GmbH, die wiederum in Höhe von rund 59 % an der Neon Equity AG beteiligt ist)	Neon Equity AG	ca. 5 %

### 2. Stimmrechte

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Emittentin eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht. Hauptaktionäre haben keine unterschiedlichen Stimmrechte.

### 3. Beherrschungsverhältnisse

Die Elaris Holding GmbH hält rund 91,1 % der Aktien und Stimmrechte an der Emittentin und verfügt damit über eine unmittelbare Beteiligung an der Emittentin, die zur Fassung von einfachen und qualifizierten Mehrheitsbeschlüssen in der Hauptversammlung der Emittentin ausreicht. Durch ihre Beteiligung an der Emittentin hat die Elaris Holding GmbH daher die Möglichkeit, maßgeblichen Einfluss in den Hauptversammlungen der Emittentin zu nehmen und dadurch ggf. ihre Interessen als Aktionärin gegen die Interessen der übrigen Aktionäre durchzusetzen.

Die LB Holding GmbH hält 87 % der Geschäftsanteile und Stimmrechte an der Elaris Holding GmbH und verfügt damit über eine mittelbare Beteiligung an der Emittentin, die zur Fassung von einfachen und qualifizierten Mehrheitsbeschlüssen in der Hauptversammlung der Emittentin ausreicht. Durch ihre

(mittelbare) Beteiligung an der Emittentin hat die LB Holding GmbH daher die Möglichkeit, maßgeblichen Einfluss in den Hauptversammlungen der Emittentin zu nehmen und dadurch ggf. ihre Interessen als Aktionärin gegen die Interessen der übrigen Aktionäre durchzusetzen. Die Geschäftsanteile der LB Holding GmbH werden zu gleichen Teilen vom Alleinvorstand Lars Nikolai Stevenson und dessen Ehefrau gehalten, die damit jeweils mittelbar rund 39,6 % der Aktien und Stimmrechte an der Emittentin halten.

Die Emittentin ist vor diesem Hintergrund eine abhängige Gesellschaft im Sinne des § 312 Abs. 1 Satz 1 AktG. Der Vorstand der Emittentin hat daher gemäß § 312 Abs. 1 Satz 1 AktG einen Abhängigkeitsbericht zu erstellen. In dem Bericht sind alle Rechtsgeschäfte, welche die Gesellschaft im jeweils vergangenen Geschäftsjahr mit dem herrschenden Unternehmen oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen oder auf Veranlassung oder im Interesse dieser Unternehmen vorgenommen hat, und alle anderen Maßnahmen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse dieser Unternehmen im jeweils vergangenen Geschäftsjahr getroffen oder unterlassen hat, aufzuführen. Bei den Rechtsgeschäften sind Leistung und Gegenleistung, bei den Maßnahmen die Gründe der Maßnahme und deren Vorteile und Nachteile für die Gesellschaft anzugeben. Bei einem Ausgleich von Nachteilen ist im Einzelnen anzugeben, wie der Ausgleich während des Geschäftsjahres tatsächlich erfolgt ist, oder auf welche Vorteile der Gesellschaft ein Rechtsanspruch gewährt worden ist. Der Bericht dient unter anderem der Verhinderung des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung. Die Satzung der Emittentin sieht darüber hinaus keine weiteren Mechanismen zur Missbrauchskontrolle einer beherrschenden Stellung vor.

Im Übrigen sind der Emittentin keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Beherrschungsverhältnisse bezüglich der Emittentin führen oder diese verhindern könnte.

Beteiligungs- oder andere Beherrschungsverhältnisse, die einen über die eigene Beteiligung hinausgehenden Einfluss vermitteln, sind der Emittentin nicht bekannt.

Der Vorstand der Emittentin untersteht weder den Weisungen eines anderen Unternehmens noch einer anderen Person, insbesondere nicht im Rahmen eines Beherrschungsvertrages, und sie wird nicht durch ein anderes Unternehmen oder eine andere Person beherrscht.

#### **4. Satzung und Statuten der Gesellschaft hinsichtlich ihrer Beherrschung**

In den Statuten der Emittentin sowie in der Gründungsurkunde oder sonstigen Satzungen sind keine Bestimmungen enthalten, die eine Verzögerung, einen Aufschub oder die Verhinderung eines Wechsels in der Beherrschung der Emittentin bewirken könnten.

## **XXI. GERICHTS- UND SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN**

Der Emittentin sind keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren betreffend die Emittentin bekannt, die derzeit anhängig sind oder noch anhängig werden können. Darüber hinaus sind der Emittentin keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren bekannt, die in den letzten 12 Monaten anhängig waren und sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

Zwar hatte eine österreichische Gesellschaft – gestützt auf Vorschriften des Wettbewerbsrechts – mit Klage vom 18. November 2021 vor dem Handelsgericht in Wien gegen die Emittentin darauf geklagt, es zu unterlassen, den ELARIS BEO in Österreich zu vertreiben und bestimmte Äußerungen zu tätigen. Nachdem die Emittentin ihr Vertriebsrecht nachweisen konnte, schlossen die Parteien allerdings am 10. November 2022 einen Vergleich, in dem sie die Nichtweiterverfolgung der Klage vereinbarten („einfaches Ruhen“) und sich die Klägerin verpflichtete, sämtliche Erklärungen abzugeben, um die Eintragung der Emittentin als Ermächtigte des Herstellers in die österreichische Genehmigungsdatenbank zu ermöglichen. Im Gegenzug verpflichtete sich die Emittentin, die Klägerin von etwaigen Mängelgewährleistungs- und Produkthaftungsansprüchen hinsichtlich einiger weniger, zuvor durch die Klägerin verkaufter Fahrzeuge freizustellen.

## XXII. POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE

Herr Lars Nikolai Stevenson, Alleinvorstand der Emittentin, ist Geschäftsführer der LB Holding GmbH und Inhaber von 50 % der Geschäftsanteile an der LB Holding GmbH, die ihrerseits mit einer Beteiligung von 87 % am Grundkapital der Elaris Holding GmbH beteiligt ist, welche wiederum rund 91,1 % der Aktien an der Emittentin hält. Die Interessen der LB Holding GmbH bzw. der Elaris Holding GmbH oder von Herrn Stevenson sind nicht notwendigerweise stets gleichgelagert mit den Interessen der Emittentin bzw. der übrigen Aktionäre der Emittentin, etwa im Hinblick auf die Verwendung etwaiger Bilanzgewinne der Emittentin. Potenzielle Interessenkonflikte können daher insoweit nicht ausgeschlossen werden.

Zudem ist Herr Max Emilian Koller, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Emittentin, mittelbar über die MK Holdingsgesellschaft mbH, deren Alleingesellschafter er ist, Aktionär der Emittentin (siehe Abschnitt XVI.3. „*Aktienbesitz und Aktienoptionen*“). Hieraus könnten sich ebenfalls Interessenkonflikte ergeben. Z.B. könnte Herr Max Emilian Koller als mittelbarer Aktionär der Emittentin ein Interesse an regelmäßigen und möglichst hohen Dividendenausschüttungen der Emittentin haben, während er in seiner Eigenschaft als Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Emittentin ggf. das gegenteilige Interesse hätte, nämlich dass die Gewinne der Emittentin thesauriert werden, um die weitere Entwicklung der Emittentin zu finanzieren.

Darüber hinaus sind der Emittentin keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen und/oder sonstigen Verpflichtungen bekannt.

Vereinbarungen oder Abmachungen mit Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen hinsichtlich der Bestellung eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds oder eines Mitglieds des oberen Managements bestehen nicht.

## **XXIII. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN**

Zu den der Emittentin nahestehenden Personen zählen die Mitglieder deren Vorstands und Aufsichtsrats, einschließlich deren naher Familienangehörigen, sowie diejenigen Unternehmen, auf die Organmitglieder der Emittentin bzw. deren nahe Familienangehörige einen maßgeblichen Einfluss ausüben können oder an denen sie einen wesentlichen Stimmrechtsanteil halten. Darüber hinaus zählen zu den nahestehenden Personen diejenigen Unternehmen, mit denen die Emittentin einen Konzernverbund bildet oder an denen sie eine Beteiligung hält, die der Emittentin eine maßgebliche Einflussnahme auf die Geschäftspolitik des Beteiligungsunternehmens ermöglicht sowie die Hauptaktionäre der Emittentin einschließlich deren konzernverbundener Unternehmen.

Im Folgenden werden die Geschäfte mit verbundenen Parteien beschrieben, die nach Einschätzung der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind.

### **1. Geschäftsbesorgungsvertrag mit der LB Holding GmbH**

Am 1. Mai 2020 hatten die Emittentin (damals noch firmierend unter EPOS E-Car GmbH) und die LB Holding GmbH, deren Stammkapital zu je 50 % von dem Alleinvorstand der Emittentin, Herrn Lars Nikolai Stevenson, und dessen Ehefrau gehalten wird, einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen, der per Änderungsvereinbarung vom 1. August 2022 leicht angepasst wurde.

Danach hatte die Emittentin der LB Holding GmbH die Besorgung der mit ihrem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verbundenen laufenden Geschäfte in den Bereichen Strategische Entwicklung, Einkauf, Kooperationen und Internationalisierung sowie die Besorgung sämtlicher weiterer mit ihrem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verbundenen laufenden Geschäfte mit Ausnahme der Geschäfte in dem Bereich Finanzen übertragen. Die LB Holding GmbH war jedoch nicht zur Vertretung der Emittentin berechtigt.

Als Vergütung erhielt die LB Holding GmbH von der Emittentin monatlich EUR 17.000,00 sowie eine monatliche Pauschale in Höhe von EUR 2.500,00 für die Bereitstellung eines Fahrzeugs zur geschäftlichen Nutzung, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Des Weiteren waren der LB Holding GmbH ihre Aufwendungen im Rahmen der steuerlich zulässigen Beträge zu erstatten.

Der Vertrag ist zwischenzeitlich einvernehmlich beendet worden.

### **2. Zeichnungsvertrag und Einbringungsvertrag mit der Elaris Holding GmbH und der Neon Equity AG betreffend die Einbringung von Geschäftsanteilen an der Elaris Innovation GmbH in die Emittentin**

Am 19. Dezember 2023 schlossen die Emittentin als Erwerber bzw. Übernehmer und die Elaris Holding GmbH sowie die Neon Equity AG als Inferenten bzw. Einbringende einen Zeichnungsvertrag und einen Einbringungsvertrag über die Einbringung von insgesamt 96 % der Geschäftsanteile an der Elaris Innovation GmbH in die Emittentin als Sacheinlage und die Zeichnung von insgesamt 12 Millionen neuen Aktien an der Emittentin im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung. Das Grundkapital der Emittentin erhöhte sich infolge der Durchführung dieser Sachkapitalerhöhung von EUR 100.000,00 auf EUR 12.100.000,00 und die Anzahl der Aktien an der Emittentin wuchs von Stück 100.000 auf Stück 12.100.000 an.

Als Sacheinlagen brachten die Elaris Holding GmbH 91 % (Stück 45.500) und die Neon Equity AG 5 % (Stück 2.500) der Geschäftsanteile an der Elaris Innovation GmbH in die Emittentin ein. Die Neon Equity AG hatte ihre 5 %ige Beteiligung an der Elaris Innovation GmbH zuvor von der Elaris Holding GmbH zum Kaufpreis von EUR 2.500,00 erworben, um im Ergebnis über die Sachkapitalerhöhung als strategische Aktionärin bei der Emittentin mit rund 5 % am Grundkapital beteiligt zu sein (siehe hierzu bereits die Ausführungen in Abschnitt III.7.). Die übrigen 4 % der Geschäftsanteile an der Elaris Innovation GmbH hielt die Emittentin bereits selbst.

Die Einbringung der Elaris Innovation GmbH in die Emittentin erfolgte insbesondere aus zwei Beweggründen: Erstens, um das Ladesäulengeschäft der Elaris Innovation GmbH auch gesellschaftsrechtlich mit dem Geschäft der ELARIS AG zu verbinden und dadurch mit Blick auf das geplante Börsenlisting klare Konzernstrukturen

zu schaffen, und zweitens, um die gewünschte Aktienanzahl für das anstehende Börsenlisting schaffen zu können.

Vor Hintergrund des zweiten Beweggrundes erfolgte die Sachkapitalerhöhung dergestalt, dass für die Einbringung der insgesamt 96 %igen Beteiligung an der Elaris Innovation GmbH, für die der gerichtlich bestellte Sachkapitalerhöhungsprüfer in seinem Sachkapitalerhöhungsprüfungsbericht einen Wert in einer Spanne von EUR 15.744.000,00 bis EUR 17.280.000,00 bestätigt hat, insgesamt Stück 12.000.000 neue Aktien ausgegeben worden sind. Damit war sichergestellt, dass der Wert der eingelegten 96 %igen Beteiligung an der Elaris Innovation GmbH den Betrag des neuen Grundkapitals von EUR 12.000.000,00 erreicht und sogar deutlich überschritten hat; das neue Grundkapital konnte also voll aufgebracht werden und der das neue Grundkapital überschreitende Betrag von EUR 3.744.000,00 in die Kapitalrücklage eingestellt werden (nach dem Vorsichtsprinzip wurde hinsichtlich des in die Kapitalrücklage einzustellenden Betrages auf den niedrigsten gutachterlich bestätigten Wert abgestellt). Und zugleich wurde eine Anzahl der infolge der Kapitalerhöhung bestehenden Aktien an der Emittentin von Stück 12.100.000 für ausreichend befunden, um einen hinreichend liquiden Börsenhandel zu ermöglichen.

Da die Elaris Holding GmbH zum Zeitpunkt der Einbringung der Elaris Innovation GmbH in die Emittentin Alleinaktionärin der Emittentin war, konnte sie – in Abhängigkeit von dem Wert des Einbringungsgegenstandes – frei entscheiden, wie viele neue Aktien sie hierfür im Gegenzug ausgibt, solange nur der gesetzliche Mindestausgabebetrag von EUR 1,00 je neuer Aktie nicht unterschritten und voll aufgebracht wird. Aufgrund ihrer Alleinaktionärsstellung bestanden insofern weder Bezugsrechte noch war ein Verwässerungsschutz zugunsten außenstehender Aktionäre zu beachten. Ferner waren die Elaris Holding GmbH und die Neon Equity AG die ausschließlichen Inferenten der Geschäftsanteile an der Elaris Innovation GmbH und konnten das Austauschverhältnis frei vereinbaren.

Die Bewertung der Elaris Innovation GmbH erfolgte nach dem Standard „IdW S 1“ des Institutes der Wirtschaftsprüfer über die „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ vom 2. April 2008 durch einen unabhängigen Gutachter zum Stichtag 1. Dezember 2023.

Danach wurde zunächst das Vermögen der Elaris Innovation GmbH in betriebsnotwendiges und nicht betriebsnotwendiges Vermögen gegliedert, da nicht betriebsnotwendiges Vermögen – soweit vorhanden – keinen Beitrag zu den zu ermittelnden Ertragsüberschüssen leistet. Zur Ermittlung des Wertes des betriebsnotwendigen Vermögens wurden unter Berücksichtigung ertragsteuerlicher Einflüsse finanzielle Überschüsse der Zukunft anhand von anerkannten Schätzmethoden ermittelt, die für Entnahmen zur Verfügung stehen. Diese künftigen finanziellen Überschüsse wurden anhand entsprechender Planungsrechnungen der Elaris Innovation GmbH ermittelt. Diese geplanten und plausibilisierten für Entnahmen zur Verfügung stehenden finanziellen Überschüsse waren sodann zu kapitalisieren. In der Regel werden hier zwei Betrachtungsphasen gebildet, nämlich eine Detailplanungsphase von in der Regel drei bis fünf Jahren und einer „Restphase“. Die Werte der Detailplanungsphase werden direkt abgezinst, die Werte der „Restphase“ werden entsprechend einer „ewigen Rente“ kapitalisiert. Für die Elaris Innovation GmbH wurde die Detailplanungsphase auf einen Zeitraum von fünf Jahren (2023 bis 2027) gewählt. Zur Kapitalisierung dieser Werte wurde ein risikoadäquater Zinssatz nach anerkannten Methoden ermittelt. Nach der so erfolgten Ermittlung des Wertes des betriebsnotwendigen Vermögens der Elaris Innovation GmbH war der Wert des nicht betriebsnotwendigen Vermögens zu ermitteln, um durch Addition beider Werte den Gesamtwert des Unternehmens ermitteln zu können. In der Elaris Innovation GmbH war jedoch kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen enthalten. Abschließend erfolgten Untersuchungen zum Liquidationswert der Elaris Innovation GmbH, um festzustellen, ob der Liquidationswert dieser einzelnen Betriebe höher ist als der ermittelte Fortführungswert, dies war vorliegend jedoch nicht der Fall.

Das Ergebnis dieses Gutachtens wurde von dem gerichtlich bestellten Sachkapitalerhöhungsprüfer geprüft und bestätigt.

Als Gegenleistung für die Einbringung der Geschäftsanteile an der Elaris Innovation GmbH erhielt die Elaris Holding GmbH Stück 11.375.000 und die Neon Equity AG Stück 600.000 neue Aktien der Emittentin. Die

Sachkapitalerhöhung wurde am 19. Dezember 2023 von der Hauptversammlung der Emittentin beschlossen und am 16. Januar 2024 in das Handelsregister eingetragen.

### **3. Gruppeninterne Kauf- bzw. Liefergeschäfte mit der Elaris GmbH, Österreich**

Die Elaris GmbH mit Sitz in Leonding (Österreich) („**Elaris Österreich**“) fungiert als lokaler Distributor der ELARIS-Produkte in Österreich und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Anbieterin und Mehrheitsaktionärin der Emittentin, Elaris Holding GmbH. In diesem Zusammenhang hat die Emittentin der Elaris Österreich im Geschäftsjahr 2022 13 Fahrzeuge zu einem Gesamtkaufpreis (brutto) von EUR 238.401,00 verkauft. Diese Verkäufe machten im Geschäftsjahr 2022 ca. 8 % des Gesamtumsatzes der Emittentin aus.

Im Geschäftsjahr 2023 hat die Emittentin der Elaris Österreich 15 Fahrzeuge zu einem Gesamtkaufpreis von EUR 479.467,00 (brutto) verkauft. Diese Verkäufe machten im Geschäftsjahr 2023 ca. 5 % des Gesamtumsatzes der Emittentin aus.

### **4. Darlehensverträge**

#### ***a. Darlehensverträge zwischen der Emittentin und der Elaris Holding GmbH***

Zwischen der Anbieterin und Mehrheitsaktionärin der Emittentin, der Elaris Holding GmbH, als Darlehensgeberin und der Emittentin als Darlehensnehmerin bestehen zwei Gesellschafterdarlehen über EUR 1.500.000,00 und EUR 1.000.000,00. Es handelt sich dabei um ursprünglich von der MK Holdinggesellschaft mbH an die Emittentin ausgereichte Darlehen, die von der Elaris Holding GmbH gegen Übertragung von Aktien der Emittentin aus dem Bestand der Elaris Holding GmbH an die MK Holdinggesellschaft mbH übernommen wurden (siehe hierzu auch Abschnitt XXIII.4.e.).

Die beiden Gesellschafterdarlehen sind auf unbestimmte Zeit geschlossen und werden jeweils mit 5 % p.a. verzinst. Es gilt die gesetzliche Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Elaris Holding GmbH beabsichtigt, die beiden Gesellschafterdarlehen im Laufe des Jahres 2024 im Wege einer Sachkapitalerhöhung gegen Ausgabe neuer Aktien der Emittentin in diese einzubringen.

Zudem hat die Emittentin der Elaris Holding GmbH auf Basis eines am 20. Dezember 2022 geschlossenen Darlehensvertrags ein Darlehen über einen Betrag von EUR 145.000,00 gewährt. Das Darlehen war bis ursprünglich zum 31. Dezember 2023 zur Rückzahlung fällig, wurde zwischenzeitlich jedoch auf unbestimmte Zeit prolongiert. Es gilt die gesetzliche Kündigungsfrist von drei Monaten. Das Darlehen wird mit 5 % p.a. verzinst. Der ausstehende Betrag beläuft sich auf EUR 152.793,75 (einschließlich Zinsen).

#### ***b. Darlehensvertrag zwischen der Emittentin und der Elaris Innovation GmbH***

Am 18. Juni 2020 hat die Emittentin (damals noch firmierend als Elaris GmbH) als Darlehensnehmerin einen nachrangigen Darlehensvertrag über einen Betrag in Höhe von EUR 1.912.000,00 mit der Elaris Innovation GmbH als Darlehensgeberin geschlossen. Der Betrag wurde durch nachfolgende Auszahlungen und Rückzahlungen mehrmals angepasst. Das Darlehen wird mit 4 % p.a. (bzw. 5 % p.a. ab dem 1. Januar 2021) verzinst und war ursprünglich am 31. Dezember 2022 zur Rückzahlung fällig.

Über den Ende 2021 ausstehenden Betrag von EUR 2.014.940,90 nebst Zinsen haben die Parteien am 15. Dezember 2021 einen Verzichtvertrag mit Besserungsschein abgeschlossen. Die Darlehensforderung lebt wieder auf, wenn eine Besserung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin eintritt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Emittentin über ein Bankguthaben von mehr als EUR 500.000,00 verfügt, bei der Emittentin ein gesicherter Auftragsbestand von mindestens EUR 20 Mio. netto vorliegt sowie ein positives Ergebnis erreicht wird. Zinsen (oder Zinseszinsen) bis zum Eintritt der Besserung der wirtschaftlichen Lage der Emittentin sind im Verzichtvertrag nicht vereinbart, sodass erst mit Besserung der wirtschaftlichen Lage der Darlehensbetrag wieder verzinst wird.

### ***c. Darlehensverträge zwischen der Emittentin und der SCS Go GmbH***

Am 21. November 2022 hat die Emittentin als Darlehensnehmerin einen Darlehensvertrag über einen Betrag in Höhe von EUR 200.000,00 mit der SCS Go GmbH als Darlehensgeberin geschlossen. Die LB Holding GmbH, an welcher der Alleinvorstand der Emittentin, Herr Lars Nikolai Stevenson, und dessen Ehefrau zu jeweils 50 % beteiligt sind, hält 50 % des Stammkapitals der SCS Go GmbH und die Ehefrau von Herrn Stevenson hält weitere 33 % des Stammkapitals direkt. Zudem ist Herr Stevenson Geschäftsführer dieser Gesellschaft. Das Darlehen war ursprünglich bis zum 15. Dezember 2022 zur Rückzahlung fällig wurde zwischenzeitlich jedoch auf unbestimmte Zeit prolongiert. Es gilt die gesetzliche Kündigungsfrist von drei Monaten. Das Darlehen wird mit 6 % p.a. verzinst. Der ausstehende Darlehensbetrag beläuft sich auf EUR 213.866,67 (einschließlich Zinsen).

Zuvor hat die Emittentin als Darlehensnehmerin am 18. September/1. Oktober 2020 einen Darlehensvertrag über EUR 1.050.000,00 und am vom 10. September 2020 einen Darlehensvertrag über EUR 715.000,00 mit der SCS Go GmbH als Darlehensgeberin geschlossen. Der Darlehensvertrag in Höhe von EUR 1.050.000,00 ist mit 4 % p.a. zu verzinsen und ab dem 1. Januar 2021 mit 5 % p.a. Der Darlehensvertrag in Höhe von EUR 715.000,00 ist mit 4 % p.a. zu verzinsen. Beide Darlehensverträge waren ursprünglich zum 31. Dezember 2022 zur Rückzahlung fällig. Am 30. November 2020 haben die SCS Go GmbH und die Emittentin eine Zusatzvereinbarung geschlossen, in der hinsichtlich beider Darlehensverträge (i) ein Rangrücktritt vereinbart wurde und (ii) die ausstehenden Nominalbeträge samt Zinsen (EUR 1.074.338,89 bzw. EUR 721.886,68) bis zur finanziellen Genesung der Emittentin gestundet wurden. Ein Zinslauf während der Stundungsperiode wurde nicht vereinbart.

### ***d. Darlehensverträge zwischen der Emittentin und der Elaris Österreich***

Als Darlehensgeberin hat die Emittentin am 24. November 2022 einen Darlehensvertrag über einen Betrag in Höhe von EUR 50.000,00 mit der Elaris Österreich als Darlehensnehmerin geschlossen. Das Darlehen war ursprünglich bis zum 24. November 2023 zur Rückzahlung fällig, wurde zwischenzeitlich jedoch auf unbestimmte Zeit prolongiert. Es gilt die gesetzliche Kündigungsfrist von drei Monaten. Das Darlehen wird mit 3,5 % p.a. verzinst. Das Darlehen steht vollständig zur Rückzahlung aus.

Als Darlehensgeberin hat die Emittentin am 7. Juli 2023 einen Darlehensvertrag über einen Betrag in Höhe von EUR 50.000,00 mit der Elaris Österreich als Darlehensnehmerin geschlossen. Das Darlehen hatte ursprünglich eine Laufzeit von einem Jahr, wurde zwischenzeitlich jedoch auf unbestimmte Zeit prolongiert und wird mit 3,5 % p.a. verzinst. Das Darlehen steht vollständig zur Rückzahlung aus.

Als Darlehensgeberin hat die Emittentin am 21. September 2023 einen Darlehensvertrag über einen Betrag in Höhe von EUR 60.000,00 mit der Elaris Österreich als Darlehensnehmerin geschlossen. Das Darlehen hatte ursprünglich eine Laufzeit von einem Jahr, wurde zwischenzeitlich jedoch auf unbestimmte Zeit prolongiert und wird mit 3,5 % p.a. verzinst. Das Darlehen steht vollständig zur Rückzahlung aus.

### ***e. Darlehensverträge zwischen der Emittentin und der MK Holdinggesellschaft mbH***

Am 24. Juli 2023 und am 13. November 2023 hatte die Emittentin als Darlehensnehmerin mit der MK Holdinggesellschaft mbH als Darlehensgeberin sowie der Elaris Holding GmbH als Aktionärin der Emittentin zwei Darlehensverträge über Beträge in Höhe von EUR 1.500.000,00 bzw. EUR 1.000.000,00 geschlossen. Alleingesellschafter der MK Holdinggesellschaft mbH ist der Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der Emittentin, Herr Max Emilian Koller.

Die Darlehensverträge sahen ursprünglich das Recht des Darlehensgebers vor, seine Darlehensrückzahlungsforderungen in Aktien der Emittentin zu wandeln. Die Elaris Holding GmbH hat durch Übertragung von 460.118 Aktien der Emittentin aus ihrem Bestand an die MK Holdinggesellschaft mbH die Darlehen übernommen (siehe hierzu Abschnitt XXIII.4.a. „*Darlehensverträge zwischen der Emittentin und der Elaris Holding GmbH*“), sodass gegenwärtig keine Darlehensverträge mehr zwischen der Emittentin und der MK Holdinggesellschaft bestehen.

***f. Darlehensvertrag zwischen der Emittentin und der LB Holding GmbH***

Am 28. März 2022 hatte die Emittentin als Darlehensnehmerin mit der LB Holding GmbH als Darlehensgeberin einen Darlehensvertrag über einen Betrag in Höhe von EUR 100.000,00 geschlossen. Das Darlehen ist mit 9 % p.a. zu verzinsen und war ursprünglich am 30. Mai 2022 zurückzuzahlen. Das Darlehen wurde zwischenzeitlich jedoch auf unbestimmte Zeit prolongiert. Es gilt die gesetzliche Kündigungsfrist von drei Monaten. Das Darlehen steht vollständig zur Rückzahlung aus.

## XXIV. AKTIENKAPITAL

Das Stammkapital der Emittentin (seinerzeit noch firmierend unter Elaris GmbH) betrug zum 31. Dezember 2021 EUR 25.000,00, und war eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00. Die Geschäftsanteile waren voll eingezahlt und wurden sämtlich von der Elaris Holding GmbH gehalten.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung der Emittentin (seinerzeit noch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung) vom 18. August 2022 wurde das Stammkapital der Gesellschaft von EUR 25.000,00 um EUR 75.000,00 auf EUR 100.000,00 durch Ausgabe von 75.000 neuen Geschäftsanteilen zum Nennwert von jeweils EUR 1,00 im Wege einer Barkapitalerhöhung erhöht. Die neuen Geschäftsanteile wurden von der seinerzeitigen Alleingeschafterin der Emittentin, der Elaris Holding GmbH, übernommen. Die Durchführung der Barkapitalerhöhung wurde am 6. September 2022 im Handelsregister eingetragen.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung der Emittentin vom 18. August 2022 ist die Emittentin zudem formwechselnd von einer GmbH in eine AG umgewandelt worden. Das Stammkapital der GmbH wurde aufgrund des Umwandlungsbeschlusses zum Grundkapital der AG, und zwar im Verhältnis 1:1. Es betrug demnach nach Umwandlung EUR 100.000,00 und war in 100.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 eingeteilt. Der Formwechsel wurde am 18. Oktober 2022 in das Handelsregister eingetragen.

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2023 hat die Hauptversammlung der Emittentin eine Erhöhung des Grundkapitals um EUR 12.000.000,00 gegen Sacheinlagen beschlossen. Die Sachkapitalerhöhung erfolgte durch Ausgabe von 12.000.000 neuen Stückaktien im Nennwert von EUR 1,00 je Aktie an die Gesellschafter der Elaris Innovation GmbH, also die Elaris Holding GmbH und die Neon Equity AG, gegen Einbringung von insgesamt 96 % der Geschäftsanteile an der Elaris Innovation GmbH in die Emittentin. Durch die Sachkapitalerhöhung wurde das Grundkapital der Emittentin von EUR 100.000,00 auf EUR 12.100.000,00 erhöht und die Emittentin zur Allein-Geschafterin der Elaris Innovation GmbH. Die Sachkapitalerhöhung wurde am 16. Januar 2024 in das Handelsregister eingetragen.

Ferner besteht ein genehmigtes Kapital der Emittentin. Danach ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Emittentin bis zum 18. Dezember 2028 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 6.050.000,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 6.050.000 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten, in § 4 der Satzung der Emittentin geregelten Fällen ein- oder mehrmalig auszuschließen. Bis zum Prospektdatum ist von dem Genehmigten Kapital 2023 noch kein Gebrauch gemacht worden.

Am 31. Januar 2024 hat zudem die Hauptversammlung der Emittentin eine weitere Erhöhung des Grundkapitals von EUR 12.100.000,00 um EUR 31.707,00 auf EUR 12.131.707,00 durch Ausgabe von 31.707 neuen Aktien der Emittentin zu einem Ausgabebetrag von EUR 41,00 je neuer Aktie, insgesamt also EUR 1.299.987,00, gegen Bareinlagen beschlossen. Zur Zeichnung und Übernahme der neuen Aktien wurde lediglich die Elaris Holding GmbH zugelassen. Die Barkapitalerhöhung wird erst nach dem Datum dieses Prospekts in das Handelsregister eingetragen werden. Ferner hat die Hauptversammlung der Emittentin vom 31. Januar 2024 aufschiebend bedingt auf die Eintragung des neuen erhöhten Grundkapitals beschlossen, das Genehmigte Kapital 2023 aufzuheben und durch ein neues Genehmigtes Kapital 2024 zu ersetzen. Danach wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Emittentin bis zum 30. Januar 2029 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 6.065.853,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 6.065.853 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen ein- oder mehrmalig auszuschließen.

Sämtliche Aktien sind nach deutschem Recht geschaffen und voll eingezahlt. Sämtliche Aktien sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt ist.

## XXV. WICHTIGE VERTRÄGE

Die Emittentin hat folgende wesentliche Verträge abgeschlossen (mit Ausnahme von Verträgen, die im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden). Weitere wesentliche Verträge sind in Abschnitt XXIII. „*GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN*“ enthalten.

### 1. Finanzierungsvereinbarungen

#### a. *Rahmenvertrag mit der CA Auto Bank S.p.A. Niederlassung Deutschland zur Rücknahme- und Ankaufsfinanzierung von Fahrzeugen*

Die Emittentin (damals noch firmierend unter Elaris GmbH) und die CA Auto Bank S.p.A. Niederlassung Deutschland (damals noch firmierend als FCA Bank S.p.A. Niederlassung Deutschland) („**CA Auto Bank**“), eine Niederlassung der zur Credit Agricole S.A. gehörenden CA Auto Bank S.p.A. (*Società per Azioni*, italienische Aktiengesellschaft) mit Sitz in Turin, Italien, haben im September 2022 eine unbefristete Rahmenvereinbarung zur Finanzierung von Rücknahmeverpflichtungen in Bezug auf Fahrzeuge durch die Emittentin geschlossen (die „**Rücknahmefinanzierung**“). Solche Rücknahmeverpflichtungen der Emittentin können sich aus Vereinbarungen mit Leasing-Dienstleistern betreffend Leasingrückläufer oder aus Rücknahmevereinbarungen mit größeren Kunden, welche insbesondere Vermietungsmodelle gegenüber Endkunden anbieten, ergeben. Sollte die Emittentin zudem künftig neben dem Leasing auch Autovermietungen über Partner anbieten, dürften auch die in diesem Zusammenhang abzuschließenden Verträge mit den entsprechenden Partnerunternehmen, welche dann die Vermietungen vornehmen, solche Rücknahmeverpflichtungen vorsehen.

Unter der Rücknahmefinanzierung gewährt die CA Auto Bank der Emittentin jeweils Einzeldarlehen zur Finanzierung von zurückzunehmenden Fahrzeugen. Sie ist dazu jedoch nicht verpflichtet, sondern kann nach ihrem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin entscheiden, ob Sie ein Einzeldarlehen gewährt. Die jeweilige Darlehenshöhe bestimmt sich nach dem von der Emittentin zu zahlenden (Rück-)Kaufpreis, der zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Leasing-Dienstleister bzw. Großkunden oder Partner auf Basis der bestehenden Vertragsbeziehungen festgelegt wird. Die Summe der jeweils ausstehenden Einzeldarlehen gilt als Gesamtkredit. Zudem verweisen auch die zwischen der Emittentin und der CA Auto Bank jeweils geschlossenen Kreditvereinbarungen für die Finanzierung des Ankaufs von Fahrzeugen auf die Bedingungen der Rücknahmefinanzierung, sodass diese auch hier gelten.

Die Rückzahlungsansprüche aus den Einzelkrediten werden unter anderem besichert durch Sicherungsabtretungen künftiger Forderungen aus dem Weiter- bzw. Wiederverkauf der Fahrzeuge. Zudem erhält die CA Auto Bank Sicherungseigentum oder ihr wird das Anwartschaftsrecht der Emittentin an den erworbenen bzw. zurückgekauften Fahrzeugen sicherungshalber übertragen. Soweit die CA Auto Bank selbst als Leasingdienstleister (Leasinggeber gegenüber dem Endkunden) fungiert, gilt zu ihren Gunsten ein Eigentumsvorbehalt.

Jeder Einzelkredit wird bei erfolgtem Weiter- bzw. Wiederverkauf der jeweils finanzierten Fahrzeuge fällig, spätestens jedoch am 120. Tag nach Rückkauf des jeweiligen Fahrzeugs durch die Emittentin. Daneben können der Gesamtkredit oder Einzelkredite bei Vorliegen bestimmter Umstände (z.B. Insolvenz, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Beeinträchtigung des Sicherungsguts, nachhaltige Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin) durch die CA Auto Bank sofort gekündigt und fällig gestellt werden. Zudem ist die Emittentin verpflichtet, der CA Auto Bank jährlich bis zum 30. September den bestätigten Jahresabschluss, einschließlich Anhang und Lagebericht, vorzulegen.

#### b. *ELARIS-Genussscheine*

Die Emittentin (damals noch firmierend als Elaris GmbH) hat von August 2020 bis 31. Oktober 2023 insgesamt 12.370 auf den Inhaber lautende, nachrangige, untereinander gleichberechtigte Genussscheine im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (die „**ELARIS-Genussscheine**“) ausgegeben. Derzeit sind sämtliche dieser Genussscheine noch ausstehend. Die Ausgabe erfolgte zunächst auf Basis eines Beschlusses der

Hauptversammlung der Emittentin vom 21. August 2020 über die Ausgabe von bis zu 10.000 Stück ELARIS-Genussscheinen. Nach Ausschöpfung dieses Rahmens beschloss die außerordentliche Hauptversammlung der Emittentin vom 31. Oktober 2022 die Ausgabe weiterer bis zu 5.000 Stück ELARIS-Genussscheine in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab Beschlussdatum.

Die ELARIS-Genussscheine sind globalverbrieft und lauten auf den Inhaber. Sie sind in den Handel im Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen (ISIN: DE000A2QDEZ3). Sämtliche Forderungen aus den Genussscheinen 2020 sind unbesichert und in einer Insolvenz der Emittentin qualifiziert nachrangig (im Rang des § 39 Abs. 2 InsO) gegenüber nicht gleichermaßen nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin. Außerhalb eines Insolvenzverfahrens sind Zahlungen nur zulässig, soweit diese aus freiem Vermögen der Emittentin erfolgen und durch die Zahlung eine drohende Zahlungsunfähigkeit, eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Emittentin weder ausgelöst noch vertieft wird.

Jeder Genussschein gewährt seinem Inhaber einen dem Gewinnanteil der Gesellschafter (also der Aktionäre auf Zahlung einer Dividende) vorgehenden Anspruch auf jährliche Ausschüttung in Höhe von 6 %, bezogen auf den Nennbetrag des Genussscheins (also EUR 1.000,00) aus dem ausschüttbaren Gewinn der Emittentin. Der ausschüttbare Gewinn ist auf Grundlage des Jahresabschlusses zu ermitteln. Die Berechnung lässt die Emittentin von ihrem Abschlussprüfer überprüfen. Sofern eine Ausschüttung an Genussscheininhaber nicht oder nicht in voller Höhe möglich ist, ist die Differenz (sog. Nachzahlungsanspruch) zu dem Ausschüttungsanspruch des Folgejahres hinzuzuaddieren. Nachzahlungsansprüche der Genussscheininhaber sind ab dem Zeitpunkt ihres Entstehens bis zu ihrer Zahlung durch die Emittentin mit 6 % p.a. zu verzinsen und in den Folgejahren, soweit die Voraussetzungen für eine Gewinnausschüttung vorliegen, vorrangig vor der jeweiligen Gewinnausschüttung zu zahlen. Die Verzinsung der Nachzahlungsansprüche endet mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung.

Die ELARIS-Genussscheine sind vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin am 1. Oktober 2027 zum Nennbetrag zur Rückzahlung fällig. Die Emittentin hat mit sechsmonatiger Kündigungsfrist die Möglichkeit, die Genussscheine zum 1. Oktober eines jeden Jahres vorzeitig ganz oder teilweise zu kündigen. Daneben besteht die Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin aus gewissen steuerlichen Gründen.

Das mittels Ausgabe der ELARIS-Genussscheine aufgenommene Kapital wird von der Emittentin als Eigenkapital bilanziert.

### ***c. Darlehen eines Investors an die Emittentin***

Die Emittentin als Darlehensnehmerin hat am 6. Juli 2023 mit einem monegasischen Investor als Einzelperson einen Darlehensvertrag über EUR 3.000.000,00 geschlossen. Das Darlehen wird mit 3 % p.a. verzinst und hat eine Laufzeit bis zum 31. März 2024.

## **2. Vertriebsvereinbarungen mit Auftragslieferanten**

### ***a. Vertriebsvereinbarung mit Nanjing Golden Dragon Bus Co. Ltd. betreffend ELARIS BEO***

Am 11. Juli 2021 hat die Emittentin (damals noch firmierend unter Elaris GmbH) eine Vertriebsvereinbarung (*Exclusive Distribution Agreement*) mit Nanjing Golden Dragon Bus Co. Ltd. („**Golden Dragon Ltd.**“) betreffend das Automodell „*Skywell SUV et5 Series*“, welches die Emittentin unter dem Namen BEO vertreibt, geschlossen. In diesem Zusammenhang haben die Parteien zudem eine Zusatzvereinbarung betreffend einige spezifische Anpassungen der Fahrzeuge für den europäischen Markt vereinbart. Dazu gehört unter anderem das Anbringen des Logos der Emittentin, eine Verlängerung der Lenkradachse, und Änderungen des Infotainment Systems und Offline-Navigation.

Der Emittentin wird darin für das Modell das exklusive Vertriebsrecht für Deutschland, Österreich, Schweiz, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Spanien, Italien und Frankreich eingeräumt. Für Verkäufe in anderen

Staaten oder Regionen bedarf die Emittentin der vorherigen Zustimmung durch Golden Dragon Ltd. Umgekehrt darf Golden Dragon Ltd. das Modell in den genannten Staaten ohne vorherige Zustimmung der Emittentin nicht selbst oder durch Dritte vertreiben. Abgesehen von dem Vertriebsrecht verbleiben sämtliche gewerblichen Schutzrechte in Bezug auf das Modell bei Golden Dragon Ltd.

Die Emittentin ist unter anderem verpflichtet, für Pre- und After-Sale-Dienstleistungen für die Endkunden zu sorgen, ein zentrales Lagerhaus für Ersatzteile vorzuhalten sowie das Modell und dessen Verkauf angemessen zu bewerben. Golden Dragon Ltd. obliegt insbesondere die Produktion gemäß einem zwischen den Parteien abgestimmten Produktionsplan, die Aufrechterhaltung der Produktionsqualität basierend auf internationalen Standards und Standards der ISO (*International Organisation of Standardization*), die Homologation des Modells für den europäischen Markt unter der Marke Skywell, die Bereitstellung einer Liste an Verschleißteilen zu bestmöglichen Preisen sowie die Bereitstellung einer Liste an Ersatzteilen, die für die Bearbeitung von Garantiefällen notwendig sind.

Preise sowie Zahlungs- und ggf. Lieferbedingungen werden zwischen den Parteien für die jeweiligen Bestellungen in separat abzuschließenden Einzelverträgen geregelt.

Die Parteien haben überdies die Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Beschaffung bzw. Entwicklung von Automobiltechnik und die (unverbindliche) Absicht langfristiger Zusammenarbeit in diesem Bereich vereinbart mit dem Ziel, eine gewichtige Automobilmarke in Europa aufzubauen. Zu diesem Zweck ist die Emittentin berechtigt, direkt mit den Ingenieuren von Golden Dragon Ltd. zusammenzuarbeiten.

Die Vertriebsvereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2025, wobei die Parteien sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarung in Gespräche über eine Verlängerung der Vertriebsvereinbarung eintreten sollen. Zudem bestehen außerordentliche Kündigungsrechte, in Falle von Vertragsbrüchen oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei.

Die Vertriebsvereinbarung enthält eine Schiedsklausel zugunsten der Regeln und der Zuständigkeit der *International Economic Trade Arbitration Commission for Arbitration* in Peking, China.

#### **b. Vertriebsvereinbarung mit der Yangzhou Yaxing Motor Coach Co. Ltd. (ASIASTAR) betreffend ELARIS CARO**

Am 6. Januar 2022 hat die Emittentin (damals noch firmierend unter Elaris GmbH) eine Vertriebsvereinbarung (*Memorandum of Understanding*) mit Yangzhou Yaxing Motor Coach Co. Ltd. („ASIASTAR“) betreffend das Automodell, das die Emittentin unter dem Namen CARO vertreibt, geschlossen. In dieser Vertriebsvereinbarung haben sich die Parteien auf eine Kooperation in Bezug auf die Entwicklung und den Vertrieb des Modells geeinigt.

Der Emittentin wird darin für das Modell das exklusive Vertriebsrecht für Deutschland, Österreich, Schweiz, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Spanien, Italien und Frankreich für fünf Jahre eingeräumt. Zudem enthält die Vereinbarung bereits indikative Preisspannen für das Modell in Abhängigkeit von geordneten Stückzahlen.

Während sich ASIASTAR dazu bereit erklärt hat, in die Entwicklung und Homologation des Modells an die europäischen Standards zu investieren, hat sich die Emittentin verpflichtet, für das exklusive Vertriebsrecht einen bestimmten Betrag zu zahlen. Die Vertriebsvereinbarung enthält ferner indikative Zielabnahmemengen für die Jahre bis einschließlich 2024.

Preise sowie Zahlungs- und ggf. Lieferbedingungen werden zwischen den Parteien für die jeweiligen Bestellungen in separat abzuschließenden Einzelverträgen geregelt.

Die Vereinbarung sieht grundsätzlich eine Laufzeit von einem Jahr vor, soll aber enden, sobald sich die Parteien auf ein umfänglicheres Kooperationsvertragswerk geeinigt haben. Ein solches wird gegenwärtig zwischen den Parteien verhandelt.

### *c. Vertriebsvereinbarungen mit weiteren Auftragsfertigern*

Hinsichtlich der weiteren Fahrzeugmodelle (DYO, CARO S, LENN und JACO) befindet sich die Emittentin gegenwärtig in fortgeschrittenen Verhandlungen mit den jeweiligen Auftragsfertigern zum Abschluss von Vertriebsvereinbarungen. Diese sollen unter anderem auch Regelungen zum exklusiven Vertriebsrecht der Emittentin für die entsprechenden Fahrzeugmodelle in (ausgewählten) europäischen Staaten und weitere Details der jeweiligen Kooperation enthalten. Preise sowie Zahlungs- und ggf. Lieferbedingungen sollen aber voraussichtlich weiterhin in zwischen den jeweiligen Parteien separat für die jeweiligen Bestellungen abzuschließenden Einzelverträgen geregelt werden.

## **3. Vertriebs- und Servicevereinbarungen**

### *a. Partnerschaftsvereinbarungen mit Autohändlern*

Die Emittentin hat derzeit Partnerschaftsvereinbarungen mit Autohändlern mit 82 Standorten in Deutschland betreffend insbesondere den Vertrieb von ELARIS-Produkten geschlossen. Diese Partnerschaftsvereinbarungen haben im Wesentlichen gleichlautenden Inhalt, können allerdings in Einzelheiten voneinander abweichen. Die Partnerschaftsvereinbarungen regeln insbesondere die Eckpunkte der Zusammenarbeit hinsichtlich des Vertriebs von ELARIS-Produkten und die Erbringung von Serviceleistungen durch die Autohändler.

Der Vertrieb erfolgt dergestalt, dass der Autohändler ELARIS-Produkte von der Emittentin zu vergünstigten Konditionen erwirbt (sog. Händlerrabatt) und dann selbst an den Endkunden bzw. die Leasingbank verkauft. Die Gewinnspanne der Autohändler ergibt sich dabei im Wesentlichen aus dem gewährten Händlerrabatt. Jeder Autohändler legt im Einvernehmen mit der Emittentin eine jährliche Anzahl an ELARIS-Produkten fest, die vom Autohändler zu vertreiben sind. Wird diese vereinbarte Anzahl unterschritten, hat der Autohändler die Differenz kostenpflichtig abzunehmen. Der Autohändler hat die ELARIS-Produkte grundsätzlich bei der Emittentin in Bremerhaven abzuholen und etwaig anfallende Transportkosten zu seinem Standort zu tragen. Für den Vertrieb an den Endkunden ist in der Regel ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart.

Auf Wunsch und je nach Vereinbarung räumt die Emittentin gewissen Autohändlern ein Alleinvertriebsrecht für ein bestimmtes Vertragsgebiet ein. Auch bei Bestehen eines Alleinvertriebsrechts eines Autohändlers ist es der Emittentin aber gestattet, selbst Geschäfte mit Personen im Vertragsgebiet des Autohändlers abzuschließen (z.B. über die ELARIS-Website). In diesem Fall ist der jeweilige Autohändler des Vertragsgebiets verpflichtet, u.a. Probefahrten und die Auslieferung des von der Emittentin vertriebenen ELARIS-Produkts an den Kunden zu übernehmen (gegen eine Auslieferungspauschale). Für bestehende Kunden kann sich der Autohändler von der Emittentin Kundenschutz einräumen lassen.

Um jederzeitige Probefahrten durch potentielle Neukunden zu gewährleisten, hat jeder Autohändler ELARIS-Fahrzeuge für Probefahrten vorzuhalten. Zudem verpflichten sich die Autohändler, für sämtliche ELARIS-Fahrzeuge Kundendienstleistungen (Inspektion- und Wartungsarbeiten) zu erbringen und Garantiefälle durch Reparatur zu regulieren, unabhängig davon, von wem der Kunde das jeweilige ELARIS-Fahrzeug erworben hat. Die hierfür gegebenenfalls notwendigen Ersatzteile müssen von der Emittentin bzw. ihrem Vertriebsnetz bereitgestellt und von diesem bezogen werden. Für die Reparaturen im Rahmen von Garantiefällen erhält der Autohändler von der Emittentin eine Aufwandspauschale abhängig vom Zeitaufwand.

Für die Einbindung in die digitale Vertriebsstrecke, die Aufnahme des Autohändlers auf der Internetseite der Emittentin sowie Werbematerialien und die Einräumung einer Softwarelizenz für die ELARIS-World ist die Emittentin verantwortlich. Hierfür erhält sie vom Autohändler eine pauschale Vergütung. Die Autohändler sind von der Emittentin während der Vertragslaufzeit unter anderem durch Werbemaßnahmen, Schulungen, Präsentationsmaterialien und Beratungsleistungen zu unterstützen.

Die Händlerverträge haben eine unbestimmte Laufzeit und sind mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Monatsende kündbar. Bei Vertragsbeendigung kann die Emittentin vom Autohändler nicht verkaufte

ELARIS-Produkte zum Verkehrswert zurückerwerben. Soweit der Autohändler die Vertragsbeendigung nicht zu vertreten hat, steht ihm umgekehrt im Regelfall auch das Recht zu, die ELARIS-Produkte an die Emittentin zu verkaufen.

Durch Abschluss einer Zusatzvereinbarung können Autohändler zudem an einem Abo-Modell der Emittentin teilnehmen. Über das Abo-Modell haben Endkunden die Möglichkeit, vom Autohändler gewisse Aktionsfahrzeuge zu mieten, statt sie zu kaufen. Die zu vermietenden Fahrzeuge erwirbt der Autohändler von der Emittentin und vermietet sie selbst an den Endkunden. Nach Ablauf der Mietzeit von in der Regel zwölf Monaten hat der Autohändler das Recht, das betreffende Fahrzeug der Emittentin anzudienen. Im Falle der Andienung hat die Emittentin das Fahrzeug dann zum Restwert vom Autohändler zurückkaufen.

Die Abwicklung des Abo-Modells erfolgt unter Nutzung einer Software der FAAREN GmbH. Der Autohändler ist daher verpflichtet, mit der FAAREN GmbH einen kostenpflichtigen Nutzungsvertrag zu schließen. Die Gebühren dieses Nutzungsvertrags, die die FAAREN GmbH vom Autohändler erhebt, werden im ersten Jahr von der Emittentin zugunsten des Autohändlers übernommen.

#### ***b. Rahmenvertrag mit der EUROMASTER GmbH***

Am 20. April 2021 hat die Emittentin einen Rahmenvertrag mit der EUROMASTER GmbH mit Sitz in Mannheim („**Euromaster**“) geschlossen. Der Vertrag betrifft in erster Linie die Übernahme von Kundendiensten und den Vertrieb von Ersatzteilen sowie von ELARIS-Neufahrzeugen und ELARIS-Ladesäulen/Wallboxes.

Nach dem Rahmenvertrag beinhalten die von Euromaster zu erbringenden Leistungen insbesondere die Vermittlung von ELARIS-Fahrzeugen, die Auslieferung von ELARIS-Fahrzeugen an Kunden der Emittentin und deren Zulassung, Garantieabwicklungen, Reparaturen, Inspektion und weitere Wartungsdienste betreffend ELARIS-Fahrzeuge und Reifen. Die Emittentin ist insbesondere verpflichtet, die Lieferung von Ersatzteilen sicherzustellen und die Lieferfähigkeit von Originalersatzteilen für eine bestimmte Zeitspanne nach Einstellung der Produktion des betreffenden Fahrzeugs aufrechtzuerhalten, für die Lieferung von Fahrzeugen zum Auslieferungsstandort von Euromaster zu sorgen, Fahrzeugdaten und Diagnosetools bereitzustellen, allgemein erforderliche Auskünfte zu erteilen und Euromaster von jedweden Ansprüchen aus Garantieversprechen gegenüber Endkunden freizustellen. Für die Vermittlung von Fahrzeugen oder Ladesäulen/Wallboxes erhält Euromaster jeweils eine Provision. Zudem enthält der Rahmenvertrag Regelungen betreffend die Abrechnung von Garantiewerken durch Euromaster und von Euromaster zu zahlende Preise für Ersatzteile.

Bestandteil der Kooperation mit Euromaster sind gemäß dem Rahmenvertrag ausgewählte Euromaster-Standorte, wobei die Liste der einbezogenen Standorte halbjährlich von den Parteien überarbeitet werden soll. Derzeit umfasst die Kooperation 86 Euromaster-Standorte.

Euromaster wurde betreffend dieses Kooperationsmodell seitens der Emittentin Exklusivität gegenüber direkten Mitbewerbern von Euromaster eingeräumt.

Die Laufzeit des Vertrages beträgt drei Jahre und verlängert sich automatisch um zwölf Monate, wenn der Vertrag sechs Monate vor Vertragsende ungekündigt ist.

#### ***c. Lizenzvertrag mit der Elaris (Schweiz) AG als lokalem Distributor***

Am 2. Februar 2023 hat die Emittentin mit der Elaris (Schweiz) AG (in Gründung) einen Lizenzvertrag über den exklusiven Import und Vertrieb der Produkte der Emittentin unter der Marke „ELARIS“ für die Märkte Schweiz und Fürstentum Liechtenstein geschlossen.

Neben dem exklusiven Vertriebsrecht legt der Vertrag insbesondere die Eckpunkte wie Preise und Lieferbedingungen fest, die für zukünftige Bestellungen der ELARIS-Produkte bei der Emittentin durch die Elaris (Schweiz) AG gelten sollen. Die Emittentin ist unter dem Lizenzvertrag insbesondere verpflichtet, das Herstellungsrisiko und die Produkthaftungspflicht zu übernehmen, die Elaris (Schweiz) AG von

Haftungsansprüchen Dritter, insbesondere aus Produkthaftung und Gewährleistung, freizustellen, eine europaweit gültige Produkthaftpflichtversicherung für alle ELARIS-Produkte abzuschließen, die europaweite Homologation sicherzustellen und – gemeinsam mit der Elaris (Schweiz) AG – ein Zentrallager für die zur Wartung und Instandhaltung nötigen Ersatzteile einzurichten. Die Elaris (Schweiz) AG ist insbesondere verpflichtet, den Pre- und After-Sales-Service sicherzustellen, gemeinsam mit der Emittentin ein Zentrallager für Ersatzteile einzurichten sowie die Vertragsmarke (ELARIS) ausschließlich in der eingetragenen Form und nur für Vertriebs- und Marketingzwecke zu verwenden.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren seit dem 1. Januar 2023 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von zwölf Monaten zum 31. Dezember eines Jahres bzw. – im Falle einer Kündigung durch die Emittentin – mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt wird. Das außerordentliche Kündigungsrecht bleibt unberührt.

Mit den weiteren lokalen Distributoren hat die Emittentin zum Prospektdatum noch keine schriftlichen Verträge geschlossen. Diesen gewährt sie lediglich ein Vertriebsrecht in dem jeweiligen Land. Es ist aber beabsichtigt, auch mit den weiteren lokalen Distributoren Lizenzverträge nach dem Vorbild des Vertrages mit der Elaris (Schweiz) AG abzuschließen.

#### **4. Absatzvereinbarung mit einem Großkunden**

Am 15. März 2023 hat die Emittentin mit einem Kunden aus der Autovermietungsbranche einen Rahmenvertrag über den Verkauf und Rückkauf von ELARIS-Fahrzeugen des Typs BEO geschlossen. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023, wobei das unten beschriebene Andienungsrecht weiterläuft und der Rahmenvertrag diesbezüglich erst erlischt, wenn sämtliche Fahrzeuge von der Emittentin zurückgekauft wurden.

Der Vertrag sieht unter anderem die Abnahme und Lieferung einer Mindestmenge von 150 BEOs mit einer festgelegten Mindestausstattung an den Kunden bis Juli 2023 in einem Gesamtvolumen von über EUR 5 Millionen vor. Daneben hat der Kunde die Möglichkeit, diese Abnahmemenge auf 700 Fahrzeuge zu erhöhen. Bislang hat der Kunde über die Mindestabnahmemenge hinaus keine weiteren BEOs geordert. Zudem sieht der Vertrag ein jederzeit ausübbares Andienungsrecht des Kunden in Bezug auf die erworbenen Fahrzeuge vor. Übt der Vertragspartner das Andienungsrecht aus, ist die Emittentin verpflichtet, das im Rahmen des Andienungsrechts bezeichnete Fahrzeug zu einem bestimmten Kaufpreis zurück zu erwerben. Die Festlegung des Kaufpreises erfolgt anhand der vorab vereinbarten Parameter Laufzeit und Laufleistung. Erfolgt die Rückgabe an die Emittentin nach Ablauf der Laufzeit oder liegt der Kilometerstand über der vereinbarten Laufleistung, reduziert sich der Rückkaufpreis entsprechend. Über etwaige Schäden wird bei der Rückgabe gesondert abgerechnet, wobei die Emittentin einen bestimmten Schadensfreibetrag gewährt. Macht der Kunde von seinem Andienungsrecht keinen Gebrauch, schuldet die Emittentin dem Kunden eine Zusatzzahlung.

Sollte aufgrund eines Mangels keine Nutzung des Fahrzeugs mehr möglich sein, ist die Emittentin verpflichtet, dem Kunden des Kunden innerhalb von 24 Stunden eine angemessene Ersatzmobilität proaktiv anzubieten. Im Falle einer erheblichen Lieferverzögerung ist der Kunde berechtigt, von der jeweiligen Einzelbestellung zurückzutreten. Im Falle schwerer Mängel schuldet die Emittentin die Rückabwicklung bzw. den Austausch gegen ein entsprechendes Neufahrzeug. Die Rückabwicklung hat für den Kunden kostenneutral zu erfolgen, d.h. in diesem Fall schuldet die Emittentin auch den Ersatz von durch den Mangel entstandenen Folgekosten (einschließlich Kulanzzahlungen durch den Kunden bis zur Höhe einer von ihm gegenüber seinem Kunden berechneten Monatsrate). Die Rahmenvereinbarung ist darüber hinaus aus wichtigem Grund außerordentlich kündbar.

## **5. Marketing -und Sponsoringvereinbarungen**

### **a. Werbevertrag mit dem 1. FC Union Berlin e.V.**

Am 25. Juli 2023 hat die Emittentin einen Werbevertrag mit dem 1. FC Union Berlin e.V. („**Union Berlin**“) nebst einer Ergänzungsvereinbarung vom 8. August 2023 geschlossen. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 30. Juni 2026 und hat gegenseitige werbliche Maßnahmen der Parteien zum Gegenstand. So wird der Emittentin der Status als sog. „Top-Sponsor“, „Trikotpartner der Frauenmannschaft“ und „Automobil-Partner“ des Union Berlin im Sportfußballbetrieb eingeräumt.

Als Top-Sponsor und Trikotpartner-Frauen erhält die Emittentin diverse werbliche Rechte wie z.B. Zugang zu Sponsorevents, Nennungen in Newslettern, Logopräsenz auf der VIP-Haupttribüne sowie dem Recht auf werbliche Darstellung in TV & Stadion, z.B. auf den LED-Banden und Bildschirmen im Stadion. Die Trikots der 1. und 2. Frauenmannschaft der Union Berlin werden künftig mit dem Markennamen der Emittentin (ELARIS) bedruckt. Der Status als Automobil-Partner begründet für die Emittentin das Recht, an allen Heimspielen Fahrzeuge auf dem Stadionvorplatz auszustellen und Union Berlin jedes Jahr diverse ELARIS-Fahrzeuge zur Verfügung zu stellen, die Union Berlin öffentlichkeitswirksam zu nutzen hat.

Als Gegenleistung ist die Emittentin verpflichtet, je Fußballsaison (etwa von August bis Mai jeden Jahres) eine fixe Geldsumme an Union Berlin zu zahlen. Die Höhe der Geldsumme bemisst sich danach, ob die 1. Herrenmannschaft von Union Berlin am Spielbetrieb der 1. oder 2. Bundesliga teilnimmt, wobei eine Teilnahme an der 2. Bundesliga eine Reduzierung der fixen Geldsumme nach sich zieht und ein Abstieg aus der 2. Liga die Zahlungspflichten der Emittentin ganz entfallen lässt. Als Automobil-Partner hat die Emittentin Union Berlin pro Saison acht ELARIS-Fahrzeuge (je zwei BEO, CARO, JACO und DY0) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### **b. Vereinbarung mit der SevenVentures GmbH**

Mit Vereinbarung vom 11. August 2023 hat die Emittentin mit der SevenVentures GmbH („**SevenVentures**“) eine Vereinbarung über Werbeleistungen geschlossen.

Gegenstand ist die Erbringung von sog. On-Air Werbeleistungen in Form von TV-Werbespots auf den Sendern ProSieben, SAT. 1, Kabel Eins sowie ProSieben MAXX und sog. Off-Air Werbeleistungen z.B. auf Websites oder Streaming-Plattformen durch die SevenVentures. Beworben werden sollen insbesondere ELARIS-Fahrzeuge, wobei die von SevenVentures zu schaltenden Werbespots von der Emittentin produziert und zur Verfügung gestellt werden müssen. SevenVentures hat der Emittentin zu diesem Zweck ein Werbebudget eingeräumt, welches durch die einzelnen Werbespots bis Ende Dezember 2023 vollständig verbraucht werden soll.

Für die On-Air Werbeleistungen ist die Emittentin im Gegenzug zur Zahlung einer Barvergütung verpflichtet, die abhängig vom verbrauchten Werbebudget und auf einen Maximalbetrag begrenzt ist. Für die Off-Air Werbeleistungen schuldet die Emittentin eine fixe Vergütung. Zudem haben sich die Parteien auf eine erfolgsabhängige Vergütung der SevenVentures für den Fall verständigt, dass bei der Emittentin bis Ende Dezember 2023 eine durch die Parteien festgelegte Anzahl an Bestellungen von ELARIS-Fahrzeugen überschritten wird, wobei die erfolgsabhängige Vergütung höher ausfällt, je mehr ELARIS-Fahrzeuge bestellt werden und auf einen Maximalbetrag beschränkt ist.

Der Emittentin steht unter bestimmten Umständen ein Sonderkündigungsrecht zu (z. B. wenn nicht genügend ELARIS-Fahrzeuge bereitgestellt werden können).

## **6. Mietvertrag in Bad Dürkheim**

Mit Datum vom 16. Juni 2023 hat die Emittentin Räumlichkeiten in der Robert-Bunsen-Straße 1, 67098 Bad Dürkheim angemietet. Die Räumlichkeiten umfassen ca. 1.524,57 m<sup>2</sup> sowie 30 Pkw-Stellplätze und werden als Büros und Showroom für ELARIS-Fahrzeuge genutzt. Der Mietvertrag begann am 1. August 2023 und hat

eine Festlaufzeit von drei Jahren. Danach verlängert sich der Mietvertrag automatisch um ein volles Jahr, wenn er nicht sechs Monate vor Laufzeitende gekündigt wurde. Die Miethöhe bei Vertragsabschluss beträgt samt Nebenkosten und Mehrwertsteuer EUR 21.572,26 pro Monat und ist an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex geknüpft.

## XXVI. EINSEHBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können folgende Dokumente oder deren Kopien in Papierform während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin (ELARIS AG, Robert-Bunsen-Str. 1, 67098 Bad Dürkheim), und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ([www.alaris.eu](http://www.alaris.eu)) in der Rubrik „Investor Relations“ eingesehen werden:

- die aktuelle Satzung der ELARIS AG;
- der geprüfte Jahresabschluss der ELARIS AG (vormals: Elaris GmbH) zum 31.12.2021;
- der geprüfte Jahresabschluss der ELARIS AG (vormals: Elaris GmbH) zum 31.12.2022;
- der prüferisch durchgesehene Zwischenabschluss der ELARIS AG zum 31.10.2023;
- der Bericht über die Prüfung einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen im Zusammenhang mit der Einbringung von 96 % der Geschäftsanteile an der Elaris Innovation GmbH in die ELARIS AG vom 20.12.2023;
- eventuelle Nachträge nach Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129.

## XXVII. GLOSSAR

AG	Aktiengesellschaft
Anbieterin	Elaris Holding GmbH
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BattG	Batteriegesetz
BEV	Batterieelektrische Fahrzeuge
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BörsG	Börsengesetz
B2B	Abkürzung für <i>Business-to-Business</i> . Bezeichnet Geschäftsbeziehungen zwischen zwei oder mehr Unternehmen
Cashflow	Zahlungsstrom
CIF	CIF-Incoterms ( <i>Cost, Insurance, Freight</i> ). Der CIF-Preis ist im Außenhandel der auf den Incoterms beruhende Preis für den Import einer Ware, der sämtliche Kosten, Versicherungen und Fracht einschließt.
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
ESG	Abkürzung für <i>Environmental, Social and Governance</i> (zu Deutsch: Umwelt, Soziales und Unternehmensführung).
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EURIBOR	<i>Euro InterBank Offered Rate</i> ist ein Referenzzinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft.
Euromaster	EUROMASTER GmbH
FOB	FOB-Incoterms ( <i>Free on Board</i> ). Die Lieferbedingung FOB bzw. „Frei an Bord“ bedeutet, dass der Verkäufer die Ware an Bord des vom Käufer genannten Schiffs im genannten Hafen liefert oder verschafft. Zum Zeitpunkt der fertigen Verladung des Containers an Bord des Schiffs, gehen Gefahren und Kosten auf den Käufer über.
Geschäftskapital	Gesetzlich nicht definierte Finanzkennzahl eines Unternehmens, die besagt, wieviel Geldmittel zur (Gründung und) Führung eines Geschäfts erforderlich sind
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister, Abteilung B

IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IEA	International Energy Agency
ISIN	International Securities Identification Number, also internationale Wertpapierkennnummer
ISO	International Organization for Standardization
IT	Informationstechnik
KfZ	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen i.S.d. Art. 2 lit. f) der Verordnung (EU) 2017/1129
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
LEI	Rechtsträgerkennung (englisch <i>Legal Entity Identifier</i> )
lit.	<i>litera</i> (Buchstabe)
Lock-Up	Rechtliche Beschränkung der Zulässigkeit von Aktienverkäufen von Aktionären
Ltd.	Limited
MEZ	Mitteuropäische Zeit
Mio.	Million(en)
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente
Mrd.	Milliarde(n)
MTF	Multilaterales Handelssystem (englisch <i>multilateral trading facility</i> ); im Börsenwesen nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 6 BörsG ein multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach nicht-diskretionären Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt.
NEFZ	Testverfahren „Neuer europäischer Fahrzyklus“.
OEM	Abkürzung für <i>Original Equipment Manufacturer</i> . OEM im Sinne dieses Prospekts meint Erstausrüster im herkömmlichen Sinn, also Hersteller von Produkten, welche ihre Produkte nicht selber in den Handel bringen, sondern diese an andere Händler oder Markenhersteller abgeben. Davon abweichend werden in der Automobilindustrie Markenhersteller selbst häufig als OEM bezeichnet, da sie fremdbezogene Komponenten erstmals zu kompletten Fahrzeugen zusammen bauen (und diese dann selbstständig unter eigener Marke am Markt anbieten).

OCPP	Abkürzung für <i>Open Charge Point Protocol</i> . Universelles Anwendungsprotokoll, das die Kommunikation zwischen Ladestationen für Elektrofahrzeuge und einem zentralen Managementsystem standardisiert.
PHEV	Plug-In-Hybridfahrzeuge.
Plug-In-Hybridfahrzeug	Ein Plug-In-Hybridfahrzeug ist ein Kraftfahrzeug mit Hybridantrieb, dessen Akku sowohl über den Verbrennungsmotor als auch mit einem Stecker am Stromnetz geladen werden kann.
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz
Quotation Board	Name eines Freiverkehrssegments der Frankfurter Wertpapierbörse
RFID	Abkürzung für <i>radio-frequency identification</i> . Bezeichnet eine Technologie für Sender-Empfänger-Systeme zum automatischen und berührungslosen Identifizieren und Lokalisieren von Objekten mit Radiowellen.
Scrip dividend	Eine (bzw. ein Teil einer) Bardividende, die (bzw. der) Gegenstand einer den Aktionären von der Aktien-Emittentin eingeräumten Option ist, die (bzw. einen Teil der) Bardividende in Form von Aktien oder anderen Wertpapieren, Rechten oder Vermögensgegenständen anstelle des entsprechenden Geldbetrages ausgeschüttet zu bekommen
SUV	Abkürzung für <i>Sport Utility Vehicle</i> . Bezeichnet Fahrzeuge, die optisch durch Höherlegung und einen höheren Einstieg Geländewagen-Charakter aufweisen.
TSP	Abkürzung für <i>Trusted Service Plattform</i> . Bezeichnet für Zwecke dieses Prospekts die digitale Plattform der Fahrzeuge, bestehend aus dem Betriebssystem und entsprechenden Softwarelösungen.
UmwG	Umwandlungsgesetz
USD	US-Dollar
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
WKN	Wertpapierkennnummer
WLTP	Abkürzung für <i>Worldwide Harmonized Light Vehicles Test Procedure</i> . Durch die Verordnung (EU) 2017/1151 vorgeschriebenes harmonisiertes Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge.
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
XETRA	Elektronisches Handelssystem der Deutsche Börse AG (XETRA ist eine Abkürzung für „ <i>Exchange Electronic Trading</i> “)